



Vereinte Nationen

Resolutionen und Beschlüsse

der siebenundsechzigsten Tagung

der Generalversammlung

Band III

25. Dezember 2012 – 16. September 2013

Generalversammlung

Offizielles Protokoll • Siebenundsechzigste Tagung

Beilage 49



Resolutionen und Beschlüsse der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Band III

25. Dezember 2012 – 16. September 2013

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Siebenundsechzigste Tagung
Beilage 49



Vereinte Nationen • New York 2013

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe S und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben S und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben ES und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben ES und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung in der Zeit vom 25. Dezember 2012 bis 16. September 2013 verabschiedet wurden. Die von der Versammlung in der Zeit vom 18. September bis 24. Dezember 2012 verabschiedeten Resolutionen finden sich in Band I. Band II enthält die von der Versammlung in diesem Zeitraum verabschiedeten Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Aufgrund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

Abkürzungen

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
dBGBl. = Bundesgesetzblatt (Deutschland)
dRGBl. = Reichsgesetzblatt (Deutschland)
LGBl. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
öBGBl. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
öRGBl. = Reichsgesetzblatt (Österreich)
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

Inhalt

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	1
II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)	95
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	97
IV. Beschlüsse	193
A. Wahlen und Ernennungen	195
B. Sonstige Beschlüsse	200
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	200
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses.....	208

Anhänge

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	211
II. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse.....	213

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Inhalt

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
67/234.	Der Vertrag über den Waffenhandel	2
	Resolution B.....	2
67/249.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft.....	3
67/250.	Organisation der Sondertagung der Generalversammlung über die Folgemaßnahmen zum Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung nach 2014.....	7
67/251.	Umbenennung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen.....	9
67/252.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder.....	10
67/259.	Politische Erklärung über die friedliche Beilegung von Konflikten in Afrika.....	11
67/260.	Modalitäten, Format und Organisation der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewertung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels	15
67/262.	Die Situation in der Arabischen Republik Syrien.....	17
67/263.	Zuverlässiger und stabiler Energietransit und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur internationalen Zusammenarbeit	24
67/264.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit	26
67/265.	Die Selbstbestimmung Französisch-Polynesiens.....	30
67/266.	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit.....	32
67/267.	Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala	33
67/268.	Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)	34
67/289.	Die Vereinten Nationen in der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik	35
67/290.	Format und organisatorische Aspekte des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung.....	39
67/291.	Sanitärversorgung für alle	45
67/292.	Mehrsprachigkeit.....	47
67/293.	Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika	53
67/294.	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung	59
67/295.	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs.....	67
67/296.	Internationaler Tag des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden.....	71
67/297.	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	72
67/298.	Ausbau der Zusammenarbeit zur Verbesserung der Vernetzung und der Telekommunikations-Transitverbindungen in der transeurasischen Region	77
67/299.	Festigung der Fortschritte und Beschleunigung der Anstrengungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, bis 2015	77
67/300.	Modalitäten für den sechsten Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung	84
67/302.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union.....	85
67/303.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum.....	93

RESOLUTION 67/234 B

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. April 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 23 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.58 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Südsudan, Suriname, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

* *Dafür:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Südsudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea, Iran (Islamische Republik).

Enthaltungen: Ägypten, Angola, Bahrain, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Fidschi, Indien, Indonesien, Jemen, Katar, Kuba, Kuwait, Myanmar, Nicaragua, Oman, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan, Swasiland.

67/234. Der Vertrag über den Waffenhandel

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/240 vom 24. Dezember 2008 und 64/48 vom 2. Dezember 2009 sowie auf ihren Beschluss 66/518 vom 2. Dezember 2011,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/234 A vom 24. Dezember 2012, in der die Generalversammlung beschloss, während ihrer siebenundsechzigsten Tagung mit der Angelegenheit des Vertrags über den Waffenhandel befasst zu bleiben,

nach Behandlung des in dem Dokument A/CONF.217/2013/2 enthaltenen Berichts der Abschlusskonferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel,

1. *verabschiedet* den in der Anlage zu dem Dokument A/CONF.217/2013/L.3 enthaltenen Vertrag über den Waffenhandel;

¹ Damit wird die Resolution 67/234 in Abschnitt II des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/67/49)*, Bd. I, zu Resolution 67/234 A.

2. *ersucht* den Generalsekretär als Verwahrer des Vertrags, in den Schlusssatz des Vertrags das Datum der Verabschiedung des Vertrags durch die Generalversammlung aufzunehmen;
3. *ersucht* den Generalsekretär als Verwahrer des Vertrags *außerdem*, diesen am 3. Juni 2013 zur Unterzeichnung aufzulegen;
4. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, den Vertrag zu unterzeichnen und danach im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren möglichst bald Vertragsparteien des Vertrags zu werden;
5. *ersucht* den Generalsekretär als Verwahrer des Vertrags, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über den Stand der Unterzeichnungen beziehungsweise Ratifikationen des Vertrags Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 67/249

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 22. Januar 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des ResolutionSENTwurfs A/67/L.53 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Georgien, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kanada, Kuba, Libanon, Litauen, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Österreich, Portugal, Singapur, Slowenien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay.

67/249. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/8 vom 16. Oktober 1991, 49/141 vom 20. Dezember 1994, 51/16 vom 11. November 1996, 53/17 vom 29. Oktober 1998, 55/17 vom 7. November 2000, 57/41 vom 21. November 2002, 59/138 vom 10. Dezember 2004, 61/50 vom 4. Dezember 2006, 63/34 vom 26. November 2008 und 65/242 vom 24. Dezember 2010,

eingedenk der Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen zum Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen für die Behandlung der Angelegenheiten, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen und bei denen Maßnahmen regionaler Art und andere mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbare Aktivitäten angebracht sind,

unter Begrüßung des fortgesetzten Bekenntnisses der Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft zu den Vereinten Nationen als einem der Hauptforen für die multilaterale Zusammenarbeit,

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft am 27. Mai 1997 ein Kooperationsabkommen zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen unterzeichnet haben²,

in dieser Hinsicht *eingedenk* der von den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft durchgeführten Aktivitäten der Zusammenarbeit in Bereichen im Zusammenhang mit der Verhütung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen, Kleinwaffen und leichten Waffen, der Sicherheit und der Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände und der Vernichtung überschüssiger Waffen und Munition, der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und dem Verbot und der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen,

unter Hinweis auf den fruchtbaren und handlungsorientierten Austausch, der in jüngster Zeit zwischen den beiden Organisationen stattfand, namentlich die Kontakte zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft sowie zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft,

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1978, Nr. 1197.

eingedenk dessen, dass sie in ihren Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999, 55/203 vom 20. Dezember 2000, 57/261 vom 20. Dezember 2002, 59/230 vom 22. Dezember 2004, 61/197 vom 20. Dezember 2006 und 63/214 vom 19. Dezember 2008 anerkannte, wie wichtig die Verabschiedung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung ist, und in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung des Karibischen Meeres für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und das Wohl der Umwelt der Region, namentlich in den Bereichen Tourismus, Handel und Gewerbe und im marinen Sektor,

sowie eingedenk der Unterstützung, die die karibischen Staaten von den Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen erhalten haben, die Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³ voranzubringen,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen für die Durchführung der Programme der Karibischen Gemeinschaft für Umwelt und nachhaltige Entwicklung gewährt hat, einschließlich seiner engen Zusammenarbeit mit der Gruppe Nachhaltige Entwicklung im Sekretariat der Karibischen Gemeinschaft und den entsprechenden nationalen und regionalen Institutionen,

in diesem Zusammenhang *mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die technische Rolle, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen dabei spielt, Kooperationsbeziehungen zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern der Karibischen Gemeinschaft aufzubauen und ihnen die Bewertung der Auswirkungen ihrer Anpassung an den Klimawandel zu erleichtern, die als Orientierung für die künftigen Programme des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in der Region zum Thema Klimawandel dienen wird,

Kenntnis nehmend von dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁴, in dem die Staats- und Regierungschefs die ganz eigene und besondere Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer anerkannten und ihre Entschlossenheit bekräftigten, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verwundbarkeit durch die vollständige und wirksame Umsetzung der Strategie von Mauritius anzugehen, sowie Kenntnis nehmend von dem Ergebnisdokument der am 24. und 25. September 2010 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁵,

feststellend, dass die karibische Region die am zweitstärksten von Gefahren bedrohte Region der Welt ist und häufig von verheerenden Naturkatastrophen heimgesucht wird, namentlich Erdbeben, Überschwemmungen, Hurrikanen und Vulkanausbrüchen, und besorgt darüber, dass deren erhöhte Häufigkeit, Intensität und Zerstörungskraft die Entwicklung der Region weiter gefährden,

unter Hinweis auf das verheerende Erdbeben in Haiti am 12. Januar 2010 und die nachfolgenden tropischen Stürme und Hurrikane, die Menschenleben gefordert und erhebliche Schäden in der Landwirtschaft, an der Infrastruktur und an Privateigentum verursacht haben, und die dringende Notwendigkeit hervorhebend, der kritischen Lage in Haiti erneute und anhaltende Aufmerksamkeit zu widmen und die zur Unterstützung Haitis bei seinen Initiativen für langfristigen Wiederaufbau und nachhaltige Entwicklung abgegebenen Zusagen zu erfüllen,

feststellend, dass Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft, darunter die Bahamas, Grenada, Haiti, Jamaika, St. Lucia und St. Vincent und die Grenadinen, in den Jahren 2010, 2011 und 2012 stark und mit unterschiedlicher Intensität von Naturkatastrophen in Mitleidenschaft gezogen wurden, die viele Menschenleben gekostet und umfangreiche Schäden an der Infrastruktur mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Entwicklungsanstrengungen der betroffenen Länder verursacht haben,

³ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁴ Resolution 65/1.

⁵ Resolution 65/2.

mit Anerkennung feststellend, dass die Vereinten Nationen die Pan-Karibische Partnerschaft gegen HIV/Aids, die weiterhin als regionaler Mechanismus zur Bekämpfung der Ausbreitung und der Auswirkungen von HIV und Aids durch ein System des allgemeinen Zugangs zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung fungiert, weiter stark unterstützen und fördern,

sowie mit Anerkennung feststellend, dass zwischen Vertretern der beiden Organisationen zahlreiche Konsultationen und Informationsaustausche stattgefunden haben, um die bilaterale Zusammenarbeit in Bereichen wie der Bekämpfung von Verbrechen und bewaffneter Gewalt und der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs zu verstärken,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden Herausforderungen, die ein internationales Umfeld stellt, das unter anderem durch die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, den fehlenden Zugang zu Energie und einer nachhaltigen modernen Energieversorgung, Ernährungsunsicherheit, die größere Häufigkeit von Naturkatastrophen und durch Umweltprobleme gekennzeichnet ist, die allesamt die Verwundbarkeit der Länder der Karibischen Gemeinschaft erhöht und ihre Entwicklungsanstrengungen ernstlich erschwert haben,

unter Hinweis auf die Initiative der Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft zur Abhaltung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten am 19. und 20. September 2011,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, der politischen und humanitären Angelegenheiten und der Sicherheit weiter zu verstärken,

davon überzeugt, dass ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶, insbesondere den Ziffern 36 bis 48 über die Karibische Gemeinschaft betreffend die Bemühungen um die Verstärkung und Vertiefung der Zusammenarbeit;

2. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft sowie den zuständigen Regionalorganisationen auch weiterhin bei der Förderung der Entwicklung und der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region behilflich zu sein;

3. *nimmt Kenntnis* von dem jüngsten Engagement zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft, die Zusammenarbeit im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch künftig zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen in stärkerem Maße in der Lage sind, ihre Ziele zu erreichen und sich um Antworten auf globale Herausforderungen zu bemühen, darunter Klimawandel, Katastrophenhilfe und Vorbereitung auf Katastrophenfälle, sozioökonomische Herausforderungen, namentlich Armut, und grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;

5. *fordert* die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, unter Berücksichtigung der besonderen Verwundbarkeit der Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft ihre Hilfe für diese Staaten zu verstärken, um sie in die Lage zu versetzen, den vielfältigen Herausforderungen zu begegnen, die diese Verwundbarkeit im Hinblick auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung bedeutet;

6. *begrüßt* die im Konsens verabschiedete politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten⁷, insbesondere die Erkenntnis, dass nichtübertragbare Krankheiten eine Herausforderung für die Entwicklung sind, und das

⁶ A/67/280-S/2012/614.

⁷ Resolution 66/2, Anlage.

Bekenntnis zu koordinierten, multisektoralen Ansätzen, zur Entwicklung nationaler Pläne, zur Schwerpunktlegung auf Prävention durch das Angehen gegen die allgemeinen Risikofaktoren, zur Aufstellung freiwilliger Zielvorgaben, zur Stärkung der nationalen Gesundheitssysteme, einschließlich einer allgemeinen Versorgung, und zur Förderung eines breiteren Zugangs zu Medikamenten;

7. *hebt hervor*, wie wichtig mehr internationale Solidarität, Zusammenarbeit und Hilfe für die schnellere Umsetzung multisektoraler nationaler Pläne sind und wie wichtig es ist, nichtübertragbare Krankheiten bei der Ausarbeitung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen nach 2015 als Entwicklungspriorität gebührend zu berücksichtigen;

8. *äußert ihre Anerkennung* für die soliden Partnerschaftsvereinbarungen zwischen der Karibischen Gemeinschaft und der Weltgesundheitsorganisation und der Panamerikanischen Gesundheitsorganisation bei der Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und würdigt die wertvolle unterstützende Rolle, die die Weltgesundheitsorganisation und die Panamerikanische Gesundheitsorganisation derzeit wahrnehmen, indem sie der Karibischen Gemeinschaft fachliche und sonstige Ressourcen bei ihren Bemühungen um den Aufbau und die Aufnahme der Tätigkeit der Karibischen Agentur für öffentliche Gesundheit als Mechanismus für die gesundheitspolitische Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb der Region bereitstellen;

9. *äußert außerdem ihre Anerkennung* für die aktive Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und der Karibischen Gemeinschaft, insbesondere bei der Verbesserung der Kapazitäten der Gemeinschaft zur Erhebung und Analyse von Daten und zur Vertiefung ihrer Analyse des innerregionalen Handels und des Außenhandels der Gemeinschaft sowie bei der Präzisierung des Konzepts der Verwundbarkeit im Zusammenhang mit dem Aufrücken einiger ihrer Mitgliedstaaten aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Karibischen Gemeinschaft bestehenden Zusammenarbeit und fordert eine weitere Vertiefung dieser Zusammenarbeit in Bereichen wie dem Beitrag der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Bildung, dem Schutz der Welterbestätten in der Gemeinschaft, dem Problem des schulischen Leistungsdefizits bei Männern und Jungen und dem volkswirtschaftlichen Beitrag der Kulturwirtschaft in den Staaten der Region;

11. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Engagement der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für die von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft und der Gruppe der afrikanischen Staaten bei den Vereinten Nationen gemeinsam angeführte Initiative für ein ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und ersucht diesbezüglich um eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für das ständige Mahnmal, um den internationalen Wettbewerb für die Gestaltung des ständigen Mahnmals zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen;

12. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von den fortgesetzten Bemühungen des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik um die Bereitstellung von technischer Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe für die Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft bei der Verwaltung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und deren Munition sowie der Vernichtung von veralteten und beschlagnahmten Feuerwaffen, Munitionen und Explosivstoffen;

13. *betont*, dass es dringend geboten ist, das Feldbüro des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in der Region wiederzueröffnen, um die Anstrengungen der Staaten der Region in ihrem Kampf gegen die miteinander zusammenhängenden Geißeln Drogen, Gewaltkriminalität und unerlaubter Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu verstärken;

14. *dankt* der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information für ihre Zusammenarbeit bei der jährlichen Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels am 25. März und für ihre fortgesetzte Unterstützung und Zusammenarbeit bei den Vorbereitungen für die Errichtung eines ständigen Mahnmals für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels im Einklang mit Resolution 62/122 der Generalversammlung vom 17. Dezember 2007 und späteren Resolutionen;

15. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gedenkaktivitäten und die Initiative für ein ständiges Mahnmahl weltweit in der Öffentlichkeit besser bekannt zu machen und die Anstrengungen zur Errichtung des ständigen Mahnmals am Amtssitz der Vereinten Nationen auch weiterhin zu erleichtern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/250

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 21. Februar 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.55 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Eritrea, Indonesien, Irak, Japan, Kenia, Kuba, Malawi, Panama, Uruguay.

67/250. Organisation der Sondertagung der Generalversammlung über die Folgemaßnahmen zum Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung nach 2014

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/176 vom 22. Dezember 1992 und 48/186 vom 21. Dezember 1993 über die vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltene Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, ihre Resolution 49/128 vom 19. Dezember 1994 über den Bericht der Konferenz⁸ und ihre Resolution 53/183 vom 15. Dezember 1998 über die Durchführung des Aktionsprogramms der Konferenz⁹ sowie auf alle ihre späteren Resolutionen über die Durchführung des Aktionsprogramms,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 65/234 vom 22. Dezember 2010 über die Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung nach 2014, in der sie beschloss, während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Sondertagung einzuberufen, um den Stand der Durchführung des Aktionsprogramms zu bewerten und die politische Unterstützung für die zur vollständigen Erreichung seiner Ziele erforderlichen Maßnahmen zu erneuern,

bekräftigend, dass die Regierungen sich auf höchster politischer Ebene erneut auf die Erreichung der Ziele des Aktionsprogramms verpflichten müssen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2012/232 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2012 über die Sondertagung,

unter Hinweis auf Ziffer 3 der Resolution 65/234, in der sie beschloss, dass die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung während ihrer siebenundvierzigsten Tagung eine interaktive Erörterung über die Bewertung des Standes der Durchführung des Aktionsprogramms einberufen soll,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung den Generalsekretär in Ziffer 7 ihrer Resolution 65/234 ersuchte, mit Unterstützung durch den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen dafür zu sorgen, dass die während der Tagungen der Kommission ermittelten relevanten Fragen zusammengestellt und den Regierungen auf der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung samt einem Index, in dem auf die darin ent-

⁸ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18).

⁹ Ebd., Kap. I, Resolution 1, Anlage.

haltenen wiederkehrenden Themen und wichtigsten Elemente verwiesen wird, und den Feststellungen der operativen Überprüfung zugeleitet werden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass alle Staaten aktiv an der interaktiven Erörterung über die Bewertung des Standes der Durchführung des Aktionsprogramms auf der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission und an der Sondertagung teilnehmen,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die maßgeblichen Interessenträger, darunter gegebenenfalls die Zivilgesellschaft, insbesondere nichtstaatliche Organisationen, wirksam an der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission sowie an der Sondertagung und ihrer Vorbereitung mitwirken und dazu beitragen,

ferner in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, zu der Konferenz, den Folgemaßnahmen dazu und zur Durchführung ihres Aktionsprogramms leisten,

1. *beschließt*, dass die Sondertagung der Generalversammlung über die Folgemaßnahmen zum Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung nach 2014 am 22. September 2014 auf möglichst effiziente und kostenwirksame Weise in New York abgehalten wird;

2. *beschließt außerdem*, dass sich die Verfahren der Sondertagung nach der Geschäftsordnung der Generalversammlung richten;

3. *legt* allen Mitglied- und Beobachterstaaten und Beobachtern *nahe*, zu erwägen, auf höchster politischer Ebene, einschließlich der Ebene der Staats- oder Regierungschefs, auf der Sondertagung vertreten zu sein;

4. *beschließt* für die Sondertagung die folgenden organisatorischen Regelungen:

a) die Sondertagung wird aus Plenarsitzungen bestehen, die am 22. September 2014 zwischen 13 und 21 Uhr stattfinden;

b) auf den Plenarsitzungen geben der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, der Exekutivdirektor des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, Mitglied- und Beobachterstaaten und Beobachter sowie fünf ausgewählte Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, die vom Versammlungspräsidenten unter gebührender Beachtung der geografischen Ausgewogenheit im Benehmen mit den Mitgliedstaaten bestimmt werden, nach Maßgabe der Rangfolge Erklärungen ab;

c) der Präsident der Generalversammlung stellt eine Liste von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat auf, die an der Sondertagung teilnehmen dürfen;

d) der Präsident der Generalversammlung stellt außerdem unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung eine Liste von Vertretern anderer maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, akademischer Einrichtungen, Jugendgruppen und des Privatsektors auf, die an der Sondertagung teilnehmen dürfen, legt diese Liste¹⁰ den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vor und lenkt die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf die Liste;

5. *erklärt erneut*, dass die Sondertagung auf der Grundlage und unter voller Achtung des Aktionsprogramms durchgeführt wird und dass die darin enthaltenen bestehenden Vereinbarungen nicht neu ausgehandelt werden;

6. *legt* den Mitglied- und Beobachterstaaten und Beobachtern *nahe*, zu erwägen, in ihre zu der Sondertagung entsandten Delegationen gegebenenfalls nichtstaatliche Organisationen und Jugendvertreter aufzunehmen;

¹⁰ Die Liste wird die vorgeschlagenen sowie auch die endgültigen Namen enthalten.

7. *beschließt*, dass die Teilnahme an der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung allen offensteht, im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Fachkommissionen und der bisherigen Praxis der Kommission;

8. *bittet* alle anderen zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich der Organe des Systems der Vereinten Nationen, auf geeignete Weise zu der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission und ihrer Vorbereitung beizutragen;

9. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzuladen, als Beobachter an der Sondertagung und der interaktiven Erörterung auf der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission teilzunehmen;

10. *betont*, dass es notwendig ist, dass zivilgesellschaftliche Akteure, insbesondere nichtstaatliche Organisationen, auf geeignete Weise wirksam an der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission teilnehmen, unter Berücksichtigung der bei der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung etablierten Praxis und gewonnenen Erfahrung.

RESOLUTION 67/251

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 13. März 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vorgeschlagenen Resolutionsentwurfs (A/67/784, Anlage).

67/251. Umbenennung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 über institutionelle und finanzielle Regelungen für die internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich, mit der sie den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einrichtete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/213 vom 21. Dezember 2012 über den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwölfte Sondertagung und die Durchführung von Abschnitt IV.C „Die Umweltsäule im Kontext der nachhaltigen Entwicklung“ des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 27/2 des Verwaltungsrats vom 22. Februar 2013, mit dem der Verwaltungsrat die Generalversammlung bat, eine Resolution zur Änderung seiner Benennung in „Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen“ zu verabschieden, mit der Maßgabe, dass diese Umbenennung weder das gegenwärtige Mandat und die gegenwärtigen Ziele und Zwecke des Umweltprogramms der Vereinten Nationen noch die Rolle und Aufgaben seines Leitungsgremiums in irgendeiner Weise verändert oder verändern wird;

2. *beschließt*, den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in „Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen“ umzubenennen.

RESOLUTION 67/252

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 26. März 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.54 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Irland, Italien, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Schweden, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

67/252. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/10 vom 26. Oktober 1999, mit der sie der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder Beobachterstatus gewährte und die Auffassung vertrat, dass es für die Vereinten Nationen und die Gemeinschaft von beiderseitigem Vorteil ist, zusammenzuarbeiten, sowie auf ihre Resolutionen 59/21 vom 8. November 2004, 61/223 vom 20. Dezember 2006, 63/143 vom 11. Dezember 2008 und 65/139 vom 16. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Kapitel VIII, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird, und auf die Resolution 1809 (2008) des Sicherheitsrats vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika,

in der Erwägung, dass die Aktivitäten der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder die Tätigkeit der Vereinten Nationen ergänzen und unterstützen, und in dieser Hinsicht unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen¹¹,

sowie in Anbetracht der Bedeutung der portugiesischen Sprache, die 240 Millionen Menschen in acht Ländern und vier Kontinenten verbindet, in den internationalen Angelegenheiten und in Anbetracht des politischen Engagements der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder für die Förderung der portugiesischen Sprache in den internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, Fonds und Programme,

begrüßend, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 10. Mai 2012 im siebenten Jahr in Folge und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder vom 1. bis 3. Mai 2012 in New York den Tag der portugiesischen Sprache (5. Mai) beginnen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Schlussklärung der am 20. Juli 2012 in Maputo abgehaltenen neunten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder zum Thema „Die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und die Herausforderungen im Bereich der Nahrungs- und Ernährungssicherheit“, in der die Gemeinschaft unter anderem die Verpflichtung ihrer Mitglieder auf die Stärkung des Rechts auf angemessene Nahrung in der nationalen Politik und der Politik der Gemeinschaft sowie auf das Ziel, durch vertiefte politische und diplomatische Koordinierung und Zusammenarbeit in allen Bereichen Hunger und Armut in der Gemeinschaft zu beseitigen, bekräftigte;

2. *begrüßt* die vom Ministerrat der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder auf seiner sechzehnten ordentlichen Tagung am 22. Juli 2011 in Luanda verabschiedete Strategie für Nahrungs- und Ernährungssicherheit, in der die Gemeinschaft beschloss, das Thema der Nahrungs- und Ernährungssicherheit in der Gemeinschaft und ihrer Lenkungsmechanismen schrittweise zu institutionalisieren;

3. *betont*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und den Sonderorganisationen und anderen Institutionen und Programmen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Organisation für Migration, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Weltgesundheitsorganisation und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, weiter zu verstärken;

¹¹ A/67/280-S/2012/614.

4. *anerkennt* die Bedeutung der am 19. November 2010 in Bragança (Portugal) unterzeichneten Grundsatzvereinbarung über die Einrichtung des Internationalen Zentrums für Klimaforschung und ihre Anwendungen für die portugiesischsprachigen Länder und Afrika, dessen Hauptziel darin besteht, innerhalb der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder die angewandte Forschung auf dem Gebiet der Umweltgeowissenschaften zu fördern, und dessen Sitz in Kap Verde sein wird;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Abhaltung des ersten zivilgesellschaftlichen Forums der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder vom 28. bis 30. September 2011 in Brasília, auf dem die Grundlagen für die Schaffung von Mechanismen für die dauerhaft angelegte breitere Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen aus portugiesischsprachigen Ländern am Entscheidungsprozess und an der Durchführung von Projekten von gemeinsamem Interesse geschaffen wurden;

6. *begrüßt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der internationalen Gemeinschaft, die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Guinea-Bissau zu fördern, erinnert in diesem Zusammenhang an die Resolution 2048 (2012) des Sicherheitsrats vom 18. Mai 2012, vermerkt die Notwendigkeit, durch die aktive Mitwirkung des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Guinea-Bissau die jeweiligen Positionen der internationalen bilateralen und multilateralen Partner, insbesondere der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der Europäischen Union, in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, einen konsensualen, alle Seiten einschließenden und in nationaler Eigenverantwortung ablaufenden Übergangsprozess herbeizuführen und eine umfassende integrierte Strategie samt konkreten Maßnahmen zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, zur Durchführung der Reform des Sicherheitssektors und politischer und wirtschaftlicher Reformen sowie zur Bekämpfung des Drogenhandels und der Straflosigkeit zu entwickeln, und anerkennt die diesbezügliche Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung und des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/259

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 26. April 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.61 und Add.1, eingebracht von: Demokratische Volksrepublik Korea, Malaysia, Russische Föderation, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Timor-Leste.

67/259. Politische Erklärung über die friedliche Beilegung von Konflikten in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen, alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten, die die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union betreffen, insbesondere die Resolutionen der Generalversammlung 60/1 vom 16. September 2005, 63/1 vom 22. September 2008, 65/274 vom 18. April 2011 und 66/286 und 66/287 vom 23. Juli 2012 und die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 und 2033 (2012) vom 12. Januar 2012,

verabschiedet die nachstehende politische Erklärung:

Politische Erklärung über die friedliche Beilegung von Konflikten in Afrika

1. Wir, die am 25. April 2013 in New York zusammengekommenen Vertreter der Mitgliedstaaten und Beobachter, erklären, dass die Tagung auf hoher Ebene über die friedliche Beilegung von Konflikten in

Afrika eine ausgezeichnete Gelegenheit darstellt, die globale Partnerschaft zugunsten der afrikanischen Eigenanstrengungen zur Beilegung von Konflikten und zur Förderung eines dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung und zur Unterstützung seiner diesbezüglichen Führungsrolle zu stärken.

2. Wir beglückwünschen die Bevölkerung und die Regierungen des afrikanischen Kontinents sowie die Führung der Afrikanischen Union zum fünfzigsten Jahrestag der Gründung der Organisation der afrikanischen Einheit, der unter dem Motto „Panafricanismus und die afrikanische Renaissance“ begangen wird. Wir würdigen insbesondere die Generation der Panafricanisten und die Gründerväter der Afrikanischen Union, die sich für die Förderung der Einheit, der Solidarität, des Zusammenhalts und der Zusammenarbeit unter der Bevölkerung und den Regierungen Afrikas eingesetzt haben.

3. Wir bekunden der Organisation der afrikanischen Einheit unsere hohe Anerkennung für ihre historische Rolle bei der Befreiung der Völker Afrikas vom Joch des Kolonialismus und der Apartheid und für ihren so wertvollen Beitrag zu dem Ziel, die vollständige Entkolonialisierung und die Einheit des afrikanischen Kontinents zu verwirklichen, und erinnern daran, dass die afrikanischen Führer die Arbeitsweise der Organisation überprüft und beschlossen haben, sie in die Afrikanische Union zu überführen, ein neues kontinentweites Organ für politische und wirtschaftliche Erneuerung und Entscheidungsfindung, das für gute Regierungsführung und Rechenschaftslegung in allen Bereichen eintritt.

4. Wir betonen, dass es notwendig ist, die Anstrengung zur friedlichen Beilegung aller ungelösten Konflikte und Streitigkeiten auf dem afrikanischen Kontinent zu verstärken.

5. Wir begrüßen die Rolle der Afrikanischen Union bei den Anstrengungen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten in Afrika und den positiven Beitrag, den sie dazu leistet, und bekunden unsere Unterstützung für die von der Afrikanischen Union durchgeführten Vermittlungs- und Friedenssicherungsinitiativen. Wir erkennen außerdem den Beitrag der subregionalen Organisationen an.

6. Wir fordern die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, nachdrücklich auf, dem doppelten Gebot der Sicherheit und der Entwicklung in Afrika auch weiterhin wirksam und umfassend in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union Rechnung zu tragen, und bekräftigen ferner, dass Frieden, Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte untrennbar miteinander verknüpft sind.

7. Wir betonen die Verpflichtung der Staaten, ihre Streitigkeiten im Einklang mit Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen mit friedlichen Mitteln beizulegen. In diesem Zusammenhang fordern wir alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹² zu handeln.

8. Wir fordern eine stärkere Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und bei der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und setzen uns dafür ein, dass alle einschlägigen Akteure im Einklang mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen Vermittlung in Anspruch nehmen.

9. Wir bekräftigen ferner unsere Unterstützung für vorbeugende Diplomatie zur Verhütung bewaffneter Konflikte oder zur Eindämmung ihrer Ausbreitung und weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, die internationalen, insbesondere die afrikanischen, Kapazitäten zur vorbeugenden Diplomatie über das gesamte Konfliktspektrum hinweg und als Bestandteil breiterer, auf nationaler Ebene getragener Strategien zur Friedensförderung zu stärken. Wir begrüßen den Beitrag der Afrikanischen Union zu den Vermittlungsbemühungen auf dem Kontinent und fordern die Vereinten Nationen und die übrige internationale Gemeinschaft auf, die afrikanischen Vermittlungsbemühungen auch weiterhin durch die Bereitstellung entsprechender technischer Hilfe zu unterstützen.

10. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union im Einklang mit Kapitel VIII der Charta unverzichtbar ist und nach wie vor eine solide Grundlage für dauerhafte und koordinierte Anstrengungen zur friedlichen Beilegung von Konflikten in Afrika bildet. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, um afri-

¹² Resolution 2625 (XXV), Anlage.

kanischen Ländern, die einen Konflikt überwunden haben, bei ihren Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten behilflich zu sein.

11. Wir begrüßen die Verstärkung der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterstützung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und fordern eine engere und verbesserte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union entsprechend dem Abkommen über die Zusammenarbeit und anderen einschlägigen Vereinbarungen zwischen den beiden Organisationen.

12. Wir würdigen die Anstrengungen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und subregionaler Organisationen, gemeinsam mit anderen internationalen Partnern wirksame Unterstützung für die von Regionalorganisationen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta durchgeführten Friedenssicherungsmissionen bereitzustellen.

13. Wir verpflichten uns, die volle Operationalisierung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur zu unterstützen, darunter die Gruppe der Weisen, den Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung in der Konfliktfolgezeit, den Friedensfonds, das kontinentale Frühwarnsystem und die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe.

14. Wir betonen, dass ein koordinierter, kohärenter und integrierter Ansatz für die Friedenskonsolidierung und Aussöhnung nach Konflikten verfolgt werden muss, um dauerhaften Frieden herbeizuführen, und sind uns in diesem Zusammenhang bewusst, wie wichtig die Kommission für Friedenskonsolidierung dabei ist, für die politische Begleitung zu sorgen, angemessene Ressourcen zu mobilisieren und Kohärenz und Koordinierung zwischen den maßgeblichen Akteuren herzustellen, und wie notwendig es ist, dass die Kommission Beratung in Bezug auf integrierte, an den auf nationaler Ebene festgelegten Prioritäten ausgerichtete Strategien für die Friedenskonsolidierung und die Wiederherstellung nach Konflikten erteilt und diesbezügliche Vorschläge vorlegt.

15. Wir sind uns bewusst, dass die Verwirklichung der Ziele der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung zu dauerhaftem Frieden und nachhaltiger Entwicklung in Afrika beitragen wird.

16. Wir sind uns ferner bewusst, dass dauerhafter Frieden und nachhaltige Entwicklung durch alle Seiten einbeziehende politische Regelungen und Konfliktlösungen, eine Erhöhung des Schutzes und der Fähigkeit zur Selbsthilfe, Zugang zu Justiz und Beschäftigung, verbesserte sozioökonomische Bedingungen sowie Transparenz und Rechenschaftslegung gestärkt werden können.

17. Wir würdigen die Anstrengungen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Vorsitzende der Kommission der Afrikanischen Union unternehmen, um die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu fördern, die durch die Resolutionen 1809 (2008) und 2033 (2012) des Sicherheitsrats und alle die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union betreffenden einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten gestärkt wurde, insbesondere durch die Resolutionen der Generalversammlung 60/1, 63/1, 65/274, 66/286 und 66/287, und um zu gewährleisten, dass die regionalen Abmachungen ihre Rolle in der Friedens- und Sicherheitsarchitektur voll wahrnehmen.

18. Wir verweisen auf Ziffer 153 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005¹³, in der die politischen Führer beschlossen, eine baldige Reform des Sicherheitsrats – ein wesentlicher Bestandteil der übergreifenden Anstrengungen zur Reform der Vereinten Nationen – zu unterstützen, um ihn repräsentativer, effizienter und transparenter zu gestalten und somit seine Wirksamkeit und die Legitimität und die Durchführung seiner Beschlüsse weiter zu verbessern. Wir sind uns dessen bewusst, dass mehr als 70 Prozent der Arbeit des Sicherheitsrats afrikanischen Belangen gewidmet ist, räumen in diesem Zusammenhang ein, dass Afrika in Bezug auf seine Vertretung im Sicherheitsrat eine historische Ungerechtigkeit widerfahren ist, und bekunden unsere Unterstützung für eine stärkere und erweiterte Vertretung Afrikas im reformierten Sicherheitsrat. Wir nehmen außerdem Kenntnis vom gemeinsamen Standpunkt Afrikas, der aus dem Konsens von Ezulwini und der Erklärung von Surt hervorgeht.

¹³ Resolution 60/1.

19. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Büros des Sonderberaters für Afrika zu ergreifen, damit es sein Mandat, das auch die Überwachung der Fortschritte bei der Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas und die Berichterstattung darüber umfasst, wirksam erfüllen kann.

20. Wir ermutigen das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union und das Büro des Ständigen Beobachters der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, sich auch weiterhin zu bemühen, zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Kommission der Afrikanischen Union beizutragen, und unterstreichen, wie wichtig es ist, das Zehnjahresprogramm der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union von 2006 zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union mit Schwerpunkt auf Frieden und Sicherheit in enger Abstimmung mit anderen internationalen Partnern beschleunigt durchzuführen.

21. Wir würdigen Afrika für seine in letzter Zeit erzielte Wirtschaftsleistung, die erneuerten Optimismus in Bezug auf die Entwicklungsaussichten des Kontinents als aufstrebendes Zentrum des Wachstums und als dynamischer Markt ausgelöst hat. Wir unterstreichen insbesondere, dass der afrikanische Kontinent im vergangenen Jahrzehnt ein bislang nicht gekanntes Wachstum verzeichnet und sich als bemerkenswert widerstandsfähig gegenüber der Weltwirtschaftskrise erwiesen hat.

22. Wir bekräftigen, dass es trotz der beträchtlichen Verbesserungen der jüngsten Zeit nach wie vor gilt, den besonderen Bedürfnissen des afrikanischen Kontinents in Übereinstimmung mit den Werten und Grundsätzen der von den Staats- und Regierungschefs im September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴ und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 wirksam Rechnung zu tragen, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, vollständig und fristgerecht zu erreichen. Wir bekräftigen ferner unser nachdrückliches Bekenntnis zu den laufenden Erörterungen über die Ziele für die nachhaltige Entwicklung im Kontext der Post-2015-Entwicklungsagenda und betonen, dass die Erarbeitung dieser Ziele die Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele nicht beeinträchtigen soll.

23. Wir erkennen die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁵ als allgemeines Konzept für den wirtschaftlichen Aufschwung des afrikanischen Kontinents an und begrüßen mit Genugtuung die erheblichen Fortschritte der afrikanischen Länder bei der Erfüllung ihrer Zusagen, insbesondere im Rahmen des Umfassenden Programms zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft, des Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung, der von Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen zugunsten des Programms für Infrastrukturentwicklung in Afrika geleiteten Präsidenteninitiative der Afrikanischen Union zur Förderung der Infrastruktur und der Afrikanischen Initiative für Biowissenschaften und Informations- und Kommunikationstechnologie. Wir heben außerdem die Notwendigkeit hervor, die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas in die Ziele für die nachhaltige Entwicklung nach 2015 aufzunehmen, um nachhaltiges Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung, eine solide Wirtschaftsführung und die Geschlechtergleichstellung fester zu verankern.

24. Wir sind uns dessen bewusst, dass Afrika und der Erfüllung der Verpflichtungen im Hinblick auf seine Entwicklungsbedürfnisse, die auf den großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen eingegangen wurden, mehr Aufmerksamkeit eingeräumt werden soll, wobei wir feststellen, dass die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Verpflichtungen noch unzureichend sind, unterstreichen in dieser Hinsicht, dass die Unterstützung der Anstrengungen Afrikas zugunsten der nachhaltigen Entwicklung eine zentrale Priorität für die internationale Gemeinschaft darstellt, und betonen die Notwendigkeit, diese international vereinbarten Verpflichtungen vollständig zu erfüllen, insbesondere diejenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁶, dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwick-

¹⁴ Resolution 55/2.

¹⁵ A/57/304, Anlage.

¹⁶ Resolution 57/2.

lungsfinanzierung¹⁷, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)¹⁸, dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 und der politischen Erklärung von 2008 über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas¹⁹ enthalten sind.

25. Wir betonen, dass die Beseitigung der Armut zu den größten Herausforderungen gehört, mit denen der afrikanische Kontinent heute konfrontiert ist. Wir nehmen mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration unternehmen, um auf ein dynamisches Afrika hinzuarbeiten.

26. Wir fordern die weitere Unterstützung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die mit der Beseitigung von Armut und Hunger, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der nachhaltigen Entwicklung in Afrika verbundenen Herausforderungen zu bewältigen, namentlich Maßnahmen wie Schuldenerleichterungen, verbesserter Marktzugang, die Unterstützung des Privatsektors und die Entwicklung der unternehmerischen Initiative.

27. Wir bekunden erneut unsere Unterstützung für die Transformation der afrikanischen Volkswirtschaften im Hinblick auf die Post-2015-Entwicklungsagenda, die den Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas Rechnung trägt, und unser festes Vertrauen in den Regionalen Koordinierungsmechanismus für Afrika. In dieser Hinsicht bekräftigen wir unsere Zusage, Afrika weiter als eine zentrale Priorität der Generalversammlung zu behandeln.

28. Wir verpflichten uns, die Konsolidierung der Demokratie und einer guten Regierungsführung in Afrika zu unterstützen. Wir begrüßen die bemerkenswerten Fortschritte bei der Selbstbewertung des Kontinents im Hinblick auf eine verbesserte Regierungsführung, im Rahmen des nunmehr seit zehn Jahren bestehenden Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung, und ermutigen die afrikanischen Staaten, die dem Mechanismus noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erwägen.

29. Wir, die Staats- und Regierungschefs, Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten und Beobachter, bekräftigen mit der Annahme dieser politischen Erklärung unsere Entschlossenheit, den Entwicklungsbedürfnissen des afrikanischen Kontinents Rechnung zu tragen, und bekunden erneut unsere Zuversicht in eine blühende Zukunft Afrikas, in der die grundlegenden menschlichen Werte der Würde und des Friedens voll verankert sind.

30. Wir beglückwünschen den Präsidenten der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu seiner Initiative, diese Tagung auf hoher Ebene abzuhalten, und die Vorsitzende der Kommission der Afrikanischen Union zu ihrer wertvollen Unterstützung der Tagung und zu dem von ihr geleisteten Beitrag.

RESOLUTION 67/260

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 1. Mai 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.62, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

67/260. Modalitäten, Format und Organisation der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewertung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/190 vom 20. Dezember 2012, in der sie an ihren Beschluss erinnerte, 2013 eine Bewertung der bei der Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Be-

¹⁷ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁸ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁹ Resolution 63/1.

kämpfung des Menschenhandels²⁰ erzielten Fortschritte vorzunehmen, und beschloss, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene einzuberufen, die während ihrer siebenundsechzigsten Tagung spätestens im Juli 2013 abgehalten werden soll, um die Erfolge, Defizite und Probleme, namentlich bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente, zu bewerten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010, mit der sie den Weltaktionsplan annahm,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²¹ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²² verabschiedete,

unter Hinweis auf ihren Beschluss in Ziffer 13 der Resolution 67/190, die Modalitäten der Tagung auf hoher Ebene festzulegen, darunter die Beteiligung internationaler, regionaler und subregionaler Organisationen sowie der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors und der Medien, deren Rolle im Weltaktionsplan hervorgehoben wird,

1. *beschließt*, dass die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewertung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels²⁰ am Montag, dem 13. Mai, und Dienstag, dem 14. Mai 2013, stattfinden und aus einer Eröffnungs-Plenarsitzung am 13. Mai von 9 bis 10 Uhr, Plenarsitzungen am 13. Mai von 10 bis 13 Uhr und am 14. Mai von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr und einer Abschluss-Plenarsitzung nach Erschöpfung der Rednerliste sowie aus zwei aufeinanderfolgenden interaktiven Podiumsdiskussionen am Nachmittag des 13. Mai bestehen wird;

2. *beschließt außerdem*, dass auf der Eröffnungs-Plenarsitzung der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär und der Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie eine namhafte Persönlichkeit, die sich aktiv im Kampf gegen den Menschenhandel engagiert, und ein Vertreter einer nichtstaatlichen Organisation mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, der ein Überlebender sein kann, Erklärungen abgeben werden; die beiden letzteren sind vom Präsidenten der Versammlung zu bestimmen;

3. *beschließt ferner* für die interaktiven Podiumsdiskussionen, die am Montag, dem 13. Mai 2013, nachmittags stattfinden sollen und bei denen Mitgliedstaaten auf Einladung des Präsidenten der Generalversammlung nach Konsultationen mit den Regionalgruppen den Vorsitz führen sollen, die folgenden organisatorischen Regelungen:

a) Die interaktive Podiumsdiskussion 1 von 15 bis 16.30 Uhr wird sich mit dem Thema „Der Weltaktionsplan, einschlägige Rechtsinstrumente und wirksame Partnerschaften zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer des Menschenhandels“ befassen;

b) die interaktive Podiumsdiskussion 2 von 16.30 bis 18 Uhr wird sich mit dem Thema „Austausch von bewährten Praktiken und Erfahrungen für die Prävention und Strafverfolgung bei der Umsetzung des Weltaktionsplans und der einschlägigen Rechtsinstrumente“ befassen;

c) die Vorsitzenden der interaktiven Podiumsdiskussionen werden auf der Abschluss-Plenarsitzung Zusammenfassungen der Erörterungen vortragen, worauf abschließende Bemerkungen des Präsidenten der Generalversammlung folgen;

d) zur Förderung interaktiver und sachbezogener Erörterungen werden an jeder Podiumsdiskussion Mitgliedstaaten, Beobachter, Vertreter von Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen und

²⁰ Resolution 64/293.

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

²² Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

Vertreter internationaler, regionaler und subregionaler Organisationen sowie der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors und der Medien, teilnehmen;

4. *weist darauf hin*, dass sie in Ziffer 14 der Resolution 67/190 den Präsidenten der Generalversammlung ersucht hat, eine Zusammenfassung der Tagung auf hoher Ebene zu erarbeiten, in der die Erfolge, die Defizite und die Probleme bei der Umsetzung des Weltaktionsplans und der einschlägigen Rechtsinstrumente dargelegt werden, und beschließt, die Zusammenfassung den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und sonstigen Akteuren zur Kenntnis zu bringen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Heiligen Stuhl und den Staat Palästina in ihrer Eigenschaft als Beobachterstaaten und die Europäische Union in ihrer Eigenschaft als Beobachterin, bei der Tagung auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, in die Delegationen, die sie zu der Tagung auf hoher Ebene entsenden, Vertreter der Zivilgesellschaft, die in der Bekämpfung des Menschenhandels aktiv sind, und Vertreter des Privatsektors aufzunehmen;

7. *bittet* alle zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und sonstigen maßgeblichen regionalen und subregionalen Organisationen, an der Tagung auf hoher Ebene teilzunehmen;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, eine Liste von interessierten Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat aufzustellen, die an der Tagung auf hoher Ebene teilnehmen dürfen;

9. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, eine Liste von Vertretern anderer maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, des Privatsektors und der Medien, die in der Bekämpfung des Menschenhandels aktiv sind, aufzustellen und dabei den Grundsatz der Transparenz und den Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung zu berücksichtigen, die vorgeschlagene Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vorzulegen und die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Liste zu lenken;

10. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *ferner*, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die organisatorischen Regelungen für die Sitzungen endgültig festzulegen, unter Berücksichtigung der Sitzungsdauer, der Benennung der namhaften Persönlichkeit und des Vertreters einer nichtstaatlichen Organisation mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, die auf der Eröffnungs-Plenarsitzung das Wort ergreifen sollen, und der Benennung der Vorsitzenden der interaktiven Podiumsdiskussionen, eingedenk der Repräsentationsebene sowie des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, privatwirtschaftliche Unternehmen und die sonstigen maßgeblichen Akteure, die Unterstützung der Teilnahme von Vertretern aus Entwicklungsländern, einschließlich Vertretern nichtstaatlicher Organisationen aus diesen Ländern, zu erwägen, um eine möglichst breite Beteiligung zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

12. *beschließt*, dass der Verlauf der Tagung auf hoher Ebene im Internet übertragen wird;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und sonstigen Akteure, weiter zu dem im Rahmen des Weltaktionsplans geschaffenen Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, beizutragen.

RESOLUTION 67/262

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 15. Mai 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 107 Stimmen bei 12 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.63 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Australien, Bahrain, Belgien, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libyen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Malta, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Aserbaidshan, Australien, Bahamas, Bahrain, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Katar, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Thailand, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nicaragua, Russische Föderation, Simbabwe, Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Brasilien, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Jamaika, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Lesotho, Libanon, Mali, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Paraguay, Ruanda, Salomonen, Sambia, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Togo, Trinidad und Tobago, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

67/262. Die Situation in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011, 66/253 A vom 16. Februar 2012, 66/253 B vom 3. August 2012 und 67/183 vom 20. Dezember 2012 sowie die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011²³, S-17/1 vom 23. August 2011²³, S-18/1 vom 2. Dezember 2011²⁴, 19/1 vom 1. März 2012²⁵, 19/22 vom 23. März 2012²⁵, S-19/1 vom 1. Juni 2012²⁶, 20/22 vom 6. Juli 2012²⁷, 21/26 vom 28. September 2012²⁸ und 22/24 vom 22. März 2013,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 2042 (2012) vom 14. April 2012 und 2043 (2012) vom 21. April 2012,

ferner unter Hinweis auf alle Resolutionen der Liga der arabischen Staaten betreffend die Situation in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere Resolution 7595 vom 6. März 2013, in der die Liga die sehr ernste Situation in der Arabischen Republik Syrien geprüft hat, die durch die eskalierende Gewalt und die Tötungen in fast dem gesamten syrischen Hoheitsgebiet und durch die fortgesetzten schweren Menschenrechtsverletzungen seitens der syrischen Behörden entstanden ist, die schwere Waffen, Kriegsflugzeuge und Scud-Raketen zur Bombardierung von Wohnvierteln und bevölkerten Gebieten einsetzen, was die Zahl der Opfer stark erhöht und zu Binnenvvertreibungen in der Arabischen Republik Syrien und einem Zustrom von Tausenden von Syrern in die Nachbarländer geführt hat, die vor der Gewalt fliehen, die sich gegen Frauen und Kinder richtet, welche Opfer furchtbarer Massaker wurden, sodass der syrische Staat zusammenzubrechen droht und die Sicherheit, der Frieden und die Stabilität in der Region gefährdet sind,

unter Hinweis auf die Resolution 2/4-EX (IS) der Organisation für Islamische Zusammenarbeit vom 15. August 2012 über die Situation in der Arabischen Republik Syrien, in der die Organisation die sofortige Durchführung des Übergangsplans und die Entwicklung eines friedlichen Mechanismus forderte, der den Aufbau eines neuen, auf Pluralismus und einem demokratischen und zivilen System beruhenden syrischen

²³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

²⁴ Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/66/53/Add.2 und Corr.1), Kap. II.

²⁵ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

²⁶ Ebd., Kap. V.

²⁷ Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

²⁸ Ebd., *Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

Staates gestattet, in dem Gleichheit auf der Grundlage des Gesetzes, der Staatsbürgerschaft und der Grundfreiheiten herrscht,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die fortdauernde Eskalation der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere über die nach wie vor ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich den anhaltenden Einsatz von schweren Waffen und Bombenangriffen durch die syrischen Behörden gegen die Bevölkerung des Landes, darunter der unterschiedslose Einsatz von ballistischen Flugkörpern und Streumunition, und über das Versäumnis der Regierung der Arabischen Republik Syrien, die Bevölkerung des Landes zu schützen,

mit dem Ausdruck der Empörung über die rasche Vermehrung der Zahl der Todesopfer in der Arabischen Republik Syrien auf inzwischen mindestens 70.000, wie die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 12. Februar 2013 berichtete²⁹,

unter Hinweis darauf, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vor dem Menschenrechtsrat und dem Sicherheitsrat erklärt hat, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, betonend, dass die syrischen Behörden solche schweren Verstöße nicht strafrechtlich verfolgt haben, und feststellend, dass die Hohe Kommissarin für Menschenrechte dem Sicherheitsrat wiederholt nahegelegt hat, die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten,

es begrüßend, dass das Mandat der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien verlängert wurde, und mit tiefem Bedauern über die mangelnde Zusammenarbeit der Regierung der Arabischen Republik Syrien mit der Kommission, insbesondere darüber, dass sie den Mitgliedern der Kommission den Zutritt in das Land nach wie vor verweigert,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es in der Arabischen Republik Syrien zu schweren Rechtsverletzungen gegenüber Kindern kommt, dass unter den Opfern der von Regierungskräften, einschließlich der syrischen Streitkräfte, Kräften des Nachrichtendienstes und *Schabiha*-Milizen, durchgeführten Militäreinsätze auch Kinder waren und dass Kinder Opfer von Tötung und Verstümmelung, willkürlicher Festnahme, Inhaftierung, Folter, Misshandlung und sexueller Gewalt waren, als menschliche Schutzschilde benutzt wurden und unter Verstoß gegen das Völkerrecht eingezogen und bei der Führung von Feindseligkeiten eingesetzt wurden, begrüßend, dass die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte einen zweiten Besuch in der Region plant, verlangend, dass alle Parteien ihr vollen und ungehinderten Zugang zu allen Gebieten der Arabischen Republik Syrien gewähren, und die Nachbarländer auffordernd, ihr jede erforderliche Hilfe zur Verfügung zu stellen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich Frauen in der Arabischen Republik Syrien in einer besonders verwundbaren Lage befinden und insbesondere Diskriminierung, sexuellem und sonstigem körperlichem Missbrauch, der Verletzung ihrer Privatsphäre und willkürlicher Festnahme und Inhaftnahme bei Razzien ausgesetzt werden, auch um ihre männlichen Verwandten zur Aufgabe zu zwingen, daran erinnernd, dass solche Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen könnten, unterstreichend, wie wichtig es ist, jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten, und begrüßend, dass die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten beabsichtigt, die Arabische Republik Syrien zu besuchen, um diese Rechtsverletzungen und Missbräuche zu untersuchen,

missbilligend, dass die syrischen Behörden nicht alle willkürlich inhaftierten Personen freilassen und den zuständigen humanitären Organisationen nicht Zugang zu den Hafteinrichtungen gewähren, um die humane Behandlung der Inhaftierten zu gewährleisten,

sowie missbilligend, dass sich die humanitäre Lage weiter verschlechtert und dass die sichere und rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle von den Kampfhandlungen betroffenen Gebiete nicht gewährleistet wird,

²⁹ Siehe S/PV.6917.

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über mehr als eine Million Flüchtlinge und Millionen von Binnenvertriebenen, die aufgrund der extremen Gewalt geflohen sind,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die Nachbarländer und andere Länder in der Region unternehmen, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, sich jedoch gleichzeitig der sozioökonomischen Folgen bewusst, die die Präsenz einer großen Flüchtlingsbevölkerung in diesen Ländern hat, insbesondere in Jordanien, Libanon, der Türkei, Irak und Ägypten, und die Mitgliedstaaten auffordernd, die syrischen Flüchtlinge auf der Grundlage des Prinzips der Lastenteilung in Abstimmung mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen aufzunehmen,

sowie unter Begrüßung des Beitrags, den die Mitgliedstaaten, namentlich die Länder in der Region, bereits zu den humanitären Maßnahmen geleistet haben, und daran erinnernd, dass es dringend erforderlich ist, finanzielle Unterstützung zugunsten des Plans für humanitäre Maßnahmen in Syrien und der regionalen Flüchtlingshilfsmaßnahmen bereitzustellen,

ihre Entschlossenheit bekundend, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um der syrischen Zivilbevölkerung Schutz zu gewähren,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Drohung der syrischen Behörden, chemische oder biologische Waffen einzusetzen, und über Behauptungen, denen zufolge solche Waffen eingesetzt wurden, und den Beschluss des Generalsekretärs begrüßend, alle Behauptungen bezüglich ihres Einsatzes in der Arabischen Republik Syrien zu untersuchen,

betonend, dass rasche Fortschritte im Hinblick auf einen politischen Übergang die beste Möglichkeit darstellen, die Situation in der Arabischen Republik Syrien friedlich beizulegen, in Bekräftigung ihrer Unterstützung für das Engagement des Generalsekretärs und des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien und für alle diplomatischen Bemühungen mit dem Ziel, eine politische Lösung der Krise herbeizuführen, sowie in Bekräftigung der Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und unter Begrüßung der einschlägigen Resolutionen der Liga der arabischen Staaten zur Situation in der Arabischen Republik Syrien,

unter Hinweis auf alle Treffen der Gruppe der Freunde des syrischen Volkes, insbesondere das am 12. Dezember 2012 in Marrakesch (Marokko) abgehaltene vierte Ministertreffen, auf dem die Teilnehmer die Nationale Koalition der syrischen Revolutions- und Oppositionskräfte als legitime Vertreterin des syrischen Volkes anerkannten,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien sowie zu den Grundsätzen der Charta,

daran erinnernd, dass alle Mitglieder der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁰ und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³¹, und daran erinnernd, dass die Arabische Republik Syrien verpflichtet ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen,

Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte

1. *verurteilt mit Nachdruck* den weiter eskalierenden Einsatz von schweren Waffen durch die syrischen Behörden, namentlich die unterschiedslose Beschießung von Panzern und Flugzeugen aus, den Ein-

³⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

satz ballistischer Flugkörper und anderer unterschiedslos wirkender Waffen gegen Bevölkerungszentren sowie den Einsatz von Streumunition;

2. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die nach wie vor ausgedehnten und systematischen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die syrischen Behörden und die der Regierung angeschlossenen *Schabiha*-Milizen, wie den Einsatz von schweren Waffen, Bombenangriffen und sonstiger Gewalt gegen Zivilpersonen, Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten, Massaker, willkürliche Hinrichtungen, außergerichtliche Tötungen, die Tötung und Verfolgung von Demonstranten, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, willkürliche Inhaftierungen, Verschwindenlassen, Verletzungen der Rechte des Kindes, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindern bei der Führung von Feindseligkeiten unter Verstoß gegen das Völkerrecht, die rechtswidrige Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung, das Nichtschonen und den Nichtschutz von Sanitätspersonal, Folter, systematische sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen in Haftanstalten, und Misshandlungen, einschließlich an Kindern, sowie alle Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch regierungsfeindliche bewaffnete Gruppen;

3. *verurteilt* jegliche Gewalt, ungeachtet dessen, von welcher Seite sie ausgeht, und fordert alle Parteien auf, alle Formen von Gewalt, einschließlich terroristischer Handlungen und Gewalt- oder Einschüchterungshandlungen, die sektiererische Spannungen schüren könnten, sofort zu beenden und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, genauestens nachzukommen;

4. *verlangt*, dass alle Parteien alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen, sofort beenden, verlangt außerdem, dass die syrischen Behörden alle Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen sofort beenden, ihre Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung wahrnehmen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich dem auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Mädchen anwendbaren Völkerrecht und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³², uneingeschränkt nachkommen, fordert alle Konfliktparteien auf, über ihre jeweiligen Befehlketten klare Anordnungen gegen sexuelle Gewalt zu erlassen und Ermittlungen durchzuführen, um diejenigen, die sexuelle Gewalt begangen haben, zur Rechenschaft zu ziehen, fordert außerdem alle Parteien auf, den sofortigen Zugang der Überlebenden sexueller Gewalt zu den verfügbaren Diensten zu erleichtern, und fordert die Geber nachdrücklich auf, die Dienste für die gesundheitliche und psychosoziale Betreuung und den Schutz der Überlebenden zu unterstützen;

5. *verlangt*, dass die syrischen Behörden sofort alle willkürlich inhaftierten Personen, darunter die Mitglieder des Syrischen Zentrums für Medien und das Recht der freien Meinungsäußerung, freilassen, eine Liste aller Haftanstalten veröffentlichen, gewährleisten, dass die Haftbedingungen dem anwendbaren Völkerrecht entsprechen, und unabhängigen Beobachtern sofort den Zugang zu allen Haftanstalten gestatten;

6. *verurteilt nachdrücklich* die Beschießungen und den Schusswaffengebrauch durch syrische Streitkräfte in Nachbarländer hinein, die Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung dieser Länder sowie unter syrischen Flüchtlingen forderten, unterstreicht, dass diese Vorfälle einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen, betont, dass die Krise in der Arabischen Republik Syrien eine schwere Bedrohung der Sicherheit ihrer Nachbarn und des Friedens und der Stabilität in der Region darstellt und gravierende Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hat, und fordert die Regierung der Arabischen Republik Syrien auf, die Souveränität der Nachbarstaaten zu achten und ihre diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen zu erfüllen;

7. *verlangt*, dass die syrischen Behörden der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission und den in ihrem Namen tätigen Personen sofort vollen und ungehinderten Zutritt und Zugang zu allen Gebieten der Arabischen Republik Syrien gewähren, verlangt außerdem, dass alle Parteien mit der Untersuchungskommission bei der Wahrnehmung ihres Mandats zur Untersuchung aller seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien mutmaßlich begangenen Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen sowie mit den anderen Sonderverfahren der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenarbeiten,

³² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

und bittet die Untersuchungskommission, die Generalversammlung über die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien zu unterrichten;

8. *betont erneut*, wie wichtig es ist, für Rechenschaft zu sorgen, und wie notwendig es ist, die Straflosigkeit zu beenden und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schwere Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich solcher, die möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, verantwortlich sind, entsprechend den Empfehlungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

9. *legt dem Sicherheitsrat nahe*, diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu erwägen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das syrische Volk auf der Grundlage breiter, alle Seiten einschließender und glaubwürdiger Konsultationen innerhalb des völkerrechtlich vorgegebenen Rahmens und entsprechend dem Grundsatz der Komplementarität die innerstaatlichen Verfahren und Mechanismen festlegt, um Aussöhnung herbeizuführen, die Wahrheit zu klären, die für schwere Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen sowie den Opfern Wiedergutmachung und wirksame Rechtsbehelfe zu gewähren;

11. *verlangt*, dass die syrischen Behörden ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf chemische und biologische Waffen streng einhalten, namentlich die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 und das am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichnete Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege³³, und verlangt außerdem, dass die syrischen Behörden chemische und biologische Waffen oder dazugehöriges Material weder einsetzen noch an nichtstaatliche Akteure weitergeben und dass die syrischen Behörden ihrer Verpflichtung nachkommen, über alle chemischen und biologischen Waffen und dazugehöriges Material Rechenschaft abzulegen und sie zu sichern;

12. *verlangt außerdem*, dass die syrischen Behörden dem Generalsekretär im Rahmen seiner Untersuchung aller Behauptungen hinsichtlich des Einsatzes chemischer Waffen vollen und ungehinderten Zugang gewähren, und fordert alle Parteien auf, bei dieser Untersuchung zu kooperieren;

Humanitäre Lage

13. *missbilligt* es, dass sich die humanitäre Lage verschlechtert und dass die sichere und rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle von den Kampfhandlungen betroffenen Gebiete nicht gewährleistet wird;

14. *wiederholt ihre Aufforderung* an die syrischen Behörden, den vereinbarten Plan für humanitäre Maßnahmen sofort vollständig umzusetzen, und ihre Aufforderung an alle Konfliktparteien, dem humanitären Personal sofort den sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen in allen Teilen der Arabischen Republik Syrien, insbesondere zu den medizinischen Einrichtungen, zu gestatten, und fordert diese Parteien auf, mit den Vereinten Nationen und den zuständigen humanitären Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe auf den effektivsten Wegen zu erleichtern;

15. *verlangt*, dass die syrischen Behörden den Zugang der humanitären Organisationen auf den effektivsten Wegen zu allen Hilfebedürftigen erleichtern, namentlich indem sie vordringlich Genehmigungen für grenzüberschreitende humanitäre Einsätze erteilen, und legt allen Parteien in der Arabischen Republik Syrien nahe, die Bereitstellung von Hilfe in den von ihnen kontrollierten Gebieten, auch über die Konfliktlinien hinweg, zu erleichtern, damit der Plan für humanitäre Maßnahmen vollständig umgesetzt werden kann;

16. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe und Gewaltandrohungen gegenüber humanitärem und medizinischem Personal sowie medizinischen Einrichtungen und Fahrzeugen unter Verstoß gegen das Völkerrecht sowie die Benutzung ziviler medizinischer Einrichtungen, einschließlich Krankenhäusern, für militä-

³³ League of Nations, *Treaty Series*, Vol. XCIV, Nr. 2138. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBl. 1929 II S. 173; LGBl. 1991 Nr. 69; öBGBl. Nr. 202/1928; SR 0.515.105.

rische Zwecke und fordert, dass alle medizinischen Einrichtungen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht frei von Waffen, einschließlich schwerer Waffen, sind;

17. *verurteilt* alle gegen das Personal der Vereinten Nationen gerichteten Angriffe, Inhaftierungen und Gewaltandrohungen und fordert in dieser Hinsicht alle Parteien auf, die Menschenrechte und die Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu achten;

18. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die infolge der anhaltenden Gewalt steigenden Zahlen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, die die Fähigkeit der Nachbarländer zur ausreichenden Deckung des humanitären Bedarfs der syrischen Flüchtlinge untergraben könnten;

19. *dankt* den Nachbarländern und den Ländern der Region *erneut* für die erheblichen Anstrengungen, die sie unternommen haben, um denjenigen, die infolge der Gewalt aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, Hilfe zu leisten, und fordert alle zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, und andere Geber und humanitäre Akteure nachdrücklich auf, den syrischen Flüchtlingen und ihren Aufnahmeländern dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren;

20. *begrüßt* es, dass die Regierung Kuwaits am 30. Januar 2013 die Beitragsankündigungskonferenz für den gemeinsamen Hilfsappell der Vereinten Nationen ausgerichtet hat;

21. *ersucht* den Sonderberichterstatter für die Menschenrechte Binnenvertriebener, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Generalversammlung innerhalb von 90 Tagen einen schriftlichen Bericht über die äußerst prekäre Lage vorzulegen, in der sich die Binnenvertriebenen in der Arabischen Republik Syrien in Bezug auf ihre Sicherheit, ihre grundlegenden Rechte und ihre Existenzsicherung befinden, und Empfehlungen zur Deckung ihres Hilfe- und Schutzbedarfs und zur Erhöhung der Wirksamkeit der internationalen Antwortmaßnahmen auf die Vertreibung abzugeben;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Aufnahmeländern dringend finanzielle Unterstützung zu gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, den wachsenden humanitären Bedarf der syrischen Flüchtlinge und der betroffenen Gemeinschaften zu decken, und zu erwägen, das Flüchtlingsproblem durch geeignete Mittel und Maßnahmen im Einklang mit dem Grundsatz der Lastenteilung anzugehen;

23. *fordert* alle Geber *nachdrücklich auf*, im Rahmen des Plans für humanitäre Maßnahmen und des regionalen Plans für Flüchtlingshilfsmaßnahmen den Vereinten Nationen und den internationalen humanitären Organisationen sowie den Aufnahmeländern zügig finanzielle Unterstützung zu gewähren, damit sie den Plan für humanitäre Maßnahmen innerhalb des Landes aktiver umsetzen können;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem syrischen Volk jede Unterstützung zu gewähren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, zu den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen beizutragen;

Politischer Übergang

25. *wiederholt ihre Forderung* nach einem alle Seiten einschließenden und von Syrien geleiteten politischen Übergang zu einem demokratischen und pluralistischen politischen System, in dem alle Bürger gleich sind, ungeachtet ihrer Bindungen, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Überzeugung, namentlich durch die Einleitung eines ernsthaften politischen Dialogs zwischen glaubwürdigen, bevollmächtigten und für beide Seiten annehmbaren Vertretern der syrischen Behörden und der syrischen Opposition;

26. *begrüßt* es, dass am 11. November 2012 in Doha die Nationale Koalition der syrischen Revolutions- und Oppositionskräfte als ein für den politischen Übergang notwendiger effektiver und repräsentativer Gesprächspartner geschaffen wurde und dass sich die Koalition in ihren Kommuniqués vom 15. und 23. Februar 2013 und 20. April 2013 zu dem Grundsatz eines politischen Übergangs bekannt hat, der zu einer zivilen, demokratischen und pluralistischen Arabischen Republik Syrien führt, in der alle Bürger gleich sind, ungeachtet des Geschlechts, der Religion oder der ethnischen Zugehörigkeit, und stellt fest, dass die Koalition breite internationale Anerkennung als legitime Vertreterin des syrischen Volkes erhalten hat, namentlich auf dem vierten Ministertreffen der Gruppe der Freunde des syrischen Volkes;

27. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Liga der arabischen Staaten, eine politische Lösung für die Situation in der Arabischen Republik Syrien herbeizuführen, sowie ihre einschlägigen Resolutionen in dieser Hinsicht;

28. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Mission des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien und verlangt in dieser Hinsicht, dass alle syrischen Parteien mit seinem Büro zusammenarbeiten, um den in dem Schlusskommuniqué der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012³⁴ dargelegten Übergangsplan rasch und auf eine Weise umzusetzen, die die Sicherheit aller in einer Atmosphäre der Stabilität und der Ruhe garantiert, klare und unumkehrbare Übergangsschritte innerhalb eines festen Zeitplans umfasst und die Einsetzung eines auf Konsens beruhenden Übergangs-Regierungsorgans mit vollen Exekutivbefugnissen vorsieht, dem alle Präsidentschafts- und Regierungsaufgaben übertragen werden, einschließlich der mit militärischen, Sicherheits- und nachrichtendienstlichen Fragen zusammenhängenden Aufgaben, sowie eine Überprüfung der Verfassung auf der Grundlage eines alle Seiten einschließenden nationalen Dialogs und die Durchführung freier und fairer Mehrparteienwahlen im Rahmen dieser neuen verfassungsmäßigen Ordnung;

29. *ersucht* den Generalsekretär, Unterstützung und Hilfe für die Umsetzung des in dem Schlusskommuniqué der Aktionsgruppe für Syrien dargelegten Übergangsplans bereitzustellen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, in dieser Hinsicht aktive diplomatische Unterstützung zu gewähren;

30. *ersucht* darum, dass der Generalsekretär in enger Abstimmung mit den internationalen Finanzinstitutionen, den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, namentlich der Liga der arabischen Staaten, anderen maßgeblichen internationalen Akteuren und syrischen Vertretern Planungen für die Gewährung von Unterstützung und Hilfe für einen von Syrien geleiteten Übergang einleitet und dass ihm in dieser Hinsicht angemessene Ressourcen gewährt werden;

31. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 30 Tagen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 67/263

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 17. Mai 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.65 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

67/263. Zuverlässiger und stabiler Energietransit und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur internationalen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/210 vom 19. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“³⁵,

eingedenk der wachsenden Rolle des Energietransits in globalen Prozessen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle von Transportzentren für den zuverlässigen und stabilen Energietransit zu den internationalen Märkten,

³⁴ A/66/865-S/2012/522, Anhang.

³⁵ Resolution 66/288, Anlage.

feststellend, dass ein stabiler, effizienter und zuverlässiger Energietransport als ein Schlüsselfaktor der nachhaltigen Entwicklung im Interesse der gesamten internationalen Gemeinschaft ist,

unter Begrüßung der auf der nationalen, bilateralen, subregionalen, regionalen und internationalen Ebene unternommenen Bemühungen, Energietransportsysteme aufzubauen und den Handel mit Energieresourcen zu erleichtern, um die nachhaltige Entwicklung zu fördern,

aner kennend, wie wichtig es ist, die besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu befriedigen, unter anderem durch die Schaffung und Förderung effizienter Transittransportsysteme, die sie an die internationalen Märkte anbinden, und in dieser Hinsicht bekräftigend, dass das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern³⁶ einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene bildet,

unter erneutem Hinweis auf die Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³⁷ und der Agenda 21³⁸ und unter Hinweis auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)³⁹ betreffend Energie zugunsten der nachhaltigen Entwicklung,

in Anbetracht des Ergebnisses der am 23. April 2009 in Aschgabat abgehaltenen Konferenz auf hoher Ebene über den zuverlässigen und stabilen Energietransit und seinen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur internationalen Zusammenarbeit,

sowie in Anbetracht der Einleitung der Initiative „Nachhaltige Energie für alle“ des Generalsekretärs, die auf den Zugang zu Energie, die Energieeffizienz und erneuerbare Energien gerichtet ist, sowie des Beschlusses der Generalversammlung, das Jahrzehnt 2014-2024 zur Dekade der Vereinten Nationen „Nachhaltige Energie für alle“ zu erklären⁴⁰,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass es zur Förderung eines zuverlässigen Energietransports zu den internationalen Märkten durch Leitungen und andere Transportsysteme einer umfassenden internationalen Zusammenarbeit bedarf;

2. *begrüßt* den Vorschlag der Regierung Turkmenistans, zu Beginn des Jahres 2014 eine internationale Sachverständigentagung zur Weiterverfolgung der Konferenz auf hoher Ebene über den zuverlässigen und stabilen Energietransit und seinen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur internationalen Zusammenarbeit auszurichten;

3. *bittet* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und maßgeblichen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, zu Fragen betreffend den zuverlässigen und stabilen Energietransit sowie zu möglichen Modalitäten einer internationalen Zusammenarbeit einzuholen und sie der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung in einem zusammenfassenden Bericht des Sekretariats zur weiteren Behandlung zu übermitteln.

³⁶ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang I.

³⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

³⁸ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

³⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴⁰ Siehe Resolution 67/215.

RESOLUTION 67/264

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 17. Mai 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.29 und Add.1, eingebracht von: Belarus, Bosnien und Herzegowina, Dschibuti (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sind), Georgien, Montenegro.

67/264. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997, 53/16 vom 29. Oktober 1998, 54/7 vom 25. Oktober 1999, 55/9 vom 30. Oktober 2000, 56/47 vom 7. Dezember 2001, 57/42 vom 21. November 2002, 59/8 vom 22. Oktober 2004, 61/49 vom 4. Dezember 2006, 63/114 vom 5. Dezember 2008 und 65/140 vom 16. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, mit der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz⁴¹ einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und unter voller Achtung der Charta der Vereinten Nationen dabei unternommen hat, ihre Rolle in den Bereichen Konfliktprävention, Vertrauensbildung, Friedenssicherung, Konfliktbeilegung und Rehabilitation nach Konflikten, Vermittlung und vorbeugende Diplomatie zu stärken, so auch in Konfliktsituationen, von denen muslimische Gemeinschaften betroffen sind,

feststellend, dass die Islamische Gipfelkonferenz auf ihrer am 7. und 8. Dezember 2005 in Mekka (Saudi-Arabien) abgehaltenen dritten außerordentlichen Tagung das Zehnjahres-Aktionsprogramm zur Bewältigung der Herausforderungen für die muslimische Umma im 21. Jahrhundert⁴² und am 14. März 2008 auf ihrer am 13. und 14. März 2008 in Dakar abgehaltenen elften Tagung die geänderte Fassung der Charta der Organisation der Islamischen Konferenz verabschiedete,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen⁴³,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen nach Fortsetzung der engen Zusammenarbeit auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet und bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Förderung einer Kultur des Friedens durch Dialog und Zusammenarbeit, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär in seinem Bericht die Verstärkung der praktischen Zusammenarbeit und den Aufbau von Komplementaritäten zwischen den Vereinten Nationen, ihren Son-

⁴¹ Am 28. Juni 2011 änderte die Organisation der Islamischen Konferenz ihren Namen in Organisation der Islamischen Zusammenarbeit.

⁴² A/60/633-S/2005/826, Anlage III.

⁴³ A/67/280-S/2012/614.

derorganisationen, Fonds und Programmen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen anerkannte,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass in den 10 Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und ihren jeweiligen Einrichtungen und Institutionen sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass die Generalsekretäre der beiden Organisationen regelmäßig zusammengekommen sind und dass Konsultationen zwischen hochrangigen Vertretern beider Organisationen zur Verbesserung der Zusammenarbeit geführt haben,

davon überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der allgemeinen Tagung der Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen, die vom 1. bis 3. Mai 2012 in Genf abgehalten wurde, um den Umfang der Zusammenarbeit auf den Gebieten Weltfrieden und internationale Sicherheit, Wissenschaft und Technologie, Handel und Entwicklung, Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, Flüchtlingsschutz und Flüchtlingshilfe, Menschenrechte, Erschließung der Humanressourcen, Ernährungssicherheit und Landwirtschaft, Umwelt, Gesundheit und Bevölkerung, Kunst und Handwerk und Förderung des Erbes zu prüfen und zu bewerten, sowie davon, dass diese Tagungen jetzt alle zwei Jahre abgehalten werden und die nächste für 2014 anberaumt ist,

unter Berücksichtigung des gestärkten Geistes der Zusammenarbeit, der in der Vereinbarung über eine Matrix von Tätigkeiten zum Ausdruck kommt, die innerhalb des nächsten Zweijahreszeitraums im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit durchgeführt werden sollen,

daran erinnernd, dass die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit auch weiterhin ein wichtiger Partner der Vereinten Nationen in Friedens- und Sicherheitsfragen und bei der Förderung einer Kultur des Friedens weltweit ist, und davon Kenntnis nehmend, dass die beiden Seiten mehrere Beschlüsse gefasst haben, namentlich die Vereinbarung zur Fortsetzung der Zusammenarbeit bei der Prävention und Beilegung von Konflikten, der Vermittlung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung, der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, des Extremismus und der religiösen Intoleranz, einschließlich der Islamfeindlichkeit, bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, der humanitären Hilfe und dem Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Wahlhilfe und die Vereinbarung zur Verbesserung des Folgemechanismus,

Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Beratungstagung der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über die Festigung der Rolle der Vermittlung, die von der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit am 3. und 4. April 2012 in ihrem Sekretariat in Djidda (Saudi-Arabien) ausgerichtet wurde und an der hochrangige Vertreter bedeutender regionaler und internationaler Organisationen teilnahmen,

sowie Kenntnis nehmend von der Selbstverpflichtung der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, durch Schulungsseminare und Arbeitstagungen, die von entsprechend spezialisierten Sachverständigen und Organisationen durchgeführt werden, Kapazitäten auf dem Gebiet der Konfliktprävention und -beilegung und der vorbeugenden Diplomatie aufzubauen,

ferner Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit zur Förderung des Dialogs und der Verständigung zwischen den Kulturen im Rahmen der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen und anderer diesbezüglicher Initiativen,

unter Begrüßung der von der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und den Vereinten Nationen sowie ihren Mitgliedstaaten unternommenen Initiativen für den Dialog zwischen den Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Errichtung des Internationalen König Abdullah Bin Abdulaziz Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog in Wien, und betonend, wie wichtig es ist, die maßgeblichen

Einrichtungen der Vereinten Nationen in die Förderung des Dialogs zwischen den Glaubensgemeinschaften und andere damit zusammenhängende Tätigkeiten einzubeziehen,

Kenntnis nehmend von der Einrichtung der Unabhängigen Ständigen Menschenrechtskommission der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und der Verabschiedung ihrer Satzung und in der Erkenntnis, dass es größerer Zusammenarbeit und eines stärkeren Austauschs zwischen der Ständigen Kommission und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bedarf,

sowie Kenntnis davon nehmend, dass die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit einen Aktionsplan für Frauenförderung angenommen und in ihrem Generalsekretariat eine Abteilung für Familienangelegenheiten eingerichtet hat, die sich gezielt mit den Belangen der Frauen und Kinder befassen soll, und unter Hervorhebung der Zusammenarbeit zwischen der Abteilung und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen),

mit Anerkennung feststellend, dass die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und die Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit eng und auf vielgestaltige Weise zusammenarbeiten, um die beiden Organisationen besser zur Bewältigung der Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung und des sozialen Fortschritts zu befähigen, so auch durch die laufende Zusammenarbeit in Gesundheitsfragen zwischen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und der Weltgesundheitsorganisation, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sowie die Gespräche zwischen dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit über die Formalisierung ihrer Partnerschaft durch konkrete, an die Millenniums-Entwicklungsziele geknüpfte Initiativen als Teil des Zehnjahres-Aktionsprogramms der Organisation zur Bewältigung der Herausforderungen für die muslimische Umma im 21. Jahrhundert,

unter Begrüßung der bestehenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die einen Dialog zwischen den beiden Einrichtungen über die Aufnahme von Beziehungen zu nichtstaatlichen Organisationen und anderen humanitären Akteuren in den Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sowie die Beteiligung an gemeinsamen Aktivitäten und Veranstaltungen und den Austausch von Informationen umfasst, mit dem Ziel, ein proaktives Engagement zu fördern und konkrete Programme im Bereich des Kapazitätsaufbaus, der Nothilfe und strategischer Partnerschaften durchzuführen,

nach Prüfung des einjährigen Partnerschaftsprogramms der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, das darauf gerichtet ist, die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Vermittlung zu verbessern und die operative Kapazität der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit zu stärken,

unter Begrüßung des von dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit auf der jüngsten allgemeinen Tagung der Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit gefassten Beschlusses, 2013 gemeinsam eine Veranstaltung über die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 zu organisieren,

davon Kenntnis nehmend, dass die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit darum ersucht hat, die Beziehungen zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Organisation über die derzeitige zweijährliche Regelung hinaus auszubauen und in Anbetracht der zunehmenden Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen regelmäßige Überprüfungen dieser Zusammenarbeit vorzunehmen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³;

2. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf geeignete Weise zusammenzuarbeiten;
3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;
4. *erklärt*, dass die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit gemeinsam das Ziel verfolgen, den Nahost-Friedensprozess zu fördern und zu erleichtern, damit der Prozess sein Ziel der Herstellung eines gerechten und umfassenden Friedens im Nahen Osten erreichen kann;
5. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Förderung einer Kultur des Friedens durch Dialog und Zusammenarbeit, der Entkolonialisierung, der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, des Kapazitätsaufbaus, der Gesundheit wie etwa der Bekämpfung pandemischer und endemischer Krankheiten, des Umweltschutzes, des Klimawandels, der Nothilfe und der Rehabilitation sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;
6. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Intoleranz und der Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, ist sich bewusst, dass es unbedingt notwendig ist, die Menschen weltweit für religiöse Intoleranz zu sensibilisieren, verurteilt jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, und begrüßt die Zusammenarbeit mit dem Ziel, dem Problem mit aller Dringlichkeit zu begegnen;
7. *lädt* zu vermehrter Zusammenarbeit und stärkerem Austausch zwischen der Unabhängigen Ständigen Menschenrechtskommission der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *ein*;
8. *ersucht* die Sekretariate der beiden Organisationen, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu verstärken, die die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Beseitigung der Armut, die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beeinträchtigen;
9. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse weiter zu verstärken, sowie die vor kurzem erfolgte Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit dem Auftrag, innovative Wege zur Verbesserung der Mechanismen dieser Zusammenarbeit zu prüfen und zu erkunden;
10. *begrüßt außerdem* die Zusammenarbeit zwischen dem unter dem Dach des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen angesiedelten Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen bei der Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse;
11. *legt* den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sowie ihren Neben-, Fach- und angeschlossenen Institutionen *nahe*, verstärkt dabei tätig zu werden, bilaterale Rahmen für die Zusammenarbeit in den Bereichen Aufbau personeller und industrieller Kapazitäten, Förderung des Handels, Verkehr und Tourismus zu schaffen;
12. *bittet* das System der Vereinten Nationen, mit der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ihren Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zusammenzuarbeiten;
13. *begrüßt und anerkennt* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Friedensschaffung, der vorbeugenden Diplomatie, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung in Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Sierra Leone und Somalia;

14. *dankt* der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit dafür, dass sie am 3. März 2011 in ihrem Generalsekretariat in Djidda (Saudi-Arabien) die zehnte Tagung der Internationalen Kontaktgruppe für Afghanistan ausgerichtet hat, und fordert eine engere Zusammenarbeit im Feld zwischen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und den Einrichtungen der Vereinten Nationen;

15. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet zu verstärken und die praktischen Modalitäten für diese Zusammenarbeit auszuarbeiten;

16. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der zunehmenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die in der Eröffnung des Vertretungsbüros der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit am Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Paris zum Ausdruck kommt;

17. *begrüßt* den Besuch, den der Generalsekretär der Vereinten Nationen im Juni 2012 dem Sitz der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit in Djidda abstattete, und die von ihm bekundete Entschlossenheit, die Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und den Vereinten Nationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu verstärken, begrüßt außerdem die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

18. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie, der Hochschulbildung, der Gesundheit und der Umwelt, weiter auszubauen, indem sie Kooperationsabkommen aushandeln und für die notwendigen Kontakte und Begegnungen zwischen den jeweiligen Koordinierungsstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit von Interesse sind, sorgen;

19. *bittet* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, zu erwägen, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen zur Stärkung ihrer Kapazitäten für die Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

20. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, humanitärem und wissenschaftlichem Gebiet;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/265

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 17. Mai 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.56/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Nauru, Salomonen, Samoa, Timor-Leste, Tuvalu, Vanuatu.

67/265. Die Selbstbestimmung Französisch-Polynesiens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und ihre Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

unter Berücksichtigung der das Recht auf Selbstbestimmung betreffenden Artikel 3 und 4 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker⁴⁴ und der von dem Ständigen Forum für indigene Fragen auf seiner elften Tagung abgegebenen Empfehlung über die Umsetzung der in der Erklärung formulierten grundlegenden Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts⁴⁵,

Kenntnis nehmend von der am 18. August 2011 in Papeete (Tahiti) verabschiedeten Resolution der Versammlung Französisch-Polynesiens, in der diese den Willen bekundete, Französisch-Polynesien solle wieder in die von den Vereinten Nationen geführte Liste der Gebiete ohne Selbstregierung aufgenommen werden, und von dem vom Ministerrat der Regierung Französisch-Polynesiens am 15. Juni 2011 gefassten Beschluss, die Wiederaufnahme in die Liste zu fordern,

unter Begrüßung des von den Staats- und Regierungschefs der Pazifikstaaten auf der zweiten Regionaltagung über die Zusammenarbeit mit dem pazifischen Raum am 1. und 2. September 2011 in Nadi (Fidschi) gefassten Beschlusses, die Wiederaufnahme Französisch-Polynesiens in die von den Vereinten Nationen geführte Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniké der am 25. August 2012 in Rarotonga (Cookinseln) abgehaltenen zweiten Tagung der Gruppe der polynesischen Führer, in dem die Gruppe ihre Unterstützung für die Wiederaufnahme Französisch-Polynesiens in die von den Vereinten Nationen geführte Liste der Gebiete ohne Selbstregierung bekräftigte,

unter Begrüßung der vom Pazifikinsel-Forum auf seinen Tagungen vom 5. bis 7. August 2004 in Apia, am 7. und 8. September 2011 in Auckland (Neuseeland) und vom 28. bis 30. August 2012 in Rarotonga (Cookinseln) gefassten Beschlüsse, den Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Französisch-Polynesien zu unterstützen,

sowie unter Begrüßung des Schlussdokuments der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁶, in dem das unveräußerliche Recht des Volkes von Französisch-Polynesien auf Selbstbestimmung im Einklang mit Kapitel XI der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung bekräftigt wurde,

daran erinnernd, dass Französisch-Polynesien, als ehemalige Französische Niederlassungen in Ozeanien, in Resolution 66 (I) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1946 ursprünglich als Gebiet ohne Selbstregierung angesehen wurde, und feststellend, dass die Regierung Frankreichs seit 1946 keine weiteren Informationen über Französisch-Polynesien übermittelt hat,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Französisch-Polynesien auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit Kapitel XI der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, erkennt an, dass Französisch-Polynesien nach wie vor ein Gebiet ohne Selbstregierung im Sinne der Charta ist, und erklärt, dass es nach Artikel 73 e der Charta der Regierung Frankreichs als der Verwaltungsmacht des Gebiets obliegt, Informationen über Französisch-Polynesien zu übermitteln;

2. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Frage Französisch-Polynesiens auf seiner nächsten Tagung zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

⁴⁴ Resolution 61/295, Anlage.

⁴⁵ E/2012/43, Ziff. 39.

⁴⁶ A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

3. *ersucht* die Regierung Frankreichs als die betroffene Verwaltungsmacht, ihren Dialog mit Französisch-Polynesien zu verstärken, um rasche Fortschritte auf dem Weg zu einem fairen und wirksamen Selbstbestimmungsprozess zu erleichtern, in dessen Rahmen die Bedingungen und Fristen für einen Akt der Selbstbestimmung vereinbart werden, und bei der Durchführung dieser Resolution mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 67/266

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 17. Mai 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.64 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Angola, Argentinien, Benin, Brasilien, Gabun, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kongo, Montenegro, Namibia, Nigeria, São Tomé und Príncipe, Senegal, Spanien, Togo, Türkei, Uruguay.

67/266. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der der Atlantische Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit erklärt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können, und die Auffassung vertretend, dass eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen den Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerlässlich ist,

sowie erneut erklärend, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region wichtig sind,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit und von ihrem Engagement für deren Neubelebung durch eine Reihe von Initiativen, wie auf der am 15. und 16. Januar 2013 in Montevideo abgehaltenen siebenten Ministertagung der Zone bekräftigt, sowie auf der Grundlage der Luanda-Initiative,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie die Staaten der Region nachdrücklich aufforderte, ihre Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere durch die Durchführung konkreter Programme,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷,

1. *hebt* die Rolle *hervor*, die der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Forum für eine Verstärkung der Beziehungen und gegenseitigen Unterstützung zwischen ihren Mitgliedstaaten zukommt;

2. *begrüßt* die Abhaltung der siebenten Ministertagung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit und nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Erklärung von Montevideo⁴⁸ und des Aktionsplans von Montevideo⁴⁹;

⁴⁷ A/67/802.

⁴⁸ A/67/746, Anlage I.

⁴⁹ Ebd., Anlage II.

3. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Förderung der in Resolution 41/11 festgelegten und in der Erklärung von Montevideo und dem Aktionsplan von Montevideo bekräftigten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren;
4. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und bittet die in Betracht kommenden Partner, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, den Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Durchführung des Aktionsplans von Montevideo auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;
5. *befürwortet* die Einberufung von Ministertagungen alle zwei Jahre sowie von jährlichen Tagungen am Rande der Generalversammlung und die Einrichtung eines Folgemechanismus, wie in der Erklärung von Montevideo beschlossen;
6. *begrüßt* die Vorstellung einer Reihe von Programmen der bilateralen Zusammenarbeit während der siebenten Ministertagung, die die Bemühungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb der Zone ergänzen;
7. *begrüßt außerdem* das Angebot der Regierung Kap Verdes, 2015 die achte Ministertagung der Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auszurichten;
8. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen über die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit weiter zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;
9. *beschließt*, den Punkt „Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/267

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 17. Mai 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.60 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

67/267. Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Zentralamerika und insbesondere die Resolution 65/181 vom 20. Dezember 2010 betreffend die Tätigkeit der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala, die aufgrund des am 4. September 2007 in Kraft getretenen Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Staat Guatemala geschaffen wurde,

eingedenk dessen, dass die Kommission ihre Tätigkeit mit Hilfe freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten und anderer Geber aus der internationalen Gemeinschaft durchgeführt hat und dass die Regierung Guatemalas den staatlichen Institutionen zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt hat, um ihre Zusammenarbeit mit der Kommission zu unterstützen,

daran erinnernd, dass die Generalversammlung den Generalsekretär in Ziffer 4 der Resolution 65/181 ersuchte, die Versammlung weiter regelmäßig über die Arbeit der Kommission unterrichtet zu halten,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 20. März 2013 an den Präsidenten der Generalversammlung⁵⁰ betreffend die neuen Entwicklungen in Bezug auf die Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala, insbesondere das Ersuchen der Regierung Guatemalas, das Mandat der Kommission um abschließende zwei Jahre bis zum 3. September 2015 zu verlängern;
2. *fordert* die Regierung Guatemalas *auf*, auch weiterhin jegliche Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, um die Erfolge zu festigen und die sich für die Arbeit der Kommission stellenden Herausforderungen zu überwinden, sowie vermehrte Anstrengungen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Verteidigung der Menschenrechte in Guatemala stützenden Institutionen zu unternehmen;
3. *dankt* den Mitgliedstaaten und sonstigen Gebern, die die Kommission mit freiwilligen Beiträgen in Form von Finanzmitteln und Sachleistungen unterstützt haben, und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Unterstützung fortzusetzen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung weiter regelmäßig über die Arbeit der Kommission und die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 67/268

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 13. Juni 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 62 Stimmen bei 16 Gegenstimmen und 84 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.68, eingebracht von Georgien.

* *Dafür*: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Dänemark, Deutschland, Dominica, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Armenien, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Kuba, Myanmar, Nauru, Nicaragua, Russische Föderation, Serbien, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Israel, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Salomonen, Sambia, Schweiz, Seychellen, Singapur, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern.

67/268. Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene, einschließlich ihrer Resolutionen 62/153 vom 18. Dezember 2007, 62/249 vom 15. Mai 2008, 63/307 vom 9. September 2009, 64/162 vom 18. Dezember 2009, 64/296 vom 7. September 2010, 65/287 vom 29. Juni 2011, 66/165 vom 19. Dezember 2011 und 66/283 vom 3. Juli 2012,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Georgien, in denen es heißt, dass alle Parteien auf einen umfassenden Frieden und die Rückkehr der Binnenvertriebenen und

⁵⁰ A/67/814.

Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte hinwirken müssen, und betonend, wie wichtig ihre vollständige und rasche Durchführung ist,

in Anerkennung dessen, dass die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen⁵¹ den wichtigsten internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen darstellen,

besorgt über die aufgrund der Konflikte in Georgien erzwungenen demografischen Veränderungen,

sowie besorgt über die humanitäre Lage, die durch den bewaffneten Konflikt im August 2008, der zu weiteren Vertreibungen von Zivilpersonen führte, verursacht wurde,

in Anbetracht dessen, dass dringend eine Lösung für die Probleme im Zusammenhang mit der Vertreibung in Georgien gefunden werden muss,

unterstreichend, wie wichtig die am 15. Oktober 2008 in Genf aufgenommenen Gespräche sind und wie wichtig es ist, sich weiter mit der Frage der freiwilligen, sicheren, würdevollen und ungehinderten Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge auf der Grundlage der international anerkannten Grundsätze und Verfahren der Konfliktbeilegung zu befassen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 66/283⁵²,

1. *erkennt an*, dass alle Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und ihre Nachkommen ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit das Recht haben, an ihre Heimstätten in ganz Georgien, einschließlich Abchasiens und der Region Zchinwali/Südossetien, zurückzukehren;

2. *betont*, dass die Eigentumsrechte aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge geachtet werden müssen und dass kein Eigentum unter Verstoß gegen diese Rechte erlangt werden darf;

3. *bekräftigt*, dass erzwungene demografische Veränderungen unannehmbar sind;

4. *unterstreicht*, dass es dringend notwendig ist, den humanitären Organisationen in allen Konfliktgebieten in ganz Georgien ungehinderten Zugang zu allen Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und anderen dort ansässigen Personen zu gewähren;

5. *fordert* alle Teilnehmer der Genfer Gespräche *auf*, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens zu intensivieren, sich zu verstärkten vertrauensbildenden Maßnahmen zu verpflichten und Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten und Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte begünstigen;

6. *unterstreicht*, dass ein Zeitplan aufgestellt werden muss, um die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Heimstätten zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Langwierige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/289

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 9. Juli 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.73 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dä-

⁵¹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

⁵² A/67/869.

nemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern.

67/289. Die Vereinten Nationen in der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 65/94 vom 8. Dezember 2010 und 66/256 vom 16. März 2012,

in Bekräftigung ihrer Achtung vor den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, dass ein inklusives, transparentes und wirksames multilaterales System von entscheidender Bedeutung ist, um den dringenden globalen Herausforderungen von heute besser zu begegnen, in Anbetracht der Universalität der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der von ihr eingegangenen Verpflichtung, die Wirksamkeit und Effizienz des Systems der Vereinten Nationen zu fördern und zu stärken,

in Bekräftigung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, wie in der Charta festgelegt,

anerkennend, dass die Vereinten Nationen, insbesondere die Generalversammlung, ein universales und inklusives multilaterales Forum darstellen, was ihren Erörterungen und ihren Beschlüssen zu globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, unvergleichlichen Wert verleiht,

unter Hinweis auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“⁵³ und auf alle großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und auf ihre Ergebnisse und Folgeprozesse, insbesondere die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung,

anerkennend, wie wichtig eine wirksame globale wirtschaftliche Ordnungspolitik dafür ist, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, und erneut ihre Entschlossenheit zu verstärkten Anstrengungen bekundend, damit diese Ziele bis 2015 erreicht werden,

sowie anerkennend, dass es notwendig ist, den miteinander verknüpften sozioökonomischen Herausforderungen zu begegnen, ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und die Mechanismen zu stärken, durch die Ungleichheiten vermindert werden,

in der Erkenntnis, dass globale wirtschaftliche Ordnungspolitik in einer immer stärker vernetzten Welt von ausschlaggebender Bedeutung für den Erfolg nationaler Anstrengungen ist, in allen Ländern eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und dass es trotz der im Laufe der Jahre unternommenen Anstrengungen nach wie vor notwendig ist, die globale wirtschaftliche Ordnungspolitik weiter zu verbessern und die diesbezügliche Rolle der Vereinten Nationen zu stärken,

in Anerkennung der Rolle der Regionalkommissionen und der regionalen und subregionalen Entwicklungsbanken bei der Unterstützung des Politikdialogs zwischen den Ländern auf regionaler Ebene über makroökonomische, Finanz-, Handels- und Entwicklungsfragen und der Wichtigkeit sonstiger regionaler, interregionaler und subregionaler Initiativen und Vereinbarungen, so auch von Integrationsprozessen, die darauf gerichtet sind, die Entwicklung und die Zusammenarbeit unter ihren Mitgliedern zu fördern,

⁵³ Resolution 66/288, Anlage.

in Anbetracht der ausschlaggebenden Bedeutung der laufenden Bemühungen der multilateralen Institutionen, insbesondere des Systems der Vereinten Nationen, gemeinsame Lösungen für globale Herausforderungen zu finden, und der Relevanz zwischenstaatlicher Gruppierungen, die Politikempfehlungen abgeben oder Politikentscheidungen treffen, die globale Auswirkungen haben, und anerkennend, dass es vorteilhaft ist, verstärkt mit diesen Gruppierungen zusammenzuwirken, mit dem Ziel, Transparenz und Kohärenz zu fördern und die gegenseitige Verständigung und Zusammenarbeit in Fragen der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik zu stärken,

erfreut über die Abhaltung der vom Präsidenten der Generalversammlung am 15. April 2013 organisierten informellen thematischen Aussprache über die Vereinten Nationen und die globale wirtschaftliche Ordnungspolitik und der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats am 16. Mai 2013 organisierten informellen thematischen Aussprache über die Vereinten Nationen in der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik und Kenntnis nehmend von den dabei von allen Teilnehmern, einschließlich von Vertretern der Mitgliedstaaten und anderen hochrangigen Teilnehmern, zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über globale wirtschaftliche Ordnungspolitik und Entwicklung⁵⁴;
2. *erklärt erneut*, dass zur Bewältigung der globalen Herausforderungen inklusive, transparente und wirksame multilaterale Konzepte benötigt werden, und bekräftigt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei den laufenden Anstrengungen mit dem Ziel, für diese Herausforderungen gemeinsame Lösungen zu finden;
3. *ist sich* der wichtigen Rolle *bewusst*, die die Vereinten Nationen dadurch spielen, dass sie unter anderem durch internationale Konferenzen und Gipfeltreffen ein zwischenstaatliches Forum für den universalen Dialog und die Konsensbildung zu globalen Herausforderungen bereitstellen, an dem die maßgeblichen Interessenträger, so auch aus dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und dem Hochschulbereich, teilnehmen;
4. *bekräftigt* die zentrale Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengabendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen sowie ihre Rolle in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, wie in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt;
5. *bekräftigt außerdem*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat ein Hauptorgan für die Politiküberprüfung, den Politikdialog und für Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Weiterverfolgung der Millenniums-Entwicklungsziele und ein zentraler Mechanismus für die Koordinierung des Systems der Vereinten Nationen durch die Stärkung der systemweiten Kohärenz und ein Hauptorgan bei der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist, und betont, wie wichtig die sachbezogenen Erörterungen, die bei den Sondertagungen des Rates auf hoher Ebene mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen geführt werden, und die Teilnahme der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer maßgeblicher Interessenträger sind;
6. *hebt* in diesem Zusammenhang den positiven Beitrag *hervor*, den die laufenden Prozesse der Neu belebung der Generalversammlung und der Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats zu einer wirksameren globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik leisten;
7. *bekräftigt* den Wert des Multilateralismus für das globale Handelssystem sowie die Entschlossenheit, ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem herbeizuführen, das zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Sektoren beiträgt, und betont, dass bilaterale und regionale Handelsvereinbarungen zu den Zielen des multilateralen Handelssystems beitragen und diese ergänzen sollten;

⁵⁴ A/67/769.

8. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass bei den Verhandlungen in der Doha-Runde der Welthandelsorganisation keine Fortschritte erzielt wurden, fordert erneut, die Flexibilität und den politischen Willen aufzubringen, die zur Überwindung des gegenwärtigen Verhandlungsstillsstands notwendig sind, und fordert in dieser Hinsicht, dass die multilateralen Handelsverhandlungen über die Entwicklungsa-genda von Doha zu einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Er-gebnis führen, im Einklang mit dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha⁵⁵, dem Be-schluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der von der Welthan-delsorganisation 2005 verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong;

9. *erkennt an*, dass die Kohärenz und Konsistenz der internationalen Währungs-, Finanz- und Han-delssysteme weiter verbessert werden müssen und dass es wichtig ist, ihre Offenheit, Fairness und Inklusi-vität sicherzustellen, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwick-lungsziele, zu gewährleisten;

10. *betont*, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise die Notwendigkeit von Reformen verdeutlicht und der laufenden internationalen Debatte über die Reform des internationalen Finanzsystems und der interna-tionalen Finanzarchitektur neue Impulse gegeben hat, befürwortet in dieser Hinsicht einen anhaltenden offenen, alle einschließenden und transparenten Dialog und nimmt Kenntnis von den bedeutenden Anstren-gungen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommen werden, um den durch die Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Herausforderungen zu begegnen;

11. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den internationalen wirt-schaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, nimmt in dieser Hin-sicht Kenntnis von den wichtigen Schritten zur Reform der Lenkungsstrukturen, Quoten und Stimmrechte der Bretton-Woods-Institutionen, die darauf gerichtet sind, den gegenwärtigen Realitäten besser Rechnung zu tragen und die Mitsprache, die Beteiligung und die Stimmrechte der Entwicklungsländer zu stärken, und erkennt an, wie wichtig die ambitionierte und zügige Weiterführung dieser Reformprozesse ist, damit wirk-samere, glaubwürdigere, rechenschaftspflichtigere und besser legitimierte Institutionen entstehen;

12. *anerkennt* die Wichtigkeit und die Vorteile des fortgesetzten Zusammenwirkens zwischen den Ver-einten Nationen, insbesondere der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat, und interna-tionalen und regionalen Foren, Organisationen und Gruppen, die sich mit globalen Fragen befassen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, je nach Bedarf, und unterstreicht in diesem Zusammen-hang die Wichtigkeit eines flexiblen und regelmäßigen Zusammenwirkens zwischen den Vereinten Natio-nen und zwischenstaatlichen Gruppierungen, die Politikempfehlungen abgeben oder Politikentscheidungen treffen, die globale Auswirkungen haben, einschließlich der Gruppe der 20;

13. *begrüßt* die Praxis des informellen Austauschs zwischen den Vereinten Nationen und zwischen-staatlichen Gruppierungen, die Politikempfehlungen abgeben oder Politikentscheidungen treffen, die globa-le Auswirkungen haben, einschließlich der Gruppe der 20, im Rahmen informeller Unterrichtungen, die auf Initiative des Präsidenten der Generalversammlung abgehalten werden, und bittet den Präsidenten in dieser Hinsicht, diese Praxis fortzusetzen, indem er entsprechende Vertreter zu einem interaktiven Dialog mit den Mitgliedern der Versammlung einlädt, um die Kontinuität dieses Austauschs zu gewährleisten, mit dem Ziel, Transparenz und Kohärenz zu fördern und die gegenseitige Verständigung und Zusammenarbeit in Fragen der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik zu stärken;

14. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig das Zusammenwirken zwischen dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten der Generalversammlung in Bezug auf die Teilnahme des Generalsekretärs an den Gipfel-treffen zwischenstaatlicher Gruppierungen ist, die Politikempfehlungen abgeben oder Politikentscheidun-gen treffen, die globale Auswirkungen haben, einschließlich der Gipfeltreffen der Gruppe der 20, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, zu diesem Zweck auch weiterhin informelle Treffen zu organi-sieren;

⁵⁵ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

15. *bekräftigt* die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und anerkennt in dieser Hinsicht die Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats;

16. *ist sich dessen bewusst*, dass es zur Ergänzung der einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen dringend notwendig ist, die Kohärenz, Lenkung und Konsistenz der internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssysteme zu verbessern, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die globale wirtschaftliche Ordnungspolitik weiter zu verbessern und die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung zu stärken;

17. *bekräftigt* die Notwendigkeit, regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen besser in den Rahmen der globalen Ordnungspolitik zu integrieren, und ist sich in dieser Hinsicht bewusst, wie wichtig regionale und subregionale Integrationsprozesse für die wirtschaftliche Ordnungspolitik und Entwicklung sind, in Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen, insbesondere soweit diese Ziele und Grundsätze durch regionale und subregionale Maßnahmen wirksam verfolgt werden können;

18. *anerkennt* die Wichtigkeit und die Vorteile des fortgesetzten Zusammenwirkens zwischen den Vereinten Nationen und regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen, die sich mit globalen Fragen befassen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, und legt dem System der Vereinten Nationen und insbesondere den Regionalkommissionen nahe, diese regionalen und subregionalen Prozesse bei ihren Bemühungen um die Förderung der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

19. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Stärkung des Systems der Vereinten Nationen“ den Unterpunkt „Die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik“ aufzunehmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und maßgeblichen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erstellenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem Möglichkeiten und Ideen für das weitere Zusammenwirken zwischen den Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Gruppierungen sondiert werden, unter Berücksichtigung der Post-2015-Entwicklungsagenda und der Folgeprozesse zu allen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, soweit angezeigt;

21. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, zu erwägen, gemeinsam informelle thematische Aussprachen zu dem Thema dieser Resolution abzuhalten und die Regionalkommissionen, die internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen und den Rat für Finanzstabilität sowie Vertreter der Zivilgesellschaft, des Hochschulbereichs, des Privatsektors und anderer Interessenträger einzuladen, auf geeignete Weise zu diesen Beratungen beizutragen.

RESOLUTION 67/290

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 9. Juli 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.72, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

67/290. Format und organisatorische Aspekte des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012, mit der sie das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ billigte,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass ein verbesserter und wirksamer institutioneller Rahmen für die nachhaltige Entwicklung nötig ist, der sich an den konkret erforderlichen Funktionen und den einschlägigen Mandaten orientieren, die Mängel des derzeitigen Systems beheben, alle wesentlichen Auswirkungen berücksichtigen, Synergien und Kohärenz fördern, Doppelungen vermeiden und unnötige Überschneidun-

gen im System der Vereinten Nationen beseitigen, den Verwaltungsaufwand verringern und auf bestehenden Regelungen aufbauen soll,

unter Hinweis auf den in Ziffer 84 des Ergebnisdokuments der Konferenz⁵⁶ enthaltenen Beschluss, ein universales, zwischenstaatliches politisches Forum auf hoher Ebene einzurichten, das auf den Stärken, den Erfahrungen, den Ressourcen und den Modalitäten der Kommission für Nachhaltige Entwicklung für eine alle Seiten einschließende Beteiligung aufbauen und die Kommission später ersetzen soll, und den Beschluss, dass dieses hochrangige politische Forum die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung weiterverfolgen und dabei Überschneidungen mit bestehenden Strukturen, Organen und Einrichtungen kostenwirksam vermeiden soll,

in Bekräftigung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, wie in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt, und ihrer zentralen Stellung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengabendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen und in Anerkennung dessen, dass sie die nachhaltige Entwicklung als ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen weiter integrieren muss,

sowie in Bekräftigung der eingegangenen Verpflichtung, den Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen seines Mandats nach der Charta als ein Hauptorgan bei der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu stärken, und in Anerkennung der Schlüsselrolle, die dem Rat bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zukommt,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁵⁷, die Agenda 21⁵⁸, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁵⁹, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)⁶⁰ und die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁶¹,

sowie unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (Aktionsprogramm von Barbados)⁶² und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁶³,

ferner unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 (Aktionsprogramm von Istanbul)⁶⁴, das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für

⁵⁶ Resolution 66/288, Anlage.

⁵⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁵⁸ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁵⁹ Resolution S-19/2, Anlage.

⁶⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶¹ Ebd., Resolution 1, Anlage.

⁶² *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁶³ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁶⁴ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9-13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁶⁵, die Politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas⁶⁶ und die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁶⁷,

unter Hinweis auf die Zusagen in den Ergebnissen aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich, namentlich der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁸, dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁹, dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷⁰, der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁷¹, dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁷², dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁷³, den Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Umsetzung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁷⁴ und der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁷⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/203 vom 21. Dezember 2012,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Erkenntnisse aus der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung⁷⁶;

2. *beschließt*, dass das politische Forum auf hoher Ebene entsprechend seinem universellen zwischenstaatlichen Charakter eine politische Führungsrolle wahrnimmt, Anleitung und Empfehlungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung gibt und die Fortschritte bei der Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung verfolgt und überprüft, die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung auf ganzheitliche und sektorübergreifende Weise und auf allen Ebenen verbessert und eine zielgerichtete, dynamische und handlungsorientierte Tagesordnung hat, die die angemessene Behandlung neuer und entstehender Herausforderungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung gewährleistet;

3. *beschließt außerdem*, dass die Tagungen des Forums unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats einberufen werden;

4. *beschließt ferner*, dass bei allen Tagungen des Forums Vorkehrungen für die volle und wirksame Teilnahme aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen getroffen werden;

⁶⁵ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anhang I.

⁶⁶ Resolution 63/1.

⁶⁷ A/57/304, Anlage.

⁶⁸ Resolution 55/2.

⁶⁹ Resolution 60/1.

⁷⁰ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁷¹ Resolution 63/239, Anlage.

⁷² Resolution 65/1.

⁷³ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁷⁴ Resolution S-21/2, Anlage.

⁷⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁷⁶ A/67/757.

5. *beschließt*, dass bei allen Tagungen des Forums alles getan wird, um einen Konsens herbeizuführen;
6. *beschließt außerdem*, dass die Tagungen des Forums unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung
 - a) auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs einberufen werden;
 - b) vom Präsidenten der Versammlung alle vier Jahre für einen Zeitraum von zwei Tagen zu Beginn der Tagung der Versammlung und auf Beschluss der Versammlung ausnahmsweise auch zu anderen Gelegenheiten einberufen werden;
 - c) unter dem Vorsitz des Präsidenten der Versammlung stehen;
 - d) zu einer knappen, ausgehandelten politischen Erklärung führen, die der Versammlung zur Prüfung vorgelegt wird;
7. *beschließt ferner*, dass die Tagungen des Forums unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats
 - a) vom Präsidenten des Rates alljährlich für einen Zeitraum von acht Tagen einberufen werden und einen dreitägigen Tagungsteil auf Ministerebene umfassen, der im Rahmen der Arbeitstagung des Rates stattfindet, auf der jährlichen Überprüfung auf Ministerebene aufbaut und diese anschließend ab 2016 ersetzt;
 - b) unter dem Vorsitz des Präsidenten des Rates stehen;
 - c) einen thematischen Schwerpunkt haben, der die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung widerspiegelt, eingedenk der thematischen Ausrichtung der Tätigkeiten des Rates und im Einklang mit der Entwicklungsagenda nach 2015;
 - d) die Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich sowie die jeweiligen Mittel der Umsetzung weiterverfolgen und überprüfen, die Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf Programme und Politiken der nachhaltigen Entwicklung verbessern, die Weitergabe von bewährten Praktiken und Erfahrungen in Bezug auf die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung fördern und auf freiwilliger Grundlage die Weitergabe von Erfahrungen, einschließlich Erfolgen, Schwierigkeiten und Erkenntnissen, erleichtern und die systemweite Kohärenz und Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung fördern;
 - e) die Arbeit des Forums für Entwicklungszusammenarbeit und andere Tätigkeiten des Rates im Zusammenhang mit der Integration und Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen;
 - f) regionale Vorbereitungsprozesse nutzen;
 - g) zu einer ausgehandelten Ministererklärung führen, die in den Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats an die Generalversammlung aufgenommen wird;
8. *beschließt*, dass das Forum im Rahmen der Entwicklungsagenda nach 2015 und unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats ab 2016 regelmäßig die Weiterverfolgung und Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen und der Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung, einschließlich derjenigen, welche die Mittel der Umsetzung betreffen, prüft, und beschließt ferner, dass diese Prüfungen
 - a) freiwillig sind, jedoch zur Berichterstattung anhalten sowie entwickelte Länder, Entwicklungsländer und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen umfassen;
 - b) unter der Führung der Staaten stattfinden und Teilnehmer im Ministerrang und andere zuständige hochrangige Teilnehmer haben;
 - c) eine Plattform für Partnerschaften bieten, unter anderem durch die Mitwirkung wichtiger Gruppen und anderer maßgeblicher Interessenträger;
 - d) die im Rahmen der jährlichen sachbezogenen Überprüfungen des Rates auf Ministerebene freiwillig vorgelegten nationalen Berichte ersetzen und dabei auf den einschlägigen Bestimmungen der Resolution

61/16 der Generalversammlung vom 20. November 2006 sowie auf den in diesem Zusammenhang gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen aufbauen;

9. *beschließt außerdem*, dass alle unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung einberufenen Tagungen, soweit anwendbar, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Hauptausschüsse der Versammlung abgehalten werden, sofern in dieser Resolution nichts anderes vorgesehen ist, und dass alle unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats einberufenen Tagungen, soweit anwendbar, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Rates abgehalten werden, sofern in dieser Resolution nichts anderes vorgesehen ist;

10. *unterstreicht*, dass die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluss 1995/201 vom 8. Februar 1995 für die Kommission für Nachhaltige Entwicklung aufgestellte Regelung auf die unter der Schirmherrschaft des Rates abgehaltenen Tagungen des Forums angewandt wird und dass die von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 65/276 vom 3. Mai 2011 aufgestellten Regelungen auf die unter der Schirmherrschaft der Versammlung abgehaltenen Tagungen des Forums angewandt werden;

11. *beschließt*, dass auf den Tagungen des Forums ausreichend Zeit darauf verwendet wird, die Herausforderungen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung zu erörtern, denen sich die Entwicklungsländer, einschließlich der am stärksten gefährdeten Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer, die Binnenentwicklungsländer und afrikanische Länder, gegenübersehen, mit dem Ziel, das Engagement zu verstärken und Zusagen zu erfüllen, und dass auf den Tagungen die besonderen Herausforderungen anerkannt werden, denen sich Länder mit mittlerem Einkommen bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gegenübersehen, und erklärt erneut, dass die Länder mit mittlerem Einkommen bei ihren Anstrengungen von der internationalen Gemeinschaft ausreichend und auf vielfältige Weise unterstützt werden sollen, wobei die Bedürfnisse dieser Länder und ihre Kapazität zur Mobilisierung einheimischer Ressourcen zu berücksichtigen sind;

12. *legt den Staaten nahe*, sicherzustellen, dass ihre Mitwirkung an den Tagungen des Forums der ausgewogenen Integration der sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung aus ihrer nationalen Perspektive Rechnung trägt;

13. *erkennt an*, dass die regionale Dimension der nachhaltigen Entwicklung wichtig ist, und bittet die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, zur Arbeit des Forums beizutragen, unter anderem durch jährliche regionale Tagungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung anderer zuständiger regionaler Stellen, wichtiger Gruppen und anderer maßgeblicher Interessenträger;

14. *betont*, dass das Forum zur Förderung der Transparenz und der Umsetzung die beratende Rolle und die Mitwirkung der wichtigen Gruppen und sonstiger maßgeblicher Interessenträger auf internationaler Ebene weiter ausbauen muss, um ihren Sachverstand besser zu nutzen, und gleichzeitig den zwischenstaatlichen Charakter der Erörterungen wahren muss, und beschließt in dieser Hinsicht, dass das Forum den wichtigen Gruppen, anderen maßgeblichen Interessenträgern und Institutionen, die eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an der Generalversammlung teilzunehmen, offensteht, ausgehend von den von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung befolgten Regelungen und Verfahrensweisen, einschließlich des Beschlusses 1993/215 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 12. Februar 1993 und der Ratsresolution 1996/31 vom 25. Juli 1996, die für das Forum gelten;

15. *beschließt* in dieser Hinsicht, dass es den Vertretern der wichtigen Gruppen und anderen maßgeblichen Interessenträgern unter Wahrung des zwischenstaatlichen Charakters des Forums gestattet ist,

- a) allen offiziellen Sitzungen des Forums beizuwohnen;
- b) Zugang zu allen offiziellen Informationen und Dokumenten zu erhalten;
- c) in offiziellen Sitzungen das Wort zu ergreifen;
- d) Dokumente vorzulegen sowie schriftliche sowie mündliche Beiträge abzugeben;
- e) Empfehlungen abzugeben;
- f) in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und dem Sekretariat Nebenveranstaltungen und Runde Tische zu organisieren;

16. *ermutigt* die in der Agenda 21⁵⁸ genannten wichtigen Gruppen und andere Interessenträger, wie zum Beispiel private philanthropische Organisationen, Bildungs- und Hochschuleinrichtungen, Menschen mit Behinderungen, Freiwilligengruppen und andere in Bereichen mit Bezug zur nachhaltigen Entwicklung tätige Akteure, eigenständig wirksame Koordinierungsmechanismen für die Mitwirkung an dem politischen Forum auf hoher Ebene und für die daraus hervorgehenden Tätigkeiten auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu schaffen und aufrechtzuerhalten, und zwar auf eine Weise, die die wirksame, breite und nach Region und Art der Organisation ausgewogene Mitwirkung gewährleistet;

17. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen und anderer zuständiger zwischenstaatlicher Organisationen, darunter die Welthandelsorganisation, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu den Erörterungen des Forums beizutragen;

18. *hebt hervor*, dass das Forum eine dynamische Plattform für den regelmäßigen Dialog, die Bestandsaufnahme und die Festlegung der Agenda für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung bietet und dass alle Sitzungen des politischen Forums auf hoher Ebene eine schwerpunktorientierte Tagesordnung mit genügend Flexibilität zur Behandlung neuer und entstehender Fragen haben;

19. *bekräftigt*, dass das Forum zur verstärkten, ganzheitlichen und sektorübergreifenden Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung über alle Ebenen hinweg beiträgt, und bittet das Forum in dieser Hinsicht, die Beiträge und die Arbeit der zuständigen zwischenstaatlichen Organe der Vereinten Nationen auf sozialem, wirtschaftlichem und ökologischem Gebiet zu berücksichtigen;

20. *beschließt*, dass das Forum die Schnittstelle von Wissenschaft und Politik stärkt, indem es Dokumente prüft, verstreute Informationen und Bewertungen zusammenführt, insbesondere in Form eines Weltberichts über nachhaltige Entwicklung, auf vorhandenen Bewertungen aufbaut, die erkenntnisgestützte Entscheidungsfindung auf allen Ebenen fördert und dazu beiträgt, die in den Entwicklungsländern vorhandenen Kapazitäten für Datenerhebung und -analyse laufend zu erweitern, und ersucht das Forum, 2014 den Umfang und die Methodik eines Weltberichts über nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage eines Vorschlags des Generalsekretärs zu erörtern und dabei die Auffassungen und Empfehlungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, unter anderem des Ausschusses für Entwicklungspolitik, zu berücksichtigen;

21. *beschließt außerdem*, dass das Forum dem Rat des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Sekretariat des Zehnjahres-Programmrahmens Empfehlungen geben kann, wobei es ihre Berichte berücksichtigt;

22. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, sich bei der Organisation der Aktivitäten des Forums mit dem Präsidium des Rates und mit den Vorständen der zuständigen Ausschüsse der Versammlung abzustimmen, um sich die Beiträge und den Rat des Systems der Vereinten Nationen, der wichtigen Gruppen und gegebenenfalls anderer maßgeblicher Interessenträger zunutze zu machen;

23. *beschließt*, dass das Forum von der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten unterstützt wird, in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, der multilateralen Finanz- und Handelsinstitutionen, der Sekretariate der drei Rio-Übereinkommen und anderer einschlägiger Vertragsorgane und internationaler Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats;

24. *ersucht* den Generalsekretär, alle im Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätigkeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung verbleibenden Mittel auf einen freiwilligen Treuhandfonds des Forums zu übertragen, um gegebenenfalls die Teilnahme der Entwicklungsländer, der am wenigsten entwickelten Länder, der Vertreter wichtiger Gruppen und anderer maßgeblicher Interessenträger an der Arbeit des Forums zu erleichtern und die Vorbereitungen für das Forum zu unterstützen, und bittet in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die Finanzinstitutionen und andere Organisationen, Beiträge zu dem freiwilligen Treuhandfonds des Forums zu leisten;

25. *beschließt*, dass die Reisekosten für die Teilnahme eines Vertreters jedes der am wenigsten entwickelten Länder an allen offiziellen Sitzungen des Forums aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden;

26. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Einklang mit Resolution 67/203 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2012 mit Abschluss ihrer zwanzigsten Tagung, die vor der ersten Tagung des Forums abzuhalten ist, aufzulösen;

27. *beschließt*, dass die erste Tagung des Forums unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung Eröffnungscharakter hat, ersucht den Präsidenten der Versammlung, diese Tagung zu Beginn der achtundsechzigsten Tagung für die Dauer eines Tages einzuberufen, und beschließt, dass das Tagungsergebnis ausnahmsweise und nur für die Zwecke dieser ersten Tagung in der Zusammenfassung des Präsidenten besteht;

28. *beschließt außerdem*, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung die Notwendigkeit zu erörtern, im Jahr 2015 im Zusammenhang mit dem Auftakt zur Entwicklungsagenda nach 2015 eine Tagung des Forums unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung einzuberufen;

29. *beschließt ferner*, auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung das Format und die organisatorischen Aspekte des Forums zu prüfen, sofern nichts anderes beschlossen wird;

30. *hebt hervor*, dass diese Resolution bei der Prüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung berücksichtigt werden sollte, um Doppelungen zu vermeiden.

RESOLUTION 67/291

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Juli 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.75 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kroatien, Kuba, Lesotho, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

67/291. Sanitärversorgung für alle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/192 vom 20. Dezember 2006 über das Internationale Jahr der sanitären Grundversorgung 2008 und 65/153 vom 20. Dezember 2010 über die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der sanitären Grundversorgung 2008,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung und des Menschenrechtsrats über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 65/1 vom 22. September 2010 mit dem Titel „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“,

in Bekräftigung der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und der Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

sowie in *Bekräftigung* der Verpflichtung, die Agenda 21⁷⁷, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁷⁸, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁷⁹, einschließlich der termingebundenen Ziele und Zielvorgaben, und die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

ferner in *Bekräftigung* des Ergebnisdokuments der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁸⁰,

höchst besorgt darüber, dass beim Zugang zu grundlegenden sanitären Diensten nur langsame und unzureichende Fortschritte erzielt werden, wie aus dem aktualisierten Bericht 2012 des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation hervorgeht, in dem festgestellt wurde, dass noch immer 2,5 Milliarden Menschen keine sanitäre Grundversorgung haben, und im Bewusstsein der Auswirkungen fehlender Sanitärversorgung auf die menschliche Gesundheit, die Armutsminderung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Umwelt, insbesondere auf die Wasserressourcen,

in *Anerkennung* der laufenden Arbeit der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Arbeit anderer zwischenstaatlicher Organisationen auf dem Gebiet der Sanitärversorgung,

feststellend, dass jedes Jahr in vielen Ländern Aktivitäten, Veranstaltungen und Initiativen zum Thema Sanitärversorgung stattfinden,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Länder, die sich an allen einschlägigen freiwilligen Initiativen in Bezug auf die Wasser- und Sanitärversorgung, einschließlich der Partnerschaft für eine Sanitär- und Wasserversorgung für alle, beteiligen, ihre Erfahrungen mit interessierten Mitgliedstaaten auszutauschen,

in *Anbetracht* dessen, dass die Veranstaltungen, die am 19. November in zahlreichen Mitgliedstaaten anlässlich des Welttoiletentags organisiert werden, zu einer größeren Sensibilisierung und zu konzertierten Maßnahmen zu verschiedenen Aspekten der so wichtigen Frage der Sanitärversorgung für alle beitragen, und in dieser Hinsicht in *Anerkennung* der entscheidenden Rolle der Organisationen der Zivilgesellschaft,

1. *beschließt*, im Rahmen der Initiative Sanitärversorgung für alle den 19. November zum Welttoilettag zu bestimmen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und alle anderen maßgeblichen Interessenträger *nachdrücklich auf*, zusammen mit einer Politik zur Ausweitung des Zugangs zu sanitären Einrichtungen für die Armen Verhaltensänderungen zu fördern, und ergänzend dazu aufzurufen, die für die öffentliche Gesundheit äußerst schädliche Praxis der Notdurftverrichtung im Freien einzustellen;

3. *legt* allen Mitgliedstaaten sowie den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den internationalen Organisationen und sonstigen Interessenträgern *nahe*, die Frage der Sanitärversorgung in einem sehr viel breiteren Kontext anzugehen und alle ihre Aspekte einzubeziehen, einschließlich der Hygieneförderung, der Bereitstellung grundlegender sanitärer Dienste, der Kanalisation und der Behandlung und Wiederverwendung von Abwasser im Rahmen einer integrierten Wasserwirtschaft;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Welttoilettag im Rahmen der Initiative Sanitärversorgung

⁷⁷ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁷⁸ Resolution S-19/2, Anlage.

⁷⁹ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁰ Resolution 66/288, Anlage.

für alle in angemessener Weise zu begehen, so auch durch Bildungsarbeit und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung des Zugangs aller zu Sanitärversorgung;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Fortschritte zu beschleunigen, um das Millenniums-Entwicklungsziel 7 und andere Millenniums-Entwicklungsziele mit Bezug zur Sanitärversorgung zu verwirklichen, so auch durch erhöhte Anstrengungen, die Defizite bei der Sanitärversorgung durch erweiterte Maßnahmen vor Ort zu beheben, unter Hinweis auf die globalen Anstrengungen zur Verwirklichung der Fünf-Jahres-Kampagne zugunsten einer nachhaltigen Sanitärversorgung bis 2015;

6. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit und Bereitstellung freiwilliger Beiträge für diesen konkreten Zweck;

7. *fordert* UN-Wasser *nachdrücklich auf*, in Abstimmung mit den zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und eingedenk der Bestimmungen der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats die Durchführung des Welttoiletentags im Rahmen der Initiative Sanitärversorgung für alle in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den maßgeblichen Interessenträgern zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 67/292

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Juli 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.74 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montenegro, Mosambik, Niederlande, Niger, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

67/292. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass Mehrsprachigkeit zur Verwirklichung der in Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen beiträgt,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten,

in dieser Hinsicht ferner in Anbetracht dessen, dass echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert, und anerkennend, wie wichtig die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Völkern der Welt in ihrer eigenen Sprache ist, einschließlich in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten,

betonend, dass die Resolutionen und Bestimmungen, die die Sprachenregelungen für die verschiedenen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen festlegen, strikt eingehalten werden müssen,

daran erinnernd, dass Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch sowohl Amts- als auch Arbeitssprachen der Generalversammlung, einschließlich ihrer Ausschüsse und Unteraus-

schüsse,⁸¹ sowie des Sicherheitsrats⁸² sind, dass Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch die Amtssprachen und Englisch, Französisch und Spanisch die Arbeitssprachen des Wirtschafts- und Sozialrats sind⁸³ und dass Englisch und Französisch die Arbeitssprachen des Sekretariats sind⁸⁴,

betonend, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist, namentlich bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationstätigkeit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁸⁵, insbesondere dessen Artikel 27 betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 42/207 C vom 11. Dezember 1987 und 50/11 vom 2. November 1995 sowie auf weitere spätere Resolutionen zur Mehrsprachigkeit, einschließlich der Resolutionen 65/311 vom 19. Juli 2011, 66/294 vom 17. September 2012, 66/297 vom 17. September 2012, 67/124 B vom 18. Dezember 2012, 67/237 vom 24. Dezember 2012 und 67/255 vom 12. April 2013,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁶;

I

Mehrsprachigkeit im Allgemeinen und die Rolle des Sekretariats

2. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

3. *unterstreicht*, dass die Resolutionen, die die Sprachenregelungen für die Amtssprachen der Vereinten Nationen und die Arbeitssprachen des Sekretariats festlegen, vollständig durchgeführt werden müssen;

4. *unterstreicht außerdem*, dass das Sekretariat dafür verantwortlich ist, die Mehrsprachigkeit im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auf ausgewogener Grundlage in seine Tätigkeit zu integrieren;

5. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Beibehaltung der Funktionen des Koordinators für Fragen der Mehrsprachigkeit im Sekretariat und fordert alle Hauptabteilungen und Büros des Sekretariats auf, die Arbeit des Koordinators zu unterstützen;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, das Netz der Anlaufstellen weiter auszubauen, die den Koordinator für Fragen der Mehrsprachigkeit dabei unterstützen, die einschlägigen Resolutionen im gesamten Sekretariat wirksam und konsequent umzusetzen, und bittet den Generalsekretär, im Rahmen seiner Rolle im Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Mehrsprachigkeit⁸⁷ einen koordinierten Ansatz zur Mehrsprachigkeit im System der Vereinten Nationen zu unterstützen;

7. *begrüßt* es, dass in den Vereinten Nationen jeder Amtssprache ein besonderer Tag gewidmet wird, um über ihre Geschichte, Kultur und Verwendung zu informieren und das Bewusstsein dafür zu schärfen, legt dem Generalsekretär nahe, diesen Ansatz auf kostenneutrale Weise weiter zu stärken, erforderlichen-

⁸¹ Regel 51 der Geschäftsordnung der Generalversammlung.

⁸² Regel 41 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats.

⁸³ Regel 32 der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁸⁴ Siehe Resolution 2 (I), Anlage.

⁸⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁸⁶ A/67/311.

⁸⁷ A/67/78.

falls unter Beteiligung von Partnerorganisationen, einschließlich Mitgliedstaaten und Einrichtungen wie die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und legt dem Generalsekretär außerdem nahe, zu erwägen, diese wichtige Initiative auch auf andere, Nicht-Amtssprachen auszudehnen, die in der ganzen Welt gesprochen werden;

8. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die auf eine gemeinsame Sprache gründenden internationalen Organisationen unternehmen, um in Bezug auf die Mehrsprachigkeit vermehrt mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

9. *begrüßt ferner* die Aktivitäten, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Mitgliedstaaten, die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und alle weiteren mitwirkenden Organe unternehmen, um die Achtung, die Förderung und den Schutz aller Sprachen, namentlich der gefährdeten Sprachen, die sprachliche Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu verbessern;

10. *bekräftigt*, dass die sprachliche Vielfalt ein wichtiger Bestandteil der kulturellen Vielfalt ist, betont, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung des am 18. März 2007 in Kraft getretenen Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen⁸⁸ ist, und erinnert an die Empfehlung zur Förderung und Nutzung der Mehrsprachigkeit und zum allgemeinen Zugang zum Cyberspace vom 15. Oktober 2003⁸⁹;

II

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Mehrsprachigkeit

11. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten alle Amtssprachen der Vereinten Nationen einsetzt und ihre volle Gleichbehandlung sicherstellt, mit dem Ziel, das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und der Verwendung der fünf anderen Amtssprachen zu beseitigen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht erneut, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung über die erforderliche Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zur Durchführung aller ihrer Tätigkeiten verfügt;

12. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, auch künftig je nach dem Zielpublikum neben den Amtssprachen gegebenenfalls andere Sprachen einzusetzen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikumsspektrum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen und so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken;

13. *begrüßt* die Arbeit der Informationszentren der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalen Informationszentren der Vereinten Nationen, zugunsten der Veröffentlichung von Informationsmaterial der Vereinten Nationen und der Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen und so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken, und ermutigt die Informationszentren der Vereinten Nationen, ihre wichtigen mehrsprachigen Tätigkeiten in den interaktiven und den proaktiven Komponenten ihrer Arbeit weiterzuführen, insbesondere durch die Veranstaltung von Seminaren und Diskussionsrunden, die die Verbreitung von Informationen, die Verständigung und den Meinungsaustausch über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf lokaler und regionaler Ebene fördern;

14. *begrüßt außerdem* die anhaltenden Anstrengungen zur weltweiten Verbreitung von Informationen unter Einsatz von Amtssprachen und Nicht-Amtssprachen wie auch traditionellen Kommunikationsmitteln, und spricht in dieser Hinsicht Radio Vereinte Nationen ihre besondere Anerkennung für die Arbeit aus, die es gegenwärtig in den sechs Amtssprachen wie auch in Nicht-Amtssprachen leistet;

⁸⁸ United Nations *Treaty Series*, Vol. 2440, Nr. 43977. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007; AS 2008 4823.

⁸⁹ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-second Session, Paris, 29 September–17 October 2003*, Vol. 1: *Resolutions*, Abschn. IV, Resolution 41, Anlage.

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass am Amtssitz der Vereinten Nationen durchgängig in allen sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen Führungen angeboten werden, da diese einkommenschaffende Maßnahmen darstellen;

16. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, am Amtssitz der Vereinten Nationen auch in Nicht-Amtssprachen Führungen anzubieten;

17. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den kostenneutralen Initiativen des Sekretariats, Veröffentlichungen in Amtssprachen und Nicht-Amtssprachen herauszugeben, die Menge der übersetzten Veröffentlichungen zu erhöhen und eine mehrsprachigkeitsorientierte Anschaffungspolitik für die Bibliotheken der Vereinten Nationen zu fördern, und ersucht das Sekretariat, diese Initiativen fortzusetzen;

III

Websites und andere internetgestützte Kommunikationsmittel

18. *bekräftigt* die Notwendigkeit, auf allen Websites der Vereinten Nationen volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen zu erreichen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in seinen nächsten Bericht über Mehrsprachigkeit eine umfassende Überprüfung der Websites der Vereinten Nationen aufzunehmen, die auch auf inhaltliche Unterschiede zwischen den Amtssprachen eingeht, und innovative Ideen, potenzielle Synergien und andere kostenneutrale Maßnahmen aufzuzeigen, die es ermöglichen, volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen zu erreichen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über Mehrsprachigkeit eine umfassende Überprüfung der Websites der Vereinten Nationen aufzunehmen, in der er den Stand der Inhalte in den Nicht-Amtssprachen darstellt und innovative Ideen, potenzielle Synergien und andere kostenneutrale Maßnahmen aufzeigt, mit dem Ziel, die umfassendere mehrsprachige Entwicklung und Anreicherung der Websites der Vereinten Nationen soweit angezeigt zu stärken;

20. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, sich verstärkt darum zu bemühen, mehrsprachige Websites der Vereinten Nationen und die Webseite des Generalsekretärs in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und auf ausgewogener Grundlage zu entwickeln, zu pflegen und zu aktualisieren;

21. *bekräftigt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass unter Aufrechterhaltung einer aktuellen und sachlich richtigen Website die innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information für die Website der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen ausgewogen unter allen sechs Amtssprachen verteilt werden, unter voller Achtung der jeweiligen Bedürfnisse und Besonderheiten aller sechs Sprachen;

22. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die mehrsprachige Entwicklung und Anreicherung der Website der Vereinten Nationen in bestimmten Amtssprachen viel langsamer vorangeschritten sind als erwartet, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht, in Koordinierung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, die Maßnahmen zur Erreichung der vollen Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Website der Vereinten Nationen voranzutreiben, insbesondere durch eine schnellere Besetzung der Stellen, die in einigen Sektionen frei sind;

23. *nimmt Kenntnis* von den Abschnitten II.D und II.E des Berichts des Generalsekretärs⁸⁶, ersucht den Generalsekretär, seine laufenden diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen, und fordert alle Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitstellen, nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, alle auf die Website der Vereinten Nationen gestellten englischsprachigen Materialien und Datenbanken auf die praktischste, effizienteste und kostengünstigste Weise im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in alle Amtssprachen zu übersetzen;

24. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie weitere Anstrengungen zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit die Gleichstellung aller Amtssprachen auf der Website der Vereinten Nationen erreicht wird;

25. *begrüßt* die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und akademischen Institutionen, die darauf gerichtet sind, die Anzahl der in Amtssprachen und in Nicht-Amtssprachen verfügbaren Webseiten zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, in Koordination mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, diese Kooperationsvereinbarungen kostenwirksam auf alle Amtssprachen der Vereinten Nationen auszudehnen, und dabei zu berücksichtigen, dass die Normen und Leitlinien der Vereinten Nationen eingehalten werden müssen;

26. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, beim Einsatz neuer Kommunikationsmittel, wie etwa der sozialen Netzwerke, die sprachliche Dimension zu berücksichtigen, um die volle Parität zwischen den Amtssprachen der Organisation zu gewährleisten;

27. *fordert* das Sekretariat *nachdrücklich auf*, die Intranetplattform „iSeek“ in den beiden Arbeitssprachen des Sekretariats stets auf aktuellem Stand zu halten, sich weiter um die Einführung von iSeek an allen Dienstorten zu bemühen sowie kostenneutrale Maßnahmen zu erarbeiten und durchzuführen, um den Mitgliedstaaten den sicheren Zugriff auf die derzeit nur über das Intranet des Sekretariats zugänglichen Informationen zu ermöglichen;

IV

Dokumentation und Konferenzdienste

28. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Bereitstellung von Dokumentations-, Sitzungs- und Publikationsdiensten im Rahmen des Konferenzmanagements, einschließlich hochwertiger Übersetzungs- und Dolmetschdienste, auch künftig dafür zu sorgen, dass zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten in den zwischenstaatlichen Organen und zwischen den Mitgliedern der Sachverständigengremien der Vereinten Nationen eine wirksame mehrsprachige Kommunikation gleichermaßen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen stattfinden kann;

30. *wiederholt mit Besorgnis ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv und die Veröffentlichung auf der Website der Vereinten Nationen streng eingehalten werden, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222 vom 23. Dezember 2000;

31. *unterstreicht*, dass bei allen Initiativen zur Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden, auch wenn sie versuchsweise eingeführt werden, der Grundsatz der Parität zwischen den Amtssprachen der Organisation eingehalten werden muss, um die Qualität und den Umfang der vom Sekretariat bereitgestellten Dienstleistungen zu bewahren beziehungsweise zu verbessern;

V

Personalmanagement und Personalfortbildung

32. *verweist* auf ihre Resolution 67/255, insbesondere deren Ziffer 35, in der sie bekräftigte, dass die Gleichstellung der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats geachtet werden muss, die Verwendung zusätzlicher Arbeitssprachen an bestimmten Dienstorten auf der Grundlage eines Mandats bekräftigte und in diesem Zusammenhang den Generalsekretär ersuchte, dafür zu sorgen, dass in den Stellenausschreibungen die Beherrschung einer der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats verlangt wird, es sei denn, die mit der Stelle zusammenhängenden Aufgaben erfordern eine bestimmte Arbeitssprache;

33. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Bereitschaft des Sekretariats, die Bediensteten zu ermutigen, sich in Sitzungen mit Dolmetschdiensten jeder der sechs Amtssprachen zu bedienen, deren sie mächtig sind;

34. *legt* den Bediensteten der Vereinten Nationen *nahe*, die vorhandenen Fortbildungseinrichtungen auch weiterhin aktiv zu nutzen, um Kenntnisse in einer oder mehreren Amtssprachen der Vereinten Nationen zu erwerben beziehungsweise zu vertiefen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiterhin darum zu bemühen, sicherzustellen, dass Fortbildungsmöglichkeiten in den sechs Amtssprachen gleichermaßen allen Bediensteten offen stehen;

36. *verweist* auf Abschnitt II Ziffer 17 ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006, in der sie anerkannte, dass das Zusammenwirken der Vereinten Nationen mit der Bevölkerung vor Ort unabdingbar ist und dass Sprachkenntnisse ein wichtiges Element der Auswahl- und Fortbildungsprozesse darstellen, und daher bekräftigte, dass bei diesen Prozessen eine gute Beherrschung der im Wohnsitzland gesprochenen Amtssprache(n) als zusätzlicher Vorteil berücksichtigt werden soll;

37. *betont*, dass Bedienstete auch künftig unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung eingestellt werden müssen;

38. *bittet* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen die Anforderung, eine der Arbeitssprachen des Sekretariats verwenden zu können, erfüllen, und legt dem Generalsekretär *nahe*, die Durchführung der Resolution 2480 B (XXIII) zu fördern;

39. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die in Stellenausschreibungen genannten besonderen sprachlichen Anforderungen bei der Zusammensetzung der Auswahlgremien für die Einstellung von Bediensteten der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;

40. *betont*, dass die Beförderung von Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta sowie gemäß der Resolution 2480 B (XXIII) und den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001 zu erfolgen hat;

VI

Sprachendienstpersonal

41. *verweist* auf ihre Resolution 66/233 vom 24. Dezember 2011, insbesondere deren Abschnitt III Ziffer 7, und *ersucht* den Generalsekretär erneut, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen, und *verweist* in dieser Hinsicht auf Abschnitt D Ziffer 11 ihrer Resolution 54/248 vom 23. Dezember 1999;

42. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Einklang mit ihren Resolutionen ergriffen hat, um die Frage der Ersetzung von in den Ruhestand tretenden Bediensteten in den Sprachendiensten anzugehen, und *ersucht* den Generalsekretär, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, die Sprachfachkräfte ausbilden, um den Bedarf in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu decken;

VII

Feldbüros und Friedenssicherungseinsätze

43. *betont*, wie wichtig es ist, Informationen, technische Hilfe und Ausbildungsmaterialien der Vereinten Nationen so weit wie möglich in den Landessprachen der Empfängerländer anzubieten, auch durch lokale Websites der Vereinten Nationen;

44. *verweist* auf ihre Resolution 66/297, in der sie sich den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁹⁰ anschloss;

⁹⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 19 (A/66/19), Kap. V.*

45. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt II.D.1 des Berichts des Generalsekretärs, ersucht den Generalsekretär, seine laufenden Anstrengungen in dieser Hinsicht fortzusetzen, und verweist auf ihre Resolution 66/297, unbeschadet des Artikels 101 der Charta;

46. *fordert* das Sekretariat *nachdrücklich auf*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen alle Dokumente für die Friedenssicherungsausbildung in die sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu übersetzen, um ihre Verwendung durch alle Mitgliedstaaten, insbesondere durch die truppen- und polizeistellenden Länder, und andere beteiligte Institutionen zu ermöglichen und zu erleichtern;

47. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die vollständige Durchführung ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit vorzulegen;

48. *beschließt*, den Punkt „Mehrsprachigkeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/293

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Juli 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.59/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Bulgarien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Finnland, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika.

67/293. Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁹¹, ihre Resolution 53/92 vom 7. Dezember 1998 und spätere jährliche Resolutionen, namentlich die Resolutionen 60/223 vom 23. Dezember 2005, 61/230 vom 22. Dezember 2006, 62/275 vom 11. September 2008, 63/304 vom 23. Juli 2009, 64/252 vom 8. Februar 2010, 65/278 vom 13. Juni 2011 und 66/287 vom 23. Juli 2012 sowie ihre Resolutionen 62/179 vom 19. Dezember 2007, 63/267 vom 31. März 2009, 64/258 vom 16. März 2010, 65/284 vom 22. Juni 2011 und 66/286 vom 23. Juli 2012 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und 59/213 vom 20. Dezember 2004, 63/310 vom 14. September 2009 und 65/274 vom 18. April 2011 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

sowie in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1625 (2005) vom 14. September 2005 über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Rates bei der Konfliktprevention, insbesondere in Afrika, sowie 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 und 2033 (2012) vom 12. Januar 2012 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

⁹¹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45 (A/56/45).*

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹², mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, und auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der auf der Tagung auf hoher Ebene am 22. September 2008 verabschiedeten politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas⁹³,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁹⁴ und in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden, Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken,

sowie unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁹⁵,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 66/293 vom 17. September 2012 zur Einrichtung eines Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen und mit Interesse dem ersten Zweijahresbericht entgegensehend, den der Generalsekretär auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorlegen wird,

hervorhebend, dass die Verantwortung für Frieden und Sicherheit in Afrika, namentlich auch die Kapazität, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen und Konflikte auf friedlichem Weg beizulegen, in erster Linie bei den afrikanischen Ländern liegt, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass seitens der internationalen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen Unterstützung bereitgestellt werden muss, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen,

insbesondere *anerkennend*, wie wichtig es ist, die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen verstärkt dazu zu befähigen, die Ursachen von Konflikten in Afrika anzugehen,

feststellend, dass trotz der positiven Tendenzen und der Fortschritte bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Afrika die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung auf dem Kontinent insgesamt noch gefestigt werden müssen und dass es daher dringend geboten ist, die personellen und institutionellen Kapazitäten Afrikas auch künftig auszubauen, insbesondere in Postkonfliktländern,

in diesem Zusammenhang *mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass es in einigen afrikanischen Ländern wieder zu Staatsstreichen gekommen ist, wodurch die Konsolidierung des Friedens und die Entwicklung beeinträchtigt wurden,

begrüßend, dass die Afrikanische Union und subregionale Organisationen fortlaufend Anstrengungen unternehmen, um Konflikte beizulegen und die Menschenrechte, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die verfassungsmäßige Ordnung in Afrika zu fördern,

in Bekräftigung der Verpflichtung, sicherzustellen, dass Straflosigkeit für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und grobe Verletzungen der Menschenrechtsnormen nicht geduldet wird und dass derartige Rechtsverletzungen ordnungsgemäß untersucht und angemessen geahndet werden, namentlich indem diejenigen, die Verbrechen begangen haben, über nationale oder gegebenenfalls regionale oder internationale Mechanismen vor Gericht gestellt werden, im Einklang mit dem Völkerrecht, und zu diesem Zweck die Staaten ermutigend, die nationalen Justizsysteme und -institutionen zu stärken,

sowie erneut erklärend, dass die Synergie zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden muss,

⁹² Resolution 60/1.

⁹³ Resolution 63/1.

⁹⁴ Resolution 65/1.

⁹⁵ Resolution 66/288, Anlage.

unterstreichend, wie wichtig es ist, mit internationaler Unterstützung nationale und regionale Initiativen zu stärken, um die nachteiligen Auswirkungen aller Aspekte der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika anzugehen, und unter Verurteilung des unerlaubten Handels mit und der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen,

in der Erkenntnis, dass es zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Ländern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen notwendig ist, dass die Regierungen dieser Länder und die internationalen Partner auch weiterhin koordinierte und auf die Bedürfnisse und Probleme dieser Länder auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zugeschnittene Konzepte entwickeln,

in dieser Hinsicht die Bedeutung *bekräftigend*, die der Kommission für Friedenskonsolidierung als einem speziellen Mechanismus mit der Aufgabe zukommt, im Rahmen seines bestehenden Mandats und auf integrierte Weise den besonderen Bedürfnissen von Postkonfliktländern im Hinblick auf Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Wiederaufbau zu entsprechen und ihnen dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für Frieden und nachhaltige Entwicklung zu schaffen, unter Berücksichtigung der nationalen Prioritäten und des Grundsatzes der nationalen Eigenverantwortung,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union mit dem Ziel, die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu verbessern, insbesondere in den Bereichen Frieden, Sicherheit und politische und humanitäre Angelegenheiten, und erneut erklärend, dass die Koordinierung zwischen den maßgeblichen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, die an der Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau beteiligt sind, insbesondere die Wirtschaftskommission für Afrika und das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, sichergestellt sowie ihre Kostenwirksamkeit erhöht werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁹⁶;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die die afrikanischen Länder, die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen bei der Konfliktprävention, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und der Entwicklung erzielt haben, fordert die jeweiligen Regierungen, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen, das System der Vereinten Nationen und die maßgeblichen Partner zu verstärkten Anstrengungen und einem koordinierten Vorgehen zur Bewältigung dieser Herausforderungen auf, damit weitere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eines konfliktfreien Afrika erreicht werden, und erkennt in dieser Hinsicht an, dass zivilgesellschaftliche Organisationen, einschließlich Frauenorganisationen, eine wichtige Rolle spielen;

3. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen derzeit unternehmen, um ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken und über den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union die Führung bei Friedenssicherungseinsätzen auf dem Kontinent zu übernehmen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, sowie die laufenden Bemühungen um den Aufbau eines kontinentalen Frühwarnsystems, einer Eingreifkapazität, wie der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, und einer erweiterten Vermittlungskapazität, namentlich durch die Gruppe der Weisen;

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Friedenskonsolidierungsmechanismen und -prozesse zu unterstützen, namentlich die Gruppe der Weisen, den Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung in der Konfliktfolgezeit und das kontinentale Frühwarnsystem, einschließlich seiner subregionalen Komponenten, sowie die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den Postkonfliktländern auf Antrag behilflich zu sein, damit ein reibungsloser Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung gelingt, und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, zu unterstützen;

⁹⁶ A/67/205-S/2012/715 und Add.1.

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die internationale Gemeinschaft und alle Partner *auf*, die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Förderung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Inklusion zu unterstützen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, in Postkonfliktländern ein förderliches Umfeld für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung von Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen;

8. *bittet* die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft, die laufenden regionalen Anstrengungen zum Aufbau einer afrikanischen Vermittlungs- und Verhandlungskapazität verstärkt zu unterstützen;

9. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Afrikanische Union bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Schulungsmaßnahmen zum humanitären Völkerrecht und zu den internationalen Menschenrechtsnormen, unter besonderer Betonung der Rechte von Frauen und Kindern, wirksam in die Ausbildung des Zivil- und Militärpersonals nationaler verfügbare Kontingente auf operativer und taktischer Ebene zu integrieren, entsprechend Artikel 13 des Protokolls betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union;

10. *erkennt an*, dass die auf internationaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung in Afrika auf die nachhaltige Entwicklung Afrikas und den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten in den afrikanischen Ländern und Organisationen ausgerichtet werden sollten, insbesondere in den für den gesamten Kontinent benannten Schwerpunktbereichen;

11. *erinnert an* die Unterzeichnung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union am 16. November 2006 in Addis Abeba⁹⁷ und die laufenden Bemühungen in dieser Hinsicht, nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union⁹⁸, unterstreicht, wie wichtig die raschere Durchführung des Programms ist, fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, die volle Durchführung des Programms unter allen Aspekten zu unterstützen, insbesondere die Herstellung der Einsatzfähigkeit der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

12. *betont* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, vor allem in Bezug auf transnationale Fragen wie grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung, die Verhütung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, des unerlaubten Handels mit wertvollen Rohstoffen sowie des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, und betont in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gewalt gegen Frauen und Kinder, namentlich sexuelle Gewalt, anhält und möglicherweise sogar zunimmt, selbst wenn bewaffnete Konflikte ihrem Ende zugehen, fordert mit Nachdruck weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Politikkonzepte und Leitlinien betreffend den Schutz und die Hilfe für Frauen und Kinder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen in Afrika, einschließlich einer systematischeren Überwachung und Berichterstattung, nimmt Kenntnis von der Verabschiedung einschlägiger Resolutionen durch die Generalversammlung und den Sicherheitsrat und legt den Trägern der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten sowie anderen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen nahe, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten bei der Durchführung ihres Mandats, namentlich in Afrika, zu unterstützen;

14. *nimmt außerdem mit Sorge Kenntnis* von dem tragischen Schicksal der Kinder in Konfliktsituationen in Afrika, insbesondere dem Phänomen der Kindersoldaten, sowie anderen Rechtsverletzungen gegen Kinder, betont die Notwendigkeit, Kinder in bewaffneten Konflikten zu schützen und zu gewährleisten, dass der Schutz und die Rechte von Kindern in bewaffneten Konflikten in alle Friedensprozesse einbezogen

⁹⁷ A/61/630, Anlage.

⁹⁸ A/65/716-S/2011/54.

werden, betont außerdem die Notwendigkeit von Beratungs-, Rehabilitations- und Bildungsmaßnahmen in der Konfliktfolgezeit, unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, und legt den zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen nahe, die Durchführung des Mandats der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, namentlich in Afrika, zu unterstützen;

15. *betont*, wie wichtig es ist, der sozioökonomischen Dimension der Jugendarbeitslosigkeit Rechnung zu tragen und eine stärkere Teilhabe Jugendlicher an Entscheidungsprozessen zu erleichtern, mit dem Ziel, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen zu begegnen;

16. *fordert* die Stärkung der Rolle der Frauen bei der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010 eingerichtete Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) in ihrer Tätigkeit zu unterstützen;

17. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Afrikanischen Union, den Schutz der Rechte von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu gewährleisten, verweist in dieser Hinsicht auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Protokolls zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika, die Feierliche Erklärung zur Geschlechtergleichheit in Afrika, die Geschlechterpolitik der Afrikanischen Union sowie das Protokoll der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika über Geschlechterfragen und Entwicklung, betont, wie bedeutsam diese Rechtsakte für alle Länder in Afrika zur Stärkung der Rolle der Frauen im Frieden und in der Konfliktprävention auf dem Kontinent sind, und fordert die Vereinten Nationen und alle maßgeblichen Parteien mit großem Nachdruck zur Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen und Unterstützung auf;

18. *nimmt Kenntnis* von dem am 6. Dezember 2012 in Kraft getretenen Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenv Vertriebene in Afrika und der am 23. Oktober 2009 verabschiedeten Erklärung von Kampala über Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenv Vertriebene in Afrika;

19. *fordert*, dass der Grundsatz des Flüchtlingsschutzes in Afrika gewahrt und der Not der Flüchtlinge abgeholfen wird, namentlich durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen der Flüchtlingsbewegungen und zur Herbeiführung der freiwilligen, würdevollen, sicheren und dauerhaften Rückkehr und Wiedereingliederung dieser Bevölkerungsgruppen, und fordert die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Mitgliedstaaten, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not, die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene und die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinschaften abzielen;

20. *anerkennt* den wichtigen Beitrag, den der Afrikanische Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM) seit seiner Einrichtung zur Verbesserung der Regierungsführung und zur Unterstützung der sozioökonomischen Entwicklung in den afrikanischen Ländern geleistet hat;

21. *begrüßt* die Initiativen unter afrikanischer Führung zur Verbesserung der Lenkungsstrukturen in Politik, Wirtschaft und Unternehmen, wie etwa die Afrikanische Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung und den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung, ermutigt die afrikanischen Länder, sich in noch höherer Zahl an diesem Prozess zu beteiligen, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auf, die afrikanischen Länder und die regionalen und subregionalen Organisationen auf deren Anfrage bei ihren laufenden Bemühungen um die Förderung einer verfassungsmäßigen Ordnung und der Rechtsstaatlichkeit, eine bessere Regierungsführung und die weitere Bekämpfung der Straflosigkeit sowie bei der Abhaltung freier, fairer, alle einschließender und transparenter Wahlen zu unterstützen;

22. *erkennt an*, welche Rolle die Kommission für Friedenskonsolidierung dabei übernehmen kann, die nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess in Postkonfliktländern zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass in den Ländern, mit denen sie befasst ist, die von den Ländern selbst fest-

gelegten Prioritäten im Mittelpunkt der internationalen und regionalen Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten stehen, nimmt Kenntnis von den wichtigen Schritten, die die Kommission zur Einbindung Burundis, Guinea-Bissaus, Sierra Leones und der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen integrierter Friedenskonsolidierungsstrategien sowie zur Einbindung Guineas und Liberias durch gegenseitige Verpflichtungserklärungen zur Friedenskonsolidierung unternommen hat, und fordert ein dauerhaftes regionales und internationales Engagement für die Durchführung dieser Strategien und gegenseitigen Verpflichtungen;

23. *betont*, wie wichtig es ist, die Probleme, die die Verwirklichung von Frieden, Stabilität und nachhaltiger Entwicklung auf dem Kontinent nach wie vor behindern, wirksam anzugehen, und legt dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten nahe, die afrikanischen Länder bei der wirksamen Bekämpfung dieser Probleme zu unterstützen;

24. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Mitgliedstaaten, die afrikanischen Länder in Postkonfliktsituationen gegebenenfalls auf deren Antrag bei ihren Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten zu unterstützen, so etwa durch nationale Strategien zur Reform des Sicherheitssektors, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, die Gewährleistung der sicheren Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, die Einrichtung einkommenschaffender Tätigkeiten, insbesondere für Jugendliche und Frauen, und die Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen;

25. *fordert mit Nachdruck* die weitere Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen der Beseitigung von Armut und Hunger, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der nachhaltigen Entwicklung in Afrika, darunter je nach Bedarf Entschuldung, die Verbesserung des Marktzugangs, die Unterstützung des Privatsektors und der unternehmerischen Initiative, die Erfüllung der Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe und die Erhöhung ausländischer Direktinvestitionen sowie der Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen;

26. *erkennt an*, dass die afrikanischen Länder anhaltende Anstrengungen unternehmen müssen, um förderliche Bedingungen für ein inklusives Wachstum zugunsten der nachhaltigen Entwicklung herzustellen, und dass die internationale Gemeinschaft weitere Anstrengungen unternehmen muss, vermehrt neue und zusätzliche Mittel für die Entwicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen wie privaten, inländischen wie ausländischen Quellen bereitzustellen, um diese Entwicklungsbemühungen der afrikanischen Länder zu unterstützen, und begrüßt die verschiedenen wichtigen Initiativen, die die afrikanischen Länder und ihre Entwicklungspartner in dieser Hinsicht eingeleitet haben;

27. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, die bilateralen und multilateralen Partner sowie die neuen Partner *auf*, ihren Verpflichtungen rasch nachzukommen und die volle und zügige Umsetzung der Bestimmungen der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas⁹³ sowie die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁹⁹ zu gewährleisten;

28. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die sozioökonomische Entwicklung auf dem Kontinent zu fördern, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der 2004 von der Afrikanischen Union verabschiedeten Erklärung über Beschäftigung und Armutsbeseitigung in Afrika sowie den Empfehlungen der Lenkungsgruppe für die Millenniums-Entwicklungsziele in Afrika, die im Juli 2008 von der Afrikanischen Union befürwortet wurden und so kritische Bereiche wie Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, Bildung, Gesundheit, Infrastruktur und Handelserleichterungen sowie das nationale Statistiksyste

29. *legt* den afrikanischen Regierungen *nahe*, die Strukturen und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Herbeiführung eines inklusiven Wirtschaftswachstums und für ausländische Direktinvestitionen zu stärken, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören, und die sozioökonomische Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit zu fördern, fordert die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen auf, den betroffenen afrikanischen Ländern auf Antrag behilflich zu sein, indem sie sie verstärkt dazu befähigen,

⁹⁹ A/57/304, Anlage.

ihre nationalen Strukturen für die Bewirtschaftung ihrer natürlichen Ressourcen und die Verwaltung der öffentlichen Einnahmen zu konzipieren und zu verbessern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, diesen Prozess zu unterstützen, indem sie angemessene finanzielle und technische Hilfe leistet und sich erneut auf Anstrengungen verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bekämpfen;

30. *erinnert* an die einschlägigen Resolutionen über die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen oder Abmachungen und ermutigt das System der Vereinten Nationen, die regionalen und subregionalen Organisationen und die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften, bei der Förderung und Mobilisierung der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die afrikanischen Länder und die Prioritäten ihrer afrikanischen und regionalen Institutionen zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen;

31. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 1998¹⁰⁰ abgeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, in Konsultation mit den maßgeblichen Partnern Politikvorschläge zu den in dem Bericht aufgezeigten Fragen zu erarbeiten;

32. *nimmt Kenntnis* von der Entscheidung des Generalsekretärs, durch die Weiterführung des Büros des Sonderberaters für Afrika als gesondertes und unabhängiges Büro innerhalb des Sekretariats der Vereinten Nationen und die Ernennung eines neuen Untergeneralsekretärs zu seinem Sonderberater für Afrika die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, durch weitere Maßnahmen das Büro in die Lage zu versetzen, sein Mandat wirksam wahrzunehmen, einschließlich der Überwachung der Fortschritte bei der Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas und der Berichterstattung darüber, und die weitere Kohärenz und ein integriertes Vorgehen bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für Afrika zu gewährleisten, so auch bei der Weiterverfolgung der Umsetzung aller Ergebnisse der Weltgipfel und Weltkonferenzen im Zusammenhang mit Afrika;

33. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin zu verfolgen, welche Herausforderungen bei der Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika fortbestehen oder neu auftreten, und der Generalversammlung jährlich darüber sowie über das Vorgehen und die Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 67/294

Verabschiedet auf der 94. Plenarsitzung am 15. August 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.57/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Australien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Finnland, Frankreich, Irland, Israel, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien.

67/294. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/2 vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas sowie auf die Resolutionen 58/233 vom 23. Dezember 2003, 59/254 vom 23. Dezember 2004, 60/222 vom 23. Dezember 2005, 61/229 vom 22. Dezember 2006, 62/179 vom 19. Dezember 2007, 63/267 vom 31. März 2009, 64/258 vom 16. März 2010, 65/284 vom 22. Juni 2011 und 66/286 vom 23. Juli 2012 mit dem Titel „Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung“,

¹⁰⁰ A/52/871-S/1998/318.

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁰¹, in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

unter Hinweis auf die am 22. September 2008 anlässlich der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas verabschiedete politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas¹⁰²,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument¹⁰³, in dem unter anderem anerkannt wird, dass Afrika mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, insbesondere den Ländern, die bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 am weitesten vom Kurs entfernt sind,

ferner unter Hinweis darauf, dass noch immer erhebliche Herausforderungen bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika bestehen, wie in dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁰⁴ hervorgehoben wurde, und wie wichtig es ist, alle Zusagen zu erfüllen, damit auf den für die nachhaltige Entwicklung Afrikas entscheidenden Gebieten Fortschritte erzielt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/293 vom 17. September 2012, mit der sie einen Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen einrichtete, und mit Interesse dem ersten zweijährlichen Bericht entgegensehend, der der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorgelegt werden soll,

betonend, dass in der Entwicklungsagenda nach 2015 gebührend darauf geachtet werden soll, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen,

eingedenk dessen, dass die afrikanischen Länder selbst die Hauptverantwortung für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, sowie eingedenk dessen, dass ihre Entwicklungsanstrengungen durch ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld unterstützt werden müssen, und in dieser Hinsicht auf die Unterstützung hinweisend, die die Neue Partnerschaft durch die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erhalten hat¹⁰⁵,

erneut darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft alle Verpflichtungen erfüllen muss, die sie im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Afrikas eingegangen ist,

1. *begrüßt* den zehnten konsolidierten Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶;
2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁰⁷;
3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit* zur vollständigen Umsetzung der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas¹⁰², die in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung bekräftigt wurde, welche als Ergebnisdokument der vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltenen Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey verabschiedet wurde¹⁰⁸,

¹⁰¹ Resolution 60/1.

¹⁰² Resolution 63/1.

¹⁰³ Resolution 65/1.

¹⁰⁴ Resolution 66/288, Anlage.

¹⁰⁵ Siehe *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁰⁶ A/67/204.

¹⁰⁷ A/57/304, Anlage.

¹⁰⁸ Resolution 63/239, Anlage.

4. *anerkennt* die bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft erzielten Fortschritte sowie die regionale und internationale Unterstützung für die Neue Partnerschaft, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass hinsichtlich ihrer Durchführung noch viel zu tun bleibt;

5. *nimmt Kenntnis* von der Politischen Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids, die auf der Tagung auf hoher Ebene über HIV/Aids am 10. Juni 2011 angenommen wurde¹⁰⁹, nimmt außerdem Kenntnis von der Erklärung über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem vom 24. bis 27. April 2001 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde, und bekräftigt die Entschlossenheit, Hilfe für Prävention, Behandlung und Betreuung zu gewähren, mit dem Ziel, Afrika von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose zu befreien, indem den Bedürfnissen aller, insbesondere von Frauen, Kindern und jungen Menschen, Rechnung getragen wird, und die dringende Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassenden HIV/Aids-Präventionsprogrammen und zu umfassender HIV/Aids-Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung in den afrikanischen Ländern erheblich auszuweiten, die Bemühungen um die Ausweitung des Zugangs zu erschwinglichen und hochwertigen Medikamenten in Afrika, namentlich auch zu antiretroviralen Medikamenten, zu beschleunigen und zu verstärken, indem pharmazeutischen Unternehmen nahegelegt wird, Medikamente verfügbar zu machen, und eine gestärkte globale Partnerschaft sowie verstärkte bilaterale und multilaterale Hilfe, nach Möglichkeit auf Zuschussbasis, zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten in Afrika durch die Stärkung der Gesundheitssysteme zu gewährleisten;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Fahrplan zu geteilter Verantwortung und weltweiter Solidarität für die Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria in Afrika im Zeitraum von 2012 bis 2015, den die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf ihrer am 15. und 16. Juli 2012 abgehaltenen neunzehnten ordentlichen Tagung angenommen hat, stellt fest, dass AIDS Watch Africa als afrikanische Plattform auf hoher Ebene zur Förderung von Maßnahmen, Rechenschaftspflicht und der Mobilisierung von Ressourcen für die Bekämpfung von HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria in Afrika neu belebt worden ist, und ersucht die Entwicklungspartner und das System der Vereinten Nationen, gegebenenfalls und im Einklang mit anderen internationalen Verpflichtungen die Anstrengungen der afrikanischen Länder und Organisationen zur Erreichung der in dem Fahrplan der Afrikanischen Union genannten Hauptziele zu unterstützen, namentlich die Erreichung einer diversifizierten dauerhaften Finanzierung, eine stärkere Harmonisierung der Vorschriften und den Ausbau der lokalen Kapazitäten zur Arzneimittelherstellung sowie die Verbesserung der Führungs- und Lenkungsstrukturen für die Maßnahmen;

7. *stellt fest*, dass HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Infektionskrankheiten schwerwiegende Risiken für die ganze Welt bergen, insbesondere für den afrikanischen Kontinent, und dass sie die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ernsthaft in Frage stellen;

8. *bittet* die Entwicklungspartner, den afrikanischen Ländern weiterhin bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, die nationalen Gesundheitssysteme zu stärken, so auch indem sie medizinisches Fachpersonal, verlässliche Gesundheitsinformationen und -daten, Forschungsinfrastruktur und Laborkapazitäten zur Verfügung stellen, und die Überwachungssysteme im Gesundheitssektor auszuweiten, namentlich indem sie die Anstrengungen zur Verhütung von Ausbrüchen von Krankheiten, einschließlich vernachlässigter Tropenkrankheiten, zum Schutz davor und zu ihrer Bekämpfung unterstützen, und bekundet in diesem Zusammenhang erneut ihre Unterstützung für die Erklärung und den Globalen Aktionsplan von Kampala und die Folgekonferenzen zur Bewältigung der schweren Personalkrise im Gesundheitswesen in Afrika;

9. *betont*, wie wichtig es ist, die Gesundheit von Müttern und Kindern zu verbessern, begrüßt in dieser Hinsicht die Erklärung des vom 19. bis 27. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen Gipfeltreffens der Afrikanischen Union über die Gesundheit von Müttern, Säuglingen und Kindern und die Entwicklung und nimmt Kenntnis von der Kampagne zur beschleunigten Senkung der Müttersterblichkeit in Afrika;

¹⁰⁹ Resolution 65/277, Anlage.

10. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der übermäßig schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und der anhaltenden Besorgnis über die Ernährungssicherheit und die Ernährung sowie über die zunehmenden Probleme, die durch Klimawandel, Dürren, Bodendegradation, Wüstenbildung, den Verlust der biologischen Vielfalt und Überschwemmungen verursacht werden, und die ernststen Herausforderungen, die diese Auswirkungen für den Kampf gegen Armut und Hunger bedeuten, was die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Afrika, zusätzlich ernsthaft in Frage stellen könnte;

11. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass Afrika von den Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise mit am stärksten betroffen ist, ist sich dessen bewusst, dass das wieder einsetzende globale Wachstum, das noch labil und ungleichmäßig ist, gestützt werden muss, und bekräftigt daher die Notwendigkeit, auch künftig die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas zu unterstützen und Maßnahmen zur Milderung der vielfältigen Auswirkungen der Krise auf den Kontinent zu ergreifen;

12. *stellt fest*, dass das rasche Wirtschaftswachstum einiger Entwicklungsländer positive Auswirkungen auf die Bemühungen des afrikanischen Kontinents um die Wiederherstellung des Wachstums hat, ungeachtet dessen, dass diese Entwicklungsländer weiter vor Entwicklungsproblemen stehen;

13. *bekundet ihre Besorgnis* über den mit rund 3 Prozent unverhältnismäßig geringen Anteil Afrikas am Welthandelsvolumen, bekundet außerdem ihre Besorgnis darüber, dass die öffentliche Entwicklungshilfe für Afrika, die während der letzten drei Jahre um durchschnittlich 13 Prozent stieg, trotz eines nominalen und prozentualen Gesamtanstiegs wahrscheinlich nur noch um real 1 Prozent pro Jahr zunehmen wird, und bekundet ferner ihre Besorgnis über die gestiegene Schuldenlast einiger afrikanischer Länder, steigende Arbeitslosenquoten und abnehmende Kapitalzuflüsse nach Afrika infolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die sich negativ auf die schwer erkämpften sozioökonomischen und politischen Fortschritte Afrikas der letzten Jahre auswirken;

14. *stellt fest*, dass ausländische Direktinvestitionen eine wichtige Quelle der Entwicklungsfinanzierung darstellen, dass sie für die Erreichung von Entwicklungszielen und eines inklusiven Wirtschaftswachstums eine entscheidende Rolle spielen, namentlich durch die Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Armutsbeseitigung, und dass sie zur aktiven Teilhabe der afrikanischen Volkswirtschaften an der Weltwirtschaft beitragen und die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration erleichtern, und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, in den Ursprungsländern weiterhin Maßnahmen zu entwickeln, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern und erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Exportkrediten und anderen Darlehensinstrumenten, Risikogarantien und Diensten für die Unternehmensentwicklung;

15. *fordert* die Entwicklungs- und Transformationsländer *auf*, sich weiter um förderliche inländische Rahmenbedingungen für Investitionen zu bemühen, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören;

16. *hebt hervor*, dass die wirtschaftliche Entwicklung, einschließlich der industriellen Entwicklung, und gezielte Politiken zur Steigerung der Produktionskapazitäten in Afrika Arbeitsplätze sowie Einkommen für die Armen schaffen und daher ein Motor für die Armutsbekämpfung und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sein können;

17. *bekräftigt*, dass die Mitsprache der Entwicklungsländer, einschließlich der afrikanischen Länder, an der internationalen Entscheidungsfindung und Normsetzung im Wirtschaftsbereich sowie ihre Teilhabe daran gestärkt werden müssen, nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Schritten und betont in diesem Zusammenhang, dass eine weitere Marginalisierung des afrikanischen Kontinents vermieden werden muss;

I

Maßnahmen der afrikanischen Länder und Organisationen

18. *begrüßt* die Fortschritte der afrikanischen Länder bei der Erfüllung ihrer im Hinblick auf die Durchführung der Neuen Partnerschaft eingegangenen Verpflichtungen, die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und eine solide Wirtschaftsführung zu vertiefen, und ermutigt die afri-

kanischen Länder, unter Beteiligung der Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, ihre Anstrengungen zur Erreichung der Entwicklungsziele fortzusetzen, indem sie Lenkungsinstitutionen aufbauen und stärken und so ein Umfeld schaffen, das geeignet ist, den Privatsektor einschließlich der Klein- und Mittelbetriebe in den Prozess der Durchführung der Neuen Partnerschaft einzubinden, öffentlich-private Partnerschaften zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten aufzubauen und ausländische Direktinvestitionen für die Entwicklung anzuziehen;

19. *begrüßt außerdem* die Zusammenarbeit zwischen dem Afrikanischen Privatsektorforum und dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen und ermutigt dazu, diese Partnerschaft gemeinsam mit der Kommission der Afrikanischen Union zu stärken, mit dem Ziel, im Einklang mit den auf Führungsebene getroffenen einschlägigen Beschlüssen der Afrikanischen Union die Entwicklung des afrikanischen Privatsektors und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu unterstützen;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen der Afrikanischen Union und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration sowie von den laufenden Anstrengungen der Afrikanischen Union bei der praktischen Umsetzung der in den Resolutionen der Generalversammlung 59/213 vom 20. Dezember 2004, 61/296 vom 17. September 2007 und 63/310 vom 14. September 2009 enthaltenen Bestimmung und betont die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die Afrikanische Union auf sozialem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet und auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit zu unterstützen;

21. *erkennt an*, dass die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften Afrikas bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft eine wichtige Rolle übernehmen können, und ermutigt in dieser Hinsicht die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft, den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften die für den Ausbau ihrer Kapazitäten erforderliche Unterstützung zu gewähren;

22. *begrüßt*, dass die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf ihrer am 29. und 30. Januar 2012 abgehaltenen achtzehnten ordentlichen Tagung beschloss, den innerafrikanischen Handel zu stärken, was einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung darstellt, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Entwicklungspartner auf, die Anstrengungen der afrikanischen Länder, der Afrikanischen Union und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften zur Stärkung des innerafrikanischen Handels zu unterstützen;

23. *begrüßt außerdem* die aner kennenswerten Fortschritte bei der Anwendung des Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung, insbesondere den Abschluss des Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung in 15 Ländern, begrüßt die Fortschritte bei der Durchführung der aus diesen Evaluierungen hervorgegangenen nationalen Aktionsprogramme und legt in dieser Hinsicht den afrikanischen Staaten eindringlich nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, den Beitritt zu dem Mechanismus zu erwägen und seine Verfahren zu stärken, damit er effizient arbeiten kann;

24. *begrüßt und würdigt* die fortgesetzten und zunehmenden Bemühungen der afrikanischen Länder in Bezug auf die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und der Ermächtigung der Frauen bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft;

25. *legt* den afrikanischen Ländern *nahe*, das Ziel der Ernährungssicherung in Afrika beschleunigt zu verwirklichen, begrüßt die von afrikanischen Führern eingegangene Verpflichtung, den Anteil ihrer Haushaltsausgaben für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zu erhöhen und für bessere Lenkungsstrukturen zur wirksamen Bewirtschaftung der veranschlagten Mittel zu sorgen, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Unterstützung unter anderem für das Umfassende Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft unter der starken Führung der afrikanischen Länder, im Einklang mit den Zielen der Neuen Partnerschaft;

26. *legt* den afrikanischen Ländern *außerdem nahe*, die lokale und die Transitinfrastruktur zu stärken und auszubauen und auch weiterhin bewährte Verfahren auszutauschen, um die regionale Integration zu stärken, und nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit des Unterausschusses der Afrikanischen Union auf hoher Ebene im Rahmen der Präsidenteninitiative zur Förderung der Infrastruktur, die das Ziel verfolgt, die Infrastrukturentwicklung auf dem afrikanischen Kontinent in Zusammenarbeit mit maßgeblichen Entwicklungspartnern weiter zu stärken;

27. *legt* den afrikanischen Ländern *ferner nahe*, den Trend der Erhöhung der Investitionen in die Infrastrukturentwicklung und der Steigerung der Effizienz der bestehenden Infrastrukturinvestitionen im Rahmen des Programms für die Entwicklung der Infrastruktur in Afrika fortzusetzen, in dem die Schaffung eines günstigen Umfelds für ausreichende Investitionen und die Annahme der notwendigen Sektorreformen für die Herbeiführung der erwarteten Ergebnisse gefordert wird;

28. *ermutigt* die afrikanischen Länder, weitere Anstrengungen zu unternehmen, in Bildung, Wissenschaft, Technologie und Innovation zu investieren, um die Wertschöpfung zu steigern und die industrielle Entwicklung zu fördern;

II

Reaktion der internationalen Gemeinschaft

29. *begrüßt* die Bemühungen der Entwicklungspartner um eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft;

30. *begrüßt außerdem* die verschiedenen wichtigen gemeinsamen Initiativen afrikanischer Länder und ihrer Entwicklungspartner sowie andere Initiativen, betont, wie wichtig die Koordinierung derartiger Initiativen zugunsten Afrikas und wie notwendig ihre wirksame Umsetzung ist, und erkennt in dieser Hinsicht die wichtige Rolle an, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreiecks-kooperation bei der Unterstützung der Entwicklungsbemühungen Afrikas, einschließlich der Durchführung der Neuen Partnerschaft, spielen können, eingedenk dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

31. *fordert mit Nachdruck* die weitere Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen der Beseitigung von Armut und Hunger, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der nachhaltigen Entwicklung in Afrika, darunter je nach Bedarf Entschuldung, die Verbesserung des Marktzugangs, die Unterstützung des Privatsektors und der unternehmerischen Initiative, die Erfüllung der Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe und die Erhöhung ausländischer Direktinvestitionen sowie der Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen;

32. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden negativen Auswirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung und der Dürre auf dem afrikanischen Kontinent und insbesondere die kritische Situation im Sahel und in der Region des Horns von Afrika, die eine der schlimmsten Dürren der Geschichte erlebt haben, und unterstreicht, dass kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen ergriffen werden müssen, und fordert in dieser Hinsicht die wirksame Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹¹⁰, einschließlich des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)¹¹¹, damit die Situation bewältigt werden kann;

33. *ist sich dessen bewusst*, dass Afrika, das am wenigsten zum Klimawandel beiträgt, eine der durch ihn am stärksten gefährdeten und seinen nachteiligen Auswirkungen am meisten ausgesetzten Regionen ist, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft und insbesondere die entwickelten Länder auf, Afrika bei seinen Bemühungen um Anpassung und eine nachhaltige Entwicklung unter anderem durch die Weitergabe und den Einsatz von Technologie, den Aufbau von Kapazitäten und die Bereitstellung ausreichender und berechenbarer neuer Ressourcen weiter zu unterstützen, im Einklang mit den bestehenden Zusagen;

34. *verweist erneut* auf die wichtige Rolle des Handels als Motor eines dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere seinen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen vor dem Hintergrund der hohen Jugendarbeitslosigkeit in Afrika und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, unterstreicht die Notwendigkeit, protektionistischen Tenden-

¹¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹¹¹ A/C.2/62/7, Anlage.

zen zu widerstehen und bereits ergriffene handelsverzerrende Maßnahmen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, zu korrigieren, anerkennt gleichzeitig das Recht der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, ihre Flexibilitäten im Einklang mit ihren Zusagen und Verpflichtungen als Mitglieder der Welthandelsorganisation voll zu nutzen, und ist sich dessen bewusst, dass ein rascher und erfolgreicher Abschluss der Doha-Runde der Handelsverhandlungen mit einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis dem internationalen Handel dringend benötigte Impulse geben und zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen würde;

35. *erklärt außerdem erneut*, dass alle Länder und die zuständigen multilateralen Institutionen sich auch weiterhin um eine kohärentere Handelspolitik gegenüber den afrikanischen Ländern bemühen müssen, und anerkennt die Wichtigkeit von Bemühungen, die afrikanischen Länder vollständig in das internationale Handelssystem zu integrieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Initiativen wie Handelshilfe aufzubauen sowie in Anbetracht der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise Hilfe bei der Überwindung von Anpassungsproblemen im Zusammenhang mit der Handelsliberalisierung zu leisten;

36. *fordert* eine umfassende und tragfähige Lösung für die Auslandsverschuldungsprobleme der afrikanischen Länder und erkennt an, dass die Schuldenerleichterung, gegebenenfalls einschließlich des Schuldenerlasses, die Initiative für hochverschuldete arme Länder und die Umschuldung je nach Einzelfall als Instrumente zur Verhütung und Bewältigung von Schuldenkrisen eine wichtige Rolle dabei spielen, die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern zu mildern;

37. *begrüßt* die Anstrengungen einiger entwickelter Länder, die auf gutem Wege sind, ihre Zusagen zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe zu erfüllen;

38. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die auf dem Gipfeltreffen der Gruppe der Acht vom 6. bis 8. Juli 2005 in Gleneagles abgegebene Zusage, bis 2010 die Hilfe für Afrika zu verdoppeln, nicht vollständig eingehalten wurde, und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, rasche Fortschritte dabei zu erzielen, die in Gleneagles und von anderen Gebern getroffenen umfangreichen Zusagen über die Erhöhung der Entwicklungshilfe durch eine Reihe von Maßnahmen zu erfüllen;

39. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, ihre Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erfüllen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

40. *ist der Auffassung*, dass innovative Finanzierungsmechanismen einen positiven Beitrag dazu leisten können, den Entwicklungsländern bei der Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für die Entwicklungsfinanzierung auf freiwilliger Basis zu helfen, und dass diese Finanzierung die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen und nicht ersetzen soll, und betont unter Hervorhebung der bislang erzielten beträchtlichen Fortschritte in Bezug auf innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung, wie wichtig es ist, nach Bedarf die bestehenden Initiativen zu erweitern und neue Mechanismen zu entwickeln;

41. *begrüßt* die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihrer Entwicklungswirksamkeit, würdigt das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und nimmt Kenntnis von anderen Initiativen wie den Hochrangigen Foren über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, aus denen unter anderem die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, das Aktionsprogramm von Accra¹¹² und die Partnerschaft von Busan für wirksame Entwicklungszusammenarbeit hervorgegangen sind, die wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder leisten, die sich darauf verpflichtet haben, so auch durch die Annahme der Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements, und ist sich dessen bewusst, dass es keine

¹¹² A/63/539, Anlage.

für alle passende Einheitslösung gibt, die eine wirksame Hilfe garantiert, und dass die besondere Situation eines jeden Landes voll berücksichtigt werden muss;

42. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf ihrer achtundsechzigsten Tagung eine Plenarsitzung zu dem Zweck einzuberufen, eine thematische Aussprache auf hoher Ebene über die Förderung von Investitionen in Afrika und ihre Katalysatorrolle für die Erreichung der Entwicklungsziele Afrikas, namentlich derjenigen der Neuen Partnerschaft, insbesondere die Armutsbeseitigung und die Herbeiführung eines inklusiven und dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer ebensolchen Entwicklung, abzuhalten, und dafür für thematische Aussprachen vorhandene Mittel zuzuweisen;

43. *ist sich dessen bewusst*, dass die Entwicklungspartner Afrikas, die die Landwirtschaft und die Ernährungssicherheit in Afrika unterstützen, ihre Anstrengungen konkreter darauf ausrichten müssen, das Umfassende Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft zu unterstützen, indem sie die Investitionspläne des Programms für die Ausrichtung externer Finanzmittel nutzen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit¹¹³;

44. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Entwicklungspartner Afrikas ihre Anstrengungen im Bereich der Infrastrukturinvestitionen darauf ausrichten müssen, das Programm für die Entwicklung der Infrastruktur in Afrika zu unterstützen;

45. *bittet* alle Entwicklungspartner Afrikas, insbesondere die entwickelten Länder, die afrikanischen Länder bei der Förderung und Aufrechterhaltung der makroökonomischen Stabilität zu unterstützen, den afrikanischen Ländern dabei behilflich zu sein, Investitionen anzuziehen und eine Politik zu fördern, die geeignet ist, einheimische und ausländische Investitionen anzuziehen, beispielsweise durch die Begünstigung privater Finanzzuflüsse, Investitionen ihres Privatsektors in Afrika zu fördern, den Transfer der benötigten Technologien in die afrikanischen Länder zu günstigen Konditionen, namentlich zu gegenseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern und zu erleichtern und Hilfe beim Aufbau der personellen und institutionellen Kapazitäten für die Durchführung der Neuen Partnerschaft zu gewähren, im Einklang mit ihren Prioritäten und Zielen und in der Absicht, die Entwicklung Afrikas auf allen Ebenen voranzubringen;

46. *betont*, dass die Verhütung, Bewältigung und Lösung von Konflikten und die Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele der Neuen Partnerschaft sind, und begrüßt in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und Unterstützung, die die Vereinten Nationen und die Entwicklungspartner den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft gewähren;

47. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung, Ländern in Afrika nach Beendigung eines Konflikts, insbesondere den sechs afrikanischen Ländern, für die die Kommission landesspezifische Konfigurationen eingerichtet hat, behilflich zu sein;

48. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, bei der Formulierung der Entwicklungsagenda nach 2015 die Prioritäten Afrikas, einschließlich derjenigen der Neuen Partnerschaft, gebührend zu beachten;

49. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, dem Organ für Planung und Koordinierung der Neuen Partnerschaft sowie den afrikanischen Ländern auch weiterhin Hilfe bei der Ausarbeitung von Projekten und Programmen im Rahmen der Prioritäten der Neuen Partnerschaft zu gewähren und größeres Gewicht auf die Überwachung, Evaluierung und Bekanntmachung der Wirksamkeit seiner Aktivitäten zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft zu legen;

50. *betont* die Eigenverantwortung Afrikas für den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung und bittet die internationale Gemeinschaft, auf Antrag die Anstrengungen zu unterstützen, die die afrikanischen Länder zur Durchführung ihrer jeweiligen aus dem Prozess hervorgehenden nationalen Aktionsprogramme unternehmen;

¹¹³ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

51. *bittet* den Generalsekretär, das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen als Folgemaßnahme zum Weltgipfel 2005 nachdrücklich aufzufordern, den afrikanischen Ländern bei der Durchführung von rasch wirkenden Initiativen behilflich zu sein, unter anderem im Rahmen des Projekts der Millenniumsdörfer, und ersucht ihn, in seinen Bericht eine Bewertung dieser Initiativen aufzunehmen;

52. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft kohärenter wird, unter Zugrundelegung der vereinbarten Themenkomplexe des Regionalen Koordinierungsmechanismus für Afrika¹¹⁴, und fordert in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen auf, die besonderen Bedürfnisse Afrikas auch weiterhin durchgängig in alle seine normativen und operativen Tätigkeiten zu integrieren;

53. *begrüßt* die Einrichtung eines Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen und bittet die Mitgliedstaaten und alle zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Fonds, Programme, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, insbesondere die Wirtschaftskommission für Afrika, sowie alle in Betracht kommenden internationalen und regionalen Organisationen, zur Wirksamkeit und Zuverlässigkeit des Überwachungsprozesses beizutragen, indem sie bei der Datenerhebung und der Leistungsevaluierung zusammenarbeiten;

54. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin Maßnahmen zur Stärkung des Büros des Sonderberaters für Afrika zu ergreifen, damit es sein Mandat, das die Verfolgung der Fortschritte bei der Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas und die Berichterstattung darüber sowie die Koordinierung der dienststellenübergreifenden Arbeitsgruppe für afrikanische Angelegenheiten umfasst, wirksam erfüllen kann, mit dem Ziel, einen kohärenten und integrierten Ansatz für die Unterstützung der Vereinten Nationen für Afrika zu gewährleisten, namentlich die Weiterverfolgung der Umsetzung aller auf Afrika bezogenen Ergebnisse der Weltgipfel und Weltkonferenzen, einschließlich der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung¹⁰⁴;

55. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Beiträge der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer Akteure im Rahmen der Neuen Partnerschaft einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 67/295

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 22. August 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.76 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Republik Korea, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

67/295. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/262 vom 29. Mai 2012 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

¹¹⁴ Die neun Themenkomplexe sind Infrastrukturentwicklung; Umwelt, Bevölkerung und Verstädterung; soziale und menschliche Entwicklung; Wissenschaft und Technologie; Interessenvertretung und Kommunikation; Regierungs- und Verwaltungsführung; Frieden und Sicherheit; Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung sowie Industrie, Handel und Marktzugang.

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹¹⁵ die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts *hinweisend*,

betonend, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

überzeugt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, wenn eine Gesellschaft, die sich in einem bewaffneten Konflikt befindet oder dabei ist, einen bewaffneten Konflikt zu überwinden, in der Vergangenheit verübte Verbrechen aufarbeiten und in der Zukunft derartige Verbrechen verhindern soll,

aner kennend, dass der Internationale Strafgerichtshof bei seinen Analysen, Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat unterbreitet wurden und die der Ankläger des Gerichtshofs aus eigener Initiative eingeleitet hat, im Einklang mit dem Römischen Statut, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

daran erinnernd, dass die seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährte wirksame und umfassende Zusammenarbeit und Unterstützung in allen Aspekten des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass dieser seine Tätigkeit durchführen kann,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof („Beziehungsabkommen“)¹¹⁶ gewährt,

in Anerkennung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligten Beziehungsabkommens, namentlich Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehen¹¹⁷, das einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen schafft, der es den Vereinten Nationen unter anderem ermöglicht, Tätigkeiten des Gerichtshofs vor Ort zu erleichtern, und den Abschluss gegebenenfalls erforderlicher ergänzender Abmachungen und Vereinbarungen befürwortend,

feststellend, dass für Ausgaben im Zusammenhang mit Ermittlungs- oder Strafverfolgungsmaßnahmen des Internationalen Strafgerichtshofs, einschließlich im Zusammenhang mit Situationen, die ihm vom Sicherheitsrat unterbreitet werden, Mittel bereitgestellt werden müssen,

unter Begrüßung der kontinuierlichen Unterstützung, die der Internationale Strafgerichtshof von der Zivilgesellschaft erhält,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Internationalen Strafgerichtshof für die Hilfe, die er dem Sondergerichtshof für Sierra Leone gewährt,

1. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2011/12¹¹⁸;
2. *heißt* die Staaten *willkommen*, die im vergangenen Jahr Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹¹⁵ geworden sind, und fordert alle Staaten in allen Weltregionen, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, auf, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;
3. *heißt* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts und die Nichtvertragsstaaten *willkommen*, die Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafge-

¹¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹¹⁶ Ebd., Vol. 2283, Nr. 1272.

¹¹⁷ Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

¹¹⁸ Siehe A/67/308.

richtshofs¹¹⁹ geworden sind, und fordert alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, auf, dies zu erwägen;

4. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Ratifikationen der Änderungen, die auf der vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts angenommen wurden;

5. *unterstreicht* eingedenk dessen, dass der Internationale Strafgerichtshof gemäß dem Römischen Statut die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt, dass die Staaten innerhalb ihrer jeweiligen Rechtsordnung geeignete Maßnahmen zu den Verbrechen ergreifen müssen, hinsichtlich deren sie nach dem Völkerrecht gehalten sind, ihre Verantwortung zur Durchführung von Ermittlungen und zur Strafverfolgung wahrzunehmen;

6. *ermutigt* die Vereinten Nationen, andere internationale und regionale Organisationen und die Staaten sowie die Zivilgesellschaft, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Staaten auf Antrag in geeigneter Weise dabei behilflich zu sein, ihre innerstaatliche Kapazität zur Durchführung von Ermittlungen und zur Strafverfolgung von Verbrechen zu stärken;

7. *betont*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit und die Rechtshilfe bei der Durchführung wirksamer Ermittlungen und einer wirksamen Strafverfolgung sind;

8. *anerkennt* die Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Straflosigkeit zu beenden, Rechtsstaatlichkeit herzustellen, die Achtung der Menschenrechte zu fördern und zu festigen, dauerhaften Frieden herbeizuführen und die Entwicklung der Nationen zu fördern, im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen;

9. *fordert* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts auf, sofern sie es noch nicht getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Römischen Statut zu erlassen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, und verweist auf die von Vertragsstaaten diesbezüglich bereitgestellte technische Hilfe;

10. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Hilfe, die dem Internationalen Strafgerichtshof von Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen bislang gewährt wurde, und fordert die zur Zusammenarbeit verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen;

11. *erinnert* an Artikel 3 des Beziehungsabkommens¹¹⁶, wonach die Vereinten Nationen und der Internationale Strafgerichtshof im Hinblick auf die Erleichterung der wirksamen Wahrnehmung ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten nach Bedarf eng zusammenarbeiten und einander in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses konsultieren, gemäß den Bestimmungen des Beziehungsabkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta und des Römischen Statuts, und wonach sie die Rechtsstellung und das Mandat des anderen achten¹²⁰, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin in einer der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht Angaben zur Durchführung des Artikels 3 des Beziehungsabkommens aufzunehmen;

12. *nimmt Kenntnis* von den neuesten Leitlinien des Generalsekretärs für den Kontakt zu Personen, gegen die ein Haftbefehl oder eine Ladung des Internationalen Strafgerichtshofs ergangen ist¹²¹;

13. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit mit den Staaten ist, die nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind;

¹¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2271, Nr. 40446. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1138; LGBl. 2004 Nr. 213; öBGBI. III Nr. 13/2005; AS 2012 5735.

¹²⁰ Artikel 2 Absatz 3 des Beziehungsabkommens.

¹²¹ A/67/828-S/2013/210, Anlage.

14. *bittet* die Regionalorganisationen, den Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu erwägen;

15. *erinnert* daran, dass aufgrund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts dann, wenn nach Artikel 12 Absatz 2 des Römischen Statuts die Anerkennung der Gerichtsbarkeit durch einen Staat erforderlich ist, der nicht Vertragspartei dieses Statuts ist, dieser Staat durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf das fragliche Verbrechen anerkennen kann;

16. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Interessen, den Hilfebedarf und das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen, wenn entsprechende Angelegenheiten bei den Vereinten Nationen erörtert werden, und bittet alle anderen Staaten, zu erwägen, gegebenenfalls ein Gleiches zu tun;

17. *hebt hervor*, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung aller Aspekte des Beziehungsabkommens ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen des genannten Abkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta und des Römischen Statuts, und hebt außerdem hervor, dass der Generalsekretär die Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung weiter über die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Hilfe für den Internationalen Strafgerichtshof entstandenen Kosten und die dafür von ihnen erhaltenen Kostenerstattungen informieren muss;

18. *ermutigt* die Vereinten Nationen und den Internationalen Strafgerichtshof zur Fortsetzung des Dialogs und begrüßt in dieser Hinsicht den verstärkten Austausch zwischen dem Sicherheitsrat und dem Gerichtshof in verschiedenen Formaten, namentlich die Abhaltung einer öffentlichen Aussprache über Frieden und Gerechtigkeit mit besonderem Schwerpunkt auf der Rolle des Gerichtshofs;

19. *begrüßt* die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. Februar 2013¹²², in der der Rat erneut erklärte, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenarbeiten, und seine Entschlossenheit zur wirksamen Weiterverfolgung der diesbezüglichen Ratsbeschlüsse bekundete;

20. *bekundet* ihre Anerkennung für die Arbeit, die das Verbindungsbüro des Internationalen Strafgerichtshofs beim Amtssitz der Vereinten Nationen geleistet hat, und legt dem Generalsekretär nahe, mit diesem Büro auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten;

21. *legt* den Staaten *nahe*, zu dem Treuhandfonds zugunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer beizutragen, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bislang zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

22. *weist darauf hin*, dass die Vertragsstaaten auf der Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die vom Generalsekretär einberufen und eröffnet wurde, ihr Bekenntnis zum Römischen Statut und seiner vollen Anwendung sowie seiner Universalität und Integrität bekräftigten und dass auf der Überprüfungskonferenz eine Bestandsaufnahme der internationalen Strafgerichtsbarkeit vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Römischen Statuts auf die Opfer und die betroffenen Gemeinschaften, auf Frieden und Gerechtigkeit, Komplementarität und Zusammenarbeit stattfand, die Stärkung der Strafvollstreckung gefordert wurde, Änderungen des Römischen Statuts in Bezug auf die Ausweitung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs auf drei zusätzliche Kriegsverbrechen in bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben, sowie in Bezug auf die Definition des Verbrechens der Aggression und die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf dieses Verbrechen angenommen wurden und die Beibehaltung des Artikels 124 des Römischen Statuts beschlossen wurde;

¹²² S/PRST/2013/2; Siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2013-31. Juli 2013.

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen¹²³, in dem festgestellt wird, dass die Vereinten Nationen weiter die Rechenschaftspflicht für Verbrechen nach dem Völkerrecht gefördert haben und für weitere Ratifikationen des Römischen Statuts eingetreten sind und dass das erste Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs, im Fall *Lubanga*, einen wichtigen Schritt in Richtung auf das Ziel darstellt, dass die für Verbrechen nach dem Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

24. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs auf ihrer elften Tagung unter Hinweis auf Artikel 112 Absatz 6 des Römischen Statuts, wonach die Versammlung der Vertragsstaaten am Sitz des Gerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, beschloss, ihre zwölfte Tagung in Den Haag abzuhalten, sieht der vom 20. bis 28. November 2013 abzuhaltenden zwölften Tagung mit Interesse entgegen und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Beziehungsabkommen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

25. *legt den Staaten nahe*, so zahlreich wie möglich an der Versammlung der Vertragsstaaten teilzunehmen, bittet die Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds zugunsten der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder zu leisten, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bisher zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

26. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens einen Tätigkeitsbericht für 2012/13 vorzulegen.

RESOLUTION 67/296

Verabschiedet auf der 96. Plenarsitzung am 23. August 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.77 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Äquatorialguinea, Australien, Belarus, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Georgien, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kuba, Libanon, Litauen, Luxemburg, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Zypern.

67/296. Internationaler Tag des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/10 vom 25. Oktober 1993, in der sie das Jahr 1994 zum Internationalen Jahr des Sports und des olympischen Ideals erklärte, 48/11 vom 25. Oktober 1993 über die Einhaltung der olympischen Waffenruhe, 49/29 vom 7. Dezember 1994 und 50/13 vom 7. November 1995 über das olympische Ideal sowie ihre Resolutionen 52/21 vom 25. November 1997, 54/34 vom 24. November 1999, 56/75 vom 11. Dezember 2001, 58/6 vom 3. November 2003, 60/8 vom 3. November 2005, 62/4 vom 31. Oktober 2007, 64/4 vom 19. Oktober 2009 und 66/5 vom 17. Oktober 2011 über die Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens, insbesondere Resolution 58/5 vom 3. November 2003, in der sie das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung erklärte, und die Resolutionen 59/10 vom 27. Oktober 2004, 60/9 vom 3. November 2005, 61/10 vom 3. November 2006, 62/271 vom 23. Juli 2008, 63/135 vom 11. Dezember 2008, 65/4 vom 18. Oktober 2010 und 67/17 vom 28. November 2012,

¹²³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/67/1).

in Bekräftigung ihrer Resolution 60/1 vom 16. September 2005, die das Ergebnis des Weltgipfels 2005 enthält und in der sie anerkannte, dass der Sport zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen kann, und unterstrich, dass Sport den Frieden und die Entwicklung fördern sowie zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses beitragen kann, und ihrer Resolution 65/1 vom 22. September 2010 mit dem Titel „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“, in der sie anerkannte, dass der Sport als Instrument für Bildung, Entwicklung und Frieden die Zusammenarbeit, die Solidarität, die Toleranz, die Verständigung, die soziale Inklusion und die Gesundheit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene fördern kann, sowie ihrer Resolution 66/2 vom 19. September 2011, die die politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten enthält und in der sie die Bedeutung einer gesunden Lebensführung, insbesondere durch körperliche Betätigung, hervorhob,

sowie in Bekräftigung der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

unter Hinweis auf die in der Olympischen Charta niedergelegte Aufgabe und Rolle des Internationalen Olympischen Komitees im Hinblick auf das Ziel, den Sport in den Dienst der Menschheit zu stellen sowie eine friedliche Gesellschaft und eine gesunde Lebensführung zu fördern, indem der Sport mit Kultur und Bildung und der Wahrung der Menschenwürde ohne jegliche Diskriminierung verbunden wird, und unter Begrüßung der Partnerschaften, die das Komitee mit zahlreichen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen aufgebaut hat, darunter das Internationale Forum über Sport, Frieden und Entwicklung, das gemeinsam mit dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden organisiert wird,

in Anerkennung der Rolle des Internationalen Paralympischen Komitees bei der Präsentation der Leistungen von Athleten mit Behinderungen vor einem weltweiten Publikum und als treibende Kraft für die Veränderung der gesellschaftlichen Wahrnehmung des Behindertensports,

1. *beschließt*, den 6. April zum Internationalen Tag des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden zu erklären;
2. *bittet* die Staaten, das System der Vereinten Nationen und insbesondere das Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, die zuständigen internationalen Organisationen und die internationalen, regionalen und nationalen Sportverbände, die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, sowie alle anderen maßgeblichen Interessenträger, zusammenzuarbeiten und den Internationalen Tag des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden zu begehen und ihn bekannt zu machen;
3. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit und Bereitstellung freiwilliger Beiträge für diesen konkreten Zweck;
4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden“ vorzulegenden Bericht eine Zusammenfassung der Durchführung dieser Resolution aufzunehmen und darin unter anderem näher auf die Evaluierung des Internationalen Tags des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden einzugehen;
5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Aufmerksamkeit der Staaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf diese Resolution zu lenken.

RESOLUTION 67/297

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 29. August 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (A/67/936, Ziff. 79).

67/297. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 66/294 vom 17. September 2012 und aller anderen früheren Resolutionen über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung¹²⁴,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung ein entscheidender Bestandteil der Gesamtreform der Vereinten Nationen ist,

in Anerkennung der Rolle der Generalversammlung bei der Behandlung von Fragen des Friedens und der Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, einschließlich der globalen Ordnungspolitik, wie in der Charta festgelegt,

erfreut über die Anstrengungen des Präsidenten der Generalversammlung, die Agenda zur Neubelebung während ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzubringen;

1. *begrüßt* den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung und das ihm als Anhang beigefügte aktualisierte Verzeichnis der Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung¹²⁵;

2. *beschließt*, auf ihrer achtundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weitere Möglichkeiten für eine Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der in früheren Tagungen erzielten Fortschritte sowie der früheren Resolutionen, einschließlich der Bewertung ihres Durchführungsstands;

b) der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

3. *beschließt außerdem*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ihre Überprüfung des Verzeichnisses der Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung, das dem auf der siebenundsechzigsten Tagung der Versammlung vorgelegten Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe als Anhang beigefügt ist, fortsetzt und in der Folge das Verzeichnis, das dem Bericht auf der achtundsechzigsten Tagung beizufügen ist, weiter aktualisiert, und ersucht den Generalsekretär, zur weiteren Prüfung durch die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der achtundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen zu den in den Versammlungsresolutionen über die Neubelebung enthaltenen Bestimmungen vorzulegen, mit deren Umsetzung das Sekretariat beauftragt wurde, die es aber nicht umgesetzt hat, und dabei die für die Nichtumsetzung verantwortlichen Zwänge und Gründe anzugeben;

Rolle und Autorität der Generalversammlung

4. *bekräftigt* die Rolle und die Autorität, einschließlich in den Weltfrieden und die internationale Sicherheit betreffenden Fragen, die der Generalversammlung nach den Artikeln 10 bis 14 sowie 35 der Charta der Vereinten Nationen zukommen und die sie gegebenenfalls nach den in den Regeln 7 bis 10 der Geschäftsordnung der Versammlung vorgesehenen Verfahren ausüben kann, die ihr ein rasches Handeln ermöglichen, eingedenk dessen, dass der Sicherheitsrat nach Artikel 24 der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt;

¹²⁴ Resolutionen 46/77, 47/233, 48/264, 51/241, 52/163, 55/14, 55/285, 56/509, 57/300, 57/301, 58/126, 58/316, 59/313, 60/286, 61/292, 62/276, 63/309, 64/301 und 65/315.

¹²⁵ A/67/936.

5. *ist sich dessen bewusst*, dass die Nichtdurchführung von Resolutionen der Generalversammlung, einschließlich derjenigen zur Neubelebung ihrer Tätigkeit, die Rolle, Autorität, Wirksamkeit und Effizienz der Versammlung beeinträchtigen kann, und unterstreicht die wichtige Rolle und die Verantwortung der Mitgliedstaaten bei ihrer Durchführung;

6. *begrüßt* die Initiative des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung, das Thema „Bereinigung oder Beilegung internationaler Streitigkeiten oder Situationen durch friedliche Mittel“ zum übergreifenden Thema der Tagung zu wählen, mit dem Ziel, die Rolle der Versammlung bei der Konfliktprävention und -beilegung hervorzuheben;

7. *ist sich* des Wertes der Abhaltung interaktiver, alle einbeziehender thematischer Aussprachen über aktuelle Fragen von entscheidender Bedeutung für die internationale Gemeinschaft *bewusst* und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, diese Praxis fortzusetzen und sich mit dem Präsidialausschuss und den Mitgliedstaaten über das vorläufige Programm dieser Aussprachen sowie im Hinblick auf die Frage zu beraten, wie bei diesen Aussprachen gegebenenfalls erfolgsorientierte, produktive Ergebnisse erzielt werden können, und der Versammlung zu Beginn jeder Tagung das vorläufige Programm zu empfehlen;

8. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig und vorteilhaft es ist, dass die Generalversammlung weiter mit internationalen oder regionalen Foren und Organisationen, die sich mit globalen Fragen von Belang für die internationale Gemeinschaft befassen, und gegebenenfalls mit der Zivilgesellschaft zusammenwirkt, unter uneingeschränkter Beachtung des zwischenstaatlichen Charakters der Versammlung und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regeln ihrer Geschäftsordnung;

9. *bekräftigt*, dass zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen einander verstärkende und ergänzende Beziehungen bestehen, im Einklang mit ihren in der Charta verankerten jeweiligen Aufgaben und Befugnissen, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit, die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen den Präsidenten der Hauptorgane und auch mit dem Sekretariat der Vereinten Nationen, namentlich dem Generalsekretär, zu verstärken;

10. *begrüßt* die verbesserte Qualität der Jahresberichte des Sicherheitsrats an die Generalversammlung und legt dem Rat nahe, nach Bedarf weitere Verbesserungen vorzunehmen;

11. *ermutigt* das Sekretariat, einschließlich der Hauptabteilung Presse und Information, sich weiter um die stärkere Profilierung der Generalversammlung zu bemühen und die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit und der Medien stärker auf ihre Tätigkeit zu lenken, und erinnert in dieser Hinsicht an Ziffer 10 ihrer Resolution 67/124 B vom 18. Dezember 2012, in der sie von den Bemühungen Kenntnis nahm, die die Hauptabteilung unternimmt, um die Arbeit und die Beschlüsse der Generalversammlung auch weiterhin in der Öffentlichkeit bekanntzumachen, und die Hauptabteilung ersuchte, ihre Arbeitsbeziehungen zum Büro des Präsidenten der Generalversammlung weiter zu verstärken;

Arbeitsmethoden

12. *begrüßt* es, dass die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über die während der siebenundsechzigsten Tagung der Versammlung in ihrem jeweiligen Ausschuss verwendeten Arbeitsmethoden unterrichteten, und legt den Hauptausschüssen in dieser Hinsicht nahe,

a) ihre Arbeit angemessen zu koordinieren und dabei Überschneidungen und Doppelarbeit zu vermeiden;

b) im Hinblick auf eine bessere Koordinierung und reibungslosere Übergabe ihrer Arbeit den Vorstand eines jeden Ausschusses mindestens drei Monate vor der Tagung zu wählen;

c) sich das Anwendungsprogramm QuickPlace zunutze zu machen, um ihre Arbeit reibungsloser organisieren und rechtzeitig abschließen zu können;

d) Erfahrungen, bewährte Verfahren und Erkenntnisse in Bezug auf ihre jeweiligen Arbeitsmethoden auszutauschen;

13. *ersucht* alle Hauptausschüsse, zu Beginn einer jeden Tagung ihre Arbeitsmethoden weiter zu erörtern, und bittet die Vorsitzenden der Hauptausschüsse in dieser Hinsicht, die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der achtundsechzigsten Tagung nach Bedarf zu unterrichten;

14. *betont*, wie wichtig es ist, die Rolle des Präsidialausschusses zur Unterstützung der Tätigkeit der Generalversammlung zu stärken;

15. *ersucht* die Generalversammlung und ihre Hauptausschüsse *erneut*, auf der achtundsechzigsten Tagung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Prüfung weiterer auf der Tagesordnung der Versammlung stehender Punkte, die in zwei- oder dreijährigen Abständen behandelt, zusammengefasst oder gestrichen werden könnten, fortzusetzen und diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten, einschließlich durch die Einführung einer Verfallsklausel, mit der ausdrücklichen Zustimmung des einbringenden Staates/der einbringenden Staaten, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe;

16. *beschließt*, nach dem Vorbild der Websites der Hauptausschüsse im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auf der Seite der Generalversammlung auf der Website der Vereinten Nationen einen Link zur Neubelebung der Tätigkeit der Versammlung einzurichten;

17. *befürwortet* die Sondierung der Frage, ob es möglich wäre, die nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats entgegen der derzeitigen Praxis bereits vor Oktober eines jeden Jahres zu wählen, um den Mitgliedern eine bessere Vorausplanung und Vorbereitung zu ermöglichen, bevor sie ihre Aufgaben antreten;

18. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die bei den Vereinten Nationen abgehaltenen Tagungen auf hoher Ebene sehr wichtige Themen stärker in den Blickpunkt rücken, und bittet eingedenk der Notwendigkeit, die volle Mitwirkung aller Mitgliedstaaten zu erleichtern und die Integrität der Generaldebatte im September zu wahren, den Generalsekretär, den Präsidenten der Generalversammlung und die Vorsitzenden der Hauptausschüsse erneut, im Benehmen mit dem Präsidialausschuss und den Mitgliedstaaten die Terminplanung der Tagungen und thematischen Aussprachen auf hoher Ebene besser zu koordinieren, um so die Anzahl und die Verteilung derartiger Veranstaltungen zu optimieren, so auch indem sie sondieren, ob es möglich wäre, Tagungen auf hoher Ebene im Rahmen der vorhandenen Ressourcen künftig zu Beginn des Jahres zu veranstalten, unter Berücksichtigung des Konferenzkalenders und unbeschadet der bestehenden Praxis, Tagungen auf hoher Ebene im September zu Beginn jeder Tagung der Versammlung abzuhalten, und thematische Aussprachen auf hoher Ebene nach Bedarf während der Tagung abzuhalten;

19. *legt* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen und dem Sekretariat *nahe*, sich auch weiterhin über die Konsolidierung der Dokumentation zu beraten, um Doppelarbeit zu vermeiden, und im Bemühen um Knappheit der Resolutionen, Berichte und anderen Dokumente größtmögliche Disziplin zu üben, indem sie unter anderem auf frühere Dokumente verweisen, anstatt sie inhaltlich zu wiederholen, und sich auf Schlüsselthemen zu konzentrieren, und fordert sie auf, die bestehenden Einreichungsfristen einzuhalten, damit die von zwischenstaatlichen Organen zu prüfenden Dokumente rechtzeitig bearbeitet werden können;

20. *fordert* das Sekretariat *nachdrücklich auf*, wichtige offizielle Schreiben und Benachrichtigungen nicht nur wie bisher per E-Mail, sondern zusätzlich auch per Fax an alle Ständigen Vertretungen zu verteilen;

21. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die vom Sekretariat bereitgestellten elektronischen Dienste voll zu nutzen, unter Berücksichtigung der dadurch möglichen Kosteneinsparungen und Umweltentlastung, mit dem Ziel, die Qualität und die Verteilung der Dokumente zu verbessern;

22. *ersucht* die Ad-hoc-Arbeitsgruppe, Regelungen für die Wahl der Vorsitzenden und Berichterstatter der Hauptausschüsse der Generalversammlung mit dem Ziel der Einrichtung eines vorhersehbaren, transparenten und fairen Mechanismus für Wahlen zu Beginn der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung, spätestens jedoch sechs Monate vor Beginn der neunundsechzigsten Tagung, zu erarbeiten und der Versammlung spätestens drei Monate vor Beginn ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegen, und bittet die Regionalgruppen, sich bei der Wahl der Vorsitzenden und Berichterstatter der neunundsechzigsten Tagung von diesen Regelungen leiten zu lassen;

Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs und anderer Leiter

23. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, im Einklang mit Artikel 97 der Charta in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe die Neubelebung der Rolle der Generalversammlung bei der Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs weiter zu behandeln, und fordert die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 11 (I) vom 24. Januar 1946, 51/241 vom 31. Juli 1997, 60/286 vom 8. September 2006, insbesondere der Ziffern 17 bis 22 der Anlage zur letztgenannten Resolution, und 64/301 vom 13. September 2010;

24. *ist sich dessen bewusst*, dass sich das Verfahren für die Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs in Anbetracht der Rolle des Sicherheitsrats nach Artikel 97 der Charta von dem Verfahren für andere Leiter in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unterscheidet, und hebt erneut hervor, dass das Verfahren für die Auswahl des Generalsekretärs transparent sein und alle Mitgliedstaaten einschließen muss;

25. *nimmt Kenntnis* von der im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Auswahl und die Beschäftigungsbedingungen der Leiter in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen enthaltenen Empfehlung, dass die Generalversammlung Anhörungen oder Treffen mit Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs der Vereinten Nationen durchführen soll¹²⁶;

Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Generalversammlung

26. *vermerkt*, dass die Tätigkeiten des Präsidenten der Generalversammlung in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben, erinnert an Bestimmungen hinsichtlich der Unterstützung für das Büro des Präsidenten der Versammlung in früheren Resolutionen, bekundet anhaltendes Interesse an der Suche nach Möglichkeiten zur weiteren Unterstützung des Büros im Einklang mit bestehenden Verfahren, insbesondere Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung, und sieht in diesem Zusammenhang den nach Ziffer 32 der Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 und Ziffer 31 der Resolution 66/294 vorzulegenden Vorschlägen des Generalsekretärs zur Prüfung der für das Büro veranschlagten Haushaltsmittel mit Interesse entgegen;

27. *legt* dem jeweiligen Präsidenten der Generalversammlung *nahe*, mit der Praxis fortzufahren, die Mitgliedstaaten regelmäßig über seine Tätigkeiten, einschließlich Dienstreisen, zu unterrichten;

28. *unterstreicht*, wie wichtig die Beiträge der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Büros des Präsidenten der Generalversammlung sind, und ermutigt die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, Beiträge an den Fonds zu leisten;

29. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Ad-hoc-Arbeitsgruppe über die Rolle, das Mandat und die Tätigkeiten des Präsidenten Bericht zu erstatten;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Quellen der Mittel- und Personalausstattung des Büros des Präsidenten der Versammlung, namentlich über alle technischen, logistischen, protokollarischen oder finanziellen Fragen, Bericht zu erstatten und die Haushaltsgrundlage für die Bereitstellung einer solchen Unterstützung durch das Sekretariat näher zu erläutern;

31. *betont* die Notwendigkeit, im Rahmen der vereinbarten Mittel dafür zu sorgen, dass dem Büro des Präsidenten der Generalversammlung eigenes Sekretariatspersonal zugewiesen wird, das die Aufgabe hat, den Übergang von einem Präsidenten zum nächsten zu koordinieren, das Zusammenwirken zwischen dem Präsidenten und dem Generalsekretär zu steuern und das institutionelle Gedächtnis zu bewahren;

32. *ersucht* jeden scheidenden Präsidenten der Generalversammlung, seinen jeweiligen Nachfolger über die gewonnenen Erkenntnisse und über bewährte Verfahren zu unterrichten, und ersucht das Sekretariat, in Abstimmung mit dem Büro des Präsidenten der Versammlung zu sondieren, ob es möglich wäre, im

¹²⁶ Siehe A/65/71.

Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein Kompendium bewährter Verfahren früherer Präsidenten herauszugeben, was zur Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros beitragen könnte.

RESOLUTION 67/298

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 4. September 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.78 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Belarus, China, Georgien, Israel, Kasachstan, Kirgisistan, Neuseeland, Republik Moldau, Sri Lanka, Türkei, Ukraine, Usbekistan.

67/298. Ausbau der Zusammenarbeit zur Verbesserung der Vernetzung und der Telekommunikations-Transitverbindungen in der transeurasischen Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/186 vom 21. Dezember 2009 und 67/194 vom 21. Dezember 2012,

1. *betont*, wie wichtig es ist, die Vernetzung und die Telekommunikations-Transitverbindungen in der transeurasischen Region zu verbessern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Vorschlag zur Einrichtung des Eurasischen Vernetzungsbündnisses, das Synergien zwischen Regierungen, dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft, den Hochschulen und den internationalen Entwicklungsinstitutionen aufzeigen soll, mit dem Ziel, den Ausbau der regionalen Telekommunikations-Transitverbindungen zu verbessern;

2. *bittet* in dieser Hinsicht die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die internationalen Entwicklungsinstitutionen, im Rahmen ihres derzeitigen Mandats, ihrer Kernkompetenzen und der vorhandenen Ressourcen, sowie den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Hochschulen, sich an entsprechenden Erörterungen über das vorgeschlagene Eurasische Vernetzungsbündnis zu beteiligen.

RESOLUTION 67/299

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 16. September 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.80 und Add.1, eingebracht von: Bosnien und Herzegowina, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Liberia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Litauen, Luxemburg, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Schweden, Slowenien, Suriname, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

67/299. Festigung der Fortschritte und Beschleunigung der Anstrengungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, bis 2015

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Zeitraum 2001-2010 von der Generalversammlung zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, erklärt wurde¹²⁷ und dass die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Krankheiten in die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgenommen wurde,

sowie unter Hinweis auf die die Malaria betreffenden Ziele und Verpflichtungen im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹²⁸,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 66/289 vom 10. September 2012 und alle früheren Resolutionen betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

unter Hinweis auf die Resolution 60.18 der Weltgesundheitsversammlung vom 23. Mai 2007, in der nachdrücklich ein breites Spektrum nationaler und internationaler Maßnahmen zur Ausweitung der Pro-

¹²⁷ Resolution 55/284.

¹²⁸ Resolution 65/1.

gramme zur Malariabekämpfung gefordert wird¹²⁹, und auf die Resolution 61.18 vom 24. Mai 2008 über die Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele¹³⁰,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere der Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

unter Kenntnisnahme aller von der Organisation der afrikanischen Einheit und der Afrikanischen Union angenommenen Erklärungen und Beschlüsse zu Gesundheitsfragen, insbesondere derjenigen, die die Malaria betreffen, namentlich der Erklärung von Abuja über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die die Verpflichtung enthält, mindestens 15 Prozent der einzelstaatlichen Haushalte dem Gesundheitssektor zuzuweisen, der Forderung von Abuja nach einer Beschleunigung der Maßnahmen zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu HIV- und Aids-, Tuberkulose- und Malariaversorgung in Afrika, die von den Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf dem vom 2. bis 4. Mai 2006 in Abuja abgehaltenen Sondergipfel der Afrikanischen Union über HIV und Aids, Tuberkulose und Malaria erhoben wurde, des von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 25. bis 27. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen fünfzehnten ordentlichen Tagung gefassten Beschlusses, den Zeithorizont für die Forderung von Abuja bis 2015 zu verlängern, damit er mit dem der Millenniums-Entwicklungsziele übereinstimmt, und der Erklärung des vom 12. bis 16. Juli 2013 in Abuja abgehaltenen Sondergipfels der Afrikanischen Union über HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria,

anerkennend, dass sich die Allianz der afrikanischen Führer gegen Malaria an die Spitze weiterer Anstrengungen gesetzt hat, zur Erreichung der für 2015 gesteckten Zielvorgaben beizutragen, und die Mitglieder der Allianz dazu ermutigend, den Kampf gegen die Malaria in Afrika weiter auf höchster politischer Ebene zu führen,

erfreut darüber, dass der Generalsekretär die Malaria zu einer der höchsten Prioritäten seiner zweiten Amtszeit erhoben hat und entschlossen ist, neue Partnerschaften aufzubauen und bestehende zu verbessern und großflächig hochwirksame Maßnahmen durchzuführen, um die Zahl der Malaria-Todesfälle erheblich zu reduzieren,

in der Erkenntnis, dass es notwendig und wichtig ist, dass die Anstrengungen zur Erreichung der auf dem Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 24. und 25. April 2000 in Abuja festgelegten Zielvorgaben ineinandergreifen, damit das Ziel der Zurückdrängung der Malaria¹³¹ und die Zielvorgaben der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2010 beziehungsweise 2015 erreicht werden, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet haben, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen,

sowie in der Erkenntnis, dass die durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen wesentlich verringert werden können, wenn die Öffentlichkeit über Malaria aufgeklärt und für dieses Problem sensibilisiert wird und wenn entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden, vor allem in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch auftritt,

ferner in der Erkenntnis, dass Interventionsmaßnahmen gegen Malaria sich positiv auf die Gesamtsterblichkeitsrate von Müttern und Kindern auswirken und den afrikanischen Ländern helfen könnten, die Millenniums-Entwicklungsziele 4 und 5 betreffend die Senkung der Kindersterblichkeit beziehungsweise die Verbesserung der Gesundheit von Müttern bis 2015 zu erreichen,

in Anerkennung der Fortschritte, die in Teilen Afrikas dabei erzielt wurden, der hohen Belastung durch Malaria mit politischem Engagement und nachhaltigen nationalen Malariabekämpfungsprogrammen entgegenzuwirken, sowie der Fortschritte, die dabei erzielt werden, die von der Weltgesundheitsversammlung

¹²⁹ Siehe World Health Organization, Dokument WHASS1/2006-WHA60/2007/REC/1.

¹³⁰ Siehe World Health Organization, Dokument WHA61/2008/REC/1.

¹³¹ A/55/240/Add.1, Anlage.

und der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria festgelegten Ziele betreffend die Malariabekämpfung bis 2015 zu erreichen,

in der Erkenntnis, dass die Belastung durch Malaria, obwohl sie in vielen Ländern infolge vermehrter globaler und nationaler Investitionen in die Malariabekämpfung beträchtlich verringert werden konnte und die Malaria in einigen Ländern nahezu beseitigt wurde, in vielen Ländern weiter unannehmbar hoch ist und dass diese Länder, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, rasch die Anstrengungen zur Prävention und Bekämpfung der Malaria verstärken müssen, die sich stark auf Medikamente und Insektizide stützen, deren Nützlichkeit fortwährend dadurch bedroht ist, dass Menschen Resistenzen gegen Anti-Malaria-Wirkstoffe und Mücken Resistenzen gegen Insektizide entwickeln,

sowie in Anbetracht der Probleme im Zusammenhang mit minderwertigen, gefälschten und nachgeahmten Medikamenten sowie mit Mängeln bei der Malariadiagnose,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Malaria nach wie vor zu Morbidität, Sterblichkeit und Schwächung führt, und daran erinnernd, dass mehr getan werden muss, wenn die die Malaria betreffenden Zielvorgaben von Abuja und die die Malaria und die Millenniums-Entwicklungsziele betreffenden Zielvorgaben für 2015 rechtzeitig erreicht werden sollen,

betonend, wie wichtig die Stärkung der Gesundheitssysteme ist, damit die Bekämpfung und Beseitigung der Malaria wirksam fortgeführt werden können,

in Würdigung der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, dem Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, der Weltbank und anderen Partnern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Globalen Malaria-Aktionsplan, der von der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria erarbeitet wurde,

1. *begrüßt* den von der Weltgesundheitsorganisation erstellten Bericht¹³² und fordert zur Unterstützung der darin enthaltenen Empfehlungen auf;

2. *fordert* vermehrte Unterstützung für die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen und Ziele betreffend den Kampf zur Beseitigung der Malaria, wie sie in den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, niedergelegt sind;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationale Institutionen, nichtstaatliche Organisationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, auch weiterhin den Welt-Malaria-Tag zu begehen, um die Öffentlichkeit stärker für die Prävention, Bekämpfung und Behandlung von Malaria sowie die Wichtigkeit der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu sensibilisieren und ihre diesbezüglichen Kenntnisse zu erweitern, und betont, wie wichtig die Beteiligung lokaler Gemeinschaften in dieser Hinsicht ist;

4. *legt* dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Malaria *nahe*, Fragen betreffend die Malaria auch künftig in Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die sich bereits damit befassen, im Rahmen der internationalen Politik- und Entwicklungsagenda zur Sprache zu bringen und gemeinsam mit nationalen und globalen Führern zur Sicherung des politischen Willens, der Partnerschaften und der Mittel beizutragen, die erforderlich sind, um die Zahl der Malaria-Todesfälle bis 2015 durch die Ausweitung des Zugangs zu Prävention, Diagnose und Behandlung, insbesondere in Afrika, drastisch zu senken;

5. *begrüßt* unter Anerkennung der Notwendigkeit zusätzlicher Finanzmittel, dass die internationale Gemeinschaft mehr Mittel für Interventionsmaßnahmen gegen die Malaria und für Forschung und Entwicklung im Bereich der Hilfsmittel für die Prävention, Diagnose und Bekämpfung bereitstellt, sowohl durch eine Finanzierung aus multilateralen und bilateralen Quellen und seitens des Privatsektors als auch durch

¹³² Siehe A/67/285.

eine berechenbare Finanzierung auf der Grundlage geeigneter und wirksamer Hilfemodalitäten und landesinterner Mechanismen der Gesundheitsfinanzierung, die an den nationalen Prioritäten ausgerichtet sind und eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Gesundheitssysteme, einschließlich der Malariaüberwachung, und der Förderung des allgemeinen und gerechten Zugangs zu einer hochwertigen Versorgung im Bereich der Malariaprävention, -diagnose und -behandlung spielen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass ein hohes Niveau externer Hilfe je malariagefährdete Person mit einer Senkung der Erkrankungshäufigkeit einhergeht;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft, die Einrichtungen der Vereinten Nationen und private Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, die Umsetzung des Globalen Malaria-Aktionsplans zu unterstützen, namentlich durch die Unterstützung von Programmen und Aktivitäten auf Landesebene, um die international vereinbarten Zielvorgaben betreffend Malaria zu erreichen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, das Sekretariat der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria und die Partnerorganisationen, namentlich die Weltgesundheitsorganisation, die Weltbank und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, als wichtige ergänzende Quellen der Unterstützung der Länder mit endemischer Malaria bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Krankheit auch weiterhin zu unterstützen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, sich im Geiste der Zusammenarbeit darum zu bemühen, wirksame, verstärkte, aufeinander abgestimmte, berechenbare und langfristige bilaterale und multilaterale Hilfe zur Bekämpfung der Malaria, einschließlich Unterstützung für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, zu gewähren, um den Staaten, insbesondere den Ländern mit endemischem Auftreten von Malaria, bei der nachhaltigen und ausgewogenen Umsetzung fundierter nationaler Pläne, insbesondere Pläne zur Gesundheits- und Sanitärversorgung, einschließlich Malariabekämpfungsstrategien, zu denen auch faktengestützte, kostenwirksame und kontextgerechte Lösungen im Bereich des Umweltmanagements gehören können, und eines integrierten Managements von Kinderkrankheiten, behilflich zu sein, und so unter anderem zur Stärkung von Konzepten für den Aufbau von Gesundheitssystemen auf Distriktebene beizutragen;

9. *appelliert* an die Partner im Kampf gegen Malaria, zu jedem Zeitpunkt die auftretenden Finanz- und Lieferengpässe zu beseitigen, die für Fehlmengensituationen bei dauerhaft imprägnierten Moskitonetzen, diagnostischen Schnelltests und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis auf nationaler Ebene verantwortlich sind, indem sie unter anderem das Malaria-Programmmanagement auf Landesebene stärken;

10. *begrüßt* den Beitrag, den Gruppen von Mitgliedstaaten durch freiwillige innovative Finanzierungsinitiativen zur Mobilisierung zusätzlicher und berechenbarer Ressourcen für die Entwicklung geleistet haben, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID), der Internationalen Finanzfazilität für Immunisierungen, den verbindlichen Abnahmezusagen für Impfstoffe, der Globalen Allianz für Impfstoffe und Immunisierung und der ersten Phase des Versuchsprojekts der Fazilität für erschwingliche Malariamedikamente und bekundet ihre Unterstützung für die Arbeit der Pilotgruppe für innovative Entwicklungsfinanzierung und ihrer Sondergruppe für innovative Gesundheitsfinanzierung;

11. *fordert* die Länder mit endemischer Malaria *nachdrücklich auf*, sich um finanzielle Tragfähigkeit zu bemühen, für die Malariabekämpfung nach Möglichkeit mehr inländische Ressourcen zu veranschlagen und günstige Bedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu schaffen, um den Zugang zu hochwertiger Malariaversorgung zu verbessern;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Bedarf an integrierten Humanressourcen auf allen Ebenen des Gesundheitssystems zu bewerten und ihm zu entsprechen, um die Ziele der Erklärung von Abuja zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika¹³¹ und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen zu können, gegebenenfalls Maßnahmen zur wirksamen Regelung der Neueinstellung, Ausbildung und Weiterbeschäftigung qualifizierter Gesundheitsfachkräfte zu ergreifen und sich vor allem auf die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal auf allen Ebenen zu konzentrieren, damit der technische und operative Bedarf gedeckt werden kann, wenn mehr Mittel für Malariabekämpfungsprogramme bereitgestellt werden;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, unter anderem den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria zu unterstützen, damit er seinen Finanzbedarf decken kann, und im Wege von Initiativen, die mit ausreichender internationaler Unterstützung von den Ländern selbst getragen werden, den Zugang zu erschwinglichen, sicheren und wirksamen Malariabehandlungen zu verbessern, darunter zu Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, intermittierender Prophylaxe für Schwangere, Kinder unter fünf Jahren und Säuglinge, ausreichenden Diagnoseeinrichtungen, dauerhaft imprägnierten Moskitonetzen, nach Bedarf einschließlich der kostenlosen Verteilung solcher Netze, sowie gegebenenfalls zu Insektiziden für ein langwirkendes Besprühen von Innenwänden zur Malariabekämpfung, und dabei die einschlägigen internationalen Regeln, einschließlich der Normen und Leitlinien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe¹³³, zu berücksichtigen;

14. *ersucht* die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die nationalen Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, allen gefährdeten Bevölkerungsgruppen, insbesondere Kleinkindern und Schwangeren, in den Ländern mit endemischer Malaria, insbesondere in Afrika, schnellstmöglich universellen Zugang zu Interventionsmaßnahmen gegen Malaria zu verschaffen und dabei in gebührendem Maße für den sachgerechten Einsatz dieser Interventionsmaßnahmen, einschließlich dauerhaft imprägnierter Moskitonetze, und für Nachhaltigkeit durch die uneingeschränkte Mitwirkung der Gemeinwesen und die Durchführung über das Gesundheitssystem zu sorgen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Länder mit endemischem Auftreten von Malaria, *auf*, entsprechend den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft nationale politische Konzepte, operative Pläne und Forschungsvorhaben aufzustellen und/oder auszubauen, mit dem Ziel, die Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Zielvorgaben betreffend Malaria für 2015 auszuweiten;

16. *lobt* diejenigen afrikanischen Länder, die die Empfehlungen des Gipfeltreffens von Abuja im Jahr 2000 betreffend die Senkung oder Aufhebung von Steuern und Zöllen auf Moskitonetze und andere zur Malariabekämpfung erforderliche Produkte¹³¹ umgesetzt haben, und ermutigt die anderen Länder, dies ebenfalls zu tun;

17. *fordert* die Einrichtungen der Vereinten Nationen und ihre Partner *auf*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin die erforderliche technische Unterstützung für den Auf- und Ausbau ihrer Kapazitäten zur Umsetzung des Globalen Aktionsplans gegen Malaria und zur Erreichung der international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewähren;

18. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme resistenter Malariastämme in mehreren Regionen der Welt, *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Unterstützung der Weltgesundheitsorganisation und anderer Partner den Globalen Plan zur Eindämmung der Artemisininresistenz und den Globalen Plan für den Umgang mit Insektizidresistenzen bei Malariaüberträgern umzusetzen und die Systeme zur Überwachung und Bewertung wechselnder Muster von Arzneimittel- und Insektizidresistenz zu stärken und anzuwenden, und *fordert* die Weltgesundheitsorganisation *auf*, die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung ihrer nationalen Strategien für den Umgang mit Insektizidresistenzen zu unterstützen und die Unterstützung für die Länder auf internationaler Ebene zu koordinieren, um sicherzustellen, dass Prüfungen auf Arzneimittel- und Insektizidresistenzen voll funktionsfähig sind, um den Einsatz von Insektiziden und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis zu verbessern, und betont, dass die erhobenen Daten für die weitere Erforschung und Entwicklung sicherer und wirksamer Therapien genutzt werden sollen;

19. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Vermarktung und Anwendung oraler Monotherapien auf Artemisininbasis zu verbieten und sie durch orale Kombinationstherapien auf Artemisininbasis zu ersetzen, wie von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen, und die erforderlichen Finanz-, Gesetzgebungs- und Regulierungsmechanismen zu schaffen, um in öffentlichen wie in privaten Einrichtungen Artemisinin-Kombinationstherapien zu erschwinglichen Preisen einzuführen;

¹³³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2256, Nr. 40214. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 803; LGBI. 2005 Nr. 50; öBGBI. III Nr. 158/2004; AS 2004 2795.

20. *erkennt an*, wie wichtig die Entwicklung sicherer und kostenwirksamer Impfstoffe und neuer Medikamente zur Malariaprävention und -behandlung ist und dass die Forschungsarbeiten, namentlich in Bezug auf sichere, wirksame und hochwertige Therapien, unter Einhaltung strenger Normen weitergeführt und beschleunigt werden müssen, unter anderem durch die Unterstützung des Sonderprogramms für Forschung und Ausbildung in Tropenkrankheiten¹³⁴ und durch wirksame globale Partnerschaften, wie etwa die verschiedenen Initiativen zur Entwicklung von Malariaimpfstoffen und die Partnerschaft „Medikamente gegen Malaria“, erforderlichenfalls mit Hilfe neuer Anreize, um ihre Entwicklung sicherzustellen, und durch wirksame und rechtzeitige Unterstützung für die Präqualifikation neuer Malaria-medikamente und ihrer Kombinationen;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem über bereits bestehende Partnerschaften die Investitionen und die Anstrengungen zu erhöhen, die darauf gerichtet sind, Forschung zu betreiben, um die derzeitigen Instrumente zu optimieren und neue, sichere und erschwingliche malariarelevante Medikamente, Produkte und Technologien, wie etwa Impfstoffe, diagnostische Schnelltests, Insektizide und Anwendungsarten, zur Malariaprävention und -behandlung, insbesondere für gefährdete Kinder und Schwangere, zu entwickeln und zu prüfen und Möglichkeiten der Integration zu erproben, mit denen sich die Wirksamkeit steigern und das Auftreten von Resistenzen verzögern lässt;

22. *fordert* die Länder mit endemischer Malaria *auf*, günstige Bedingungen für Forschungseinrichtungen zu gewährleisten, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Mittel und gegebenenfalls die Ausarbeitung nationaler politischer Konzepte und Rechtsrahmen, damit sie unter anderem zur Politikformulierung und zu strategischen Interventionsmaßnahmen gegen die Malaria beitragen können;

23. *bekräftigt* das Recht auf die umfassende Nutzung der Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Umsetzung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, der Änderung des Artikels 31 des Übereinkommens, die Flexibilität für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, insbesondere um den Zugang zu Medikamenten für alle und die Gewährung von diesbezüglicher Hilfe für Entwicklungsländer zu fördern, und fordert die breite und rasche Annahme der im Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 6. Dezember 2005 vorgeschlagenen Änderung des Artikels 31 des Übereinkommens;

24. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Mittel und Wege zu unterstützen, um in Ländern, in denen die Falciparum-Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, den Zugang der infektionsgefährdeten Bevölkerungsgruppen zu erschwinglichen, wirksamen und sicheren Produkten und Behandlungen zu erweitern, wie etwa Maßnahmen zur Vektorbekämpfung, darunter das langwirkende Besprühen von Innenwänden, dauerhaft imprägnierte Moskitonetze, einschließlich der kostenlosen Verteilung solcher Netze, ausreichende Diagnoseeinrichtungen, intermittierende Prophylaxe für Schwangere, Kinder unter fünf Jahren und Säuglinge und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, namentlich durch zusätzliche Geldmittel und innovative Mechanismen, unter anderem zur entsprechenden Finanzierung und Ausweitung der Artemisininproduktion und -beschaffung, um den gestiegenen Bedarf zu decken;

25. *erkennt* die Wirkung der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria *an* und begrüßt die gestiegene Anzahl öffentlich-privater Partnerschaften zur Malariabekämpfung und -prävention, namentlich die Geld- und Sachbeiträge von Partnern aus dem Privatsektor und von in Afrika tätigen Unternehmen, sowie das höhere Engagement nichtstaatlicher Dienstleister;

26. *ermutigt* die Hersteller dauerhaft imprägnierter Moskitonetze, den Technologietransfer in die Entwicklungsländer zu beschleunigen, und bittet die Weltbank und die regionalen Entwicklungsfonds, zu erwägen, Länder mit endemischer Malaria bei der Einrichtung von Fabriken zur Ausweitung der Produktion dauerhaft imprägnierter Moskitonetze zu unterstützen;

¹³⁴ Ein gemeinsames Programm des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation.

27. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Länder mit endemischer Malaria, *auf*, sich im Einklang mit den bestehenden Leitlinien und Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den Anforderungen des Stockholmer Übereinkommens betreffend den Einsatz von DDT umfassend über die technischen Maßnahmen und Strategien der Weltgesundheitsorganisation und die Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens zu informieren, namentlich in Bezug auf das langwirkende Besprühen von Innenwänden, dauerhaft imprägnierte Moskitonetze und Fallmanagement, die intermittierende Prophylaxe für Schwangere, Kinder unter fünf Jahren und Säuglinge und die Überwachung von In-vivo-Studien über die Resistenz gegen Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, sowie die Kapazitäten zur sicheren, wirksamen und gezielten Anwendung des langwirkenden Besprühens von Innenwänden und anderer Formen der Vektorbekämpfung, einschließlich Qualitätskontrollmaßnahmen, im Einklang mit den internationalen Regeln, Normen und Leitlinien zu erhöhen;

28. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Geberorganisationen, diejenigen Länder zu unterstützen, die sich für den Einsatz von DDT zum langwirkenden Besprühen von Innenwänden entscheiden, um sicherzustellen, dass dies im Einklang mit den internationalen Regeln, Normen und Leitlinien erfolgt, und den Ländern mit endemischer Malaria jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren, damit die Interventionsmaßnahmen wirksam gehandhabt werden und die Kontaminierung insbesondere landwirtschaftlicher Produkte durch DDT und andere zum langwirkenden Besprühen von Innenwänden eingesetzte Insektizide vermieden wird;

29. *ermutigt* die Weltgesundheitsorganisation und ihre Mitgliedstaaten, mit Unterstützung der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens auch weiterhin mögliche Alternativen zu DDT als Mittel der Vektorbekämpfung zu erkunden;

30. *fordert* die Länder mit endemischer Malaria *auf*, regionale und sektorübergreifende öffentliche und private Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung und Umwelt, um die Erreichung der Ziele der Malariabekämpfung voranzubringen, erwartet daher mit Interesse den den Mitgliedstaaten noch vorzulegenden Aktionsrahmen für ein multisektorales Vorgehen gegen Malaria, der von der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen ausgearbeitet wurde, und ist sich bewusst, wie wichtig ein multisektorales Vorgehen ist, um die weltweiten Bekämpfungsmaßnahmen voranzubringen;

31. *regt* zum Austausch von Wissen, Erfahrungen und Erkenntnissen in Bezug auf die Bekämpfung und Beseitigung der Malaria zwischen den Regionen *an*, namentlich zwischen der afrikanischen, der asiatisch-pazifischen und der lateinamerikanischen Region;

32. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Stärkung der Gesundheitssysteme, der nationalen Arzneimittelpolitik und der nationalen Arzneimittelregulierungsbehörden zu unterstützen, den Handel mit gefälschten und minderwertigen Malariamedikamenten zu überwachen und zu bekämpfen und ihre Verteilung und Anwendung zu verhindern sowie koordinierte Bemühungen unter anderem durch die Bereitstellung von technischer Hilfe zur Verbesserung der Überwachungs-, Beobachtungs- und Evaluierungssysteme und deren Anpassung an nationale Pläne und Systeme zu unterstützen, damit Änderungen der Abdeckung, eine eventuell notwendige Ausweitung der empfohlenen Interventionsmaßnahmen und der daraus resultierende Rückgang der Malariabelastung besser verfolgt und gemeldet werden können;

33. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und alle maßgeblichen Akteure, einschließlich des Privatsektors, *nachdrücklich auf*, sich für die koordinierte Durchführung und eine höhere Qualität der malariabezogenen Maßnahmen einzusetzen, so auch über die Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, im Einklang mit nationalen Politikkonzepten und operativen Plänen, die mit den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den jüngsten Bemühungen und Initiativen, gegebenenfalls einschließlich der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und des Aktionsprogramms von Accra, das auf dem vom 2. bis 4. September 2008 in Accra abgehaltenen

nen Dritten Hochrangigen Forum über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit verabschiedet wurde¹³⁵, übereinstimmen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über die Fortschritte bei der Verwirklichung der für 2015 gesetzten Zielvorgaben der Erklärung von Abuja und derjenigen des Globalen Malaria-Aktionsplans und des Millenniums-Entwicklungsziels 6, dabei die bewährten Verfahren und erzielten Erfolge sowie die konkreten Probleme bei der Verwirklichung der Zielvorgaben aufzuzeigen und unter Berücksichtigung derselben Empfehlungen zu geben, wie die Erreichung der Zielvorgaben bis 2015 sichergestellt werden kann.

RESOLUTION 67/300

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 16. September 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.82, eingebracht von Mexiko.

67/300. Modalitäten für den sechsten Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005, 61/191 vom 20. Dezember 2006, 62/187 vom 19. Dezember 2007, 63/239 vom 24. Dezember 2008, 64/193 vom 21. Dezember 2009, 65/145 vom 20. Dezember 2010, 66/191 vom 22. Dezember 2011 und 67/199 vom 21. Dezember 2012 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006, 2007/30 vom 27. Juli 2007, 2008/14 vom 24. Juli 2008, 2010/26 vom 23. Juli 2010, 2011/38 vom 28. Juli 2011, 2012/31 vom 27. Juli 2012 und 2013/44 vom 26. Juli 2013,

1. *beschließt*, am 7. und 8. Oktober 2013 am Amtssitz der Vereinten Nationen ihren sechsten Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung zu veranstalten;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über den Entwurf des Arbeitsplans des sechsten Dialogs auf hoher Ebene¹³⁶;

3. *beschließt*, den sechsten Dialog auf hoher Ebene unter das Leitthema „Der Konsens von Monterrey, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung und damit zusammenhängende Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen: Stand der Umsetzung und künftige Aufgaben“ zu stellen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass sich alle in Betracht kommenden Interessenträger auf allen Ebenen in vollem Umfang an der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹³⁷ beteiligen, und betont außerdem, wie wichtig ihre volle Teilnahme am Folgeprozess der Entwicklungsfinanzierung ist, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, insbesondere den bei den Konferenzen von Monterrey und Doha angewandten Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten;

¹³⁵ A/63/539, Anlage.

¹³⁶ A/67/945.

¹³⁷ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

5. *beschließt*, den sechsten Dialog auf hoher Ebene nach den gleichen, in der Resolution 65/314 der Generalversammlung vom 12. September 2011 beschriebenen Modalitäten zu veranstalten wie den fünften Dialog auf hoher Ebene;

6. *beschließt außerdem*, dass der sechste Dialog auf hoher Ebene aus einer Reihe von Plenarsitzungen und informellen Sitzungen, drei interaktiven Runden Tischen unter Beteiligung mehrerer Interessenträger und einem informellen interaktiven Dialog bestehen wird;

7. *beschließt ferner*, dass die Runden Tische und der informelle interaktive Dialog folgende Themen haben werden:

a) Runder Tisch 1: Die Folgen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise für die Reform des internationalen Währungs- und Finanzsystems und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung;

b) Runder Tisch 2: Die Mobilisierung öffentlicher und privater Finanzmittel, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen und anderer Privatkapitalströme, und die Förderung des internationalen Handels und einer nachhaltigen Schuldenfinanzierung im Rahmen der Entwicklungsfinanzierung;

c) Runder Tisch 3: Die Rolle der finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich innovativer Quellen der Entwicklungsfinanzierung, bei der Mobilisierung einheimischer und internationaler Finanzmittel für die nachhaltige Entwicklung;

d) Informeller interaktiver Dialog: Die Verbindung zwischen der Entwicklungsfinanzierung und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und die Weiterführung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus;

8. *beschließt*, dass der sechste Dialog auf hoher Ebene in eine vom Präsidenten der Generalversammlung erstellte Zusammenfassung münden wird, die als Dokument der Versammlung herausgegeben wird.

RESOLUTION 67/302

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 16. September 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.67/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Estland, Finnland, Griechenland, Italien, Litauen, Malaysia, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

67/302. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen¹³⁸,

unter Hinweis auf die Bestimmungen in Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sowie auf ihre Resolutionen 55/218 vom 21. Dezember 2000, 56/48 vom 7. Dezember 2001, 57/48 vom 21. November 2002, 59/213 vom 20. Dezember 2004, 61/296 vom 17. September 2007, 63/310 vom 14. September 2009 und 65/274 vom 18. April 2011,

sowie unter Hinweis auf die Grundsätze, die in der 2000 in Lomé verabschiedeten Gründungsakte der Afrikanischen Union¹³⁹ niedergelegt sind,

ferner unter Hinweis auf die Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf allen ihren ordentlichen und außerordentlichen Tagungen verabschiedet wurden,

unter Hinweis darauf, dass mit der am 16. November 2006 in Addis Abeba vom Generalsekretär und vom Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union unterzeichneten Erklärung über die Stärkung

¹³⁸ A/67/280-S/2012/614.

¹³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.

der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union¹⁴⁰ der Rahmen für das Zehnjahresprogramm zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union verabschiedet wurde, in dem die Kernbereiche der Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen hervorgehoben werden,

unter Begrüßung der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. November 2004 über die institutionellen Beziehungen zur Afrikanischen Union¹⁴¹, vom 28. März 2007 über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit¹⁴² und vom 18. März 2009 über Frieden und Sicherheit in Afrika¹⁴³ sowie der Ratsresolution 1809 (2008) vom 16. April 2008 und aller späteren diesbezüglichen Resolutionen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Rolle der Generalversammlung,

in Anerkennung der Bemühungen, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf den Gebieten des Friedens und der Sicherheit zu verstärken, und insbesondere der gemeinsamen jährlichen Konsultativtagungen von Mitgliedern des Friedens- und Sicherheitsrats und des Sicherheitsrats,

die Einrichtung der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für Frieden und Sicherheit *begrüßend* und die fortgesetzten Bemühungen um die Unterstützung dieses wichtigen Rahmens für die Förderung der strategischen Partnerschaft zwischen dem Sekretariat und der Kommission der Afrikanischen Union in Friedens- und Sicherheitsfragen würdigend,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Friedens- und Sicherheitsstruktur der Vereinten Nationen und der Friedens- und Sicherheitsarchitektur der Afrikanischen Union in den Bereichen Konfliktprävention und -beilegung, Frühwarnung, Vermittlung, Krisenmanagement, Friedenssicherung, Reform des Sicherheitssektors und Friedenskonsolidierung nach Konflikten in Afrika, namentlich der Anstrengungen zur Umsetzung des Rahmens der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten,

in Anerkennung des bedeutenden Beitrags der Afrikanischen Union zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und Kenntnis nehmend von der zentralen Bedeutung der internationalen Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der umfassenderen internationalen Gemeinschaft im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus,

aner kennend, dass die strategische Beziehung zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union als Grundlage einer wirksameren Partnerschaft gestärkt werden muss, in der die Grundsätze der gegenseitigen Achtung bei der Behandlung von Fragen von beiderseitigem Interesse zum Ausdruck kommen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen zusammen mit anderen internationalen Partnern unternehmen, um die von Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen durchgeführten Friedenssicherungsmissionen in Bezug auf die Erstfinanzierung, die Ausrüstung, die Logistik und den langfristigen Kapazitätsaufbau gemäß Resolution 1809 (2008) des Sicherheitsrats wirksam zu unterstützen,

sowie unter Begrüßung der Resolution 2033 (2012) des Sicherheitsrats vom 12. Januar 2012, in der der Rat erneut erklärte, wie wichtig es ist, wirksamere Beziehungen zwischen dem Rat und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in den Bereichen Konfliktprävention, -beilegung und -bewältigung, Wahlhilfe und Regionalbüros für Konfliktprävention herzustellen,

feststellend, dass anlässlich der am 31. August 2009 in Tripolis abgehaltenen Sondertagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union über die Behandlung und Beilegung von Konflikten in Afrika die Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union die Erklärung von Tripolis über die Beseitigung von Konflikten in Afrika und die Förderung eines dauerhaften Friedens und den

¹⁴⁰ A/61/630, Anlage.

¹⁴¹ S/PRST/2004/44; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2004-31. Juli 2005*.

¹⁴² S/PRST/2007/7; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2006-31. Juli 2007*.

¹⁴³ S/PRST/2009/3; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2008-31. Juli 2009*.

dazugehörigen Aktionsplan¹⁴⁴ verabschiedeten und das Jahr 2010 zum Jahr des Friedens und der Sicherheit in Afrika erklärten und es unter das allgemeine Motto „Make peace happen“ (Frieden schaffen) stellten, und mit Lob für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union und verschiedene Partner in dieser Hinsicht unternehmen,

eingedenk der Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁴⁵, auf die in verschiedenen, seit 2002 verabschiedeten einschlägigen Resolutionen hingewiesen wird¹⁴⁶,

anerkennd, dass es unbedingt notwendig ist, Afrika in die Weltwirtschaft zu integrieren und die globale Partnerschaft zur Deckung der besonderen Entwicklungsbedürfnisse Afrikas, insbesondere der Beseitigung der Armut, zu stärken, und in dieser Hinsicht die politische Erklärung begrüßend, die am 22. September 2008 anlässlich der Tagung auf hoher Ebene zum Thema „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg“¹⁴⁷ angenommen wurde, und bekräftigend, wie wichtig ihre Umsetzung und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen sowie die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁴⁸ sind,

in Anerkennung der zunehmenden Bedeutung der strategischen Partnerschaften Afrikas für die Entwicklung des Kontinents und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die aktive Rolle, die die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union dabei spielen, diese Beziehungen zu fördern, um die Maßnahmen im Hinblick auf die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas zu verbessern,

betonend, wie notwendig eine Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bei der Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Afrika ist,

betonend, wie wichtig die wirksame, koordinierte und integrierte Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴⁹, der Entwicklungsagenda von Doha¹⁵⁰, des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁵¹, der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹⁵², des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)¹⁵³ und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005¹⁵⁴ ist,

davon Kenntnis nehmend, dass die Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 25. bis 27. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen fünfzehnten ordentlichen Tagung die Afrikanische Seetransport-Charta angenommen hat und dass die afrikanischen Minister für Meeresangelegenheiten im Dezember 2012 die Integrierte Meeresstrategie Afrikas 2050 angenommen haben, zwei Instrumente, die zur Stärkung des internationalen Handels und der Entwicklung beitragen können,

¹⁴⁴ S/2009/461, Anlagen I und II.

¹⁴⁵ Resolution 57/2.

¹⁴⁶ Resolutionen 57/7, 58/233, 59/254, 60/222, 61/229, 62/179, 63/267, 64/258, 65/284, 66/286 und 67/294.

¹⁴⁷ Resolution 63/1.

¹⁴⁸ A/57/304, Anlage.

¹⁴⁹ Resolution 55/2.

¹⁵⁰ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

¹⁵¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁵² Resolution 63/239, Anlage.

¹⁵³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁵⁴ Resolution 60/1.

unter Betonung der Bedeutung des Weltgipfels für soziale Entwicklung 1995, auf dem die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung¹⁵⁵ angenommen wurde, der Vierten Weltfrauenkonferenz 1995 und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁵⁶ und unterstreichend, wie wichtig es für alle Mitgliedstaaten ist, dass die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹⁵⁷ und das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁵⁸ vollständig und wirksam umgesetzt werden,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Afrikanischen Union über die Verhütung und Bekämpfung der Korruption und das Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika, die beide am 11. Juli 2003 in Maputo angenommen wurden,

sich erneut verpflichtend, die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe zu verbessern, unter Einschluss der Grundprinzipien der Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht, und mit der Forderung nach einem kontinuierlichen Dialog zur Verbesserung der Wirksamkeit der Hilfe, einschließlich der vollständigen Durchführung des Aktionsprogramms von Accra¹⁵⁹ durch die Länder und die Organisationen, die sich darauf verpflichten,

in Anerkennung des Beitrags, den das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union in Addis Abeba zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf den Gebieten Frieden und Sicherheit leistet, sowie in Anbetracht der Anstrengungen, die unternommen werden, um das Büro angesichts der Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf diesen Gebieten durch Konsolidierung leistungsfähiger zu machen,

in der Überzeugung, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zur Förderung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Grundsätze der Gründungsakte der Afrikanischen Union und des Rahmens für das Zehnjahresprogramm zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union beitragen wird, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau¹⁶⁰ und den Generalsekretär ersuchend, auch künftig gemäß den bestehenden Verfahren der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zum Ausbau der Kapazitäten des Sekretariats und zur Durchführung seines Mandats im Hinblick auf die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas zu ergreifen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁸;
2. *erinnert* daran, dass der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, und ersucht das System der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union nach Bedarf bei der Stärkung der afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur, einschließlich der institutionellen und operativen Kapazitäten ihres Friedens- und Sicherheitsrats, und erforderlichenfalls bei der Abstimmung mit anderen internationalen Partnern verstärkt behilflich zu sein;
3. *betont*, dass die laufenden Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union weitergeführt werden müssen, und erkennt in dieser Hinsicht die wichtige Rolle sowie die Unterstützung des Büros der Vereinten

¹⁵⁵ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>. Siehe auch Resolution 63/152.

¹⁵⁶ Resolutionen S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

¹⁵⁷ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁵⁸ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁵⁹ A/63/539, Anlage.

¹⁶⁰ A/65/716-S/2011/54.

Nationen bei der Afrikanischen Union in Addis Abeba an, in dem das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union aufgegangen ist;

4. *verweist* auf die Resolution 2033 (2012) des Sicherheitsrats und andere einschlägige Resolutionen, in denen der Rat die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen oder Abmachungen forderte, und ermutigt das System der Vereinten Nationen, die regionalen und subregionalen Organisationen und die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften, bei der Förderung und Mobilisierung der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die afrikanischen Länder und die Prioritäten ihrer afrikaweiten und regionalen Institutionen zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen;

5. *erinnert außerdem* an die Unterzeichnung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union¹⁴⁰ und die laufenden Bemühungen in dieser Hinsicht, nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union¹⁶⁰, unterstreicht, wie wichtig die raschere Durchführung des Programms ist, fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, die volle Durchführung des Programms unter allen Aspekten zu unterstützen, insbesondere die praktische Umsetzung der Kernbereiche der Zusammenarbeit, namentlich die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

6. *erkennt an*, dass Regionalorganisationen, einschließlich der Afrikanischen Union, die im Rahmen eines Mandats der Vereinten Nationen Friedenssicherungseinsätze durchführen, eine berechenbarere, nachhaltigere und flexiblere Finanzierung für Entwicklungs- und humanitäre Fragen erhalten müssen, und nimmt Kenntnis von der Entschlossenheit des Sicherheitsrats, sich im Einklang mit seinen Verantwortlichkeiten nach der Charta der Vereinten Nationen weiter mit dieser Frage zu befassen;

7. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung der von den Vereinten Nationen genehmigten Friedenssicherungseinsätze der Afrikanischen Union¹⁶¹ und die entsprechende Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 2010¹⁶² als wichtige Schritte zu einer weiteren Stärkung der Partnerschaft zwischen dem Sicherheitsrat und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der Afrikanischen Union, die Frage des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen anzugehen, und ermutigt die Vereinten Nationen, ihre Unterstützung in dieser Hinsicht fortzusetzen;

9. *befürwortet* die anhaltenden Bemühungen der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für Frieden und Sicherheit als wichtigen Rahmen für die Förderung der strategischen Partnerschaft zwischen dem Sekretariat und der Kommission der Afrikanischen Union in Friedens- und Sicherheitsfragen und sieht mit Interesse der nächsten Tagung entgegen, die im September 2013 stattfinden soll;

10. *betont*, wie dringend es geboten ist, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union im Rahmen der von den beiden Organisationen verabschiedeten einschlägigen Erklärungen und Resolutionen eng zusammenarbeiten und konkrete Programme ausarbeiten, mit dem Ziel, die Probleme, die durch Landminen, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, namentlich Seeräuberei, Menschenhandel und Drogenhandel, verursacht werden, sowie das Problem der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder anzugehen;

11. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus verstärkt zusammenzuarbeiten, indem sie die einschlägigen internationalen und regionalen Verträge und Protokolle, insbesondere den am 14. Sep-

¹⁶¹ A/65/510-S/2010/514.

¹⁶² S/PRST/2010/21; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2010-31. Juli 2011*.

tember 2002 in Algier verabschiedeten Afrikanischen Aktionsplan, durchführen und die Tätigkeit des im Oktober 2004 in Algier eröffneten Afrikanischen Studien- und Forschungszentrums für Terrorismus unterstützen;

12. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, insbesondere in Konfliktgebieten, zu unternehmen;

13. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die Afrikanische Union und ihre Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, weiter zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär und die internationale Gemeinschaft, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf dem 2008 in New York abgehaltenen Treffen auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und auf der vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangen sind;

14. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die meisten afrikanischen Länder weniger als drei Jahre vor Ablauf der Frist für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele noch weit von deren Erreichung entfernt sind, und fordert in dieser Hinsicht die Vereinten Nationen auf und legt den Entwicklungspartnern nahe, die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beschleunigt zu unterstützen;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich über den Regionalen Koordinierungsmechanismus eng mit der Kommission der Afrikanischen Union und ihren Strukturen, die sich mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁴⁸ befassen, abzustimmen, um die allgemeine Koordinierung, Überwachung und Evaluierung aller Entwicklungsprogramme und -projekte aller internationalen Entwicklungsakteure zu verstärken;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union gemäß dem Abkommen über die Zusammenarbeit¹⁶³ sowie anderen einschlägigen Vereinbarungen zwischen den beiden Organisationen, insbesondere bei der Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴⁹ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁵⁴ enthaltenen Verpflichtungen und im Hinblick auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene;

17. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Umsetzung der Ergebnisse des vom 12. bis 16. Juli 2013 in Abuja abgehaltenen Sondergipfels der Afrikanischen Union über HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria sowie der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹⁶⁴ zu unterstützen, unter anderem durch Spenden und den Zugang zu erschwinglichen Medikamenten, um die Verbreitung dieser Krankheiten zu bekämpfen oder einzudämmen und namentlich die Mutter-Kind-Übertragung von HIV/Aids zu beseitigen, wie von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 25. bis 27. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen fünfzehnten ordentlichen Tagung beschlossen;

18. *bittet* das System der Vereinten Nationen, die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Umsetzung des Durchführungsplans von Johannesburg¹⁵³ verstärkt zu unterstützen und die Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Kommission der Afrikanischen Union, der Afrikanischen Entwicklungsbank und der Wirtschaftskommission für Afrika bei der Bewältigung der Entwicklungsprobleme Afrikas zu unterstützen;

19. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herausforderungen der Armutsbeseitigung über ihre Organisationen, Fonds und Programme anzugehen, in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, sich mit Ernährungssicherheit, dem Aufbau von Produktionskapazitäten und der

¹⁶³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1580, Nr. 1044.

¹⁶⁴ Resolution S-26/2, Anlage.

Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten, der Agrarpartnerschaft zur Bekämpfung des Hungers, Initiativen zur Förderung der allgemeinen Grundschulbildung, Programmen zur Gleichstellung der Geschlechter, Programmen zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und mit HIV/Aids-Aufklärung und -Prävention sowie der Behandlung, Betreuung und Unterstützung bei HIV/Aids zu befassen, und gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Schuldenerlasses, umfangreicherer öffentlicher Entwicklungshilfe, der Erhöhung der ausländischen Direktinvestitionen und des Technologietransfers zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen;

20. *nimmt davon Kenntnis*, dass am 11. Oktober 2010 ein gemeinsames Sekretariat für die Kommission der Afrikanischen Union, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Wirtschaftskommission für Afrika geschaffen wurde, das am Amtssitz der Wirtschaftskommission in Addis Abeba ansässig sein wird und die Aufgabe hat, die Kohärenz und Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu verbessern und stärkere Verbindungen zwischen den Dienststellen der drei Institutionen zu schaffen, um die Entwicklungsagenda Afrikas zu unterstützen;

21. *befürwortet* die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, unter Hinweis auf den Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten und die Bemühungen der Kommission für Friedenskonsolidierung um eine verstärkte internationale Unterstützung der afrikanischen Länder, die auf der Tagesordnung der Kommission stehen, und erklärt erneut, dass die Koordinierung und die Konsultationen zwischen der Kommission und der Afrikanischen Union bezüglich der Hilfe für Länder, die einen Konflikt überwunden haben, verstärkt werden müssen;

22. *begrüßt* es, dass die Afrikanische Union am 13. Juli 2012 in Addis Abeba die afrikanische Solidaritätsinitiative ins Leben gerufen hat, die darauf zielt, den Wiederaufbau und die Entwicklung nach Konflikten in Afrika zu unterstützen, hebt hervor, dass die Kapazitäten der Afrikanischen Union zur Förderung des Austauschs von Erfahrungen und Sachverstand zwischen Postkonfliktländern und denjenigen Ländern in Afrika, die Friedenskonsolidierungsprozesse durchlaufen haben, ausgebaut werden müssen, und fordert das System der Vereinten Nationen und die einschlägigen Partner auf, diese Initiative zu unterstützen;

23. *bittet* den Generalsekretär, alle in Betracht kommenden Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu ersuchen, sich verstärkt um die Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union zu bemühen, namentlich auch durch die Durchführung der Protokolle zur Gründungsakte der Afrikanischen Union¹³⁹ und des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft¹⁶⁵, und in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern bei der Abstimmung der Programme der Afrikanischen Union mit den Programmen der afrikanischen regionalen Wirtschaftsgemeinschaften behilflich zu sein, um die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration zu fördern;

24. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die Anstrengungen der Afrikanischen Union wirksam zu unterstützen, indem es der internationalen Gemeinschaft dringend nahelegt, sich um einen erfolgreichen und raschen Abschluss der Doha-Runde der Handelsverhandlungen zu bemühen, namentlich der Verhandlungen mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen in Bereichen wie den handelsbezogenen Maßnahmen, einschließlich des Marktzugangs, um ein nachhaltiges Wachstum in Afrika zu fördern;

25. *begrüßt* den erneuten Aktionsaufruf zur Durchführung des Aktionsplans für ein kindergerechtes Afrika (2013-2017), der während des am 19. und 20. November 2012 in Addis Abeba abgehaltenen dritten Panafrikanischen Forums über Kinder verabschiedet wurde, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, die Afrikanische Union und ihre Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Beschleunigung seiner Durchführung zu unterstützen;

26. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Afrikanische Union *auf*, im Rahmen der Durchführung der von den beiden Organisationen verabschiedeten regionalen und internationalen Verträge, Resolutionen und Aktionspläne eine kohärente und wirksame Strategie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Afrika auszuarbeiten, namentlich durch gemeinsame Programme und Aktivitäten;

¹⁶⁵ A/46/651, Anlage.

27. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, mit der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der Durchführung geeigneter politischer Maßnahmen zur Förderung einer Kultur der Demokratie, einschließlich der wirksamen Anwendung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung, sowie zur Förderung guter Regierungs- und Verwaltungsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit und zur Stärkung demokratischer Institutionen zusammenzuarbeiten;

28. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Resolutionen der Generalversammlung 58/149 vom 22. Dezember 2003 und 63/149 vom 18. Dezember 2008 über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika weiter durchzuführen und die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen, die Flüchtlingsprobleme in nationale und regionale Entwicklungspläne einzubeziehen, wirksam zu unterstützen, und verweist in diesem Zusammenhang auf den Aktionsplan zur Umsetzung des Ergebnisses des 2009 abgehaltenen Sondergipfels der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union über Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika sowie auf das am 23. Oktober 2009 verabschiedete Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika;

29. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union laufend unternimmt, um die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die soziale Entwicklung zu fördern, und erinnert in dieser Hinsicht an die Ausrufung der Afrikanischen Frauendekade durch die Versammlung der Afrikanischen Union im Februar 2009 und an die Geschlechterpolitik der Afrikanischen Union, den Sozialpolitischen Rahmen für Afrika und die Windhuk-Erklärung über soziale Entwicklung, die der Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2009 verabschiedete¹⁶⁶;

30. *legt* der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) *nahe*, die Anstrengungen der afrikanischen Länder auf dem Gebiet der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen;

31. *legt* den Vereinten Nationen *nahe*, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und ihren Partnern für eine wirksamere Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Erklärungen seines Präsidenten über Frauen und Frieden und Sicherheit zu sorgen, namentlich der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2106 (2013) vom 24. Juni 2013;

32. *erinnert* an ihre Resolution 63/250 vom 24. Dezember 2008 über Personalmanagement und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, das System der Vereinten Nationen dazu anzuhalten, im Rahmen der bestehenden Vorschriften und Regeln darauf hinzuwirken, dass an den jeweiligen Amtssitzen seiner Organisationen und in ihren regionalen Einsatzgebieten afrikanische Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen wirksam und ausgewogen vertreten sind;

33. *legt* den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union *nahe*, unter anderem über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, das Büro des Sonderberaters für Afrika und das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften gemeinsame Initiativen für Partnerschaften in Afrika zu verfolgen;

34. *begrüßt* die Schaffung eines Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen¹⁶⁷ und sieht in dieser Hinsicht dem ersten zweijährlichen Bericht, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber vorlegen wird, mit Interesse entgegen;

35. *fordert* den Generalsekretär und die Vorsitzende der Kommission der Afrikanischen Union *auf*, gemeinsam alle zwei Jahre die bei der Zusammenarbeit der beiden Organisationen erzielten Fortschritte zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, die Ergebnisse der Überprüfung in seinen nächsten Bericht aufzunehmen;

¹⁶⁶ Siehe A/63/848.

¹⁶⁷ Resolution 66/293.

36. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 67/303

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 16. September 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.79 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Chile, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Guyana, Indien, Irland, Israel, Italien, Jordanien, Kiribati, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Salomonen, Samoa, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

67/303. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/1 vom 17. Oktober 1994, 59/20 vom 8. November 2004, 61/48 vom 4. Dezember 2006, 63/200 vom 19. Dezember 2008 und 65/316 vom 12. September 2011,

in Anerkennung der Schlüsselrolle, die das Pazifikinsel-Forum nach wie vor bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung, des Umweltschutzes, der guten Regierungsführung und des Friedens und der Sicherheit im Pazifik durch regionale Zusammenarbeit spielt,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle und des wichtigen Beitrags des Systems der Vereinten Nationen im Pazifik,

erneut erklärend, wie wichtig ein verstärkter Dialog auf hoher Ebene zwischen den Mitgliedern des Pazifikinsel-Forums und den Vereinten Nationen ist, namentlich regelmäßige Treffen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Führern des Forums, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der erstmaligen Teilnahme eines Generalsekretärs an einem Forum, dem am 7. und 8. September 2011 in Auckland (Neuseeland) abgehaltenen zweiundvierzigsten Forum, sowie des ersten Gipfeltreffens zwischen dem Generalsekretär und den Führern des Forums am 26. September 2012 in New York,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen¹⁶⁸,

1. *regt an*, das nächste Treffen zwischen dem Generalsekretär und den Führern des Pazifikinsel-Forums spätestens für 2014 anzuberaumen;

2. *nimmt Kenntnis* von den gemeinsamen Erklärungen der Führer des Pazifikinsel-Forums und des Generalsekretärs vom 7. September 2011 und vom 26. September 2012 und fordert nachdrücklich Fortschritte im Hinblick auf ihre praktische Umsetzung vor dem nächsten Treffen zwischen dem Generalsekretär und den Führern des Forums;

3. *befürwortet* die fortgesetzte Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Anstrengungen der Pazifikstaaten und der betreffenden Regionalorganisationen zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung und fordert eine verstärkte Rechenschaftslegung und Berichterstattung über die Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Pazifik-Inselstaaten;

4. *begrüßt* die Fortschritte im Hinblick auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum und den mit ihm verbundenen Institutionen und erklärt erneut, wie nützlich weitere Anstrengungen zur Verstärkung dieser Zusammenarbeit sind;

5. *betont* in dieser Hinsicht, wie nützlich die enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Programmen und Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und den Mitgliedern des Pazifikinsel-Forums, dem Sekretariat des Forums und den mit dem Forum verbundenen Institutionen sind, begrüßt die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und die regionalen Einrichtungen im Pazifik in der letzten Zeit

¹⁶⁸ A/67/280-S/2012/614.

unternommen haben, um die Zusammenarbeit durch gemeinsame Aktivitäten, Arbeitsgruppen und andere Mittel zu verstärken, und befürwortet weitere praktische Schritte zur Verstärkung dieser Zusammenarbeit und Abstimmung;

6. *befürwortet* den Dialog zwischen den Regional- und Landesteams der Vereinten Nationen, den Pazifikstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern zu der Frage, wie sich eine verstärkte und wirk-same Präsenz der Vereinten Nationen in der Pazifikregion, insbesondere auf der Landesebene, praktisch verwirklichen lässt;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifik-insel-Forum“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Inhalt

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
67/301.	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze.....	96

RESOLUTION 67/301

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 16. September 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/425/Add.1, Ziff. 6)¹.

67/301. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 66/297 vom 17. September 2012,

bekräftigend, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, namentlich auch durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

davon überzeugt, dass die Vereinten Nationen weiterhin ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz ihrer Friedenssicherungseinsätze erhöhen müssen,

in Anbetracht des Beitrags, den alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung leisten,

davon Kenntnis nehmend, dass zahlreiche Mitgliedstaaten, insbesondere truppen- und polizeistellende Länder, Interesse daran bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze beizutragen,

eingedenk dessen, dass es auch weiterhin notwendig ist, die Effizienz der Tätigkeit des Sonderausschusses zu erhalten und ihre Wirksamkeit zu steigern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze²;
2. *wiederholt*, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die in künftigen Jahren Personal für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellen oder sich künftig für drei aufeinanderfolgende Jahre als Beobachter am Sonderausschuss beteiligen, auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze auf der darauffolgenden Tagung des Sonderausschusses Mitglieder werden;
3. *beschließt*, dass der Sonderausschuss im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen, die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten wird, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;
4. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss auf seiner Tagung 2014 einen Bericht vorzulegen;
6. *beschließt*, den Punkt „Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze“ in den Entwurf der Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Japan, Kanada, Nigeria und Polen.

² *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 19 (A/67/19).*

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Inhalt

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
67/235.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	99
	Resolution B	99
67/244.	Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	100
	Resolution B	100
67/245.	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste	101
	Resolution B	101
67/253.	Fortschritte in Richtung auf ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen	104
67/254.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	106
	Resolution A	106
	Resolution B	116
67/255.	Personalmanagement	117
67/256.	Gemeinsame Inspektionsgruppe	126
67/257.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	128
67/258.	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten	130
67/261.	Bericht der mit Resolution 65/289 der Generalversammlung eingesetzten Hochrangigen Beratungsgruppe zur Prüfung der Kostenerstattungsätze für die truppenstellenden Länder und anderer damit zusammenhängender Fragen	132
67/269.	Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen	134
67/270.	Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei	135
67/271.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	138
67/272.	Finanzierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	140
67/273.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	144
67/274.	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	146
67/275.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	147
67/276.	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo	150
67/277.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia	153
67/278.	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	156
67/279.	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	159
67/280.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan	162
67/281.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan	165

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
67/282.	Finanzierung der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien	167
67/283.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	168
67/284.	Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur	170
67/285.	Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats	173
67/286.	Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali	176
67/287.	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt	177
67/288.	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	191

RESOLUTION 67/235 B

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/666/Add.1, Ziff. 7).

67/235. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/232 B vom 21. Juni 2012 und 67/235 A vom 24. Dezember 2012,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den 12-Monats-Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen², des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode³ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴,

1. *nimmt* den Finanzbericht und die geprüften Rechnungsabschlüsse der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012² an;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer⁵ und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

4. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode³;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu benennen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinem nächsten Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung aller noch nicht umgesetzten Empfehlungen des Rates, die tieferen Ursachen der wiederkehrenden Probleme und die zu ergreifenden Maßnahmen abzugeben;

¹ Damit wird die Resolution 67/235 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/67/49), Bd. I, zu Resolution 67/235 A.

² *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 5*, Vol. II (A/67/5 (Vol. II)).

³ A/67/741.

⁴ A/67/782.

⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 5*, Vol. II (A/67/5 (Vol. II)), Kap. II.

9. *ersucht* den Beratenden Ausschuss, den Rat der Rechnungsprüfer zu ersuchen, unter Berücksichtigung der vom Generalsekretär bereitgestellten aktualisierten Informationen die Umsetzung der in Ziffer 202 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer² enthaltenen Empfehlung zu verfolgen.

RESOLUTION 67/244 B

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 12. April 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/676/Add.1, Ziff. 6).

67/244. Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

B⁶

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/240 B vom 21. Juni 2012 und 67/244 A vom 24. Dezember 2012,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Bau neuer Räumlichkeiten für die Abteilung Arusha des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Bau neuer Räumlichkeiten für die Abteilung Arusha des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe⁷;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸ an;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Bemühungen, die die Regierung der Vereinigten Republik Tansania auch weiterhin unternimmt, um das Bauprojekt zu erleichtern;

4. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung der Aufträge im Zusammenhang mit dem Bau der Räumlichkeiten;

5. *genehmigt* die Tätigkeiten im Zusammenhang mit allen Phasen des Baus der Räumlichkeiten;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, ein mehrjähriges Sonderkonto zur Erfassung der Einnahmen und Ausgaben für den Bau der Räumlichkeiten einzurichten;

7. *begrüßt* es, dass in der Entwurfsphase auf vor Ort vorhandene Kenntnisse zurückgegriffen wurde, und ermutigt in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sich bei der Projektdurchführung weiter um die Einbeziehung vor Ort vorhandener Kenntnisse und Kapazitäten zu bemühen;

8. *lobt* den Generalsekretär für die Einsparungen, die er mit der Verwendung interner Kapazität zur Erarbeitung des Konzeptentwurfs erzielt hat, und ermutigt ihn, während der Projektdurchführung weitere Einsparmöglichkeiten zu finden;

9. *verweist* auf Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, bei dem Projekt der Abteilung Arusha eine flexible Büroraumnutzung zur Anwendung zu bringen, sobald die Generalversammlung die Regelungen für flexible Arbeitsplätze im Sekretariat genehmigt;

⁶ Damit wird die Resolution 67/244 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/67/49), Bd. I, zu Resolution 67/244 A.

⁷ A/67/696.

⁸ A/67/768.

10. *ersucht* den Generalsekretär, das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, eine wirksame Aufsicht über die Durchführung des Baus der Räumlichkeiten zu gewährleisten und der Generalversammlung im Rahmen seiner Jahresberichte Informationen zu seinen wichtigsten Feststellungen vorzulegen;
11. *erinnert an* den Auftrag, dass der Mechanismus eine kleine, befristete und effiziente Struktur sein soll, deren Aufgaben und Größe mit der Zeit abnehmen werden, und über eine kleine, den verringerten Aufgaben angepasste Zahl von Mitarbeitern verfügen soll;
12. *erinnert außerdem* an Ziffer 36 des Berichts des Generalsekretärs und ermutigt den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, dass die benötigten Gerichtssäle auf kostenwirksame Weise fertiggestellt werden, eingedenk der unterschiedlichen gerichtlichen Anforderungen des Mechanismus, und im Rahmen der Haushaltsvollzugsberichte weiter darüber Bericht zu erstatten;
13. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Anstrengungen zur Verkürzung der Laufzeit des Bauprojekts zu unternehmen, die bereitgestellten Mittel auf die wirksamste und effizienteste Weise zuzuweisen und spätestens während des ersten Teils der wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen Fortschrittsbericht vorzulegen;
14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten über den Bereich Zentrale Unterstützungsdienste der Sekretariats-Hauptabteilung Management regelmäßig über den Fortgang des Bauprojekts auf dem Laufenden zu halten;
15. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat in New York, einschließlich des Bereichs Zentrale Unterstützungsdienste, auf der einen Seite und die Abteilung Arusha des Mechanismus auf der anderen Seite während der Projektdurchführung im Rahmen klar festgelegter Berichtswege einander beraten, miteinander zusammenwirken und sich abstimmen;
16. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär und die obere Führungsebene vorangehen und die Richtung vorgeben und dass alle betroffenen Parteien während der Durchführung und Fertigstellung des Bauprojekts das entsprechende Engagement für das Projekt zeigen;
17. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 21 und 22 des Berichts des Generalsekretärs und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Beschaffung der Güter und Dienstleistungen für das Bauprojekt in strikter Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, Regeln und einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung über das Beschaffungswesen bei den Vereinten Nationen erfolgt;
18. *verweist* auf Ziffer 33 ihrer Resolution 62/269 vom 20. Juni 2008;
19. *verweist außerdem* auf Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, den bilateralen Austausch mit Gerichtsinstitutionen wie dem Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker fortzusetzen, um Angelegenheiten gemeinsamen Interesses zu erörtern und dabei auch die Möglichkeit zu sondieren, in der Zukunft Räumlichkeiten, insbesondere einen Gerichtssaal, zu teilen, und im Rahmen der Fortschrittsberichte über das Ergebnis des Austauschs Bericht zu erstatten;
20. *stellt fest*, dass zusätzlicher Mittelbedarf für das Projekt in den Entwurf des Haushaltsplans für den Mechanismus für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 aufgenommen werden wird.

RESOLUTION 67/245 B

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/663/Add.1, Ziff. 6).

67/245. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste

B⁹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste¹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1704 (2006) des Sicherheitsrats vom 25. August 2006, mit der der Rat beschloss, in Timor-Leste eine Folgemission, die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten einzurichten, mit der Absicht, sie um weitere Zeiträume zu verlängern, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 2037 (2012) vom 23. Februar 2012, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2012 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/249 A vom 22. Dezember 2006 und 61/249 B vom 2. April 2007 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 67/245 A vom 24. Dezember 2012,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 7,6 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 58 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

⁹ Damit wird die Resolution 67/245 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/67/49)*, Bd. I, zu Resolution 67/245 A.

¹⁰ A/67/614, A/67/774 und A/67/813.

¹¹ A/67/780/Add.14.

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 zu sorgen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich liquidiert wird, nach Möglichkeit im Rahmen der mit dieser Resolution bewilligten Mittel;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

10. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012¹²;

Spende von Material an die Regierung Timor-Lestes

11. *genehmigt* die Spende von Material der Mission mit einem Gesamtinventarwert von 4.546.389 Dollar und einem entsprechenden Restwert von 1.720.344 Dollar an die Regierung Timor-Lestes;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

12. *beschließt*, die in ihrer Resolution 66/270 vom 21. Juni 2012 für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 bewilligten Haushaltsmittel in Höhe von 155.429.000 Dollar um einen Betrag von 53.824.100 Dollar auf den Betrag von 101.604.900 Dollar, der sich zusammensetzt aus 89.566.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2012 und 12.038.300 Dollar für die administrative Liquidation der Mission im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2013, zu verringern;

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihren Resolutionen 66/270 und 67/245 A unter den Mitgliedstaaten bereits veranlagten Betrags von 103.469.800 Dollar, der sich zusammensetzt aus 86.592.700 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2012, 10.094.000 Dollar für die administrative Liquidation der Mission im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2013, 6.431.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und 351.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien), den zusätzlichen Betrag von 4.918.200 Dollar für die Aufrechterhaltung und die administrative Liquidation der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, und entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, zu veranlagern;

14. *beschließt außerdem*, die gemäß ihren Resolutionen 66/270 und 67/245 A für die Aufrechterhaltung und administrative Liquidation der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von insgesamt 3.858.200 Dollar um 589.500 Dollar auf 3.268.700 Dollar zu verringern und dem in Ziffer 13 veranlagten Betrag von 4.918.200 Dollar einen entsprechenden Betrag von 589.500 Dollar hinzuzufügen;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Betrag von insgesamt 5.826.300 Dollar, der sich zusammensetzt aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.757.300 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli

¹² A/67/614.

2011 bis 30. Juni 2012 sowie den weiteren Einnahmen und Anpassungen in Höhe von 2.069.000 Dollar, und beschließt, die Beschlussfassung dazu bis zu ihrer achtundsechzigsten Tagung zurückzustellen;

16. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Betrag von insgesamt 168.400 Dollar, der den geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalausgabe für den gleichen Zeitraum entspricht, und beschließt, die Beschlussfassung dazu bis zu ihrer achtundsechzigsten Tagung zurückzustellen;

17. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/253

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 12. April 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/673/Add.1, Ziff. 6).

67/253. Fortschritte in Richtung auf ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/272 vom 23. Dezember 2004 und 60/254 vom 8. Mai 2006, Abschnitt I ihrer Resolution 60/260 vom 8. Mai 2006 sowie ihre Resolutionen 60/283 vom 7. Juli 2006, 61/245 vom 22. Dezember 2006, 63/276 vom 7. April 2009, 64/259 vom 29. März 2010 und 66/257 vom 9. April 2012,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung, die Rechenschaftslegung im Sekretariat der Vereinten Nationen und die Rechenschaftslegung des Generalsekretärs für die vom Sekretariat erbrachten Leistungen gegenüber allen Mitgliedstaaten zu stärken,

betonend, dass die Rechenschaftslegung eine tragende Säule einer wirksamen und effizienten Verwaltung ist, die Aufmerksamkeit und ein starkes Engagement auf allen Sekretariatsebenen erfordert, insbesondere auf der höchsten Ebene,

in Anerkennung und Bekräftigung der wichtigen Rolle der Aufsichtsorgane bei der Entwicklung eines für die Vereinten Nationen relevanten Rechenschaftssystems,

in der Erkenntnis, dass die Entwicklung eines Rechenschaftssystems für das Sekretariat der Vereinten Nationen ein komplexer Prozess ist,

nach Behandlung des zweiten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über das Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen¹³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴,

¹³ A/67/714.

¹⁴ A/67/776.

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über das Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen¹³;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴ an;
3. *verweist erneut* auf die Bestimmungen in Abschnitt I Ziffern 4 bis 6, 9, 10, 12, 13, 15, 17, 19 und 20 der Resolution 66/257 der Generalversammlung;
4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die derzeitigen veralteten Systeme der Vereinten Nationen für die Überwachung und Evaluierung der Fortschritte und Leistungen sowie die Schwächen in den Regelungen für die Finanzberichterstattung nicht zur wirksamen Überwachung und Evaluierung der Fortschritte und Leistungen beitragen;
5. *verweist* auf Ziffer 38 des Berichts des Beratenden Ausschusses, erkennt an, dass der Rahmen für das ergebnisorientierte Management noch weiterentwickelt werden muss, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, mithilfe folgender Maßnahmen mit der stufenweisen Umsetzung des Rahmens zu beginnen:
 - a) Ausarbeitung eines Aktionsplans, der konkrete Maßnahmen für die Verbesserung der Umsetzung des ergebnisorientierten Managements im Sekretariat beinhaltet, insbesondere durch die Verknüpfung des Personalmanagements mit dem ergebnisorientierten Management;
 - b) Einbeziehung der von der Generalversammlung vorgelegten Anforderungen in den Bereichen Planung, Programmierung, Haushaltsplanung, Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung in die Konzeption des Erweiterungsmoduls 2 des ERP-Projekts Umoja;
6. *verweist außerdem* auf Ziffer 34 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, den Rahmen für das ergebnisorientierte Management weiter zu verfeinern, um folgenden Aspekten Rechnung zu tragen:
 - a) den gewonnenen Erfahrungen, den Herausforderungen und den Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des ergebnisorientierten Managements;
 - b) der Art und Weise, wie die Organisation ihren Schwerpunkt in den Bereichen Rechenschaftslegung und Haushaltsverfahren von der Erstellung von Produkten auf die Erzielung von Ergebnissen verlagert;
 - c) den Auffassungen der zuständigen Organe, namentlich des Programm- und Koordinierungsausschusses;und der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung entsprechend Bericht zu erstatten;
7. *verweist ferner* auf das Engagement des Generalsekretärs für das Projekt des organisationsweiten Risikomanagements, das er in Ziffer 67 seines vorangegangenen Berichts über Fortschritte in Richtung auf ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen¹⁵ zum Ausdruck gebracht hat, begrüßt die bislang bei der Umsetzung des organisationsweiten Risikomanagements erzielten Fortschritte, begrüßt außerdem die Pläne des Generalsekretärs für die Umsetzung einer sekretariatsweiten Risikobewertung und ersucht ihn, die Ergebnisse in den nächsten Fortschrittsbericht über die Rechenschaftslegung aufzunehmen;
8. *betont*, dass zwischen den jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten der Leitungsgremien und des Managements klar unterschieden werden muss, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Politik auf dem Gebiet des organisationsweiten Risikomanagements weiter umzusetzen und dabei insbesondere auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten des Sekretariats hinsichtlich des Managements der mit seinen Tätigkeiten verbundenen Risiken einzugehen;

¹⁵ A/66/692.

9. *erkennt an*, dass Zielvereinbarungen und Jahresendbewertungen für hochrangige Führungskräfte einzigartige Instrumente der Rechenschaftslegung darstellen und zur Transparenz in der Organisation beitragen, begrüßt die Einstellung von Zielvereinbarungen in das Intranet des Sekretariats (iSeek) und die Aufnahme neuer Indikatoren, die für die wirksame Umsetzung der wichtigsten Umgestaltungsprojekte der Organisation von entscheidender Bedeutung sind, und ersucht den Generalsekretär, zu erwägen, die Zielvereinbarungen öffentlich zugänglich zu machen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, durch weitere konkrete Maßnahmen sicherzustellen, dass das System der Zielvereinbarungen zu einem bedeutenden und wirkungsvollen Instrument der Rechenschaftslegung wird, tätig zu werden, um systemische Probleme anzugehen, aufgrund derer Führungskräfte ihre Zielvorgaben nicht erreichen, und der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, weiter zu prüfen, wie häufig Fortschrittsberichte künftig vorgelegt werden sollen.

RESOLUTION 67/254 A und B

67/254. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Resolution A

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 12. April 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/677/Add.1, Ziff. 6).

Die Generalversammlung,

I

Informations- und Kommunikationstechnologie: Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Umgang mit informations- und kommunikationstechnologischen Angelegenheiten im Sekretariat der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006, ihre Resolutionen 62/250 vom 20. Juni 2008, 63/262 vom 24. Dezember 2008, 63/269 vom 7. April 2009 und 64/243 vom 24. Dezember 2009, Abschnitt II ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010 und ihre Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011,

nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Umgang mit informations- und kommunikationstechnologischen Angelegenheiten im Sekretariat¹⁶, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates¹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Lenkungsstruktur für die Informations- und Kommunikationstechnologie in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹⁹ sowie der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellung-

¹⁶ A/67/651.

¹⁷ A/67/651/Add.1.

¹⁸ A/67/770.

¹⁹ A/67/119.

nahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁰,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologie dazu zu nutzen, die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, der Entwicklung, der Menschenrechte und des Völkerrechts zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Umgang mit informations- und kommunikationstechnologischen Angelegenheiten im Sekretariat¹⁶ und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates¹⁷;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸ an;

3. *billigt* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Rates;

4. *verweist* auf Ziffer 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses, lobt den Rat für die auch weiterhin hohe Qualität seiner Arbeit und begrüßt die von ihm abgegebenen Empfehlungen zur Behebung der Grundursachen und Systemschwächen, die Fortschritte bei der Durchführung von Großprojekten zur Umgestaltung der Geschäftsprozesse und bei der Managementreform in der Organisation behindern;

5. *verweist außerdem* auf Ziffer 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, die Empfehlungen des Rates mit Vorrang umzusetzen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, den wachsenden Bedarf der immer stärker auf ihre informations- und kommunikationstechnologische Infrastruktur angewiesenen Organisation zu decken;

7. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, die Aufsicht und die Rechenschaftslegung zu stärken und die Verfügbarkeit genauer und aktueller Informationen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung zu erhöhen;

8. *erkennt an*, dass der Mangel an wirksamer Lenkung und Führung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie zu starker Doppelung und Fragmentierung der informations- und kommunikationstechnologischen Funktionen im Sekretariat geführt hat;

9. *verweist* auf Ziffer 69 des Berichts des Beratenden Ausschusses und betont die Notwendigkeit einer verbesserten Aufsicht, damit schwerwiegende Probleme bei der Durchführung großer Projekte und Initiativen, etwa auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie, frühzeitiger entdeckt werden;

10. *stellt fest*, dass die Stelle des Leiters der Informationstechnologie seit 2012 unbesetzt ist, und ersucht den Generalsekretär, schneller darauf hinzuwirken, dass die Position ohne weiteren Verzug besetzt wird, damit für die wirksame Leitung und Planung und das wirksame Management der informations- und kommunikationstechnologischen Tätigkeiten gesorgt ist;

11. *verweist* auf die Ziffern 42, 70 und 71 des Berichts des Beratenden Ausschusses und auf dessen Anregung, bei der Formulierung einer neuen Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien ein Stufenkonzept anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht zu den Maßnahmen vorzulegen, die ergriffen wurden, um den von dem Rat in seinem Bericht genannten Prioritäten zu entsprechen, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung des ERP-Projekts Umoja und auf die Sicherheit der Informationstechnologie;

12. *ersucht* den Generalsekretär, spätestens bis zur neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine überarbeitete Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien vorzuschlagen, unter Einschluss der gewonnenen Erkenntnisse und eingedenk dessen, dass es Zweck der Informations- und Kommunikationstechnologie ist, die Arbeit der Organisation zu unterstützen;

²⁰ A/67/119/Add.1.

13. *betont*, dass die überarbeitete Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien auf einer eingehenden Analyse der geschäftlichen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Anforderungen aufbauen und an dem Leistungserbringungsmodell der Organisation ausgerichtet sein soll, auch im Hinblick auf laufende und bevorstehende Initiativen zur Umgestaltung der Geschäftsprozesse;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in die überarbeitete Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien einen umfassenden Rahmen für das Leistungsmanagement, der sich auf klare Konzepte und wirksame Mechanismen und Instrumente zur Überwachung, Bewertung und Messung der Ergebnisse und der Wirkung der durchgeführten Tätigkeiten stützt, die Erkenntnisse aus den Problemen bei der Umsetzung der gegenwärtigen Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien und einen detaillierten, durchführbaren Umsetzungsplan sowie eine mit vollständigen Begründungen versehene Kosten-Nutzen-Analyse aufzunehmen;

15. *bedauert* die unzulängliche Zusammenarbeit, die in letzter Zeit zwischen dem Umoja-Projektteam, dem Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie und anderen Einheiten für Informations- und Kommunikationstechnologie des Sekretariats der Vereinten Nationen zu verzeichnen ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die für die erfolgreiche Durchführung aller Phasen des Umoja-Projekts notwendigen Maßnahmen zu benennen und anzuwenden und dafür zu sorgen, dass das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie und die anderen zuständigen Hauptabteilungen, Büros und Organisationseinheiten imstande sind, das ERP-System in der Phase nach seiner Einführung eigenständig zu unterstützen, um die Produktivität und Kostenwirksamkeit bei der Leistungserbringung zu erhöhen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seinen Aktionsplan zur Stärkung der Informationssicherheit mit Vorrang weiter umzusetzen, sicherzustellen, dass die Handlungsrichtlinie für Informationssicherheit und die damit verbundenen Grundsatzdokumente ohne weiteren Verzug so verabschiedet werden, dass auf allen Ebenen der Organisation Rechenschaftspflicht gewährleistet ist, und im Hinblick auf alle etwa auftretenden Behinderungen der wirksamen Umsetzung des Aktionsplans oder der Verkündung und Durchsetzung von Grundsätzen der Informationssicherheit im gesamten Sekretariat umgehende Abhilfemaßnahmen zu treffen;

18. *bittet* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 eine Aktualisierung des Durchführungsstands der Maßnahmen vorzulegen, die zur Bewältigung von Problemen der Informationssicherheit ergriffen worden sind, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz vor etwaigen Bedrohungen durch Cyberangriffe;

19. *verweist* auf die Ziffern 53 und 55 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *ersucht* den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der vorhandenen Softwareanwendungen vorzunehmen und die notwendige Migration und Außerbetriebnahme von Systemen zu planen, damit ein reibungsloser Übergang zu Umoja möglich ist;

II

System für das Management der organisatorischen Resilienz: Rahmen für das Notfallmanagement

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 64/260 vom 29. März 2010 und Abschnitt I ihrer Resolution 66/247 vom 24. Dezember 2011 sowie auf ihren Beschluss 67/552 vom 24. Dezember 2012,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das System für das Management der organisatorischen Resilienz, einschließlich des Rahmens für das Notfallmanagement,²¹ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses²²,

²¹ A/67/266.

²² A/67/608.

sowie nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Geschäftskontinuität im System der Vereinten Nationen²³ sowie der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses²² an;
3. *billigt* den Ansatz des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz als Rahmen für das Notfallmanagement;
4. *verweist* auf Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär unter Kenntnisnahme dessen, dass er keine zusätzlichen Finanzmittel für die Durchführung des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz beantragt, im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts eine detaillierte Rechnungslegung über die vollen Kosten der Initiative vorzunehmen;
5. *hebt hervor*, wie wichtig das System für das Management der organisatorischen Resilienz für das Management operativer Risiken der Vereinten Nationen nach einem alle Risiken abdeckenden Ansatz ist;
6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz vorzulegen, der auch Angaben über die Schritte enthält, die unternommen wurden, um das System auf die Sonderorganisationen, Fonds und Programme auszudehnen;
7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen des in Ziffer 6 erwähnten Berichts umfassende Informationen über die Arbeit der Maßnahmenauswertung nach dem Sturm Sandy vorzulegen, auch soweit es um die Maßnahmen geht, die ergriffen wurden, um die aufgezeigten Mängel zu beheben;
8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass bei der Durchführung aller Aspekte des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz alle einschlägigen Regeln, Vorschriften und Resolutionen befolgt werden;

III

Durchführbarkeitsstudie zum Raumbedarf am Amtssitz der Vereinten Nationen 2014-2034

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/282 vom 30. Juni 2006 und Abschnitt A ihres Beschlusses 66/556 B vom 9. April 2012,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Durchführbarkeitsstudie zum Raumbedarf am Amtssitz der Vereinten Nationen 2014-2034²⁵ und über die erweiterte Durchführbarkeitsstudie zum Raumbedarf am Amtssitz der Vereinten Nationen 2014-2034²⁶ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses^{27,28},

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{25,26};
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses^{27,28} an;

²³ A/67/83.

²⁴ A/67/83/Add.1.

²⁵ A/66/349.

²⁶ A/67/720.

²⁷ A/66/7/Add.3.

²⁸ A/67/788.

3. *betont* die wichtige Rolle der Gastländer im Hinblick auf die Unterstützung für den Amtssitz der Vereinten Nationen und die Dienststellen außerhalb des Amtssitzes;
4. *unterstreicht* die historische und architektonische Bedeutung des Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen in New York und des Originalentwurfs des Architektengremiums (Board of Design Consultants), unbeschadet des Vorrechts der Generalversammlung, in Bezug auf die langfristige räumliche Unterbringung des Amtssitzes der Vereinten Nationen alle Optionen in Erwägung zu ziehen;
5. *stellt fest*, dass die vom Generalsekretär in der erweiterten Studie zum Raumbedarf am Amtssitz der Vereinten Nationen 2014-2034 bereitgestellten Informationen nicht genau und umfassend genug sind, um der Generalversammlung die Beschlussfassung zu erleichtern, und dass darin nicht allen in Erwägung gezogenen Optionen die gleiche Behandlung zukommt;
6. *verweist* auf die Ziffern 52 und 53 des Berichts des Beratenden Ausschusses²⁸ und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung so früh wie möglich einen neuen Bericht über den langfristigen Raumbedarf des Amtssitzes der Vereinten Nationen mit umfassenden Informationen zu allen praktikablen Optionen, einschließlich der in dem Bericht des Generalsekretärs nicht hinlänglich geprüften oder ausgeführten zusätzlichen Optionen, vorzulegen, dabei sicherzustellen, dass alle Optionen gleich behandelt werden, und gleichzeitig in allen Fällen die günstigsten Bedingungen für die Organisation zu ermitteln;
7. *betont*, dass der in Ziffer 6 erwähnte neue Bericht unter anderem auch auf folgende Faktoren eingehen soll: den gesamten Arbeitsplatzbedarf mit und ohne die Beschäftigten der teilnehmenden Fonds und Programme und die finanziellen Folgen der Kostenteilungsvereinbarungen mit diesen, die Auswirkungen der Anwendung flexibler Arbeitsregelungen auf die Kapazität der Gebäude im Amtssitzkomplex, die zeitliche Abfolge der Bauvorhaben der Vereinten Nationen, die Erkenntnisse aus der zurzeit stattfindenden Überprüfung der Regelungen und Strategien für flexible Arbeitsplätze im Sekretariat, die möglichen Auswirkungen auf die architektonische Integrität des Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen, eine Analyse des wünschenswerten Verhältnisses zwischen eigenen und gemieteten Räumlichkeiten für die Organisation und mögliche Entwicklungen bei der Planung für die Zukunft der Organisation;
8. *verweist* auf Ziffer 48 des Berichts des Beratenden Ausschusses²⁸ und hebt hervor, dass unter dem Ausdruck „umfassende Informationen“ in Ziffer 6 namentlich auch Informationen zu den Alternativen für die kurz- und langfristige Finanzierung jeder Option, den direkten und indirekten Kosten jeder Option, dem Nettogegenwartswert jeder Option, soweit zutreffend zusammen mit dem Restwert von Neubauten, und den mit jeder Option verbundenen rechtlichen und sonstigen Risiken zu verstehen sind;
9. *nimmt Kenntnis* von der Initiative des Sekretariats, einen Bericht über die Anwendung von Strategien für flexible Arbeitsplätze und Arbeitsregelungen in der Organisation in Auftrag zu geben, und erwartet mit Interesse den Bericht des Generalsekretärs während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung;
10. *beschließt*, dass die Weiterverfolgung von Verhandlungen durch den Generalsekretär in der Absicht, die Option 3 offen zu halten, in keiner Weise eine Verpflichtung der Organisation darstellt und weder einem etwaigen Beschluss der Generalversammlung vorgreift noch für die Vereinten Nationen rechtliche oder finanzielle Verbindlichkeiten nach sich zieht;
11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung regelmäßig Informationen über den Fortgang der in den vorstehenden Ziffern genannten Bemühungen vorzulegen;
12. *verweist* auf Ziffer 51 des Berichts des Beratenden Ausschusses²⁸ sowie auf Abschnitt VII Ziffer 4 der Resolution 66/247 und ersucht den Generalsekretär erneut, dafür zu sorgen, dass keine großen Investitionsprojekte parallel durchgeführt werden, damit sie nicht gleichzeitig finanziert werden müssen;
13. *verweist außerdem* auf Ziffer 59 des Berichts des Beratenden Ausschusses²⁸ und auf Abschnitt V Ziffer 29 der Resolution 67/246 vom 24. Dezember 2012 und ersucht den Generalsekretär erneut, im Rahmen des elften Jahresberichts über den Sanierungsgesamtplan umfassende Informationen über die Renovierung des Südanbaus und der Dag-Hamarskjöld-Bibliothek sowie die bestehenden Optionen und damit verbundenen finanziellen Auswirkungen vorzulegen und dabei sicherzustellen, dass der Denkmalwert der Dag-Hamarskjöld-Bibliothek geachtet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in allen Projektphasen, so auch bei der laufenden Durchführbarkeitsstudie, für eine wirksame Aufsicht und Prüfung zu sorgen;

IV

Revidierte Ansätze betreffend Kapitel 34 des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 für Schadensbeseitigungsarbeiten nach dem Sturm Sandy

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze betreffend Kapitel 34 des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 für Schadensbeseitigungsarbeiten nach dem Sturm Sandy²⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses³⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses³⁰ an;
3. *erkennt* die Bemühungen *an*, die das Sekretariat während des Sturms Sandy und danach unternommen hat, um für das Personal schnell wieder normale Arbeitsbedingungen herzustellen und die wesentlichen Geschäftsprozesse der Organisation wieder aufzunehmen;
4. *ist sich* der Kommunikationsschwierigkeiten *bewusst*, denen sich die Mitgliedstaaten und das Personal während des Sturms Sandy und danach gegenübersehen, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung umfassende Informationen über die Maßnahmenauswertung nach dem Sturm Sandy vorzulegen, auch soweit es um die Maßnahmen geht, die ergriffen wurden, um die aufgezeigten Mängel zu beheben, damit der Amtssitz der Vereinten Nationen künftig bei Überschwemmungen und sonstigen Not-situationen weniger gefährdet ist;
5. *bekräftigt*, wie sich in der Zeit nach dem Sturm Sandy gezeigt hat, wie wichtig Rechenschaftspflicht und Aufsicht sind, damit der Rahmen für das Notfallmanagement wirksam funktioniert, insbesondere auf den Gebieten Lenkung, Kommunikation, materielle Infrastruktur und Geschäftskontinuität;
6. *begrüßt* die Abgrenzung der Zuständigkeiten für die Durchführung von Maßnahmen zur Prävention, Risikominderung und Sanierung zwischen den verschiedenen Hauptabteilungsleitern und hochrangigen Führungskräften;
7. *stellt fest*, dass die Organisation ohne die rasche Durchführung der vom Generalsekretär vorgeschlagenen Schadensbeseitigungsmaßnahmen einem beträchtlichen Finanzrisiko ausgesetzt ist, gegen das sie sich nicht versichern kann;
8. *ermächtigt* den Generalsekretär, im Rahmen von Kapitel 34 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans im Zweijahreszeitraum 2012-2013 Verpflichtungen von bis zu 6.063.400 US-Dollar für Maßnahmen zur Risikominderung einzugehen, befürwortet alle Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Kosten im Rahmen dieses Kapitels auf effizienteste Weise zu minimieren, und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 darüber Bericht zu erstatten;
9. *verweist* auf Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *ersucht* den Generalsekretär, für die sofortige Durchführung der Schadensbeseitigungs- und Risikominderungsarbeiten am Amtssitz der Vereinten Nationen zu sorgen, um Verzögerungen bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans zu vermeiden und dessen Abschluss innerhalb des gebilligten Zeitplans zu ermöglichen;
10. *ermächtigt* den Generalsekretär, im Zweijahreszeitraum 2012-2013 Verpflichtungen von bis zu 131.421.300 Dollar für Schadensbeseitigungsarbeiten einzugehen, und *ersucht* ihn, im Rahmen des zweiten

²⁹ A/67/748.

³⁰ A/67/789.

Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013, der der Generalversammlung während des Hauptteils der achtundsechzigsten Tagung vorzulegen ist, darüber Bericht zu erstatten;

11. *stellt fest*, dass die Kosten der Schadensbeseitigungsarbeiten dank der Versicherungspolice der Vereinten Nationen voraussichtlich bis zu einem Betrag von schätzungsweise 137.851.400 Dollar erstattet werden;

12. *stellt außerdem fest*, dass der Generalsekretär beabsichtigt, die große Mehrzahl der Versicherungsansprüche im Zusammenhang mit dem Sturm Sandy bis zum 31. Dezember 2013 einzureichen, und ersucht ihn in dieser Hinsicht, für die zeitnahe Einreichung aller Versicherungsansprüche zu sorgen, damit die Erstattung schneller erfolgt, und im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 über den Stand der Erstattungen und der Bearbeitung der Versicherungsansprüche Bericht zu erstatten;

13. *stellt ferner fest*, dass sich der geschätzte Gesamtbetrag der nicht erstattungsfähigen Schäden auf bis zu 11.069.900 Dollar belaufen kann, und ersucht den Generalsekretär, vorbehaltlich der Ergebnisse der Bemühungen um Versicherungserstattungen und der Prioritätensetzung des Sekretariats bei Geräten und sonstigem Material, die unbedingt ersetzt werden müssen, Anstrengungen zu unternehmen, durch Effizienzverbesserungen im Zuge der Schadensbeseitigungsarbeiten die Ausgaben zu minimieren, und im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 über diese Anstrengungen Bericht zu erstatten;

14. *verweist* auf Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ermächtigt den Generalsekretär, den Betriebsmittelfonds als Überbrückungsmechanismus zur Liquiditätsversorgung zu verwenden, um bis zum Erhalt der Versicherungsleistungen Zahlungen vornehmen zu können, und ersucht den Generalsekretär, die Liquiditätslage der Organisation genau zu überwachen, um sicherzustellen, dass andere Tätigkeiten nicht gefährdet werden, und der Generalversammlung im Rahmen der bestehenden Mechanismen regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, ein mehrjähriges Sonderkonto für Versicherungserstattungen und Ausgaben im Zusammenhang mit den Schäden nach dem Sturm Sandy einzurichten, mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2015 und, je nach Stand der Bearbeitung der Versicherungsansprüche, der Möglichkeit einer Verlängerung über dieses Datum hinaus;

16. *verweist* auf Abschnitt X Ziffer 9 ihrer Resolution 67/246 und ersucht den Generalsekretär, in die monatlich aktualisierten Informationen über die Liquiditätslage der Organisation künftig auch Angaben über die Barmittel auf dem Sonderkonto aufzunehmen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, den Versicherungsmarkt, einschließlich aller Mittel zur Risikominderung, genau zu verfolgen, mit dem Ziel, für alle Anlagen der Vereinten Nationen, die durch Naturgefahren und Notsituationen gefährdet sind, ausreichenden Versicherungsschutz zu vertretbaren Kosten zu erlangen, und während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

V

Sicherheitsmanagementsystem der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt XIV der Resolution 65/259, Resolution 66/246, Abschnitt A des Beschlusses 66/556 B und Beschluss 67/552,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Schlussfolgerungen der Hochrangigen Arbeitsgruppe für die Kritikalität von Programmen³¹, seines umfassenden Berichts über die Hauptabteilung

³¹ A/66/680.

Sicherheit der Vereinten Nationen³² und seines Berichts über den Einsatz privaten Sicherheitspersonals³³ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses^{34,35},

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{31,32,33},
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses^{34,35} *an*;

Sicherheit

3. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Sicherheit des Personals, der Tätigkeiten und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
4. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems im Hinblick auf die Koordinierung der Sicherheitsvorkehrungen für die Organisation erzielt worden sind;
5. *betont*, wie wichtig es ist, volle Rechenschaftspflicht für die Befolgung von Sicherheitsmaßnahmen und -leitlinien zu gewährleisten und die Leistung der Führungskräfte im gesamten System der Vereinten Nationen zu überwachen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, im Rahmen seiner einschlägigen Berichte auch weiterhin darüber Bericht zu erstatten;
6. *ersucht* den Generalsekretär, seine Zusammenarbeit mit den Regierungen der Gastländer weiter zu verstärken, um die Sicherheit des Personals, der Räumlichkeiten und der Vermögenswerte der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
7. *ermutigt* den Generalsekretär, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass der Sicherheit bei der Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen systematisch Rechnung getragen wird;
8. *verweist* auf Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses³⁵ und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 diesbezügliche Informationen bereitzustellen;
9. *wiederholt* den Grundsatz, dass das Sekretariat und die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen gemeinsam die Verantwortung für die Sicherheit ihres Personals tragen und dass die Finanzierung der Sicherheit auf der Grundlage von Kostenteilungsvereinbarungen klar, berechenbar und sicher sein soll, und bittet in dieser Hinsicht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Kostenteilungsvereinbarungen mit allen teilnehmenden Institutionen fortlaufend zu überprüfen;

Einsatz privaten Sicherheitspersonals

10. *stellt fest*, dass die Vereinten Nationen es für notwendig befinden, ausnahmsweise bewaffnete Sicherheitsdienste privater Sicherheitsunternehmen einzusetzen, um die Räumlichkeiten und das Personal der Organisation zu schützen;
11. *betont*, dass solche Dienste als letztes Mittel zur Ermöglichung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen in risikoreichen Umgebungen nur dann eingesetzt werden sollen, wenn eine von den Vereinten Nationen durchgeführte Bewertung der Sicherheitsrisiken zu dem Schluss gelangt, dass andere Alternativen, einschließlich Schutz durch das Gastland, Unterstützung durch die betreffenden Mitgliedstaaten oder interne Ressourcen des Systems der Vereinten Nationen, nicht ausreichend sind;

³² A/67/526.

³³ A/67/539.

³⁴ A/66/720.

³⁵ A/67/624.

12. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle gebotenen Maßnahmen ergriffen werden, um zu vermeiden, dass der Organisation rechtliche Risiken entstehen und ihr Ansehen beschädigt wird, wenn sie bewaffnete Sicherheitsdienste privater Sicherheitsunternehmen einsetzt;

13. *erkennt* die Bemühungen des Generalsekretärs *an*, eine Grundsatzregelung für den Einsatz bewaffneter Sicherheitsdienste privater Sicherheitsunternehmen zu erstellen, und ersucht ihn, zu erwägen, Informationen über diese Grundsatzregelung in allen sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung relevanter Sicherheitsüberlegungen möglichst weit zu verbreiten, um die ordnungsgemäße Anwendung der Regelung sicherzustellen, und der Generalversammlung auch künftig über den Einsatz bewaffneter Sicherheitsdienste privater Sicherheitsunternehmen Bericht zu erstatten;

14. *verweist* auf Abschnitt XIV Ziffer 7 ihrer Resolution 65/259 und legt dem Generalsekretär in diesem Zusammenhang nahe, bewaffnete Sicherheitsdienste privater Sicherheitsunternehmen auch künftig ausnahmsweise und als letztes Mittel einzusetzen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um beim Einsatz von Sicherheits- und Schutzdiensten privater Sicherheitsunternehmen sicherzustellen, dass die ausgewählten Unternehmen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gastlandes und der Charta der Vereinten Nationen tätig sind und sich uneingeschränkt an die einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts halten;

16. *verweist* auf Ziffer 25 des Berichts des Beratenden Ausschusses³⁵ und ist sich dessen bewusst, dass die grundsatzpolitischen Auswirkungen des Einsatzes privater Sicherheitsunternehmen durch die Vereinten Nationen sachliche und rechtliche Fragen aufwerfen können, die neben dem Fünften Ausschuss möglicherweise auch für andere Ausschüsse der Generalversammlung von Interesse sind, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, im Benehmen mit den entsprechenden Fachorganen einen Vorschlag vorzulegen mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die entsprechenden sachverständigen beziehungsweise zwischenstaatlichen Organe in ihren einschlägigen Berichten an die Versammlung auf diese sachlichen und rechtlichen Fragen gebührend eingehen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, näher zu erläutern, aufgrund welcher operativer Kriterien der Einsatz bewaffneter Sicherheitsdienste privater Sicherheitsunternehmen für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen am Amtssitz und an den Felddienstorten angebracht sein könnte, und in den einschlägigen Berichten an die Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

Kritikalität von Programmen

18. *verweist* auf Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses³⁴ und ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zur Behandlung und Billigung auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht mit den endgültigen Schlussfolgerungen der Hochrangigen Arbeitsgruppe für die Kritikalität von Programmen vorzulegen;

19. *nimmt Kenntnis* von dem Rahmen für die Kritikalität von Programmen als einem Hilfsmittel, das es Führungskräften im Feld gestattet, an spezifischen Dienstorten in Antwort auf Veränderungen der örtlichen Sicherheitsbedingungen zeitkritische Entscheidungen über die Priorität von Programmtätigkeiten zu treffen;

20. *verweist* auf Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses³⁴ und betont, dass der Rahmen für die Kritikalität von Programmen die zwischenstaatliche Aufsicht und die Rechenschaftspflicht gegenüber den beschlussfassenden Organen unberührt lässt;

21. *verweist außerdem* auf Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses³⁴ und ersucht den Generalsekretär, für Kohärenz und Stimmigkeit zwischen dem vorgeschlagenen Rahmen für die Kritikalität von Programmen und anderen ähnlichen Initiativen des Generalsekretärs zu sorgen und in den einschlägigen Berichten darüber Bericht zu erstatten;

VI

Anspruchsberechtigung bei Flugreisen

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/214 vom 21. Dezember 1987, Abschnitt IV Ziffer 14 ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, Abschnitt IV ihrer Resolution 60/255 vom 8. Mai 2006, Abschnitt XV ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt II ihrer Resolution 63/268 vom 7. April 2009 und Abschnitt IV ihrer Resolution 65/268 vom 4. April 2011 sowie auf ihre Beschlüsse 57/589 vom 18. Juni 2003 und 66/556 B,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über Vorschläge für den wirksameren und effizienteren Ressourceneinsatz bei Flugreisen³⁶ und über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen³⁷ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die umfassende Prüfung aller Flugreiseaktivitäten und damit verbundenen Verfahren³⁸ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses^{39,40},

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{36,37};
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses^{39,40} *an*;
3. *begrüßt* den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste³⁸ und ersucht den Generalsekretär, für die Umsetzung aller darin enthaltenen Empfehlungen zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
4. *sieht* einer erfolgreichen Einführung von Umoja bei der Verwaltung der Flugreiseaktivitäten der Vereinten Nationen *mit Interesse entgegen* und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf der unmittelbar auf die Einführung folgenden Tagung einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen der Anwendung von Umoja auf die Reiseverwaltung vorzulegen, der auch aktualisierte Informationen, Trends und Analysen zu allen mit Flugreisen bei den Vereinten Nationen zusammenhängenden Gebieten enthält;
5. *stellt fest*, dass der Generalsekretär die von der Generalversammlung in Abschnitt IV Ziffer 13 ihrer Resolution 65/268 erbetenen Informationen nicht vorgelegt hat, und betont, wie wichtig es ist, als Grundlage für das solide Management aller Kosten im Zusammenhang mit Flugreisen und die wirksame Aufsicht darüber exakte, vollständige und verständliche Daten vorzulegen;
6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zu Beginn des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung über die voraussichtlichen Gesamtausgaben für Flugreisen gemäß dem ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 Bericht zu erstatten, mit einer Aufschlüsselung nach Haushaltskapiteln, unter Einschluss der Zahlungen im Rahmen von Pauschalbetragsregelungen und samt den entsprechenden Daten für die Zweijahreshaushalte 2010-2011 und 2008-2009;
7. *verweist* auf Ziffer 2 e) der Anlage zu Resolution 65/268 und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin bewährte Branchenverfahren auf dem Gebiet der Vielfliegermeilen zu verfolgen und der Generalversammlung über etwaige neue Trends Bericht zu erstatten, die genutzt werden könnten, um Vielfliegermeilen zur Verbesserung der Reiseverwaltung zu verwenden;
8. *anerkennt* die Bemühungen, die der Generalsekretär mit der Einführung der 16-tägigen Vorausbuchungsfrist für Flugscheine unternimmt, ersucht ihn, alles zu tun, damit weniger Reisen kurzfristig ange-
setzt werden und damit Reisen so lange wie möglich vor dem Reisetermin gebucht werden, und ersucht ihn außerdem, dafür zu sorgen, dass alle mit der Verwaltung von Flugreisen betrauten Führungskräfte, ein-

³⁶ A/66/676.

³⁷ A/67/356.

³⁸ A/67/695.

³⁹ A/66/739.

⁴⁰ A/67/636.

schließlich derjenigen bei den Friedenssicherungsmissionen, über diese Bestimmung informiert werden und sie einhalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Einführung von Umoja die Option einer vollständigen Online-Buchung weiter zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

10. *verweist* auf Empfehlung 17 im Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste³⁸ und ersucht den Generalsekretär, sich streng an die Vorschriften und Verfahren für den Beschaffungsprozess im System der Vereinten Nationen zu halten;

11. *anerkennt* die jüngsten Bemühungen des Generalsekretärs, alternative Beschaffungsmethoden zu verwenden, was im Jahr 2012 zu einer Kostensenkung führte, und ersucht ihn, unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Organisationen andere mögliche Optionen für die Beschaffung von Flugreisediensten weiter zu sondieren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, von den Regelungen bezüglich bevorzugter Fluggesellschaften, die wettbewerbsfähige Preise anbieten, weiter Gebrauch zu machen;

13. *beschließt*, dass Dienstreisende unterhalb der Ebene eines Beigeordneten Generalsekretärs Anspruch auf Flugreisen in der Business-Klasse haben, wenn ein Flugabschnitt mindestens 9 Stunden dauert und wenn bei Flugreisen mit mehreren Teilabschnitten die Reisezeit insgesamt mindestens 11 Stunden beträgt, einschließlich höchstens 2 Stunden Umsteigezeit, sofern die Reise zum nächsten Bestimmungsort innerhalb von 12 Stunden fortgesetzt wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, seine Verwaltungsanweisungen zur Anspruchsberechtigung bei Flugreisen so zu ändern, dass die Reisezeit auf der Grundlage der wirtschaftlichsten verfügbaren Strecke bestimmt wird, vorausgesetzt dass der zusätzliche Zeitaufwand für die gesamte Reise nicht um mehr als vier Stunden über der Reisezeit für die direkteste Strecke liegt;

15. *beschließt*, dass der Generalsekretär als vorläufige Maßnahme bis zu dem Ergebnis der 2015 abzuschließenden Überprüfung die Bestimmung zur Festlegung der Zahlung eines Pauschalbetrags für Reisen dahingehend ändert, dass dieser bei 70 Prozent des Preises der mit den wenigsten Einschränkungen verbundenen Flugreise in der Economy-Klasse liegt, und ersucht den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen eine Analyse der Auswirkungen der Anwendung dieser Bestimmung und weitere Vorschläge zur Änderung der Pauschalbetragsregelung aufzunehmen;

16. *nimmt Kenntnis* von der zunehmenden Häufigkeit und den steigenden Kosten von Ausnahmen von den Bestimmungen für die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen und ersucht den Generalsekretär, Maßnahmen zur Einschränkung solcher Ausnahmen zu treffen, eine Analyse der Trends bei der Anwendung von Ausnahmen vorzunehmen und spätestens auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung Vorschläge zur Verstärkung der Kontrollen auf diesem Gebiet vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die Anwendung von Ausnahmen für die Kategorie der prominenten Personen zu überprüfen und im Rahmen des in Ziffer 16 erbetenen Berichts darüber Bericht zu erstatten;

18. *verweist* auf Ziffer 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses³⁹ und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, alle Vorschläge zur Förderung der Verwendung anderer Verkehrsmittel zu präzisieren;

19. *verweist außerdem* auf Abschnitt IV Ziffer 4 ihrer Resolution 65/268;

20. *beschließt*, dass die in dieser Resolution dargelegten Änderungen die für die Mitglieder der Organe und/oder Nebenorgane, Ausschüsse, Räte und Kommissionen der Vereinten Nationen derzeit geltenden Regelungen für die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen und das Tagegeld unberührt lassen.

Resolution B

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 10. Mai 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/677/Add.2, Ziff. 6).

VII

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2012

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung⁴¹ über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2012⁴² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³,

1. *verweist* auf ihre Resolution 67/257 vom 12. April 2013 und ihren Beschluss 67/551 vom 24. Dezember 2012;

2. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung⁴¹ über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2012⁴²;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³ an

RESOLUTION 67/255

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 12. April 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/816, Ziff. 7).

67/255. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 beziehungsweise 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998, 53/221 vom 7. April 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 vom 15. April 2003, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/287 vom 13. April 2005, 60/1 vom 16. September 2005, 60/254 vom 8. Mai 2006, 60/260 vom 8. Mai 2006, 61/244 vom 22. Dezember 2006, 61/276 Abschnitt VIII vom 29. Juni 2007, 62/238 Abschnitt XXI vom 22. Dezember 2007, 62/248 vom 3. April 2008, 63/250 vom 24. Dezember 2008, 63/271 vom 7. April 2009, 65/247 vom 24. Dezember 2010 und 66/234 vom 24. Dezember 2011, ihren Beschluss 67/552 A vom 24. Dezember 2012 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

nach Behandlung der der Generalversammlung vorgelegten einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁴⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵,

⁴¹ A/C.5/67/3.

⁴² *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 30* und Korrigendum (A/67/30 und Corr.1).

⁴³ A/67/573.

⁴⁴ A/67/99 und Corr.1, A/67/171 und Corr.1, A/67/324 und Add.1, A/67/329 und Add.1 und A/67/306.

⁴⁵ A/67/545.

sowie nach Behandlung der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Überprüfung des ärztlichen Dienstes im System der Vereinten Nationen⁴⁶, über die Beziehungen zwischen Personal und Leitung innerhalb der Vereinten Nationen⁴⁷ und über die Verwaltung des Krankheitsurlaubs im System der Vereinten Nationen⁴⁸ sowie der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁴⁹,

1. *erklärt erneut*, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbares Gut der Organisation darstellen, und würdigt ihren Beitrag zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen;
2. *würdigt* das Andenken aller Bediensteten, die im Dienste der Organisation ihr Leben gelassen haben;
3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵ an;

I

Reform des Personalmanagements

4. *unterstreicht*, dass die Reform des Personalmanagements bei den Vereinten Nationen als Beitrag zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Vereinten Nationen und des internationalen öffentlichen Dienstes von grundlegender Wichtigkeit ist, und bekräftigt ihr Bekenntnis zur Durchführung dieser Reformen;
5. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Integrität und Unabhängigkeit des internationalen öffentlichen Dienstes;
6. *nimmt Kenntnis* von den vielfältigen Reforminitiativen im Bereich des Personalmanagements, die die Organisation seit der Verabschiedung der Resolutionen 63/250 und 65/247 der Generalversammlung unternommen hat, und erkennt an, dass die weitere Durchführung der Reforminitiativen die Organisation besser für die Anforderungen eines sich wandelnden, anspruchsvollen Umfelds rüsten wird, in dem Integration und Harmonisierung die Grundlage für dauerhafte Effizienzgewinne und verbesserte Arbeitsbedingungen bilden werden, die ihrerseits die Organisation zur besseren Erfüllung ihrer Mandate befähigen werden;
7. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die aus der Durchführung früherer Reformen gewonnenen Erkenntnisse bei der Ausarbeitung neuer Vorschläge berücksichtigt werden;
8. *betont*, dass diese Initiativen von Beschlüssen der Generalversammlung geleitet sein müssen;
9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung der laufenden Reformen des Personalmanagements vorzulegen, unter anderem im Hinblick auf die in ihren Resolutionen 63/250, 65/247 und in dieser Resolution genehmigten Reformen, mit besonderem Schwerpunkt darauf, ob diese Reformen den erwarteten Nutzen und andere Effizienzgewinne und konkrete Verbesserungen bewirken;
10. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, Kohärenz zwischen den verschiedenen laufenden Initiativen im Bereich Personalmanagement sicherzustellen, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu erhöhen und um Doppelungen und Widersprüche zu vermeiden;
11. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegten Vorschläge so detailliert und umfassend wie möglich sind und darauf zielen, über die Nennung von allgemeinen Grundsätzen, der generellen Stoßrichtung und von Schlüsselementen hinauszugehen;

⁴⁶ A/66/327.

⁴⁷ A/67/136.

⁴⁸ A/67/337.

⁴⁹ A/66/327/Add.1, A/67/136/Add.1 und A/67/337/Add.1.

12. *verweist* auf Ziffer 67 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, gegebenenfalls mit den in Betracht kommenden nicht dem Sekretariat angehörenden Einrichtungen zusammenzuarbeiten, um alle Vereinbarungen über die Leistung von Verwaltungsdiensten dahingehend zu ändern, dass sichergestellt ist, dass das Sekretariat als verwaltende Stelle nicht für Verwaltungsbeschlüsse finanziell haftbar gemacht werden kann, die von dienstgebenden Einrichtungen getroffen werden;

13. *bekräftigt*, dass der Berichtsbogen über Personalmanagement der Tatsache Rechnung tragen soll, dass bei der Einstellung der Bediensteten und der Regelung ihres Dienstverhältnisses als ausschlaggebend der Gesichtspunkt gilt, dass es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zu gewährleisten, wobei die Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter geografischer Grundlage gebührend zu berücksichtigen ist, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung einen diesbezüglichen Vorschlag vorzulegen, einschließlich der leistungsbezogenen Kriterien;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Verwaltungsanweisungen und sonstigen internen Anweisungen zum Thema Humanressourcen sowie alle Informationen über technologiebezogene Anwendungen mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung voll im Einklang stehen;

15. *betont erneut*, dass ein glaubwürdiges, faires und voll funktionsfähiges Leistungsbeurteilungssystem von entscheidender Bedeutung für ein wirksames Personalmanagement ist, und ersucht den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, seine rigorose Anwendung zu gewährleisten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf die Verantwortung der Zweitbeurteiler für die Qualität und fristgerechte Durchführung von Leistungsbeurteilungen zu ergreifen;

17. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs um die Verbesserung des Leistungsbeurteilungssystems im Einklang mit Abschnitt IV Ziffer 42 ihrer Resolution 65/247 und äußert sich besorgt über die Mängel, die im derzeitigen System von Sanktionen bei mangelhafter Leistung festgestellt wurden und die sich nachteilig auf die Produktivität auswirken sowie die Fähigkeit des Sekretariats untergraben können, die ihm von der Generalversammlung übertragenen Mandate durchzuführen;

18. *stellt außerdem fest*, dass allein der Generalsekretär in seiner Eigenschaft als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation Verbesserungen am Leistungsbeurteilungssystem konzipieren und vornehmen darf, unbeschadet der Rolle der Generalversammlung;

19. *ersucht* den Generalsekretär, die reibungslose Integration von Inspira und Umoja sicherzustellen, um ein effizientes, reaktionsfähiges und umfassendes System für das Personalmanagement in der Organisation zu gewährleisten;

20. *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs um die kostenwirksame Deckung des Fortbildungs- und Personalentwicklungsbedarfs und ermutigt ihn, weitere diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen, darunter die Bereitstellung relevanter Schulungen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung in seinem nächsten Übersichtsbericht darüber Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, das elektronische Lernen zu fördern, damit alle Bediensteten gleichermaßen Zugang zu Schulungen haben, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass elektronisches Lernen eine flexible und wirksame Möglichkeit zur Vermittlung bestimmter Lernformen ist;

22. *erinnert daran*, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 63/250 neue Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge billigte (darunter Anstellung auf Zeit, befristete Anstellung und unbefristete Anstellung) und dass die Versammlung in ihrer Resolution 65/247 die Modalitäten für die Gewährung unbefristeter Anstellungen beschloss, einschließlich der dafür zu erfüllenden Voraussetzungen;

23. *bedauert*, dass die Einführung unbefristeter Anstellungen bisher nur langsam vorangeschritten ist, stellt jedoch fest, dass bei der Ausarbeitung des Rechtsrahmens und dem Erlass der Detailregelungen des Systems für unbefristete Anstellungen Fortschritte erzielt wurden, und begrüßt die Entwicklung eines elektronischen Instruments in Inspira, das die Verwaltung unbefristeter Anstellungen unterstützt;

24. *ersucht* den Generalsekretär, die Überprüfung des Umfangs der Stellenrahmen und die weitere Umsetzung des Systems für unbefristete Anstellungen zu beschleunigen;

25. *wiederholt ihre Ersuchen* an den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen seines nächsten Berichts über die Personalreform auch über die Umsetzung des Systems für unbefristete Anstellungen Bericht zu erstatten;

26. *bekräftigt erneut* die richterliche Unabhängigkeit des Systems der internen Rechtspflege, verweist auf Abschnitt II Ziffer 21 ihrer Resolution 63/250 und Artikel 4.5 des Personalstatuts der Vereinten Nationen und bekräftigt außerdem, dass die Verlängerung oder Umwandlung eines befristeten Dienstverhältnisses streng nach den in Abschnitt II Ziffer 21 der Resolution 63/250 festgelegten Bestimmungen und Artikel 4.5 des Personalstatuts erfolgen muss;

27. *stellt fest*, dass die Personalplanung als ein laufender Prozess zu betrachten ist, dass der Personalbedarf der Organisation aus den Mandaten erwächst und dass der Generalsekretär Raum hat, den künftigen Personalbedarf für wichtige Verwendungsgruppen, einschließlich der Zahl der benötigten Bediensteten und der erforderlichen fachlichen Kompetenzen, zu prognostizieren;

28. *verweist* auf die Ziffern 12 und 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses und unterstreicht die Notwendigkeit eines umfassenden und robusten Personalplanungssystems als wichtiges Element des Personalmanagements, namentlich im Hinblick auf die Rahmen für Mobilität und Laufbahnentwicklung, was zur Planung des langfristigen Bedarfs der Organisation beitragen kann;

29. *betont*, dass es Aufgabe der Führungskräfte ist, dafür zu sorgen, dass die die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten betreffenden Regelungen umgesetzt werden, insbesondere an den Felddienstorten, und hebt hervor, wie wichtig es ist, dieses Element in die bestehenden relevanten Rahmen für die Rechenschaftslegung zu integrieren;

30. *verweist* auf ihre Resolution 65/247, in der sie den Generalsekretär darum ersuchte, über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen werden, um die Grundsätze der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und eines flexiblen Personals im gesamten Sekretariat besser verständlich zu machen und anzuwenden;

31. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch künftig positive Maßnahmen in dieser Hinsicht zu ergreifen, unter anderem, um bei den Führungskräften ein besseres Verständnis dafür zu wecken, welche Vorteile entstehen, wenn Telearbeit, familienfreundliche Maßnahmen und flexiblere Arbeitsregelungen genehmigt werden, soweit dies angezeigt ist, und dass Regelungen dieser Art ein wirksameres Arbeiten erleichtern können, unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Auswirkungen auf die Leistung der Bediensteten zu überwachen, und der Wichtigkeit, sicherzustellen, dass der Zugang der Mitgliedstaaten zum Sekretariat nicht beeinträchtigt wird;

II

Rekrutierung und Stellenbesetzung

32. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext der laufenden Reformen des Personalmanagements und Projekte zur Umgestaltung der Geschäftsprozesse auch weiterhin sicherzustellen, dass Bewerber mit gleichwertigem Bildungshintergrund während des Rekrutierungsprozesses gleichbehandelt werden, unter voller Berücksichtigung dessen, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Bildungssysteme aufweisen und dass kein Bildungssystem als der von der Organisation anzuwendende Maßstab anzusehen ist;

33. *begrüßt* es, dass auf dem Karriereportal der Vereinten Nationen nützliches Material für externe Bewerber zur Verfügung gestellt wird, die sich um freie Stellen bewerben, und ersucht den Generalsekretär, weitere Maßnahmen in dieser Hinsicht zu ergreifen, um Chancen für externe Bewerber zu fördern;

34. *stellt mit ernster Besorgnis fest*, dass die Zielmarke von 120 Tagen für die Besetzung einer Stelle immer noch nicht erreicht ist, hebt hervor, wie wichtig es ist, Stellen rasch zu besetzen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die Gründe für Verzögerungen in jeder Phase des Personalauswahl- und Rekrutierungsprozesses zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Arbeit Bericht zu erstatten, einschließlich Vorschlägen für geeignete Maßnahmen zur Behebung der ermittelten Probleme;

35. *bekräftigt*, dass die Gleichstellung der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats geachtet werden muss, *bekräftigt* außerdem die Verwendung zusätzlicher Arbeitssprachen an bestimmten Dienstorten auf der Grundlage eines Mandats und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in den Stellenausschreibungen die Beherrschung einer der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats verlangt wird, es sei denn, die mit der Stelle zusammenhängenden Aufgaben erfordern eine bestimmte Arbeitssprache;

36. *bekräftigt*, dass die Einstellung erfolgreicher Bewerber aus dem Programm für Nachwuchskräfte des Höheren Dienstes auf den Stufen P-1 oder P-2 erfolgen sollte, in Abhängigkeit von den Qualifikationen des jeweiligen Bewerbers, den Anforderungen in der jeweiligen Stellenbeschreibung und der Verfügbarkeit von Stellen;

37. *befürwortet* die in Ziffer 46 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltene Regelung, wonach sich Bedienstete, die Staatsangehörige eines am nationalen Auswahlwettbewerb oder dem Programm für Nachwuchskräfte des Höheren Dienstes teilnehmenden Landes sind, um die Teilnahme als externe Bewerber an dem Auswahlwettbewerb oder dem Programm bewerben können, sofern sie die Zulassungskriterien erfüllen („G zu N“-Regelung), und bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, dass sowohl das Programm für Nachwuchskräfte des Höheren Dienstes als auch die „G zu N“-Regelung die geografische Vertretung unterrepräsentierter und nicht repräsentierter Mitgliedstaaten verbessern werden;

38. *nimmt Kenntnis* von der Durchführung des neuen Programms für Nachwuchskräfte des Höheren Dienstes und ersucht den Generalsekretär, den Fortschritt des Programms im Hinblick auf die Erreichung einer verbesserten geografischen Vertretung unterrepräsentierter und nicht repräsentierter Mitgliedstaaten zu überwachen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, für Nachwuchskräfte des Höheren Dienstes auch weiterhin angemessene und wirksame Weiterbildungsmaßnahmen vorzusehen, unter Berücksichtigung der wichtigen Rolle, die das Programm für Nachwuchskräfte des Höheren Dienstes bei der Verbesserung der geografischen Vertretung unterrepräsentierter und nicht repräsentierter Mitgliedstaaten und bei der Sicherstellung der laufenden Verjüngung des Sekretariats spielt;

40. *hebt hervor*, dass Bewerber, die die Prüfung für das Programm für Nachwuchskräfte des Höheren Dienstes ablegen, durch die geografische Lage ihres Prüfungsorts weder einen Vorteil noch einen Nachteil erfahren sollen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, die Methode und das Format der Prüfung für das Programm für Nachwuchskräfte des Höheren Dienstes umfassend zu überprüfen, einschließlich der damit verbundenen Kosten, und zugleich sicherzustellen, dass für Bewerber aus allen Teilen der Welt die gleichen Ausgangsbedingungen gelten, um zu gewährleisten, dass die Prüfung so effizient, wirksam und gerecht wie möglich durchgeführt wird, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter Vorlage konkreter Vorschläge darüber Bericht zu erstatten;

42. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich verstärkt darum zu bemühen, mögliche Bewerber für das Programm für Nachwuchskräfte des Höheren Dienstes aus teilnehmenden und teilnahmeberechtigten Ländern zu erreichen;

43. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass die Verwirklichung des Ziels der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen nach wie vor nicht vorankommt, und ersucht den Generalsekretär erneut, seine Bemühungen zur Erreichung und Überwachung des Ziels der Geschlechterparität im Sekretariat zu verstärken;

III

Umfassende Bewertung des Systems der geografischen Vertretung

44. *erklärt erneut*, dass der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung in der Personalstruktur des Sekretariats nicht im Widerspruch zu dem ausschlaggebenden Gesichtspunkt bei der Einstellung der Bediensteten steht, nämlich der Notwendigkeit, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität sicherzustellen, im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen;

45. *verweist* auf Abschnitt IX Ziffer 17 ihrer Resolution 63/250 und Ziffer 63 ihrer Resolution 65/247;
46. *verweist außerdem* auf Ziffer 54 des Berichts des Beratenden Ausschusses, bedauert in dieser Hinsicht, dass der Generalsekretär abermals keine Vorschläge für eine umfassende Überprüfung des Systems der Soll-Stellenrahmen vorgelegt hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens auf ihrer neunundsechzigsten Tagung Vorschläge vorzulegen, mit dem Ziel, ein wirksameres Instrument für die Gewährleistung einer ausgewogenen geografischen Verteilung in Bezug auf die aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Stellen zu schaffen;
47. *verweist ferner* auf Ziffer 64 ihrer Resolution 65/247 und ersucht den Generalsekretär erneut, Vorschläge abzugeben, wie sich die Vertretung der Entwicklungsländer im Sekretariat wirksam erhöhen lässt, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;
48. *ersucht* den Generalsekretär, über „HR Insight“ vierteljährlich Daten über die Vertretung der Entwicklungsländer im Sekretariat verfügbar zu machen, mit dem Ziel, den Datenumfang nach Möglichkeit zu erweitern;
49. *verweist* auf Ziffer 65 ihrer Resolution 65/247 und Ziffer 17 ihrer Resolution 66/265 vom 21. Juni 2012, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, sich verstärkt darum zu bemühen, sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in den Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind, und im Rahmen seines Entwurfs des Haushaltsplans für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 darüber Bericht zu erstatten;

IV

Mobilität

50. *verweist* auf ihre Resolutionen, in denen sie ihre Unterstützung für die Mobilität der Bediensteten in der Organisation bekundete, und nimmt Kenntnis von den Bemühungen des Generalsekretärs, der Generalversammlung seinen Vorschlag für den Rahmen für Mobilität und Laufbahnentwicklung vorzulegen;
51. *begrüßt* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, eine Politik der gesteuerten Mobilität auszuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Organisation besser in der Lage ist, die vielfältigen und komplexen Mandate zu erfüllen, die ihr von den Mitgliedstaaten übertragen werden;
52. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, eine Politik der gesteuerten Mobilität einzuführen, beginnend mit einer zweijährigen Vorbereitungsphase, gefolgt von einer Zeit der stufenweisen Umsetzung ab dem 1. Januar 2015, und erkennt an, dass dies weiterer Beschlüsse und der Genehmigung der Generalversammlung bedarf;
53. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass das übergreifende Ziel des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Rahmens für die Mobilität der Bediensteten und die Laufbahnentwicklung darin besteht, einen globalen, dynamischen und anpassungsfähigen Personalkörper zu entwickeln, um die der Organisation von den Mitgliedstaaten übertragenen Mandate wirksam zu erfüllen und die Qualifikationen und Fähigkeiten der Bediensteten zu fördern;
54. *verweist* auf Ziffer 19 ihrer Resolution 65/247 und Artikel 101 der Charta, bekräftigt den Grundsatz der Nichtdiskriminierung gegenüber externer Rekrutierung und hebt hervor, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass externe Bewerber Chancen erhalten, bei der Auswahl und Rekrutierung berücksichtigt zu werden, um zu vermeiden, dass die Organisation in ihrer Fähigkeit, die besten Bewerber auf einer möglichst breiten geografischen Grundlage auszuwählen, eingeschränkt werden könnte, ohne dabei zusätzliche Maßnahmen auszuschließen, die für die wirksame Mobilität der derzeitigen Bediensteten als notwendig erachtet werden, eingedenk des genannten Grundsatzes;

55. *verweist außerdem* auf die Ziffern 19 bis 21 des Berichts des Generalsekretärs⁵⁰ und Ziffer 84 des Berichts des Beratenden Ausschusses, stellt in dieser Hinsicht fest, dass der Anwendungsbereich der Mobilitätspolitik noch festgelegt werden muss, und ersucht den Generalsekretär, den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Rahmens für die Mobilität und die Laufbahnentwicklung auf der Grundlage der derzeitigen Vorschläge weiter zu verfeinern, unter Berücksichtigung des Karriereprofils bei den Vereinten Nationen;

56. *beschließt*, dass unter Mobilität ein Positionswechsel zu verstehen ist, der mit einer Veränderung oder einer Kombination von Veränderungen der Rolle, des Aufgabenbereichs, der Hauptdienststelle oder des Dienstorts verbunden ist, oder ein Wechsel vom Sekretariat zu einer Organisation, einem Fonds oder einem Programm des Systems der Vereinten Nationen oder von diesen zum Sekretariat;

57. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung spätestens während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht vorzulegen, mit dem Ziel, die vorgeschlagene Mobilitätspolitik weiter zu verfeinern, wobei der Bericht unter anderem Folgendes enthalten soll:

- a) genaue und zuverlässige historische Daten über die Mobilitätsmuster der Bediensteten;
- b) eine detaillierte Analyse der Auswirkungen des Rahmens für Mobilität und Laufbahnentwicklung auf das Auswahl- und Rekrutierungssystem, einschließlich der externen Rekrutierung, sowie Möglichkeiten zur Eindämmung etwaiger nachteiliger Auswirkungen in dieser Hinsicht;
- c) die erwartete Zahl und Zusammensetzung der Beiräte der Berufsnetzwerke und der Gremien für Ausnahmefälle sowie ihre genaue Rolle, die Funktionen und Befugnisse der Referenten für Stellenbesetzung in den Netzwerken, die Rolle der Personalvertreter und die Aufgabenstellung, die Geschäftsordnung und die Leitlinien für die Tätigkeit der Beiräte der Berufsnetzwerke, unter Berücksichtigung der Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation, und die Erhaltung und Wahrung der Letztentscheidungsbefugnis der Verwaltung im Hinblick auf Empfehlungen für Stellenbesetzungen und diesbezügliche Maßnahmen sowie klar definierte Mechanismen, mit denen die Rechenschaftspflicht der Beiräte der Berufsnetzwerke und der einstellenden Manager sowie des Generalsekretärs sichergestellt wird, auch in Fragen der ausgewogenen geografischen Verteilung zur Erfüllung der durch die Charta und die Generalversammlung im Bereich Personalmanagement festgelegten Einstellungsparameter sowie für die Erfüllung der Mandate;
- d) die vom Gremium für Ausnahmefälle anzuwendenden Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen von der Neuzuweisung eines Dienstpostens;
- e) eine Analyse der Auswirkungen des Rahmens für Mobilität und Laufbahnentwicklung auf die Geschlechterparität, insbesondere für Frauen aus Entwicklungsländern, einschließlich eines Plans für die Erreichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter;
- f) eine umfassende Liste der Anzahl und Art der Stellen, die von der Rotation ausgenommen sein werden;
- g) eine umfassende Analyse der voraussichtlichen mittelfristigen verwaltungsmäßigen und finanziellen Auswirkungen der Mobilitätspolitik auf alle Dienstorte, einschließlich der direkten und indirekten Kosten sowie unter Einschluss der Fortbildungskosten, unter Berücksichtigung der aktuellen und der jüngsten Mobilitätsmuster, der zu erwartenden Mobilitätsmuster auf der Grundlage der Gesamtzahl der dieser Politik unterliegenden Bediensteten und der Personalplanung;
- h) eine Strategie für die Erhaltung des institutionellen Wissens sowie eine Analyse der möglichen Auswirkungen einer erhöhten Fluktuation und eines möglichen erhöhten Personalabgangs auf die Mandatserfüllung, unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Mindest- und Höchstgrenzen für die Verweildauer auf einem Dienstposten;

⁵⁰ A/67/324/Add.1.

i) quantifizierbare wesentliche Leistungsindikatoren und Vorgaben in Bezug auf die Ziele, gemäß dem Rahmen für Mobilität und Laufbahnentwicklung, einschließlich einer gerechteren Lastenteilung und der Schaffung von Chancengleichheit für internationale Bedienstete an Härtedienstorten und an Amtssitzdienstorten;

j) eine Analyse der möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Mobilitätspolitik auf die geografische Verteilung der Bediensteten;

k) eine Bewertung der möglichen Belastungen, die durch mit der Mobilitätspolitik zusammenhängende Klagen für das System der internen Rechtspflege der Organisation entstehen könnten, sowie Vorschläge zur Begrenzung dieser Belastungen eingedenk der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aufgrund der bestehenden Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge;

58. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 111 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

59. *ersucht* den Generalsekretär, zusätzlich zu dem vorgeschlagenen Rahmen für Mobilität und Laufbahnentwicklung einen Alternativvorschlag zu entwerfen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung vorzulegen, der unter anderem überarbeitete Anreize und Ansätze enthält, die die geografische Mobilität fördern, insbesondere in Bezug auf Berufsfamilien, die auf die Tätigkeit im Feld ausgerichtet sind;

V

Personalstruktur des Sekretariats

60. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, seine fortlaufenden Anstrengungen zur Gewährleistung einer ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat fortzusetzen und für eine möglichst breite geografische Verteilung der Bediensteten in allen Hauptdienststellen des Sekretariats und in allen Rangstufen, einschließlich der Direktorenebene und der oberen Führungsebenen, Sorge zu tragen;

61. *verweist* auf Ziffer 145 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Übersichtsberichts darüber Bericht zu erstatten;

62. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität ist, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung;

63. *hebt hervor*, dass Verträge mit einer Vergütung von einem Dollar pro Jahr nur unter außergewöhnlichen Umständen vergeben werden und auf hochrangige Funktionen beschränkt sein sollen, und *ersucht* den Generalsekretär, Leitlinien für die Verwendung solcher Verträge auszuarbeiten, die sich an die Leitlinien für Verträge auf Basis tatsächlich geleisteter Dienste anlehnen, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung im Rahmen seines nächsten Übersichtsberichts darüber Bericht zu erstatten;

64. *ersucht* den Generalsekretär, den Beratenden Ausschuss regelmäßig über die Vergabe von Verträgen mit einer Vergütung von einem Dollar pro Jahr und über alle neu geschaffenen Stellen und Positionen der Besoldungsgruppen D-1 und höher zu unterrichten, die aus außerplanmäßigen Mitteln für Zeitpersonal oder im Rahmen von Verträgen auf Basis tatsächlich geleisteter Dienste finanziert werden und die nicht der Genehmigung eines zwischenstaatlichen Organs bedürfen, und der Generalversammlung im Rahmen seines Berichts über die Personalstruktur des Sekretariats darüber Bericht zu erstatten;

65. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den der Generalversammlung vorzulegenden einschlägigen Haushaltsvoranschlägen den Bedarf in Bezug auf von Regierungen gestelltes Personal anzugeben, sieht der Herausgabe von Leitlinien für die Rekrutierung von von Regierungen gestelltem Personal mit Interesse entgegen und *ersucht* den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

66. *verweist* auf die Einführung des neuen Berichtsbogens über das Personalmanagement im Jahr 2011 und *ersucht* den Generalsekretär, die Trends in Bezug auf die Vertretung von Frauen und Männern

und die geografische Vertretung genau zu verfolgen, um gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

VI

Berater

67. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über den zunehmenden Einsatz von Beratern, insbesondere für Kerntätigkeiten der Organisation, betont, dass der Einsatz von Beratern im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/221 vom 7. April 1999, stehen soll und dass sie auf möglichst breiter geografischer Grundlage ausgewählt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, in möglichst großem Umfang auf interne Kapazitäten zurückzugreifen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die dazu ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

68. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär erforderlichenfalls Vorschläge zur Schaffung von Planstellen in Bereichen vorlegen soll, in denen Berater häufig für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr eingestellt oder erneut eingestellt werden, und dass er der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht erstatten soll;

69. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls die Sachgebiete, Funktionen und Tätigkeiten zu benennen, für die Berater für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr eingestellt oder erneut eingestellt werden, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, einschließlich über die damit verbundenen Gesamtkosten;

VII

Beziehungen zwischen Personal und Leitung

70. *erkennt an*, wie wichtig ihr fortlaufender informeller Austausch mit den Personalvertretern in Angelegenheiten des Personalmanagements ist;

71. *ersucht* den Generalsekretär, das Bulletin des Generalsekretärs über den Ausschuss Leitung/Personal⁵¹ im Einklang mit dem bestehenden Personalstatut zu überarbeiten;

VIII

Praxis des Generalsekretärs in Disziplinarfragen und in Fällen möglicherweise kriminellen Verhaltens

72. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der nach wie vor hohen Zahl unerledigter Disziplinarfälle und davon, dass viele Disziplinarfälle nicht in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen worden sind, und fordert den Generalsekretär in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, sich verstärkt um den zügigen Abschluss von Disziplinarfällen und die möglichst rasche Aufarbeitung der noch unerledigten Fälle zu bemühen;

IX

Tätigkeit des Ethikbüros

73. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Beiträgen des Ethikbüros zur Förderung eines Höchstmaßes an ethischem Verhalten und Integrität der Bediensteten der Organisation;

74. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der positiven Entwicklung der Beteiligung an der Initiative zur freiwilligen Offenlegung der Vermögensverhältnisse, insbesondere auf der Ebene der hochrangigen Führungskräfte, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, den hochrangigen Führungskräften, die noch keine Übersichten über ihre Vermögenswerte offengelegt haben, nahezu legen, dies so bald wie möglich zu tun;

⁵¹ ST/SGB/2011/6.

75. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, die bestehende Politik zum Schutz vor Vergeltung für Bedienstete, die Verfehlungen in der Organisation melden, umfassend zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, die Erarbeitung diesbezüglicher Modalitäten zu beschleunigen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

X

Sonstige Fragen

76. *äußert sich zuversichtlich*, dass der Generalsekretär die Urteile des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen in Bezug auf die Vergabe und die Kündigung von Arbeitsverträgen im Sekretariat befolgen wird;

77. *ersucht* den Generalsekretär, über die Verbesserungen im Verfahren für die Meldung von Verfehlungen, die Tatsachenermittlung und die Beilegung von durch Verfehlungen entstandenen Situationen Bericht zu erstatten, unter anderem über die folgenden Themen:

- a) das Verhältnis zwischen der vom Ethikbüro gehandhabten Politik und den verschiedenen Aufsichts-, Rechtsprechungs-, Disziplinar- und Streitbeilegungsmechanismen der Organisation;
- b) interne Mechanismen für die Meldung von Verfehlungen, auch über den Dienstweg;
- c) abteilungsexterne Mechanismen für die Meldung von Verfehlungen.

RESOLUTION 67/256

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 12. April 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/817, Ziff. 6).

67/256. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere die Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004, 60/258 vom 8. Mai 2006, 61/238 vom 22. Dezember 2006, 61/260 vom 4. April 2007, 62/226 vom 22. Dezember 2007, 62/246 vom 3. April 2008, 63/272 vom 7. April 2009, 64/262 vom 29. März 2010, 65/270 vom 4. April 2011 und 66/259 vom 9. April 2012,

in Bekräftigung der Satzung der Gruppe⁵² und der einzigartigen Rolle der Gruppe als einziges externes und unabhängiges systemweites Inspektions-, Evaluierungs- und Untersuchungsorgan,

nach Behandlung des Berichts der Gruppe für 2012 und des Arbeitsprogramms für 2013⁵³ und der Mitteilung des Generalsekretärs zu dem Bericht der Gruppe für 2012⁵⁴,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2012 und ihrem Arbeitsprogramm für 2013⁵³;
2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zu dem Bericht der Gruppe für 2012⁵⁴;
3. *erkennt* die Anstrengungen der Gruppe an, ihre mittel- und langfristige Strategie für 2010–2019 unter Berücksichtigung der Dynamik und der Herausforderungen ihres Tätigkeitsumfelds fortlaufend zu aktualisieren und zu verbessern;

⁵² Resolution 31/192, Anlage.

⁵³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 34 (A/67/34).*

⁵⁴ A/67/724.

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Einführung des webbasierten Umsetzungsverfolgungssystems und ersucht die teilnehmenden Organisationen, vollen Gebrauch von dem neuen System zu machen und eine eingehende Analyse dessen vorzulegen, wie die Empfehlungen der Gruppe umgesetzt werden;
5. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die satzungsgemäßen Verfahren für die Behandlung der Berichte der Gruppe voll einzuhalten und insbesondere ihre Stellungnahmen einzureichen, einschließlich Informationen darüber, was sie in Bezug auf die Empfehlungen der Gruppe zu tun beabsichtigen, die Berichte rechtzeitig zur Behandlung durch die beschlussfassenden Organe zu verteilen und Informationen über die Schritte vorzulegen, die zur Umsetzung der von den beschlussfassenden Organen und den Leitern der teilnehmenden Organisationen akzeptierten Empfehlungen erforderlich sind;
6. *ersucht* den Generalsekretär und die anderen Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die Gruppe in vollem Umfang zu unterstützen, indem sie ihr alle von ihr erbetenen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen;
7. *begrüßt* es, dass sich die Gruppe mit dem Rat der Rechnungsprüfer und dem Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste abstimmt, und legt diesen Organen nahe, auch künftig Erfahrungen, Wissen, bewährte Praktiken und gewonnene Erkenntnisse mit anderen Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen sowie mit dem Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung auszutauschen, mit dem Ziel, Überschneidungen oder Doppelungen zu vermeiden und weitere Synergie, Zusammenarbeit, Wirksamkeit und Effizienz zu erreichen, unbeschadet des jeweiligen Mandats der Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsorgane;
8. *ersucht* die Gruppe, eine Optimierung der Zahl der in ihrem Arbeitsprogramm enthaltenen Projekte durch Prioritätensetzung zu erwägen;
9. *begrüßt* die Reformbemühungen, die die Gruppe unternimmt, um den Interessen der teilnehmenden Organisationen und der Mitgliedstaaten besser zu entsprechen, und ermutigt die Gruppe, ihre Bemühungen in dieser Hinsicht fortzusetzen;
10. *ersucht* die Gruppe *erneut*, ihre Berichte auch weiterhin auf wichtige Schwerpunkte zu konzentrieren und dabei konkrete Management-, Verwaltungs- und Programmierungsfragen zu benennen, mit dem Ziel, der Generalversammlung und den anderen beschlussfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen praktikable, maßnahmenorientierte Empfehlungen zu genau abgegrenzten Problemen zu unterbreiten;
11. *stellt fest*, dass die Wirksamkeit der Gruppe erhöht und ihre Fähigkeit zur systemweiten Aufsicht verbessert werden muss;
12. *weist* auf die Absicht der Gruppe *hin*, sich einer umfassenden externen Begutachtung zu unterziehen, wie in den Ziffern 15 und 27 d) des Anhangs III zu ihrem Bericht für 2008 und Arbeitsprogramm für 2009⁵⁵ beschrieben, und ersucht die Gruppe in dieser Hinsicht, in ihren Bericht, den sie der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung vorlegen wird, eine Analyse und Empfehlungen unter anderem zu folgenden Aspekten aufzunehmen:
 - a) Arbeitsmethoden der Gruppe;
 - b) optimale Größe und Zusammensetzung der Gruppe;
 - c) Standards und Leitlinien der Gruppe;
 - d) Auswahl der im Jahresarbeitsprogramm enthaltenen Themen;
 - e) Auswirkungen von Empfehlungen an den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die teilnehmenden Organisationen;

⁵⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 34 und Korrigendum (A/63/34 und Corr.1).*

13. *stellt mit Befriedigung fest*, dass den Inspektoren und den Bediensteten der Gruppe keine Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Erlangung von Sichtvermerken für Dienstreisen während des Berichtszeitraums entstanden, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nahe, der Gruppe auch künftig jede erforderliche Hilfe zu gewähren, namentlich durch die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken, um die Gruppe und die Durchführung ihres Mandats zu unterstützen.

RESOLUTION 67/257

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 12. April 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/678/Add.1, Ziff. 6).

67/257. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005, 61/239 vom 22. Dezember 2006, 62/227 vom 22. Dezember 2007, 63/251 vom 24. Dezember 2008, 64/231 vom 22. Dezember 2009, 65/248 vom 24. Dezember 2010, 66/235 A vom 24. Dezember 2011 und 66/235 B vom 21. Juni 2012 sowie ihren Beschluss 67/552 A vom 24. Dezember 2012,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2012⁵⁶,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2012⁵⁶;
3. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, die Vergütung für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen umfassend zu überprüfen, und ersucht die Kommission, bei der Durchführung der Überprüfung die Finanzlage der am Gemeinsamen System der Vereinten Nationen beteiligten Organisationen sowie deren Attraktivität für wettbewerbsfähige Mitarbeiter zu berücksichtigen;
4. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten und neunundsechzigsten Tagung im Rahmen ihres Jahresberichts über die Fortschritte, die vorläufigen Erkenntnisse und die Verwaltungsaspekte der umfassenden Überprüfung Bericht zu erstatten und der Versammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung, über die aus der umfassenden Überprüfung hervorgegangenen endgültigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen Bericht zu erstatten;

A. Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

1. Erziehungsbeihilfe

1. *billigt* mit Wirkung von dem am 1. Januar 2013 laufenden Schuljahr die Empfehlungen in Ziffer 44 des Berichts der Kommission sowie dessen Anhang III;

⁵⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 30 und Korrigendum (A/67/30 und Corr.1).*

2. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass die Zahl der Anträge auf Erziehungsbeihilfe seit der letzten Zweijahres-Überprüfung 2010 systemweit um 24 Prozent gestiegen ist, was zu einem Anstieg des Gesamtbetrags der ausbezahlten Erziehungsbeihilfe um 35 Prozent zwischen 2009 und 2011 geführt hat;

2. Ruhegehaltsfähige Bezüge

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/242 vom 21. Dezember 1990, 47/203 vom 22. Dezember 1992, 48/225 vom 23. Dezember 1993 und 51/216,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen in Ziffer 59 des Berichts der Kommission;

3. Verhaltensnormen für den internationalen öffentlichen Dienst

unter Hinweis auf Ziffer 78 ihrer Resolution 65/247 vom 24. Dezember 2010, in der sie die Kommission ersuchte, im Rahmen ihres Arbeitsprogramms 2011 die Frage der Verhaltensnormen zu behandeln,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die in Anhang IV des Berichts der Kommission enthaltenen überarbeiteten Verhaltensnormen für den internationalen öffentlichen Dienst;

4. Vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst

1. *schließt sich* dem Beschluss der Kommission in Ziffer 85 ihres Berichts *an*, die vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen abgegebene Empfehlung, die vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst für neue Bedienstete der Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen mit Wirkung spätestens vom 1. Januar 2014 auf 65 Jahre zu erhöhen⁵⁷, zu unterstützen;

2. *begrüßt* die vom Sekretariat der Kommission im Benehmen mit den Organisationen und Personalvertretern derzeit durchgeführte strategische Prüfung der Auswirkungen einer Anwendung der erhöhten vorgeschriebenen Altersgrenze von 65 Jahren für das Ausscheiden aus dem Dienst auf die derzeitigen Bediensteten und sieht der Behandlung des Ergebnisses dieser Prüfung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung mit Interesse entgegen;

5. Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge: Überprüfung der Anwendung der drei Arten von Verträgen und des Auslaufens zeitlich begrenzter Anstellungen

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen in Ziffer 104 des Berichts der Kommission;

B. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

1. Grund-/Mindestgehaltstabelle

stellt fest, dass die Gehälter der Bediensteten des Vergleichsstaatsdienstes aufgrund steuerlicher Änderungen in dem Vergleichsland um 0,12 Prozent gegenüber 2011 gestiegen sind;

2. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

bekräftigt, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York

⁵⁷ Ebd., Supplement No. 9 (A/67/9), Ziff. 12 b).

und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird, unbeschadet ihrer künftigen Beschlüsse;

3. Überblick über die Mobilitätspolitik innerhalb der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 65/248 und 66/235 A,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen in Ziffer 169 des Berichts der Kommission.

RESOLUTION 67/258

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 12. April 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/818, Ziff. 6).

67/258. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten

Die Generalversammlung,

I

Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004, 60/259 vom 8. Mai 2006, 63/265 vom 24. Dezember 2008, 63/287 vom 30. Juni 2009, 64/232 vom 22. Dezember 2009, 64/263 vom 29. März 2010, 65/250 vom 24. Dezember 2010 und 66/236 vom 24. Dezember 2011,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁵⁸ sowie des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel „Die Disziplinaruntersuchungsfunktion im System der Vereinten Nationen“⁵⁹ und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁶⁰,

1. *bekräftigt* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und bei der diesbezüglichen Beschlussfassung;
2. *bekräftigt außerdem* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;
3. *bekräftigt ferner* die Unabhängigkeit und die gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und externen Aufsichtsmechanismen;
4. *erinnert* daran, dass das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen Handlungsfreiheit bei der Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen unter der Führung des Generalsekretärs besitzt;
5. *legt* den internen und externen Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen *nahe*, unbeschadet ihrer jeweiligen Unabhängigkeit noch stärker zusammenzuarbeiten, etwa im Rahmen gemeinsamer Tagungen zur Arbeitsplanung;
6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes⁵⁸;

⁵⁸ A/67/297 (Part I) und Add.1.

⁵⁹ A/67/140.

⁶⁰ A/67/140/Add.1.

7. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* vom Umsetzungsstand der in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, die Programmleiter aufzufordern, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
8. *verweist* auf die Rolle, die dem Managementausschuss dabei zukommt, die Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane genau zu verfolgen, und betont, wie wichtig die Weiterverfolgung bei den Programmleitern ist, um die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen;
9. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, dass die noch nicht umgesetzten und wiederkehrenden Empfehlungen des Amtes, die sich auf Fragen systemischer Natur beziehen, umgesetzt werden;
10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle für die Tätigkeit des Amtes maßgeblichen Resolutionen den zuständigen Leitern zur Kenntnis gebracht werden;
11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich derjenigen mit Querschnittscharakter, den zuständigen Leitern zur Kenntnis gebracht werden und dass das Amt diese Resolutionen bei der Durchführung seiner Tätigkeiten ebenfalls berücksichtigt;
12. *legt* dem Amt *nahe*, seine Analyse allgemeiner Trends und strategischer Herausforderungen in Bezug auf die interne Aufsicht bei den Vereinten Nationen in künftigen Jahresberichten weiter zu verbessern und aktuelle Informationen über alle besonders bedeutsamen Empfehlungen darin aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Risikokategorie, des für die Umsetzung anvisierten Zeithorizonts und der für die Umsetzung rechenschaftspflichtigen Dienststelle;
13. *ermutigt* das Amt *außerdem*, seine Anstrengungen zur Stärkung seiner Prüfungs-, Disziplinaruntersuchungs-, Inspektions- und Evaluierungsfunktion fortzusetzen;
14. *nimmt Kenntnis* von den externen Qualitätsprüfungen, die in den verschiedenen Abteilungen des Amtes durchgeführt wurden und werden, und erwartet mit Interesse, im Rahmen künftiger Jahresberichte Informationen über den neuesten Stand dieser Prüfungen zu erhalten;
15. *verweist* auf Ziffer 10 ihrer Resolution 66/236 und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht erneut, das Amt damit zu betrauen, in enger Abstimmung mit den zuständigen Hauptabteilungen und Bereichen, namentlich der Hauptabteilung Management und dem Bereich Rechtsangelegenheiten des Sekretariats, Schlüsselbegriffe des Aufsichtswesens, die mit der Arbeit des Amtes zusammenhängen, umfassend zu definieren und zusammenzustellen, eingedenk der vom Rat der Rechnungsprüfer und von der Gemeinsamen Inspektionsgruppe verwendeten vorhandenen Definitionen und unter Berücksichtigung der Auffassungen des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;
16. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁵⁹;
17. *bekräftigt*, dass dem Rat der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe auch weiterhin Ausfertigungen aller vom Amt erstellten Berichte zu übermitteln sind, *ersucht* darum, dass diese Berichte binnen eines Monats nach ihrer Fertigstellung verfügbar gemacht werden, und betont, dass der Rat und die Gruppe nach Bedarf dazu Stellung nehmen sollen;
18. *begrüßt* die Anstrengungen zur Reduzierung des Anteils unbesetzter Stellen in dem Amt und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, auch künftig alles zu tun, damit die verbleibenden unbesetzten Stellen besetzt werden, insbesondere in der Abteilung Disziplinaruntersuchungen und im Feld, im Einklang mit den bestehenden einschlägigen Bestimmungen zur Rekrutierung bei den Vereinten Nationen;

II

Tätigkeiten des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/275 vom 29. Juni 2007 und 64/263 sowie Abschnitt II ihrer Resolution 66/236,

nach Behandlung des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012⁶¹,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;
2. *bekräftigt* die in der Anlage zu Resolution 61/275 enthaltene Aufgabenstellung des Ausschusses;
3. *schließt sich* den Anmerkungen, Stellungnahmen und Empfehlungen in den Ziffern 18, 19, 21, 23, 25, 29, 30, 34 bis 40, 44, 46, 49, 52, 54, 56, 58 bis 61 und 65 des Jahresberichts des Ausschusses⁶¹ an;

III

Vorschlag zur Verbreitung und Verteilung von Prüfungsberichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste

unter Hinweis auf Abschnitt I Ziffer 21 ihrer Resolution 66/236 und ihren Beschluss 66/556 B vom 9. April 2012,

nach Behandlung des Berichts des Amtes über den Vorschlag zur Verbreitung und Verteilung von Prüfungsberichten⁶²,

1. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt zu betrauen, spätestens ab dem 1. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2014 versuchsweise Prüfungsberichte auf der Website des Amtes zu veröffentlichen;
2. *ersucht* den Ausschuss, die Praxis der Veröffentlichung von Prüfungsberichten, einschließlich der Berichte über die Beziehungen des Amtes zur Leitung, den Ruf der Organisation und die Wirksamkeit des neuen Berichtsformats, zu überprüfen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
3. *beschließt*, dass im Rahmen der während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorzunehmenden Überprüfung des Mandats des Amtes ein endgültiger Beschluss über die Fortführung des Versuchs gefasst wird;
4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Glaubwürdigkeit der Organisation und ihrer Bediensteten geschützt wird.

RESOLUTION 67/261

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 10. Mai 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/858, Ziff. 7).

67/261. Bericht der mit Resolution 65/289 der Generalversammlung eingesetzten Hochrangigen Beratungsgruppe zur Prüfung der Kostenerstattungssätze für die truppenstellenden Länder und anderer damit zusammenhängender Fragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 65/289 vom 30. Juni 2011,

nach Behandlung des Berichts der mit Resolution 65/289 der Generalversammlung eingesetzten Hochrangigen Beratungsgruppe zur Prüfung der Kostenerstattungssätze für die truppenstellenden Länder und anderer damit zusammenhängender Fragen⁶³, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung des

⁶¹ A/67/259 und Corr.1 und 2.

⁶² A/66/674.

⁶³ A/C.5/67/10.

Berichts der Hochrangigen Beratungsgruppe⁶⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Hochrangigen Beratungsgruppe⁶³ und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung des Berichts der Hochrangigen Beratungsgruppe⁶⁴;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵ an;
3. *billigt* die (in Abschnitt IV zusammengefassten) Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht der Hochrangigen Beratungsgruppe und ersucht den Generalsekretär, sie entsprechend den Bestimmungen der Abschnitte I und II dieser Resolution umzusetzen;

I

Turnusmäßige Ablösung

4. *stellt fest*, dass die Festlegung eines standardmäßigen Ablösungsturnus für Kontingentangehörige die truppen- und polizeistellenden Länder nicht in ihrer Autorität beeinträchtigt, über die Häufigkeit der Ablösung ihrer zu Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen entsandten Einheiten zu entscheiden;
5. *beschließt*, auf Antrag eines jeden truppen- oder polizeistellenden Landes, das aktuell weniger als 3 Prozent aller zum 31. Dezember 2012 entsandten Kontingentangehörigen für die Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen stellt, die derzeit im Einsatz befindlichen Einheiten mit einem Ablösungsturnus von unter 12 Monaten von der Anwendung der in Ziffer 108 b) des Berichts der Hochrangigen Beratungsgruppe enthaltenen Empfehlung auszunehmen, und erlaubt diesen Einheiten, ihre mit den Vereinten Nationen bestehenden Vereinbarungen für die turnusmäßige Ablösung bis zum 30. Juni 2015 beizubehalten;
6. *beschließt außerdem*, die turnusmäßige Ablösung von Marinekräften auf Antrag des jeweiligen truppenstellenden Landes von der in Ziffer 108 b) des Berichts der Hochrangigen Beratungsgruppe enthaltenen Empfehlung auszunehmen;
7. *weist darauf hin*, dass der Generalsekretär gemäß der in Ziffer 108 b) des Berichts der Hochrangigen Beratungsgruppe zusammengefassten Empfehlung festlegen kann, dass Einsatzbedingungen und operative Erfordernisse vorliegen, die einen Ablösungsturnus von weniger als 12 Monaten erfordern, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung nach Berücksichtigung der von den truppen- und polizeistellenden Ländern und anderen Mitgliedstaaten eingegangenen Stellungnahmen, unter anderem bezüglich der Möglichkeiten zur Überwindung bestehender rechtlicher Hindernisse, vor dem Abschluss des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem die Kriterien genannt sind, anhand deren er diese Festlegung künftig treffen würde;

II

Fehlendes oder funktionsuntüchtiges Großgerät

8. *weist darauf hin*, dass die große Mehrheit des Friedenssicherungspersonals im Feld sehr gewissenhaft und professionell arbeitet und für die Sache des Friedens Härten und Gefahren auf sich nimmt;
9. *stellt fest*, dass jede eingesetzte Einheit im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung operieren kann, wenn das jeweilige truppen- oder polizeistellende Land darum ersucht;
10. *hebt hervor*, dass die Evaluierung der kontingenteigenen Ausrüstung und ihres Einflusses auf die Fähigkeit einer Einheit zur Durchführung ihrer Aufgaben für jede Einheit getrennt erfolgen soll;

⁶⁴ A/67/713.

⁶⁵ A/67/749.

11. *verweist* auf die Ziffern 11 bis 14 des Berichts des Generalsekretärs und ersucht den Generalsekretär, die in Ziffer 108 c) des Berichts der Hochrangigen Beratungsgruppe enthaltene Empfehlung umzusetzen und dabei Folgendes zu berücksichtigen:

a) Abzüge bei der Kostenerstattung werden erst dann vorgenommen, wenn zwei aufeinanderfolgende vierteljährliche Berichte über die Prüfung der kontingenteigenen Ausrüstung nicht zufriedenstellend ausfallen, keinesfalls jedoch vor dem 31. Oktober 2013, damit die truppen- und polizeistellenden Länder ausreichend Gelegenheit erhalten, Mängel zu beheben;

b) für Großgerät, das aus Gründen fehlt oder nicht funktioniert, die das truppen- oder polizeistellende Land nach Auffassung des Sekretariats nicht zu vertreten hat, erfolgt kein Abzug;

c) bei fehlenden oder funktionsuntüchtigen Fahrzeugen erfolgt kein Abzug, es sei denn, mehr als 10 Prozent der in den entsprechenden Vereinbarungen aufgeführten Fahrzeuge fehlen oder funktionieren nicht;

d) die Abzüge aufgrund fehlender oder funktionsuntüchtiger kontingenteigener Ausrüstung betragen in keinem Fall mehr als 35 Prozent der Kostenerstattung für eine Einheit;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Ständigen Vertretungen der truppen- und polizeistellenden Länder rasch schriftlich zu notifizieren, wenn Ausrüstung, die in den entsprechenden Vereinbarungen vorgesehen ist, fehlt oder nicht funktioniert, die fehlende oder funktionsuntüchtige Ausrüstung zu beschreiben und das betreffende Kontingent zu nennen, damit die truppen- und polizeistellenden Länder Abhilfemaßnahmen ergreifen können, um ihre Verpflichtungen in dieser Hinsicht zu erfüllen.

RESOLUTION 67/269

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/677/Add.3, Ziff. 6).

67/269. Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt IX ihrer Resolution 66/247 vom 24. Dezember 2011, ihre Resolution 66/248 A, ebenfalls vom 24. Dezember 2011, Abschnitt I ihrer Resolution 66/263 vom 21. Juni 2012, Abschnitt I ihrer Resolution 67/246 vom 24. Dezember 2012 und ihre Resolution 67/247 A, ebenfalls vom 24. Dezember 2012,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen betreffend das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel⁶⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁶;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ an;
3. *verweist* auf die Ziffern 11 bis 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, alternative Standorte für das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel zu

⁶⁶ A/67/346/Add.8.

⁶⁷ A/67/604/Add.3.

prüfen und dabei die Möglichkeiten zur Erreichung von Synergien mit den anderen in der Region vertretenen Einrichtungen der Vereinten Nationen voll zu nutzen und jegliche Doppelarbeit zu vermeiden;

4. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 16, 21 und 24 bis 26 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

5. *beschließt*, in dem Politischen Team in Rom eine Position eines Hauptreferenten Politische Angelegenheiten der Rangstufe P-5, eine Position eines Politischen Referenten der Rangstufe P-4 und eine Position eines Referenten für Berichtswesen der Rangstufe P-3 zu schaffen;

6. *beschließt außerdem*, in der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten am Amtssitz eine Position eines Hauptreferenten Politische Angelegenheiten der Rangstufe P-5 und eine Position eines Politischen Referenten der Rangstufe P-4 zu schaffen;

7. *beschließt ferner*, einen Haushalt für Beratungsdienste in Höhe von 590.700 US-Dollar zu genehmigen;

8. *beschließt*, den Haushaltsplan 2013 für das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel in Höhe von 3.624.000 Dollar netto (3.808.000 Dollar brutto) zu genehmigen;

9. *beschließt außerdem*, entsprechend den in Anlage I Ziffer 11 ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 vorgesehenen Verfahren den Betrag von 3.624.000 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) und den Betrag von 184.000 Dollar in Kapitel 37 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012–2013 zu verrechnen ist.

RESOLUTION 67/270

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/898, Ziff. 6).

67/270. Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei⁶⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1990 (2011) des Sicherheitsrats vom 27. Juni 2011, mit der der Rat die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei für einen Zeitraum von sechs Monaten einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2104 (2013) vom 29. Mai 2013, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 30. November 2013 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/241 A vom 24. Dezember 2011 und 66/241 B vom 21. Juni 2012 über die Finanzierung der Truppe,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom

⁶⁸ A/67/599 und A/67/704 und Corr.1.

⁶⁹ A/67/780/Add.18.

30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 52,4 Millionen US-Dollar, was etwa 15 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 56 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass in der Truppe keine wirksame Beurteilung der Leistung der Lieferanten stattfindet, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, dafür zu sorgen, dass die Truppe die Kontrolle des Managements der Leistung der Lieferanten sowie andere managementbezogene Vertragsaspekte verstärkt, wie zum Beispiel die Geltendmachung von Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüchen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, die Bestandskontrolle von Verbrauchsgütern und Nichtverbrauchsgütern sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass alle Bauprojekte rechtzeitig fertiggestellt werden und dass der Amtssitz auch weiterhin eine wirksame Aufsicht leistet;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁷⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 den Betrag von 307.058.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 290.640.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der

⁷⁰ A/67/599.

Truppe, einem Betrag von 13.760.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 2.657.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt*, den Betrag von 127.940.917 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.341.750 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 828.541 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 413.917 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 99.292 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 179.117.283 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 2013 bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, zu einem monatlichen Satz von 25.588.183 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.878.450 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.159.959 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 579.483 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 139.008 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 14.454.300 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 14.454.300 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 614.800 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag von 14.454.300 Dollar anzurechnen sind;

22. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/271

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/899, Ziff. 6).

67/271. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire⁷¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷²,

unter Hinweis auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von 12 Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 2062 (2012) vom 26. Juli 2012, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 31. Juli 2013 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/242 B vom 21. Juni 2012,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 71,6 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 52 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

⁷¹ A/67/642 und A/67/777.

⁷² A/67/780/Add.15.

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;
6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;
7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;
8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷² *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
9. *verweist* auf Ziffer 62 des Berichts des Beratenden Ausschusses;
10. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die bei der Verwendung unbemannter Flugsysteme in der Demokratischen Republik Kongo gewonnenen Erkenntnisse beim Einsatz derartiger Möglichkeiten im Rahmen der Operation zu berücksichtigen;
11. *verweist* auf den bedeutenden Umfang der Zusammenarbeit zwischen der Operation und anderen Präsenzen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich den Rahmen für die Zusammenarbeit mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, und *legt* dem Generalsekretär *nahe*, Maßnahmen für die weitere Verbesserung und Systematisierung der Zusammenarbeit zwischen den Missionen in der Region aufzuzeigen, einschließlich der Erbringung administrativer und logistischer Dienste;
12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;
13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁷³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 den Betrag von 617.514.700 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 584.487.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, einem Betrag von 27.682.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 5.345.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt*, den Betrag von 51.459.558 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;
17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 990.341 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 783.850 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 166.533 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, so-

⁷³ A/67/642.

wie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 39.958 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den Betrag von 566.055.142 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 2013 bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, zu einem monatlichen Satz von 51.459.558 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 10.893.759 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.622.350 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.831.867 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 439.542 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 28.530.000 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 28.530.000 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 455.700 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag von 28.530.000 Dollar anzurechnen sind;

23. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/272

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/900, Ziff. 6).

67/272. Finanzierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁷⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2089 (2013) vom 24. Januar 2013, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. Juli 2013 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 66/268 vom 21. Juni 2012,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten⁷⁶, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17,5 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 60 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

⁷⁴ A/67/590 und A/67/706.

⁷⁵ A/67/780/Add.8 und Corr.1.

⁷⁶ S/1994/647.

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;
7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den von der Truppe getroffenen Energiesparmaßnahmen und *ersucht* den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;
9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Fahrzeugbestände der Truppe fortlaufend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie den Standardverhältnissen entsprechen;
10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;
11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁷⁷;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

13. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 den Betrag von 58.514.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 55.376.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 2.630.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 507.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 18.681.334 Dollar, durch freiwillige Beiträge der Regierung Zyperns und der Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch die Regierung Griechenlands finanziert wird;
15. *beschließt*, den Betrag von 2.777.738 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;
16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 205.850 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 186.233 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 15.825 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.792 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;
17. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 30.555.128 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 2013 bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, zu einem monatlichen Satz von 2.777.738 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

⁷⁷ A/67/590.

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.264.350 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.048.567 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 174.075 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 41.708 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 138.222 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, auf die Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 138.222 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 61.100 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag von 138.222 Dollar hinzuzurechnen sind;

22. *beschließt außerdem*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel des Nettobetrags der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 83.367 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

23. *beschließt ferner*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode der jeweilige Anteil am Nettobetrag der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 28.511 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

24. *beschließt*, dass für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu zahlen, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

25. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/273

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/901, Ziff. 6).

67/273. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁷⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹,

unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat mit der Resolution 1925 (2010) vom 28. Mai 2010 beschloss, dass die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo ab dem 1. Juli 2010 die Bezeichnung Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo tragen wird, und für die Stabilisierungsmission einen Personalbestand von bis zu 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizisten und 1.050 Angehörigen organisierter Polizeieinheiten genehmigte, sowie unter Hinweis auf die Resolution 2098 (2013) vom 28. März 2013, mit der der Rat beschloss, das Mandat der Stabilisierungsmission bis zum 31. März 2014 zu verlängern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/269 vom 21. Juni 2012,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 151,5 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 52 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

⁷⁸ A/67/613 und Corr.1 sowie A/67/797 und Add.1.

⁷⁹ A/67/780/Add.6.

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;
6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;
7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;
8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
9. *stellt fest*, dass die auf dem Projekt der lokalen Warnnetzwerke zum Schutz der Zivilbevölkerung aufbauenden Mechanismen wirksam sind, und fordert den ausgedehnten Einsatz solcher Mittel in der Mission, insbesondere in den besonders brisanten Gebieten, um mögliche Gefahren für die Zivilbevölkerung frühzeitig zu unterbinden;
10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;
11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁸⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

13. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 den Betrag von 1.535.448.600 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.453.358.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 68.804.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 13.286.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt*, den Betrag von 1.151.586.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 31. März 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;
15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 23.947.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 19.328.900 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.725.200 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 893.600 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;
16. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2014 den Betrag von 383.862.100 Dollar entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolu-

⁸⁰ A/67/613 und Corr.1.

tion 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014, zu einem monatlichen Satz von 127.954.050 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 7.982.600 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.443.000 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.241.700 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 297.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 127.111.800 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 127.111.800 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.690.000 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 127.111.800 Dollar anzurechnen sind;

21. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/274

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/902, Ziff. 6).

67/274. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des abschließenden Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien⁸¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²,

⁸¹ A/67/578.

⁸² A/67/780/Add.3.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 4,1 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 171 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
3. *nimmt Kenntnis* von dem abschließenden Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien⁸¹;
4. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 30. April 2013 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 1.573.000 Dollar entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010, gutzuschreiben ist;
5. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben im Sinne von Ziffer 4 zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Beiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;
6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge vollständig entrichtet werden;
7. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission per 30. April 2013 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 1.573.000 Dollar nach dem in Ziffer 4 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;
8. *beschließt außerdem*, dass in den von der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“ zu behandelnden Bericht über die aktuelle Situation abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen auch aktualisierte Informationen über die Finanzlage der Beobachtermission aufzunehmen sind;
9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass aus der Liquidation der Beobachtermission hervorgegangene bewährte Verfahrensweisen und gewonnene Erkenntnisse an andere Missionen weitergegeben und gegebenenfalls von ihnen berücksichtigt werden;
10. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien“ von ihrer Tagesordnung abzusetzen.

RESOLUTION 67/275

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/903, Ziff. 6).

67/275. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti⁸³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁴,

⁸³ A/67/605 und A/67/719.

⁸⁴ A/67/780/Add.5.

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungsgruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 2070 (2012) vom 12. Oktober 2012, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 15. Oktober 2013 verlängerte und beschloss, dass die Gesamtpersonalstärke der Mission aus bis zu 6.270 Soldaten aller Dienstgrade und einem Polizeianteil von bis zu 2.601 Polizisten bestehen wird,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/273 vom 21. Juni 2012,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 163,9 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 56 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁴ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Koordinierung zwischen der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu stärken, so auch bei der Bekämpfung der tieferen Ursachen unerwarteter Notsituationen wie der infolge des Choleraausbruchs entstandenen Situation;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sich verstärkt um die Durchführung von Maßnahmen zur Minderung der Umweltauswirkungen der Mission in Haiti zu bemühen;
11. *begrüßt*, dass im laufenden Finanzjahr mehr Beschaffungsaufträge an örtliche Lieferanten vergeben wurden, und *ersucht* den Generalsekretär um die Fortsetzung seiner Anstrengungen, mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an örtliche Lieferanten zu schaffen;
12. *begrüßt außerdem* die anhaltenden Bemühungen der Mission, durch interne und Online-Schulungsprogramme sowie Programme zur Ausbildung am Arbeitsplatz und zur Ausbildung der Ausbilder den Bedarf an externen Schulungsprogrammen zu senken;
13. *nimmt Kenntnis* von dem erhöhten Bedarf an Beratern, unter anderem zur Unterstützung des Aufbaus von Institutionen, und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts über die Vor- und Nachteile der Verwendung solcher Abmachungen Bericht zu erstatten;
14. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 33 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die Stelle des Direktors für Missionsunterstützung auf der Rangstufe D-2 um ein Jahr zu verlängern;
15. *beschließt*, zwei befristete Stellen für Projektreferenten (Nationale Bedienstete des Höheren Dienstes) in der Sektion Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen nicht abzuschaffen;
16. *beschließt außerdem*, die Stelle eines Referenten Strafvollzug (P-3) in der Gruppe Strafvollzug nicht umzuwandeln;
17. *beschließt*, die befristete Stelle eines Verwaltungsassistenten (Felddienst) in der Gruppe Strafvollzug in eine Stelle eines Nationalen Bediensteten des Höheren Dienstes in der Gruppe Strafvollzug umzuwandeln;
18. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass keine Sparmaßnahmen vorgeschlagen werden, die zulasten der Sicherheit des Personals in Feldeinsätzen gehen;
19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;
20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

21. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁸⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

22. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 den Betrag von 609.187.500 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 576.619.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 27.297.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 5.271.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

23. *beschließt*, den Betrag von 177.679.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

⁸⁵ A/67/605.

24. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.586.600 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.873.900 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 574.800 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 137.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 431.507.800 Dollar für den Zeitraum vom 16. Oktober 2013 bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, zu einem monatlichen Satz von 50.765.625 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

26. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.138.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.408.100 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.395.800 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 334.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

27. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 71.943.500 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

28. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 71.943.500 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 27 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

29. *beschließt*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 824.500 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 27 und 28 genannten Betrag von 71.943.500 Dollar anzurechnen sind;

30. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

31. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

32. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

33. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/276

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/904, Ziff. 6).

67/276. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁸⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/274 vom 21. Juni 2012,

im Bewusstsein des komplexen Charakters der Mission,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

sowie eingedenk der Notwendigkeit, die Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo zu gewährleisten,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 34,7 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 57 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

⁸⁶ A/67/587 und A/67/700.

⁸⁷ A/67/780/Add.11.

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁷ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 25 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, als Ad-hoc-Maßnahme für die Mission, den Betrag von 425.000 Dollar zum Zweck der Durchführung vertrauensbildender Projekte zu bewilligen, die darauf abzielen, die Aussöhnung zwischen Bevölkerungsgruppen zu fördern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁸⁸;

13. *beschließt*, die gemäß ihren Resolutionen 65/300 vom 30. Juni 2011 und 66/274 für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 bewilligten Haushaltsmittel in Höhe von 48.300.100 Dollar auf den Betrag von 46.587.900 Dollar zu verringern, der den Istaussgaben der Mission im selben Zeitraum entspricht;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

14. *beschließt*, den Betrag von 1.673.100 Dollar, der der Differenz zwischen dem gemäß Resolution 65/300 für die Aufrechterhaltung der Mission bereits veranlagten Betrag von 44.914.800 Dollar und den Istaussgaben von 46.587.900 Dollar im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 entspricht, in Übereinstimmung mit den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt außerdem*, dass der Betrag von 905.900 Dollar, der den weiteren Einnahmen für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 46.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der der Differenz zwischen den gemäß Resolution 65/300 für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe von 4.381.300 Dollar und den Isteinnahmen aus der Personalabgabe von 4.427.300 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

17. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 den Betrag von 47.478.900 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 44.953.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 2.117.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 408.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

⁸⁸ A/67/587.

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

18. *beschließt*, den Betrag von 47.478.900 Dollar entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.156.100 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.966.600 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 152.900 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 36.600 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/277

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/905, Ziff. 6).

67/277. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia⁸⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1497 (2003) des Sicherheitsrats vom 1. August 2003, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens in Liberia behilflich sein soll,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für einen Zeitraum von 12 Monaten einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 2066 (2012) vom 17. September 2012, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. September 2013 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

⁸⁹ A/67/609 und A/67/755.

⁹⁰ A/67/780/Add.12.

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/275 vom 21. Juni 2012,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Liberia per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 61 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 55 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *erkennt an*, wie wichtig der Kapazitätsaufbau für nationale Bedienstete ist, und ersucht den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, während der Zeit des Personalabbaus erfahrene Bedienstete in der Mission zu behalten und die Qualifikationen aller Bediensteten, einschließlich der nationalen Bediensteten, zu erhöhen;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs um eine erweiterte Zusammenarbeit zwischen den Missionen und fordert in dieser Hinsicht die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire;

12. *ermutigt* den Generalsekretär, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um der Nationalpolizei Liberias die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie für einen ordnungsgemäßen und raschen Abschluss des Kapazitätsaufbauprozesses benötigt;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Initiative „Einheit in der Aktion“ im Einklang mit den entsprechenden Mandaten der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Exekutivräte

der Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Leitungsgremien der Sonderorganisationen umzusetzen;

14. *beschließt*, eine Stelle der Rangstufe D-1 in der Sektion Zivilangelegenheiten nicht abzuschaffen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁹¹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

18. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 den Betrag von 503.181.300 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 476.277.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 22.549.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.354.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

19. *beschließt*, den Betrag von 125.795.325 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

20. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.879.675 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.375.100 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 406.950 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 97.625 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 377.385.975 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis 30. Juni 2014 entsprechend den in Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, zu einem monatlichen Satz von 41.931.775 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

22. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 8.639.025 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.125.300 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.220.850 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 292.875 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren

⁹¹ A/67/609.

Einnahmen in Höhe von insgesamt 11.462.430 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

24. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 11.462.430 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 23 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

25. *beschließt*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 805.700 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 23 und 24 genannten Betrag von 11.462.430 Dollar anzurechnen sind;

26. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/278

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/906, Ziff. 6).

67/278. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte und der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁹² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2108 (2013) vom 27. Juni 2013,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/276 vom 21. Juni 2012,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

⁹² A/67/589, A/67/705 und A/67/857.

⁹³ A/67/780/Add.1 und A/67/874.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 19,4 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 57 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁹⁴;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

12. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013⁹⁵;

13. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 7.503.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 66/276 bereits für denselben Zeitraum für die Aufrechterhaltung der Truppe veranschlagten Betrag von 45.992.000 Dollar;

⁹⁴ A/67/589.

⁹⁵ A/67/857.

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

14. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 66/276 bereits veranlagten Betrags von 45.992.000 Dollar den zusätzlichen Betrag von 7.503.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in ihren Resolutionen 64/249 vom 24. Dezember 2009 und 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 180.400 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe bewilligten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 den Betrag von 50.736.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 48.019.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 2.277.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 439.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 50.736.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, zu einem monatlichen Satz von 4.228.016 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.480.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.276.600 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 164.400 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 39.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 2.869.300 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 2.869.300 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 171.300 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag von 2.869.300 Dollar anzurechnen sind;

22. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Unterpunkt „Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung“ unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/279

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/914, Ziff. 12)⁹⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

67/279. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2064 (2012) vom 30. August 2012, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2013 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/277 vom 21. Juni 2012,

⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Fidschis (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) im Ausschuss vorgelegt.

⁹⁷ A/67/631 und A/67/747.

⁹⁸ A/67/780/Add.9 und Corr.1.

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005, 60/278 vom 30. Juni 2006, 61/250 A vom 22. Dezember 2006, 61/250 B vom 2. April 2007, 61/250 C vom 29. Juni 2007, 62/265 vom 20. Juni 2008, 63/298 vom 30. Juni 2009, 64/282 vom 24. Juni 2010, 65/303 vom 30. Juni 2011 und 66/277,

sowie in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 59,2 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 56 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C, 62/265, 63/298, 64/282, 65/303 und 66/277 nicht befolgt hat;

5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C, 62/265, 63/298, 64/282, 65/303 und 66/277 genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 der Resolution 51/233, Ziffer 5 der Resolution 52/237, Ziffer 11 der Resolution 53/227, Ziffer 14 der Resolution 54/267, Ziffer 14 der Resolution 55/180 A, Ziffer 15 der Resolution 55/180 B, Ziffer 13 der Resolution 56/214 A, Ziffer 13 der Resolution 56/214 B, Ziffer 14 der Resolution 57/325, Ziffer 13 der Resolution 58/307, Ziffer 13 der Resolution 59/307, Ziffer 17 der Resolution 60/278, Ziffer 21 der Resolution 61/250 A, Ziffer 20 der Resolution 61/250 B, Ziffer 20 der Resolution 61/250 C, Ziffer 21 der Resolution 62/265, Ziffer 19 der Resolution 63/298, Ziffer 18 der Resolution 64/282, Ziffer 15 der Resolution 65/303 und Ziffer 13 der Resolution 66/277 vollständig durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁹⁹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 den Betrag von 520.444.900 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 492.622.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 23.319.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.503.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt*, den Betrag von 86.740.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.207.400 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.859.500 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 280.600 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 67.300 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 433.704.100 Dollar für den Zeitraum vom 1. September 2013 bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, zu einem monatlichen Satz von 43.370.408 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

19. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.037.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.297.500 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.402.900 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnah-

⁹⁹ A/67/631.

men aus der Personalabgabe in Höhe von 336.600 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 6.672.000 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 6.672.000 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.087.800 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag von 6.672.000 Dollar hinzuzurechnen sind;

23. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/280

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/907, Ziff. 6).

67/280. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan¹⁰⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1996 (2011) des Sicherheitsrats vom 8. Juli 2011, mit der der Rat mit Wirkung vom 9. Juli 2011 die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr einrichtete, mit der Absicht, sie nach Bedarf um weitere Zeiträume zu verlängern, und die Resolution 2057 (2012) vom 5. Juli 2012, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 15. Juli 2013 verlängerte,

¹⁰⁰ A/67/610 und Corr.1 und A/67/716.

¹⁰¹ A/67/780/Add.17.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/243 A vom 24. Dezember 2011 und 66/243 B vom 21. Juni 2012 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 89,0 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 54 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *verweist* auf Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Fortführung der engen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Mission und dem Landesteam der Vereinten Nationen weiter zu gewährleisten und in seine zukünftigen Vollzugsberichte aktuelle Angaben zu den gemeinsam durchgeführten Aktivitäten und den erzielten Fortschritten aufzunehmen;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen zur Verbesserung der Präsentation des Haushalts und insbesondere der Klarheit der Bestandteile des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens und ermutigt in dieser Hinsicht den Generalsekretär, seine Anstrengungen fortzusetzen;

11. *verweist* auf Ziffer 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass alle Bauvorhaben, insbesondere die Unterstützungsbasen auf Bezirksebene, rechtzeitig für die wirksame Erfüllung des Mandats der Mission fertiggestellt werden und dass der Amtssitz auch künftig die Aufsicht führt;

12. *verweist außerdem* auf Ziffer 77 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Mission die Fortschritte bei der Entsendung der Einheit für den Einsatz in Binnengewässern und bei der rechtzeitigen und wirksamen Dislozierung der Mission auf der Ebene der Bundesstaaten und der Bezirke genau überwacht;

13. *beschließt*, die folgenden Stellen nicht abzuschaffen:

a) in der Sektion Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Friedenskonsolidierung: drei befristete Stellen (einen Referenten für Wiederherstellung, Rückkehr und Wiedereingliederung (P-3) und zwei Programmreferenten (P-3)) sowie eine Stelle eines Referenten für Wiedereingliederung (nationaler Bediensteter des Höheren Dienstes);

b) in der Sektion Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung: eine Stelle eines Leiters (Mobiles Team) (P-4);

c) in der Gruppe HIV/Aids: eine Stelle eines Ausbildungsreferenten (nationaler Bediensteter des Höheren Dienstes);

d) in der Gruppe Kinderschutz: eine P-3-Stelle;

14. *beschließt*, für Freiwillige der Vereinten Nationen fünf Stellen für Referenten für Kinderschutz einzurichten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012¹⁰²;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

18. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 den Betrag von 976.627.400 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 924.426.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 43.752.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 8.448.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

19. *beschließt*, den Betrag von 39.380.137 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 15. Juli 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 956.629 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 798.714 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 127.359 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 30.556 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

¹⁰² A/67/610 und Corr.1.

21. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 937.247.263 Dollar für den Zeitraum vom 16. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 entsprechend den in Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, zu einem monatlichen Satz von 81.385.617 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 22.767.771 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 19.009.386 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.031.141 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 727.244 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.352.100 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

24. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 2.352.100 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 23 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

25. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.095.900 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 23 und 24 genannten Betrag von 2.352.100 Dollar hinzuzurechnen sind;

26. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/281

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/908, Ziff. 6).

67/281. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission der Vereinten Nationen in Sudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 und für den Zeitraum vom

1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012¹⁰³ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats vom 24. März 2005, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 24. März 2005 einrichtete, die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, und die Resolution 1997 (2011) vom 11. Juli 2011, mit der der Rat beschloss, die Mission mit Wirkung vom 11. Juli 2011 abziehen, und den Generalsekretär aufforderte, den Abzug des gesamten uniformierten und zivilen Personals der Mission, soweit es nicht für die Liquidation der Mission erforderlich ist, bis zum 31. August 2011 abzuschließen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/292 vom 21. April 2005 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/244 vom 24. Dezember 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in Sudan geleistet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Sudan per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 11,2 Millionen US-Dollar, was etwa 0,2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 129 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011¹⁰⁵;

5. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 38.463.600 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011, gutzuschreiben ist;

6. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 38.463.600 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 5 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

¹⁰³ A/66/608 und A/67/586.

¹⁰⁴ A/66/718/Add.5 und A/67/780/Add.13.

¹⁰⁵ A/66/608.

7. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.982.600 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 5 und 6 genannten Betrag von 38.463.600 Dollar hinzuzurechnen sind;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012¹⁰⁶;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Betrag von insgesamt 27.564.200 Dollar an verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode und *beschließt*, die Beschlussfassung dazu bis zur Behandlung des nächsten Haushaltsvollzugsberichts für die Mission durch die Generalversammlung zurückzustellen;

10. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/282

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/909, Ziff. 6).

67/282. Finanzierung der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien¹⁰⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 2043 (2012) des Sicherheitsrats vom 21. April 2012, mit der der Rat beschloss, für einen Zeitraum von zunächst 90 Tagen die Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien unter dem Befehl eines Leitenden Militärbeobachters einzurichten,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 zu sorgen;

¹⁰⁶ A/67/586.

¹⁰⁷ A/67/707.

¹⁰⁸ A/67/780/Add.2.

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 14. April bis 30. Juni 2012

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Erfassung der die Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

4. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien den vom Beratenden Ausschuss bereits genehmigten Betrag von 17.588.800 US-Dollar für die Einrichtung der Mission für den Zeitraum vom 14. April bis 30. Juni 2012 zu veranschlagen, entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt VI ihrer Resolution 64/269;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 14. April bis 30. Juni 2012

5. *beschließt*, den Betrag von 17.588.800 Dollar für den Zeitraum vom 14. April bis 30. Juni 2012 entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 40.000 Dollar, entsprechend den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für den Zeitraum vom 14. April bis 30. Juni 2012 für die Mission bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

7. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/283

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/910, Ziff. 6).

67/283. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹⁰⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 2099 (2013) vom 25. April 2013, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2014 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 66/278 vom 21. Juni 2012,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

¹⁰⁹ A/67/612 und A/67/731.

¹¹⁰ A/67/780/Add.4.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 43,5 Millionen US-Dollar, was etwa 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 60 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012¹¹¹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

12. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 den Betrag von 61.695.300 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 58.404.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 2.758.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 532.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

¹¹¹ A/67/612.

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt*, den Betrag von 51.412.750 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. April 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.224.166 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.018.333 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 166.000 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 39.833 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 10.282.550 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014, zu einem monatlichen Satz von 5.141.275 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 444.834 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 403.667 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 33.200 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.967 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.001.900 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.001.900 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 167.100 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag von 2.001.900 Dollar anzurechnen sind;

20. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/284

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/911, Ziff. 6).

67/284. Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur¹¹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³,

unter Hinweis auf die Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2007, mit der der Rat den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für einen Anfangszeitraum von 12 Monaten ab dem 31. Juli 2007 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat des Einsatzes verlängerte, zuletzt Resolution 2063 (2012) vom 31. Juli 2012, mit der der Rat das Mandat des Einsatzes bis zum 31. Juli 2013 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/232 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung des Einsatzes und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/279 vom 21. Juni 2012,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, den Einsatz mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit er seinen Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

in Anbetracht des hybriden Charakters des Einsatzes und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es ist, die umfassende Koordinierung der Anstrengungen zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen auf strategischer Ebene, eine einheitliche Einsatzführung auf operativer Ebene sowie eine klare Delegation von Befugnissen und klare Rechenschaftsstrukturen sicherzustellen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 168,7 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 54 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für den Einsatz vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

¹¹² A/67/601 und A/67/806.

¹¹³ A/67/780/Add.7 und Corr.1.

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;
6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;
7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;
8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
9. *ersucht* den Generalsekretär, Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass das gesamte Personal die vorhandenen Sicherheitsverfahren voll einhält;
10. *bekräftigt* Abschnitt XX der Resolution 61/276 und legt dem Generalsekretär nahe, die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und zwischen den Missionen nach Möglichkeit zu verstärken, um bei dem Einsatz der Ressourcen der Organisation und bei der Erfüllung der Mandate der Missionen mehr Synergien zu schaffen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;
11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;
12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass der Einsatz so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltsanträge genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung der operativen Kosten beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;
14. *hebt hervor*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation und die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten sind, unter anderem im Hinblick auf die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe auf dem Gebiet des Beschaffungswesens und auf den damit zusammenhängenden Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen sowie auf die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Beschaffungsfragen, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;
15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei allen Beschaffungsprojekten für die Organisation die einschlägigen Bestimmungen uneingeschränkt befolgt werden;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012¹¹⁴;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

17. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 den Betrag von 1.410.641.500 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.335.248.000 Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes, einem Betrag von 63.190.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 12.202.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

¹¹⁴ A/67/601.

Finanzierung der bewilligten Mittel

18. *beschließt*, den Betrag von 117.553.458 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.420.750 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.949.392 Dollar, die für den Einsatz bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 380.150 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 91.208 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat des Einsatzes zu verlängern, den Betrag von 1.293.088.042 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 2013 bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, zu einem monatlichen Satz von 117.553.458 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 26.628.250 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 21.443.308 Dollar, die für den Einsatz bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.181.650 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.003.292 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Einsatz erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 150.437.700 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

23. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Einsatz nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 150.437.700 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 22 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

24. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.059.600 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 22 und 23 genannten Betrag von 150.437.700 Dollar hinzuzurechnen sind;

25. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an dem Einsatz beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für den Einsatz in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/285

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/912, Ziff. 6).

67/285. Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia¹¹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats vom 16. Januar 2009, in der der Rat seine Absicht bekundete, vorbehaltlich eines weiteren, bis zum 1. Juni 2009 zu fassenden Beschlusses des Rates einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Somalia als Nachfolgetruppe der Mission der Afrikanischen Union in Somalia einzurichten, und den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Eingliederung der Kräfte der Mission in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen für die Mission ein Unterstützungspaket der Vereinten Nationen für die Logistik bereitzustellen, das Ausrüstung und Dienste umfasst,

sowie unter Hinweis auf die späteren Resolutionen des Rates, mit denen das Paket logistischer Unterstützung für die Mission verlängert wurde, zuletzt Resolution 2093 (2013) vom 6. März 2013, mit der der Rat das Paket logistischer Unterstützung bis zum 28. Februar 2014 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/275 A vom 7. April 2009 über die Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/280 vom 21. Juni 2012,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen geleistet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 147,9 Millionen US-Dollar, was etwa 12 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 44 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *würdigt* die Bemühungen des Generalsekretärs, die Umweltauswirkungen der Einsätze in Somalia zu reduzieren, und ermutigt in dieser Hinsicht das Unterstützungsbüro, die Entwicklung umweltfreundlicher Abfallentsorgungs- und Stromerzeugungssysteme fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass alle Bauvorhaben rechtzeitig fertiggestellt werden und dass der Amtssitz auch künftig eine wirksame Aufsicht führt;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht des besonderen Charakters des Unterstützungspakets zu gewährleisten, dass die Ressourcen der Vereinten Nationen wirksam, effizient und transparent eingesetzt werden;

6. *verweist* auf Ziffer 5 seiner Resolution 66/280;

¹¹⁵ A/67/600 und A/67/712.

¹¹⁶ A/67/780/Add.16.

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Unterstützungsbüros im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012¹¹⁷;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

8. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 den Betrag von 460.409.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 435.801.000 Dollar für die Aufrechterhaltung des Unterstützungsbüros, einem Betrag von 20.625.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 3.982.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

9. *beschließt*, den Betrag von 306.939.467 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 28. Februar 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, zu einem monatlichen Satz von 38.367.433 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.763.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.532.133 Dollar, die für das Unterstützungsbüro bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 992.667 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 238.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat des Unterstützungsbüros zu verlängern, den Betrag von 153.469.733 Dollar für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014, zu einem monatlichen Satz von 38.367.433 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.881.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.266.067 Dollar, die für das Unterstützungsbüro bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 496.333 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 119.100 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Unterstützungsbüro erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 18.792.300 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Unterstützungsbüro nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 18.792.300 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene

¹¹⁷ A/67/600.

Finanzperiode nach dem in Ziffer 13 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *beschließt*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 96.600 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 13 und 14 genannten Betrag von 18.792.300 Dollar anzurechnen sind;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen;

17. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/286

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/913, Ziff. 6).

67/286. Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali¹¹⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrats vom 25. April 2013, mit der der Rat die Mission einrichtete, den Generalsekretär ersuchte, das Büro der Vereinten Nationen in Mali in die Mission einzugliedern, die ab dem 25. April 2013 die Verantwortung für die Wahrnehmung der mandatsmäßigen Aufgaben des Büros übernimmt, und ferner beschloss, dass die Autorität der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung am 1. Juli 2013 an die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali übertragen wird, die zu diesem Zeitpunkt mit der Durchführung ihres in den Ziffern 16 und 17 der Resolution 2100 (2013) festgelegten Mandats für einen Zeitraum von zunächst 12 Monaten beginnen wird,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *stimmt* Ziffer 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses *zu* und bekräftigt Ziffer 2 ihrer Resolution 49/250 vom 20. Juli 1995;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 11 und 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

4. *bittet* den Generalsekretär, zu erwägen, den Haushaltsplan für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 auf der Grundlage des standardisierten Finanzierungsmodells zu erstellen und dabei die gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen, und ersucht den Generalsekretär, im ersten Haushaltsvollzugsbericht für die Mission eine detaillierte Analyse der Anwendung des Modells vorzulegen;

5. *beschließt*, eine Stelle im Allgemeinen Dienst (sonstige Rangstufen) in der Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungsmaßnahmen der Sekretariats-Hauptabteilung Management nicht zu bewilligen, und beschließt außerdem, dass die verbleibenden vom Generalsekretär vorgeschlagenen Stellen für Unterstützungsaufgaben am Amtssitz im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts finanziert werden;

¹¹⁸ A/67/863.

¹¹⁹ A/67/877.

Voranschläge für den Zeitraum vom 25. April bis 31. Dezember 2013

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Erfassung der die Mission betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für den Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 83.690.200 US-Dollar für die Mission einzugehen und für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 366.774.500 Dollar für die Mission einzugehen, unter Berücksichtigung des vom Beratenden Ausschuss entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt VI ihrer Resolution 64/269 vom 24. Juni 2010 bereits genehmigten Betrags von 83.690.200 Dollar für den Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013;

8. *beschließt*, den Betrag von 3.845.200 Dollar (Nettomittelbedarf: 3.602.500 Dollar) sowie 22 Stellen für Zeitpersonal für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts zu bewilligen;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

9. *beschließt*, den Betrag von 75.321.180 Dollar für den Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

10. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 769.300 Dollar, entsprechend den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für den Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013 für die Mission bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *bekundet ihre Absicht*, veranlagte Beiträge, die die Ausgaben für den Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013 übersteigen, auf die Veranlagung oder auf ausstehende Verpflichtungen der Mitgliedstaaten für die am 1. Juli 2013 beginnende Finanzperiode anzurechnen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung zur Prüfung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung eine Ausgabenübersicht für den Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013 vorzulegen;

12. *beschließt*, den Betrag von 330.097.050 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.661.500 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013 für die Mission bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge zu den zur Unterstützung der Mission eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen;

15. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/287

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/858/Add.1, Ziff. 11).

67/287. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993 und 50/221 B vom 7. Juni 1996, Abschnitt I ihrer Resolution 55/238

vom 23. Dezember 2000, ihre Resolutionen 55/271 vom 14. Juni 2001, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002, 57/318 vom 18. Juni 2003, 58/298 vom 18. Juni 2004, 59/301 vom 22. Juni 2005, 60/268 vom 30. Juni 2006, 61/279 vom 29. Juni 2007, 62/250 vom 20. Juni 2008, 63/287 vom 30. Juni 2009, 64/271 vom 24. Juni 2010, 65/290 vom 30. Juni 2011, 66/265 vom 21. Juni 2012 und 67/255 vom 12. April 2013 und ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie ihre Beschlüsse 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Vollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012¹²⁰ und über den Haushaltsplan für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 und die Finanzierung für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013¹²¹, des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Entwurf des Haushaltsplans des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014¹²², des umfassenden Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über das von der Generalversammlung in Resolution 63/287 vorgesehene Versuchsprojekt¹²³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats rasch reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von 30 Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und 90 Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

eingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen dem Mandat, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014¹²¹, dem Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Entwurf des Haushaltsplans des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014¹²² und dem umfassenden Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über das von der Generalversammlung in Resolution 63/287 vorgesehene Versuchsprojekt¹²³,

2. *bekräftigt* ihre Rolle bei der gründlichen Analyse und der Genehmigung von personellen und finanziellen Ressourcen und der entsprechenden Leitlinien, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

3. *bekräftigt* außerdem, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

4. *bekräftigt* ferner Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

5. *bekräftigt*, dass die Mittel des Sonderhaushalts für den ausschließlichen Zweck der Finanzierung des Bedarfs an personellen und nichtpersonellen Ressourcen zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz zu verwenden sind und dass jede Änderung dieser Einschränkung der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedarf;

6. *bekräftigt außerdem*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt umfassend begründet werden muss;

¹²⁰ A/67/635 und Add.1.

¹²¹ A/67/756 und Add.1.

¹²² A/67/772.

¹²³ A/67/751.

¹²⁴ A/67/848.

7. *bekräftigt ferner*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;
8. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 zu sorgen;
9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
10. *beschließt*, für die Finanzperiode vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 den im laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B genehmigten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;
11. *erkennt an*, dass das Sekretariat weiter daran arbeitet und sich darum bemüht, die Kapazität der Organisation für die Steuerung und dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zu stärken;
12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Höhe des Sonderhaushalts regelmäßig zu überprüfen und dabei die Anzahl, die Größe und die Komplexität der Friedenssicherungseinsätze zu berücksichtigen;
13. *betont*, dass es möglich sein soll, die Unterstützungsfunktionen an die Größe und den Umfang der Friedenssicherungseinsätze anzupassen;
14. *betont außerdem*, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze erhebliche Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass ihr Mittelbedarf im Rahmen des Sonderhaushalts dem Zweck einer wirksamen und effizienten Mandatsdurchführung entspricht, und fordert alle Hauptabteilungen mit Stellen und Positionen im Rahmen des Sonderhaushalts auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;
15. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, zu bestimmen, wie eine grundlegende Kapazität für die wirksame Steuerung und Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen beschaffen sein soll, und im Rahmen des Haushaltsvoranschlags für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten;
16. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *betont* zugleich, dass der Umfang der über den Sonderhaushalt bereitgestellten zentralen Unterstützung im Verhältnis zu der Anzahl, Größe und Komplexität der Friedenssicherungseinsätze stehen soll;
17. *verweist* auf Ziffer 17 ihrer Resolution 66/265 und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sich verstärkt darum zu bemühen, sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind, und im Rahmen seines Entwurfs des Haushaltsplans für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 darüber Bericht zu erstatten;
18. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, sicherzustellen, dass die aus den Friedenssicherungsmissionen gewonnenen Erkenntnisse und die eingesetzten bewährten Verfahren auf geeignete Weise erfasst, ausgewertet und in Leitlinien und Grundsätze umgesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf die von Friedenssicherungskräften und Friedenssicherungseinsätzen in Übergangsprozessen durchgeführten Friedenskonsolidierungsmaßnahmen, und anerkennt in dieser Hinsicht die bedeutende Rolle des Dienstes für Leitlinien und bewährte Verfahren der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Referenten für bewährte Verfahren vor Ort;
19. *verweist* auf Ziffer 25 seiner Resolution 66/265;
20. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Ausbildungsprogramme mit höchster Wirksamkeit und Effizienz durchgeführt werden und dass eine Verbindung zwischen den Ausbildungsprogrammen und der Mandatsdurchführung besteht, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Mittelbedarf für Ausbildungsmaßnahmen im Haushaltsvoranschlag für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 auf der Grundlage klar festgelegter Prioritäten angesetzt wird;

Abordnung von Militär- und Polizeipersonal im aktiven Dienst

21. *nimmt Kenntnis* von den Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Abordnung von Militär- und Polizeipersonal im aktiven Dienst zur Besetzung von Stellen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht mit Vorschlägen zur Prüfung vorzulegen und als außerordentliche, nicht über den 31. Dezember 2013 hinaus verlängerbare Maßnahme die volle Beteiligung aller Mitgliedstaaten an der Abordnung von Personal im aktiven Dienst zu erleichtern;

Von Regierungen gestelltes Personal

22. *wiederholt ihr* in Ziffer 65 ihrer Resolution 67/255 enthaltenes *Ersuchen*, stellt fest, dass von Regierungen gestelltes Personal zwar dem Zweck dient, die rasche Entsendung von Personal mit Spezialfähigkeiten für kurzfristige Bedarfe oder mit allgemein nur bei einzelstaatlichen Regierungen vorhandenen Fähigkeiten zu erleichtern, dass dieses Personal jedoch keinen Ersatz für Stammpersonal darstellt, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Verwendung von Personal, das von Regierungen gestellt wird, im Einklang mit den einschlägigen ergebnisorientierten Haushaltsrahmen erfolgt, und jede über ein Jahr hinausgehende geplante Entsendung von Personal, das von Regierungen gestellt wird, zu begründen;

Überprüfung des Haushaltsverfahrens

23. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 78 bis 80 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

24. *erinnert an* ihren Beschluss in Resolution 65/290 bezüglich der Aufgaben und der Struktur der bei der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze angesiedelten Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze und weist darauf hin, dass es wichtig ist, das bestehende Haushaltsverfahren für Friedenssicherungseinsätze zu verbessern, wobei sie feststellt, dass nach den festgelegten Verfahren die Erstellung des ersten Ansatzes des Mittelbedarfs im Haushalt eines Friedenssicherungseinsatzes nach wie vor Aufgabe des jeweiligen Missionsleiters und der Untergeneralsekretäre der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze ist;

Büro für die strategische Partnerschaft für Friedenssicherung

25. *beschließt*, das Büro für die strategische Partnerschaft für Friedenssicherung einzurichten, das den Untergeneralsekretären der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze untersteht;

26. *betont*, dass das Büro keine Leitungsfunktionen und Entscheidungsbefugnisse besitzen wird;

27. *ersucht* den Generalsekretär, einen Direktor des Büros zu ernennen, der Führungserfahrung in Friedenssicherungsmissionen hat und aus einem truppen- oder polizeistellenden Land stammt, unter Berücksichtigung der Höhe der Beiträge der einzelnen Länder zu den Friedenssicherungseinsätzen;

28. *beschließt*, dass das Büro zunächst folgende Aufgaben hat:

a) die Partnerschaft für die Friedenssicherung zu stärken, indem es dazu beiträgt, die Mängel aufzuzeigen, die sich auf die Durchführung der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen auswirken, und Empfehlungen zu systemischen Fragen im Zusammenhang mit den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen abgibt;

b) Empfehlungen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Wohlergehens des uniformierten Feldpersonals sowie der Bereitstellung ausreichender Unterstützungsdienste für dieses Personal durch die Organisation abzugeben;

c) mit den truppen- und polizeistellenden Ländern und den hochrangigen Führungskräften im Feld wie auch am Amtssitz eng zusammenzuarbeiten;

d) Empfehlungen zur Einbeziehung der bei Friedenssicherungsmissionen gewonnenen Erkenntnisse und bewährten Verfahren in die Friedenssicherungseinsätze abzugeben;

29. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass das Büro seine Aufgaben in wirksamer Abstimmung und Konsultation und in einem wirksamen Dialog mit den truppen- und polizeistellenden Ländern wahrnimmt;

30. *beschließt*, dass das Büro keinen Einfluss auf die bestehenden Regelungen betreffend Befehlsgewalt und Kontrolle für uniformiertes Personal hat, insbesondere nicht auf die Verantwortlichkeiten der Kommandeure und Polizeichefs im Feld;

31. *ersucht* das Büro, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eine wirksame Abstimmung und Konsultation und einen wirksamen Dialog mit den truppen- und polizeistellenden Ländern zu gewährleisten;

32. *beschließt*, dass die zuständigen zwischenstaatlichen Organe während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Überprüfung des Mandats und der Aufgaben des Büros vornehmen werden;

33. *beschließt außerdem*, dass künftige Überarbeitungen der Aufgabenstellung des Büros der Genehmigung der Generalversammlung bedürfen;

Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

34. *beschließt*, im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Genf eine Stelle der Rangstufe P-4 zur Verstärkung der Kapazitäten für Politiksetzung, Methodik und Schulungen und in New York eine Stelle der Rangstufe P-3 zur Erstellung programmatischer Leitlinien für die Menschenrechtskomponenten zu schaffen;

Denkmal für die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen

35. *ersucht* den Generalsekretär, für die Renovierung und Instandsetzung des Denkmals für die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen im Nordgarten des Amtssitzes zu sorgen und während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Übersichtsberichts darüber Bericht zu erstatten, und legt dem Generalsekretär nahe, den jährlichen Internationalen Tag der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und andere feierliche Anlässe dieser Art am Ort des Denkmals zu begehen;

Sonstige Fragen

36. *beschließt*, den Mittelbedarf im Zusammenhang mit der Online-Plattform CAPMATCH nach Bedarf zu prüfen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

37. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012¹²⁰;

Haushaltsvoranschläge für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

38. *billigt* den zusätzlichen Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 13.058.500 US-Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013;

Haushaltsvoranschläge für die Finanzperiode vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

39. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 321.307.500 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014¹²⁵, worin der Betrag von 18.668.800 Dollar für das ERP-Projekt Umoja gemäß ihrer Resolution 67/246 vom 24. Dezember 2012 eingeschlossen ist, namentlich für

¹²⁵ Nicht eingeschlossen sind Finanzmittel für 22 Zeitpersonalstellen für Unterstützungsaufgaben am Amtssitz, im Einklang mit den Ziffern 5 und 8 ihrer Resolution 67/286 vom 28. Juni 2013 (Brutto: 3.845.200 Dollar; Personalabgabe: 242.700 Dollar).

1.268 bestehende Stellen und 24 neue befristete Stellen, für die Streichung, Umsetzung, Neuzuweisung und Neueinstufung von Stellen, wie in Anlage I dieser Resolution aufgeführt, und für 109 bestehende und 6 neue Stellen für Zeitpersonal und 68 Personenmonate, wie in Anlage II aufgeführt, sowie den damit verbundenen stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für die Finanzperiode vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

40. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für die Finanzperiode vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 6.000 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 sind auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 anzurechnen;

b) der Betrag in Höhe von insgesamt 3.134.900 Dollar, der sich zusammensetzt aus Zinseinnahmen in Höhe von 883.400 Dollar, sonstigen Einnahmen in Höhe von 111.300 Dollar und gestrichenen Verpflichtungen früherer Perioden in Höhe von 2.141.300 Dollar und in dem frühere Perioden betreffende Anpassungen von 1.100 Dollar (Minderung) berücksichtigt sind, ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 anzurechnen;

c) der Betrag von 1.245.800 Dollar, der dem über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode hinausgehenden Betrag entspricht, ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 anzurechnen;

d) der Restbetrag von 316.920.800 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für die Finanzperiode vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 aufzuteilen;

e) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 22.913.600 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Betrag von 24.809.300 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 und den Mindereinnahmen in Höhe von 1.895.700 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode, sind auf den in Buchstabe d) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

Anlage I

A. Im Rahmen des Sonderhaushalts zu schaffende Stellen für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

Organisationseinheit		Zahl der Stellen	Rangstufe	Funktion	Status
Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze					
Büro des Untergeneral- sekretärs	Büro für die strategische Partnerschaft für Friedenssicherung	1	D-2	Direktor des Büros für die strategische Partnerschaft für Friedenssicherung	Neu
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Neu
Zwischensumme		2			
Amt für interne Aufsichtsdienste					
Abteilung Disziplinar- untersuchungen	Amtssitz	1	P-5	Leitender Ermittler	Umwandlung einer GTA- Stelle
		1	P-4	Ermittler	Umwandlung einer GTA- Stelle
		1	P-3	Verwaltungsreferent	Umwandlung einer GTA- Stelle

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Organisationseinheit	Zahl der Stellen	Rangstufe	Funktion	Status
Entebbe (Uganda)	1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Umwandlung einer GTA-Stelle
	1	GS (OL)	Büroassistent	Umwandlung einer GTA-Stelle
	1	D-1	Stellvertretender Direktor	Umwandlung einer GTA-Stelle
	1	P-5	Leitender Ermittler	Umwandlung einer GTA-Stelle
	1	P-5	Leitender örtlicher Ermittler	Umwandlung einer GTA-Stelle
	1	P-4	Ermittler	Umwandlung einer GTA-Stelle
	1	P-3	Ermittler	Umwandlung einer GTA-Stelle
	1	NGS	Verwaltungsassistent	Umwandlung einer GTA-Stelle
	1	P-5	Leitender örtlicher Ermittler	Umwandlung einer GTA-Stelle
	1	P-4	Ermittler	Umwandlung einer GTA-Stelle
Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	3	P-3	Ermittler	Umwandlung einer GTA-Stelle
	1	NGS	Verwaltungsassistent	Umwandlung einer GTA-Stelle
	1	P-5	Leitender örtlicher Ermittler	Umwandlung einer GTA-Stelle
	1	P-4	Ermittler	Umwandlung einer GTA-Stelle
Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	1	P-5	Leitender örtlicher Ermittler	Umwandlung einer GTA-Stelle
	1	P-4	Ermittler	Umwandlung einer GTA-Stelle
Mission der Vereinten Nationen in Südsudan	1	P-5	Leitender örtlicher Ermittler	Umwandlung einer GTA-Stelle
	1	P-4	Ermittler	Umwandlung einer GTA-Stelle
Zwischensumme	19			
Bereich Rechtsangelegenheiten				
Abteilung Allgemeine Rechtsfragen	1	P-4	Rechtsreferent für Fragen der Rechenschaftspflicht und der Unterstützung in Rechtsangelegenheiten	Umwandlung einer GTA-Stelle
Zwischensumme	1			

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Organisationseinheit	Zahl der Stellen			Funktion	Status
		Rangstufe			
Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte					
Abteilung Feldeinsätze und Technische Zusammenarbeit	Amtssitz	1	P-3	Referent für Menschenrechte	Neu
Abteilung Forschung und Recht auf Entwicklung	Genf	1	P-4	Referent für Menschenrechte	Neu
Zwischensumme		2			
Insgesamt		24			

Anmerkung: Die genaue Zuweisung und der Standort der einzelnen neuen Stellen werden im Bericht des Generalsekretärs (A/67/756 und Add.1) dargelegt und im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/67/848) wieder aufgegriffen.

Abkürzungen: GS (OL): Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen), GTA: Zeitpersonal, NGS: nationale Bedienstete des Allgemeinen Dienstes.

B. Streichung, Umsetzung und Neuzuweisung/Neueinstufung von Stellen und Umstrukturierung im Rahmen des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

Streichungen

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union/Büro des Stabschefs

Streichung von 1 Stelle (Sicherheitsbeamter im Felddienst)

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union/Unterstützungseinheit

Streichung von 1 Stelle (Assistent Inventarverwaltung und Materialwesen (NGS)) und 1 Stelle eines Freiwilligen der Vereinten Nationen

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für militärische Angelegenheiten/Büro des Militärberaters/Integriertes Operatives Team

Streichung von 2 Stellen (2 Verbindungsoffiziere (P-4))

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für militärische Angelegenheiten/Militärischer Planungsdienst

Streichung von 1 Stelle (Planungsreferent (P-3))

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für militärische Angelegenheiten/Dienst für Kräfteaufstellung

Streichung von 1 Stelle (Planungsreferent (P-3))

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen/Abteilung Polizei

Streichung von 5 Stellen (3 Polizeiverbindungsreferenten (P-4), 1 Referent für Einhaltung und Überwachung (P-4) und 1 Berater für polizeiliche Kommunikationsarbeit (P-3))

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Abteilung Politik, Evaluierung und Ausbildung/Dienst für Leitlinien und bewährte Verfahren

Streichung von 1 Stelle (Koordinierungsreferent (P-3))

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Abteilung Politik, Evaluierung und Ausbildung/Integrierter Ausbildungsdienst

Streichung von 1 Stelle (Ausbildungsreferent (P-4))

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Büro des Untergeneralsekretärs/Sekretariat

Streichung von 1 Stelle (Hauptreferent Programmfragen (P-5))

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Büro des Untergeneralsekretärs/Sekretariat/Integriertes operatives Team

Streichung von 3 Stellen (1 Hauptreferent Unterstützung (P-5), 1 Hauptreferent Verwaltung (P-5) und 1 Verwaltungsreferent (P-4))

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze/Dienst für Haushalt und Vollzugsberichterstattung

Streichung von 1 Stelle (Beigeordneter Programmanalyst (P-2))

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie/Dienst für Kommunikations- und Informationstechnologie im Feld/Sektion Kartographie

Streichung von 1 Stelle (Assistent Kartographische Informationssysteme (GS (OL)))

Hauptabteilung Management/Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen/Abteilung Rechnungswesen

Streichung von 2 Stellen (2 Rechnungsführungsassistenten (GS (OL)))

Hauptabteilung Management/Bereich Personalmanagement/Abteilung Ärztlicher Dienst

Streichung von 1 Stelle (Empfangskraft (GS (OL)))

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision/Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste/Örtliches Rechnungsprüfungsbüro

Streichung von 3 Stellen (1 Örtlicher Rechnungsprüfer (P-4), 1 Örtlicher Rechnungsprüfer (P-3) und 1 Rechnungsprüfungsassistent (Felddienst))

Umsetzungen

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für Einsätze/Abteilung Asien und Naher Osten/Integriertes operatives Team Asien

Umsetzung von 1 Stelle (Politischer Referent (P-3)) zum Integrierten operativen Team Naher Osten

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für Einsätze/Abteilung Asien und Naher Osten/Integriertes operatives Team Asien

Umsetzung von 1 Stelle (Politischer Referent (P-4)) zum Integrierten operativen Team Westafrika der Abteilung Afrika II

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Büro des Untergeneralsekretärs/Sekretariat

Umsetzung von 5 Stellen (1 Programmreferent (P-4), 1 Verwaltungsreferent (P-4), 1 Programmreferent (P-3), 1 Gruppenassistent (GS (OL)) und 1 Verwaltungsassistent (GS (OL))) zum neu vorgeschlagenen Team für strategische Unterstützung des Sekretariats des Untergeneralsekretärs

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Büro des Untergeneralsekretärs/Büro des Beigeordneten Generalsekretärs/Integriertes operatives Team

Umsetzung von 2 Stellen (1 Hauptreferent Unterstützung (P-5) und 1 Verwaltungsreferent (P-4)) zum neu vorgeschlagenen Team für operative Unterstützung des Büros des Beigeordneten Generalsekretärs

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Büro des Untergeneralsekretärs/Sekretariat des Beigeordneten Generalsekretärs

Umsetzung von 1 Stelle (Verwaltungsassistent GS (OL)) zum neu vorgeschlagenen Team für operative Unterstützung des Büros des Beigeordneten Generalsekretärs

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Disziplinaruntersuchungen/Regionales Untersuchungsbüro in Nairobi

Umsetzung von 2 Stellen (1 Stellvertretender Leiter (D-1) und 1 Leitender Ermittler (P-5)) zum Regionalen Untersuchungsbüro in Entebbe

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Disziplinaruntersuchungen/Büro für Disziplinaruntersuchungen in Friedenssicherungseinsätzen

Umsetzung von 3 Stellen (1 Felddienst-Stelle von der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, 1 P-4-Stelle vom Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und 1 P-4-Stelle von der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon) zum Regionalen Untersuchungsbüro in Entebbe

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Disziplinaruntersuchungen/Amtssitz und Regionale Untersuchungsbüros

Umsetzung von 5 Stellen (3 P-3-Stellen aus Wien, 1 P-4-Stelle aus New York und 1 Stelle GS (OL) aus Nairobi) zur Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Disziplinaruntersuchungen/Regionales Untersuchungsbüro in Nairobi

Umsetzung von 1 Stelle (Ermittler (P-4)) zur Mission der Vereinten Nationen in Südsudan

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Disziplinaruntersuchungen/Regionales Untersuchungsbüro in Nairobi

Umsetzung von 1 Stelle (Ermittler (P-4)) zur Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Neuzuweisungen/Neueinstufungen

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für militärische Angelegenheiten/Büro des Militärberaters/Integriertes operatives Team

Neuzuweisung von 1 Stelle (Hauptverbindungsoffizier (P-5)) zum neu vorgeschlagenen Büro für die strategische Partnerschaft für Friedenssicherung des Büros des Untergeneralsekretärs (Hauptreferent militärische Evaluierung (P-5))

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen/Abteilung Polizei/Integriertes operatives Team

Neuzuweisung von 1 Stelle (Hauptverbindungsoffizier für polizeiliche Fragen (P-5)) zum neu vorgeschlagenen Büro für die strategische Partnerschaft für Friedenssicherung des Büros des Untergeneralsekretärs (Hauptreferent Polizeievaluierung (P-5))

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Büro des Untergeneralsekretärs/Büro des Beigeordneten Generalsekretärs/Integriertes operatives Team

Neuzuweisung von 1 Stelle (Referent Logistische Unterstützung (P-4)) zum neu vorgeschlagenen Büro für die strategische Partnerschaft für Friedenssicherung des Büros des Untergeneralsekretärs der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze (Referent Missionsunterstützung (P-4))

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/Sektion Logistische Operationen

Neuzuweisung und Neueinstufung von 1 Stelle (Leiter Logistische Operationen (P-5)) zum Team für operative Unterstützung (Gruppenleiter (D-1)) des Büros des Beigeordneten Generalsekretärs des Büros des Untergeneralsekretärs

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Disziplinaruntersuchungen/Büro für Disziplinaruntersuchungen in Friedenssicherungseinsätzen

Neueinstufung von 3 Stellen (3 Ermittler (P-4) als Leitende örtliche Ermittler (P-5)) in der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Disziplinaruntersuchungen/Büro für Disziplinaruntersuchungen in Friedenssicherungseinsätzen

Neueinstufung von 1 Stelle (Ermittlungsassistent (GS (OL)) als Verwaltungsassistent (NGS)) in der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Umstrukturierung

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro des Untergeneralsekretärs

Einrichtung des Büros für die strategische Partnerschaft für Friedenssicherung

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Büro des Untergeneralsekretärs

Einrichtung des Teams für strategische Unterstützung im Büro des Untergeneralsekretärs

Einrichtung des Teams für operative Unterstützung im Büro des Beigeordneten Generalsekretärs

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung

Verlegung der Sektion Kartographie des Dienstes für strategische Unterstützung von der Abteilung Logistische Unterstützung zu dem bei der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie angesiedelten Dienst für Kommunikations- und Informationstechnologie im Feld

Abkürzungen: FS: Felddienst, GS: Allgemeiner Dienst, NGS: nationale Bedienstete des Allgemeinen Dienstes, OL: Sonstige Rangstufen.

Anlage II

Im Rahmen des Sonderhaushalts zu schaffende Zeitpersonalstellen für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

Organisationseinheit	Zahl der Stellen	Rangstufe	Funktion	Status
Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze				
Büro des Untergeneralsekretärs	1	P-4	Referent für organisatorische Resilienz	Fortführung
		GS (OL)	Gruppenassistent (organisatorische Resilienz)	Fortführung

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Organisationseinheit		Zahl der Stellen	Rangstufe	Funktion	Status
	Exekutivbüro	– 3	P-3 (4 Monate)	Abwesenheitsvertretung	Fortführung
		– 3	GS (OL) (4 Monate)	Abwesenheitsvertretung	Fortführung
Büro für militärische Angelegenheiten	Militärischer Planungsdienst	1	GS (OL)	Gruppenassistent	Fortführung
	Dienst für laufende Militäreinsätze	1	GS (OL)	Gruppenassistent	Fortführung
Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen	Beratungsdienst für Strafrechts- und Justizfragen	1	P-4	Referent Justizangelegenheiten	Fortführung
		1	P-4	Referent Justizangelegenheiten (Islamisches Recht)	Fortführung
		1	P-3	Referent Strafvollzug (Kräfteaufstellung)	Fortführung
Abteilung Politik, Evaluation und Ausbildung	Dienst für Leitlinien und bewährte Verfahren	1	P-4	Koordinierungsreferent	Fortführung
Zwischensumme		8			
Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze					
Büro des Untergeneralsekretärs	Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, Unterstützungsgruppe am Amtssitz	1	P-5	Hauptreferent Unterstützung	Fortführung
		1	P-4	Referent Unterstützung	Fortführung
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
		1	D-1	Gruppenleiter (globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze)	Fortführung
Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze	Büro des Direktors	1	P-5	Hauptreferent Programmfragen	neu
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	neu
Abteilung Personal für Feldeinsätze	Sektion Qualitätssicherung und Informationsmanagement	1	P-3	Personalreferent (Rechtspflege)	Fortführung
		12	P-3	Personalreferent (Verwendungsgruppen)	Fortführung
		4	GS (OL)	Personalassistent (Verwendungsgruppen)	Fortführung
Zwischensumme		23			
Hauptabteilung Management					
Büro des Untergeneralsekretärs	Exekutivbüro	–	P-4 (6 Monate)	Abwesenheitsvertretung	Fortführung
		–	GS (OL) (6 Monate)	Abwesenheitsvertretung	Fortführung
	Sekretariat des Ausschusses für Aufträge am Amtssitz und des Ausschusses für Bestandsüberwachung	1	P-4	Referent Kapazitätsaufbau	Fortführung
		1	GS (OL)	Assistent Ausbildung und Analyse	Fortführung
	Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle	1	P-3	Rechtsreferent	neu
Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	Büro des Leiters der Finanzverwaltung	1	P-5	Projektleiter (Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor)	Fortführung
		1	P-4	Referent Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor	Fortführung

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Organisationseinheit		Zahl der Stellen Rangstufe	Funktion	Status
		2 P-3	Referent Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor	Fortführung
	Abteilung Rechnungswesen	1 GS (OL)	Finanzassistent (Versicherungen)	Fortführung
	Finanzdienst	1 P-3	Finanzreferent	Fortführung
		1 P-2	Beigeordneter Finanzreferent	Fortführung
	Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungsmaßnahmen	2 P-3	Finanz- und Haushaltsreferent	Fortführung
Bereich Personalmanagement	Dienst für Personalpolitik	1 P-2	Beigeordneter Rechtsreferent	Fortführung
	Abteilung Fortbildung, Laufbahnentwicklung und Personaldienste	1 P-3	Personalreferent (Mobilität)	Fortführung
		1 P-3	Personalreferent (Leistungsmanagement)	Fortführung
		1 GS (OL)	Personalassistent	Fortführung
	Sektion Personalinformationssysteme (Amtssitz)	1 P-4	Projektleiter	Fortführung
		1 P-4	Projektleiter (Datenlager)	Fortführung
		1 P-3	Geschäftsanalyst (Inspira)	Fortführung
		1 GS (OL)	Helpdesk-Assistent Integriertes Management-Informationssystem	Fortführung
	Sektion Personalinformationssysteme (Bangkok)	1 P-3	Entwicklungsreferent	Fortführung
		1 P-3	Analyst Entwicklungs- und Produktionsunterstützung (People-Soft)	Fortführung
		1 P-2	Beigeordneter Experte Anwendungsunterstützung	Fortführung
		1 GS (PL)	Assistent Anwenderunterstützung	Fortführung
		6 GS (OL)	Assistent Anwenderunterstützung	Fortführung
		1 GS (OL)	Datenbankadministrator	Fortführung
		1 GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	Büro des Beigeordneten Generalsekretärs	1 P-3	Verwaltungsreferent	Fortführung
	Beschaffungsabteilung	3 P-3	Beschaffungsreferent (Pionierwesen, Logistik, Fahrzeuge)	Fortführung
		1 P-3	Beschaffungsreferent (Lieferantenregistrierung)	Fortführung
		1 GS (OL)	Beschaffungsassistent	Fortführung
	Abteilung Gebäude-management und kommerzielle Dienste	1 P-3	Referent Büroraumplanung	Fortführung
		1 P-2	Beigeordneter Referent Informationsmanagement	Fortführung
Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie	Sektion Ressourcenmanagement	1 P-4	Projektleiter (Kundenbeziehungsmanagement/Projekt für das Management des Truppenbeitrags)	Fortführung
		1 P-3	Spezialist Informationssysteme (Kundenbeziehungsmanagement/Projekt für das Management des Truppenbeitrags)	Fortführung
		1 P-3	Spezialist Informationssysteme (Treibstoffmanagementsystem)	Fortführung
Zwischensumme		43		

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Organisationseinheit		Zahl der Stellen Rangstufe	Funktion	Status
Amt für interne Aufsichtsdienste				
Exekutivbüro		– 2 P-3 (4 Monate)	Abwesenheitsvertretung	Fortführung
		– 3 GS (OL) (4 Monate)	Abwesenheitsvertretung	Fortführung
Abteilung Disziplinar- untersuchungen	Wien	1 D-1	Stellvertretender Direktor	Fortführung
		1 P-5	Leitender Ermittler	Fortführung
		2 P-4	Ermittler	Fortführung
		1 P-4	Forensischer Ermittler	Fortführung
		4 P-3	Ermittler	Fortführung
		1 GS (PL)	Ermittlungsassistent	Fortführung
		1 GS (OL)	Assistent Informationstechnologie	Fortführung
		1 GS (OL)	Ermittlungsassistent	Fortführung
		1 P-4	Forensischer Ermittler	Fortführung
		1 P-3	Ermittler	Fortführung
	Entebbe (Uganda)	3 P-3	Ermittler	Fortführung
	Mission der Vereinten Nationen in Liberia	1 NGS	Verwaltungsassistent	neu
		1 P-5	Leitender örtlicher Ermittler	neu
		1 P-4	Ermittler	Fortführung
		3 P-3	Ermittler	Fortführung
	Mission der Vereinten Nationen in Südsudan	1 NGS	Verwaltungsassistent	Fortführung
		2 P-3	Ermittler	Fortführung
		1 NGS	Verwaltungsassistent	neu
	Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	1 P-5	Leitender örtlicher Ermittler	neu
		1 P-4	Ermittler	Fortführung
		2 P-3	Ermittler	Fortführung
		1 NGS	Verwaltungsassistent	neu
Abteilung Innenrevision	Amtssitz	1 P-4	Rechnungsprüfer Informations- und Kommunikationstechnologie	Fortführung
		1 P-4	Örtlicher Rechnungsprüfer	Fortführung
	Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia	1 P-4	Örtlicher Rechnungsprüfer	Fortführung
Zwischensumme		34		
Exekutivbüro des Generalsekretärs		– 2 GS (OL) (6 Monate)	Abwesenheitsvertretung	Fortführung
Zwischensumme		–		
Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen		1 P-4	Fallreferent	Fortführung
		1 GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
Zwischensumme		2		
Rechtsberatungsbüro für Bedienstete		1 P-3	Rechtsreferent	Fortführung
Zwischensumme		1		

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Organisationseinheit	Zahl der Stellen Rangstufe	Funktion	Status
Ethikbüro	1 GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
Zwischensumme	1		
Bereich Rechtsangelegenheiten			
Abteilung Allgemeine Rechtsfragen	1 P-4	Rechtsreferent für Fragen der Rechtspflege	Fortführung
	1 P-3	Rechtsreferent für Fragen der Rechtspflege	Fortführung
Zwischensumme	2		
Sekretariat des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	1 P-4	Verwaltungsreferent	Fortführung
Zwischensumme	1		
Insgesamt	115 Stellen		
	und 68 Personenmonate (auf weniger als 12 Monate befristete Stellen)^a		

Anmerkung: Die genaue Zuweisung und der Standort der einzelnen Stellen für Zeitpersonal werden im Bericht des Generalsekretärs (A/67/756 und Add.1) dargelegt und im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/67/848) wieder aufgegriffen.

Abkürzungen: GS: Allgemeiner Dienst, NGS: nationale Bedienstete des Allgemeinen Dienstes, OL: Sonstige Rangstufe, PL: Oberste Rangstufe.

^a Die Personenmonate werden in der Spalte „Rangstufe“ angegeben.

RESOLUTION 67/288

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/858/Add.1, Ziff. 11).

67/288. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 und ihre Resolution 62/231 vom 22. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/266 vom 21. Juni 2012,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre späteren Resolutionen über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve, zuletzt Resolution 66/266,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen¹²⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁷,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars der vorhandenen Ausrüstungen ist,

¹²⁶ A/67/582 und A/67/722.

¹²⁷ A/67/780/Add.10.

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und die Regierung Spaniens für die sekundäre aktive Telekommunikationsanlage in Valencia (Spanien) bereitgestellt haben;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁷ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Vollzugsbericht Informationen über das Zusammenwirken des Globalen Dienstleistungszentrums mit anderen Institutionen der Vereinten Nationen vorzulegen;
4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;
5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, eine umfassende Studie hinsichtlich der Ansiedlung des Globalen Dienstleistungszentrums an zwei Standorten vorzulegen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012¹²⁸;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

7. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 68.517.000 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

8. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 wie folgt zu finanzieren ist:
 - a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 6.575.100 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 anzurechnen;
 - b) der Restbetrag von 61.941.900 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 aufzuteilen;
 - c) die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.555.500 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Betrag von 5.916.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 und den Mindereinnahmen in Höhe von 360.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012, sind auf den unter Buchstabe b) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;
9. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen auf ihrer achtundsechzigsten Tagung zu behandeln.

¹²⁸ A/67/582.

IV. Beschlüsse

Inhalt

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
---------------	--------------	--------------

A. Wahlen und Ernennungen

67/404.	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses.....	195
	Beschluss B	195
67/407.	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	195
	Beschluss B	195
	Beschluss C	195
67/408.	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses	196
	Beschluss B	196
67/410.	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.....	196
	Beschluss B	196
67/414.	Wahl von fünf Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung.....	197
	Beschluss B	197
67/415.	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses.....	198
	Beschluss B	198
	Beschluss C	198
67/418.	Bestätigung der Ernennung der Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen	198
67/419.	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	198
67/420.	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung	199
67/421.	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung.....	199
	Beschluss A	199
	Beschluss B	199
67/422.	Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes.....	199

B. Sonstige Beschlüsse

1. *Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss*

67/504.	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte.....	200
	Beschluss B	200
67/555.	Offene Arbeitsgruppe der Generalversammlung über die Ziele für die nachhaltige Entwicklung	202
67/556.	Plenarsitzung der Generalversammlung zur weltweiten Eröffnung des Internationalen Jahres der Quinoa 2013	203
67/557.	Gedenksitzung der Generalversammlung anlässlich des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels.....	203
67/558.	Dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer	203
67/559.	Zwischenstaatlicher Sachverständigenausschuss für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung	203

IV. Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
67/560.	Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	205
67/561.	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen.....	205
67/562.	Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärungen zu HIV/Aids	206
67/563.	Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats.....	206
67/564.	Rat des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster	206
67/565.	Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans	207
67/566.	Frage der Komoreninsel Mayotte	207
67/567.	Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	207
67/568.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad.....	207
67/569.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	208
67/570.	Verlängerung des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane.....	208
 2. <i>Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses</i>		
67/552.	Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen.....	208
	Beschluss B	208
	Beschluss C	210
67/553.	Haushalts- und Finanzlage der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen	210
	Beschluss B	210

A. Wahlen und Ernennungen

67/404. Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

B¹

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 10. Mai 2013 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats² sowie gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976, Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 und Versammlungsbeschluss 42/450 vom 17. Dezember 1987 das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 10. Mai 2013 beginnende und am 31. Dezember 2014 endende Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuss die folgenden 31 Mitgliedstaaten an³: ALGERIEN*, ANTIGUA UND BARBUDA*, ARGENTINIEN**, BELARUS**, BENIN*, BOTSUANA***, BRASILIEN**, BULGARIEN**, CHINA*, EL SALVADOR***, ERITREA*, FRANKREICH***, GUINEA**, GUINEA-BISSAU**, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)**, ITALIEN**, JAPAN*, KAMERUN**, KASACHSTAN**, KUBA**, MALAYSIA**, PAKISTAN**, PERU***, REPUBLIK KOREA*, REPUBLIK MOLDAU**, RUSSISCHE FÖDERATION***, SIMBABWE**, URUGUAY**, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA***, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND** und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2015.

67/407. Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

B⁴

Auf ihrer 66. Plenarsitzung am 8. März 2013 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵ Herrn Vinay Kumar wegen des Rücktritts von Frau Namgya C. Khampa für eine am 8. März 2013 beginnende und am 31. Dezember 2013 endende Amtszeit zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.

C

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 2. August 2013 ernannte die Generalversammlung Herrn Toshihiro Aiki wegen des Rücktritts von Herrn Akira Sugiyama für eine am 12. August 2013 beginnende und am 31. Dezember 2013 endende Amtszeit zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.

¹ Damit wird der Beschluss 67/404 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/67/49)*, Bd. II, zu Beschluss 67/404 A.

² Siehe A/67/125/Rev.1/Add.2; siehe auch Beschluss 2013/201 C des Wirtschafts- und Sozialrats.

³ Es sind noch drei freie Sitze für Mitglieder aus dem Kreis der westeuropäischen und anderen Staaten zu besetzen: zwei für eine mit dem Datum der Wahl beginnende und am 31. Dezember 2014 endende Amtszeit und einer für eine mit dem Datum der Wahl beginnende und am 31. Dezember 2015 endende Amtszeit.

⁴ Damit wird der Beschluss 67/407 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/67/49)*, Bd. II, zu Beschluss 67/407 A.

⁵ A/67/559/Add.1, Ziff. 3.

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Herr Toshihiro AIKI (*Japan*)*, Herr Mohanad AL-MUSAWI (*Irak*)**, Herr Bruno BRANT (*Brasilien*)**, Herr Pavel CHERNIKOV (*Russische Föderation*)**, Frau Jasminka DINIĆ (*Kroatien*)**, Herr Conrod HUNTE (*Antigua und Barbuda*)**, Herr Vinay KUMAR (*Indien*)*, Herr Dietrich LINGENTHAL (*Deutschland*)**, Herr Peter MADDENS (*Belgien*)*, Herr Richard MOON (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)*, Herr Jean Christian OBAME (*Gabun*)**, Herr Carlos RUIZ MASSIEU (*Mexiko*)*, Herr Babou SENE (*Senegal*)**, Herr Tesfa Alem SEYOUN (*Eritrea*)**, Herr David TRAYSTMAN (*Vereinigte Staaten von Amerika*)* und Herr ZHANG Wanhai (*China*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2015.

67/408. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

B⁶

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 21. Mai 2013 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷ Herrn Thomas David Smith wegen des Rücktritts von Frau NneNne Iwuji-Eme für eine am 21. Mai 2013 beginnende und am 31. Dezember 2014 endende Amtszeit zum Mitglied des Beitragsausschusses.

Damit gehören dem Beitragsausschuss folgende Mitglieder an: Herr Andrzej T. ABRASZEWSKI (*Polen*)**, Herr Joseph ACAKPO-SATCHIVI (*Benin*)*, Herr Syed Yawar ALI (*Pakistan*)**, Herr Gordon ECKERSLEY (*Australien*)*, Herr Bernardo GREIVER DEL HOYO (*Uruguay*)*, Herr Ihor V. HUMENNYI (*Ukraine*)**, Herr Nikolay LOZINSKIY (*Russische Föderation*)**, Frau Susan M. MCLURG (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Herr Juan Mbomio NDONG MANGUE (*Äquatorialguinea*)*, Herr Pedro Luis PEDROSO CUESTA (*Kuba*)*, Frau Gönke ROSCHER (*Deutschland*)**, Herr Henrique da Silveira SARDINHA PINTO (*Brasilien*)**, Herr Thomas SCHLESINGER (*Österreich*)*, Herr Thomas David SMITH (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)**, Herr SUN Xudong (*China*)**, Herr Josiel Motumisi TAWANA (*Südafrika*)**, Herr Kazuo WATANABE (*Japan*)** und Herr YOO Dae-jong (*Republik Korea*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2015.

67/410. Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

B⁸

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 10. Juni 2013 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹ Herrn Larbi Djacta wegen des Todes von Herrn Fatih Bouayad-Agha für eine am 10. Juni 2013 beginnende und am 31. Dezember 2016 endende Amtszeit zum Mitglied der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.

⁶ Damit wird der Beschluss 67/408 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/67/49)*, Bd. II, zu Beschluss 67/408 A.

⁷ A/67/560/Add.1, Ziff. 3.

⁸ Damit wird der Beschluss 67/410 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/67/49)*, Bd. II, zu Beschluss 67/410 A.

⁹ A/67/562/Add.1, Ziff. 3.

Damit gehören der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst folgende Mitglieder an: Herr Kingston Papie RHODES (*Sierra Leone*)**, Vorsitz; Herr Wolfgang STÖCKL (*Deutschland*)*, Stellvertretender Vorsitz; Frau Marie-Françoise BECHTEL (*Frankreich*)**, Herr Daasebre Oti BOATENG (*Ghana*)**, Herr Larbi DJACTA (*Algerien*)***, Herr Minoru ENDO (*Japan*)*, Frau Carleen GARDNER (*Jamaika*)**, Herr Sergei V. GARMONIN (*Russische Föderation*)***, Herr Luis Mariano HERMOSILLO SOSA (*Mexiko*)*, Frau Lucretia MYERS (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Herr Mohamed Mijarul QUAYES (*Bangladesch*)***, Herr Gian Luigi VALENZA (*Italien*)*, Herr WANG Xiaochu (*China*)***, Herr Eugeniusz WYZNER (*Polen*)** und Herr El Hassane ZAHID (*Marokko*)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2016.

67/414. Wahl von fünf Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung

B¹⁰

Auf ihrer 65. Plenarsitzung am 21. Februar 2013 wählte die Generalversammlung gemäß ihren Resolutionen 60/180 vom 20. Dezember 2005 und 63/145 vom 18. Dezember 2008 KENIA und SÜDAFRIKA für eine am 1. Januar 2013 beginnende zweijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung.

Gemäß Ziffer 4 a) bis d) der Resolution 60/180 wurden 24 Staaten bereits zu Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung gewählt und/oder als solche ausgewählt: CHINA, FRANKREICH, GUATEMALA, MAROKKO, RUSSISCHE FÖDERATION, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, die vom Sicherheitsrat ausgewählt wurden¹¹, ÄTHIOPIEN, BULGARIEN, DÄNEMARK, DOMINIKANISCHE REPUBLIK, INDONESIEN, NEPAL und TUNESIEN, die vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt wurden¹², JAPAN, KANADA, NORWEGEN, SCHWEDEN und SPANIEN, die von den 10 größten Zahlern von Pflichtbeiträgen zu den Haushalten der Vereinten Nationen und von freiwilligen Beiträgen für die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich eines ständigen Friedenskonsolidierungsfonds, aus ihrem eigenen Kreis ausgewählt wurden¹³, und ÄGYPTEN, BANGLADESCH, INDIEN, NIGERIA und PAKISTAN, die von den 10 größten Stellern von Militärpersonal und Zivilpolizei für Missionen der Vereinten Nationen aus ihrem eigenen Kreis ausgewählt wurden¹⁴.

Damit gehören dem Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung die folgenden 31 Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN***, ÄTHIOPIEN***, BANGLADESCH***, BRASILIEN***, BULGARIEN**, CHINA*, DÄNEMARK**, DOMINIKANISCHE REPUBLIK***, EL SALVADOR**, FRANKREICH*, GUATEMALA**, INDIEN***, INDONESIEN***, JAPAN***, KANADA***, KENIA***, KROATIEN**, MALAYSIA***, MAROKKO**, NEPAL***, NIGERIA***, NORWEGEN**, PAKISTAN***, PERU***, RUSSISCHE FÖDERATION*, SCHWEDEN***, SPANIEN***, SÜDAFRIKA***, TUNESIEN***, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*.

* Ständiges Mitglied des Sicherheitsrats.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

¹⁰ Damit wird der Beschluss 67/414 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/67/49)*, Bd. II, zu Beschluss 67/414 A.

¹¹ Siehe S/2013/39.

¹² Siehe Beschlüsse 2012/201 D und 2013/201 A des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹³ Siehe A/67/657. Wie vermerkt, wird Deutschland den Sitz Norwegens für eine am 1. Januar 2014 beginnende einjährige Amtszeit übernehmen.

¹⁴ Siehe A/67/658.

67/415. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses

B¹⁵

Auf ihrer 65. Plenarsitzung am 21. Februar 2013 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 davon Kenntnis, dass ihr Präsident nach Absprache mit den Vorsitzenden der betreffenden Regionalgruppen BOSNIEN UND HERZEGOWINA, IRAK und ISRAEL für eine am 21. Februar 2013 beginnende und am 31. Dezember 2015 endende Amtszeit und SRI LANKA für eine am 21. Februar 2013 beginnende und am 31. Dezember 2014 endende Amtszeit zu Mitgliedern des Konferenzausschusses ernannt hat.

C

Auf ihrer 74. Plenarsitzung am 26. April 2013 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 davon Kenntnis, dass ihr Präsident nach Absprache mit dem Vorsitzenden der betreffenden Regionalgruppe PERU für eine am 26. April 2013 beginnende und am 31. Dezember 2015 endende Amtszeit zum Mitglied des Konferenzausschusses ernannt hat.

Damit gehören dem Konferenzausschuss die folgenden 19 Mitgliedstaaten an¹⁶: ÄTHIOPIEN*, BOSNIEN UND HERZEGOWINA***, CHINA*, CÔTE D'IVOIRE***, FRANKREICH**, IRAK***, ISRAEL***, JAPAN*, KONGO**, LIBYEN*, NAMIBIA**, ÖSTERREICH*, PERU***, PHILIPPINEN**, RUSSISCHE FÖDERATION**, SENEGAL***, SRI LANKA**, URUGUAY* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2015.

67/418. Bestätigung der Ernennung der Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 12. April 2013 bestätigte die Generalversammlung die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung von Frau Helen CLARK (Neuseeland) zur Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für eine weitere, am 20. April 2013 beginnende und am 19. April 2017 endende vierjährige Amtszeit¹⁷.

67/419. Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 10. Juni 2013 bestätigte die Generalversammlung die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung von Herrn Mukhisa KITUYI (Kenia) zum Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für eine am 1. September 2013 beginnende und am 31. August 2017 endende vierjährige Amtszeit¹⁸.

¹⁵ Damit wird der Beschluss 67/415 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/67/49)*, Bd. II, zu Beschluss 67/415 A.

¹⁶ Es ist noch ein freier Sitz für ein Mitglied aus dem Kreis der lateinamerikanischen und karibischen Staaten für eine mit dem Datum der Ernennung beginnende und am 31. Dezember 2014 endende Amtszeit zu besetzen. Darüber hinaus ist noch ein freier Sitz für ein Mitglied aus dem Kreis der lateinamerikanischen und karibischen Staaten für eine mit dem Datum der Ernennung beginnende und am 31. Dezember 2015 endende Amtszeit zu besetzen.

¹⁷ Siehe A/67/808.

¹⁸ Siehe A/67/862.

67/420. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung¹⁹

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 14. Juni 2013 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen, Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und Ziffer 1 der Anlage zu Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 Herrn John William ASHE (Antigua und Barbuda) zum Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung.

67/421. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung¹⁹

A

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 14. Juni 2013 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung²⁰ und den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden 21 Mitgliedstaaten durch Akklamation zu Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung: BOTSUANA, CHILE, CHINA, FRANKREICH, GUATEMALA, GUINEA, KAMERUN, MALAYSIA, MONACO, RUMÄNIEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SALOMONEN, SPANIEN, SÜDSUDAN, THAILAND, TOGO, TUNESIEN, TURKMENISTAN, USBEKISTAN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

B

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 24. Juli 2013 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung²⁰ und den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 nach dem Rücktritt USBEKISTANS TIMOR-LESTE durch Akklamation zu einem der Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung.

Damit sind die Vertreter der folgenden 21 Mitgliedstaaten Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung: BOTSUANA, CHILE, CHINA, FRANKREICH, GUATEMALA, GUINEA, KAMERUN, MALAYSIA, MONACO, RUMÄNIEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SALOMONEN, SPANIEN, SÜDSUDAN, THAILAND, TIMOR-LESTE, TOGO, TUNESIEN, TURKMENISTAN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

67/422. Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 22. August 2013 beschloss die Generalversammlung in Anbetracht des von dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes an den Präsidenten der Generalversammlung übermittelten Beschlusses des Ausschusses²¹, den PLURINATIONALEN STAAT BOLIVIEN zum Mitglied des Ausschusses zu ernennen²².

Damit gehören dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes die folgenden 26 Mitgliedstaaten an: AFGHANISTAN, BELARUS, BOLIVIEN (PLURINATIONALER STAAT), DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK LAOS, ECUADOR, GUINEA, GUYANA, INDIEN, INDONESIEN, KUBA, MADAGASKAR, MALAYSIA, MALI, MALTA, NAMIBIA, NICARAGUA, NIGERIA, PAKISTAN, SENEGAL, SIERRA LEONE, SÜDAFRIKA, TUNESIEN, TÜRKEI, UKRAINE, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK) und ZYPERN.

¹⁹ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den 21 Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

²⁰ Zu einem früheren Zeitpunkt derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, mit der Maßgabe zur Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung zu schreiten, dass die Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse im Einklang mit Anlage II zu Resolution 48/264 vom 29. Juli 1994 erfolgt und sich weder auf die geografische Verteilung der Vizepräsidenten der Versammlung noch den repräsentativen Charakter des Präsidialausschusses auswirkt.

²¹ Siehe A/67/957.

²² Siehe auch Beschluss 67/560.

B. Sonstige Beschlüsse

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

67/504. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

B²³

Auf ihrer 63. Plenarsitzung am 22. Januar 2013 beschloss die Generalversammlung, den Unterpunkt a) „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung“ des Tagesordnungspunkts 20 „Nachhaltige Entwicklung“ innerhalb des Prioritätsbereichs A (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) unmittelbar im Plenum zu behandeln und umgehend mit der Behandlung eines Beschlusssentwurfs²⁴ zu beginnen.

Auf ihrer 67. Plenarsitzung am 13. März 2013 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Unterpunkts g) „Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwölfte Sondertagung“ des Tagesordnungspunkts 20 „Nachhaltige Entwicklung“ innerhalb des Prioritätsbereichs A (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) wiederaufzunehmen, ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln und umgehend mit der Behandlung eines in der Anlage zu der Mitteilung des Generalsekretärs²⁵ enthaltenen Resolutionsentwurfs zu beginnen.

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 2. April 2013 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 94 „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ innerhalb des Prioritätsbereichs G (Abrüstung) unmittelbar im Plenum zu behandeln und umgehend mit der Behandlung eines Berichts des Präsidenten der Abschlusskonferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel und eines Resolutionsentwurfs²⁶ zu beginnen.

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 1. Mai 2013 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 103 „Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ innerhalb des Prioritätsbereichs H (Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen) wiederaufzunehmen, ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln und umgehend mit der Behandlung eines Resolutionsentwurfs²⁷ zu beginnen.

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 10. Mai 2013 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²⁸, in Abweichung von den entsprechenden Bestimmungen der Regel 40 ihrer Geschäftsordnung, einen Zusatzpunkt „Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali“ als Tagesordnungspunkt 171 innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) in die Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuss zuzuweisen.

²³ Damit wird der Beschluss 67/504 in Abschnitt B.1 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/67/49)*, Bd. II, zu Beschluss 67/504 A.

²⁴ A/67/L.48/Rev.1.

²⁵ A/67/784.

²⁶ A/67/L.58.

²⁷ A/67/L.62.

²⁸ A/67/234.

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 17. Mai 2013 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 20 „Nachhaltige Entwicklung“ innerhalb des Prioritätsbereichs A (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) unmittelbar im Plenum zu behandeln und umgehend mit der Behandlung eines Resolutionsentwurfs²⁹ zu beginnen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Unterpunkts b) „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ des Tagesordnungspunkts 20 „Nachhaltige Entwicklung“ innerhalb des Prioritätsbereichs A (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) wiederaufzunehmen, ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln und umgehend mit der Behandlung eines Beschlussesentwurfs³⁰ zu beginnen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 60 „Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker“ innerhalb des Prioritätsbereichs B (Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit) unmittelbar im Plenum zu behandeln und umgehend mit der Behandlung eines Resolutionsentwurfs³¹ zu beginnen.

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 21. Mai 2013 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Unterpunkts b) „Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses“ des Tagesordnungspunkts 111 „Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wiederaufzunehmen und umgehend mit der Behandlung des Berichts des Fünften Ausschusses³² zu beginnen.

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 10. Juni 2013 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Unterpunkts d) „Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst“ des Tagesordnungspunkts 111 „Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wiederaufzunehmen und umgehend mit der Behandlung des Berichts des Fünften Ausschusses³³ zu beginnen.

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 2. August 2013 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Unterpunkts a) „Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen“ des Tagesordnungspunkts 111 „Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wiederaufzunehmen, ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln und umgehend mit der Behandlung einer Mitteilung des Generalsekretärs³⁴ zu beginnen.

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 23. August 2013 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 12 „Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung“ innerhalb des Prioritätsbereichs A (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) wiederaufzunehmen und umgehend mit der Behandlung eines Resolutionsentwurfs³⁵ zu beginnen.

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 4. September 2013 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 17 „Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung“ innerhalb des Prioritätsbereichs A (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und

²⁹ A/67/L.65.

³⁰ A/67/L.66.

³¹ A/67/L.56/Rev.1.

³² A/67/560/Add.1.

³³ A/67/562/Add.1.

³⁴ A/67/101/Add.2.

³⁵ A/67/L.77.

den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) wiederaufzunehmen, ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln und umgehend mit der Behandlung eines Resolutionsentwurfs³⁶ zu beginnen.

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 16. September 2013 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 19 „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008“ innerhalb des Prioritätsbereichs A (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) wiederaufzunehmen, ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln und umgehend mit der Behandlung eines Resolutionsentwurfs³⁷ zu beginnen.

67/555. Offene Arbeitsgruppe der Generalversammlung über die Ziele für die nachhaltige Entwicklung

Auf ihrer 63. Plenarsitzung am 22. Januar 2013, auf Vorschlag ihres Präsidenten²⁴, unter Hinweis auf ihre Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012, in der sie das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ billigte,

a) beschloss die Generalversammlung im Einklang mit Ziffer 248 des Ergebnisdokuments, die Offene Arbeitsgruppe über die Ziele für die nachhaltige Entwicklung einzusetzen;

b) begrüßte die Generalversammlung die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe, deren Mitglieder von den fünf Regionalgruppen der Vereinten Nationen benannt wurden und in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt sind.

Anlage

Mitglieder der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für die nachhaltige Entwicklung

1. Ägypten/Algerien/Marokko/Tunesien
2. Ghana
3. Benin
4. Kenia
5. Vereinigte Republik Tansania
6. Kongo
7. Sambia/Simbabwe
8. Nauru/Palau/Papua-Neuguinea
9. Bhutan/Thailand/Vietnam
10. Indien/Pakistan/Sri Lanka
11. China/Indonesien/Kasachstan
12. Singapur/Vereinigte Arabische Emirate/Zypern
13. Bangladesch/Republik Korea/Saudi-Arabien
14. Iran (Islamische Republik)/Japan/Nepal
15. Guatemala/Kolumbien
16. Bahamas/Barbados
17. Guyana/Haiti/Trinidad und Tobago
18. Mexiko/Peru
19. Brasilien/Nicaragua
20. Argentinien/Bolivien (Plurinationaler Staat)/Ecuador
21. Australien/Niederlande/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
22. Israel/Kanada/Vereinigte Staaten von Amerika

³⁶ A/67/L.78.

³⁷ A/67/L.82.

23. Dänemark/Irland/Norwegen
24. Deutschland/Frankreich/Schweiz
25. Italien/Spanien/Türkei
26. Ungarn
27. Belarus/Serbien
28. Bulgarien/Kroatien
29. Montenegro/Slowenien
30. Polen/Rumänien

67/556. Plenarsitzung der Generalversammlung zur weltweiten Eröffnung des Internationalen Jahres der Quinoa 2013

Auf ihrer 64. Plenarsitzung am 20. Februar 2013 beschloss die Generalversammlung, Herrn José Graziano da Silva, den Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, einzuladen, auf dieser Sitzung eine Erklärung abzugeben.

67/557. Gedenksitzung der Generalversammlung anlässlich des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 25. März 2013, unter Hinweis auf ihren Beschluss 67/502 vom 21. September 2012, in dem sie das Format für Gedenksitzungen angenommen hatte, das Erklärungen des Präsidenten der Generalversammlung, des Generalsekretärs, der Vorsitzenden der fünf Regionalgruppen und des Vertreters des Gastlandes umfasst³⁸, beschloss die Generalversammlung, dass auf der Gedenksitzung der Versammlung anlässlich des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels am 25. März 2013 gemäß ihrer Resolution 67/108 vom 17. Dezember 2012, ohne damit einen Präzedenzfall zu schaffen, unter anderem Herr Ali Mazrui, der Direktor des Instituts für globale kulturelle Studien an der Universität Binghamton (staatliche Universität von New York), eine Erklärung abgibt.

67/558. Dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 17. Mai 2013, auf Vorschlag ihres Präsidenten³⁹, unter Hinweis auf ihre Resolution 67/207 vom 21. Dezember 2012, in der sie das Angebot der Regierung des Unabhängigen Staates Samoa begrüßte, die dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer im Jahr 2014 auszurichten, beschloss die Generalversammlung, dass die dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer vom 1. bis 4. September 2014 in Apia abgehalten werden soll und dass im Vorfeld, ebenfalls in Apia, vom 28. bis 30. August 2014 Aktivitäten im Zusammenhang mit der Konferenz stattfinden sollen.

67/559. Zwischenstaatlicher Sachverständigenausschuss für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 21. Juni 2013, auf Vorschlag ihres Präsidenten³⁹, unter Hinweis auf ihre Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012, in der sie das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ billigte, sowie auf ihre Resolutionen 67/199 und 67/203 vom 21. Dezember 2012,

a) beschloss die Generalversammlung, einen zwischenstaatlichen Sachverständigenausschuss für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung einzusetzen;

b) begrüßte die Generalversammlung die Mitgliedschaft von 30 Sachverständigen im zwischenstaatlichen Ausschuss für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung, die von den fünf Regionalgruppen der Vereinten Nationen nominiert wurden und in Anlage I zu diesem Beschluss aufgeführt sind;

³⁸ A/67/250, Ziff. 45.

³⁹ A/67/L.70.

c) beschloss die Generalversammlung, dass die Regionalgruppen befugt sind, Ersatzpersonen für diejenigen Sachverständigen aus ihrer Gruppe zu ernennen, deren Mitgliedschaft im Ausschuss endet⁴⁰, mit Wirkung ab der Unterrichtung des Präsidenten der Generalversammlung und des Ausschusses durch die jeweilige Regionalgruppe;

d) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, die erforderliche Unterstützung für die Arbeit des Ausschusses bis zum Abschluss seiner Arbeit 2014 zur Verfügung zu stellen;

e) ersuchte die Generalversammlung den Ausschuss, seine erste Sitzung spätestens im August 2013 abzuhalten.

Anlage I

Mitglieder des zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung

1. Herr André Lohayo Djamba (Demokratische Republik Kongo)
2. Herr Admasu Nebebe (Äthiopien)
3. Herr Karamokoba Camara (Guinea)
4. Herr Ahmed Jehani (Libyen)
5. Herr Ali Mansoor (Mauritius)
6. Herr Mansur Muhtar (Nigeria)
7. Frau Lydia Greyling (Südafrika)
8. Herr Zou Ji (China)
9. Herr Lukita Dinarsyah (Indonesien)
10. Herr Mohammad Reza Farzin (Iran (Islamische Republik))
11. Herr Koichi Aiboshi (Japan)
12. Herr Amjad Mahmood (Pakistan)
13. Herr Sung Moon Up (Republik Korea)
14. Herr Khalid Al Khudairy (Saudi-Arabien)
15. Frau Emiliya Kraeva (Bulgarien)
16. Herr Tõnis Saar (Estland)
17. Herr Viktor Zagrekov (Russische Föderation)
18. Herr Vladan Zdravković (Serbien)
19. Herr František Ružička (Slowakei)
20. Herr Francisco Gaetani (Brasilien)
21. Herr Eduardo Gálvez (Chile)
22. Frau Dulce María Buergo Rodríguez (Kuba)
23. Frau Janet Wallace (Jamaika)
24. Herr Reginald Darius (St. Lucia)
25. Herr Jorge Valero (Venezuela (Bolivarische Republik))
26. Herr Nathan Dal Bon (Australien)
27. Herr Pertti Majanen (Finnland)
28. Frau Delphine d'Amarzit (Frankreich)
29. Herr Norbert Kloppenburg (Deutschland)
30. Frau Liz Ditchburn (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

⁴⁰ Die Sachverständigen, die von den Regionalgruppen bereits zur Ersetzung von Mitgliedern des zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung nominiert wurden, sind in Anlage II dieses Beschlusses aufgeführt.

Anlage II

Sachverständige, die von den Regionalgruppen zur Ersetzung von Mitgliedern des zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung nominiert wurden

1. Herr Joseph Enyimu (Uganda)
2. Frau Rajasree Ray (Indien)
3. Herr Chet Neymour (Bahamas)
4. Herr Saúl Weisleder (Costa Rica)
5. Herr Troy Torrington (Guyana)
6. Herr Jaime Hermida Castillo (Nicaragua)
7. Herr Gastón Lasarte (Uruguay)
8. Herr Antonios Zairis (Griechenland)
9. Herr Özgür Pehlivan (Türkei)

67/560. Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 22. August 2013 beschloss die Generalversammlung in Anbetracht des von dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes an den Präsidenten der Generalversammlung übermittelten Beschlusses des Ausschusses²¹, die Zahl der Mitglieder des Ausschusses von 25 auf 26 zu erhöhen⁴¹.

67/561. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 29. August 2013

a) beschloss die Generalversammlung, ihre zentrale Rolle in Bezug auf die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Sicherheitsrat zusammenhängende Fragen zu bekräftigen;

b) beschloss die Generalversammlung außerdem, aufbauend auf den während ihrer siebenundsechzigsten Tagung abgehaltenen informellen Sitzungen sowie den Positionen und Vorschlägen der Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Verhandlungen über die Reform des Sicherheitsrats entsprechend dem mit den Versammlungsbeschlüssen 62/557 vom 15. September 2008, 63/565 B vom 14. September 2009, 64/568 vom 13. September 2010, 65/554 vom 12. September 2011 und 66/566 vom 13. September 2012 erteilten Mandat sofort in informeller Plenarsitzung der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung fortzusetzen, und begrüßte dabei das aktive Engagement, die Initiativen und die intensiven Anstrengungen des Präsidenten der Generalversammlung, nahm Kenntnis von den früheren Vorschlägen des Vorsitzenden der zwischenstaatlichen Verhandlungen und nahm mit Dank Kenntnis von seiner aktiven Rolle und seinen konkreten Anstrengungen, einschließlich der Erarbeitung des Textes, der die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Positionen und Vorschläge wiedergibt, mit dem Ziel einer baldigen umfassenden Reform des Sicherheitsrats;

c) beschloss die Generalversammlung ferner, die Offene Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen während der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einzuberufen, falls die Mitgliedstaaten einen entsprechenden Beschluss fassen;

⁴¹ Siehe auch Beschluss 67/422.

d) beschloss die Generalversammlung, einen Punkt „Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Sicherheitsrat zusammenhängende Fragen“ in die Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

67/562. Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärungen zu HIV/Aids

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 16. September 2013, auf Vorschlag ihres Präsidenten⁴² und geleitet von der Verpflichtungserklärung von 2001 zu HIV/Aids⁴³ sowie den Politischen Erklärungen von 2006 und 2011 zu HIV/Aids⁴⁴,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Beschleunigung der Maßnahmen gegen Aids: Erreichung der Zielvorgaben der Politischen Erklärung von 2011⁴⁵ und den darin enthaltenen Empfehlungen als einem Beitrag, der bei den Vorbereitungen für die Sonderveranstaltung der Generalversammlung 2013 zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und bei den Erörterungen über die Aufstellung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen nach 2015 zu prüfen ist;

b) beschloss die Generalversammlung, den Punkt „Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärungen zu HIV/Aids“ in den Entwurf der Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

67/563. Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 16. September 2013 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten⁴⁶, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung den in Resolutionsentwurf A/67/L.83 enthaltenen vereinbarten Wortlaut zu übermitteln, damit die Versammlung auf dieser Tagung einen Beschluss zu dem Resolutionsentwurf fasst.

67/564. Rat des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 16. September 2013, auf Vorschlag ihres Präsidenten⁴⁷, unter Hinweis auf ihre Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012, in der sie das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ billigte, insbesondere Ziffer 226 betreffend die Annahme des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster⁴⁸, sowie auf ihre Resolution 67/203 vom 21. Dezember 2012,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Einsetzung des aus 10 Mitgliedern bestehenden Rates des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster im Einklang mit ihrer Resolution 67/203 und Ziffer 226 des Ergebnisdokuments „Die Zukunft, die wir wollen“;

b) begrüßte die Generalversammlung die Zusammensetzung des Rates, dessen Mitglieder von den fünf Regionalgruppen der Vereinten Nationen nominiert wurden und in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt sind;

c) beschloss die Generalversammlung, dass die Mitglieder des Rates für eine erste zweijährige Amtszeit ab dem Datum der Annahme dieses Beschlusses tätig sind;

⁴² A/67/L.69/Rev.1.

⁴³ Resolution S-26/2, Anlage.

⁴⁴ Resolution 60/262, Anlage, und Resolution 65/277, Anlage.

⁴⁵ A/67/822.

⁴⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Plenary Meetings*, 99. Sitzung (A/67/PV.99) und Korrigendum.

⁴⁷ A/67/L.81.

⁴⁸ A/CONF.216/5, Anlage.

d) beschloss die Generalversammlung außerdem, dass die Regionalgruppen befugt sind, nach Ablauf der ersten zweijährigen Amtszeit des Rates oder im Falle des Rücktritts eines Mitglieds des Rates sowie für die nachfolgenden Amtszeiten nach Unterrichtung des Präsidenten der Generalversammlung und des Rates durch die jeweilige Regionalgruppe neue Mitglieder des Rates zu nominieren;

e) ersuchte die Generalversammlung den Rat, seine erste Sitzung spätestens im Oktober 2013 abzuhalten.

Anlage

Mitglieder des Rates des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster

1. Vereinigte Republik Tansania
2. Südafrika
3. Japan/Republik Korea
4. Bangladesch/Indonesien
5. Rumänien
6. Russische Föderation
7. Chile
8. Mexiko
9. Deutschland/Finnland
10. Schweiz

67/565. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 16. September 2013 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag Aserbaidshans⁴⁶, die Behandlung des Punktes „Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

67/566. Frage der Komoreninsel Mayotte

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 16. September 2013 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag der Komoren⁴⁶, die Behandlung des Punktes „Frage der Komoreninsel Mayotte“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

67/567. Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 16. September 2013 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes „Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

67/568. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 16. September 2013 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

67/569. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 16. September 2013 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

67/570. Verlängerung des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 16. September 2013 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten⁴⁶, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung den in Resolutionsentwurf A/67/L.84 enthaltenen vereinbarten Wortlaut zu übermitteln, damit die Versammlung auf dieser Tagung einen Beschluss zu dem Resolutionsentwurf fasst.

2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

67/552. Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen

B⁴⁹

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 10. Mai 2013, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁰,

Abschnitt A

beschloss die Generalversammlung, die Behandlung der folgenden Dokumente bis zum zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung zurückzustellen:

Punkt 129

Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

Zivile Kapazitäten

Bericht des Generalsekretärs über zivile Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit⁵¹

Entsprechender Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵²

Abschnitt B

beschloss die Generalversammlung, die Behandlung der folgenden Dokumente bis zu ihrer achtundsechzigsten Tagung zurückzustellen:

Punkt 129

Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

Beschaffung

Umfassender Bericht des Generalsekretärs über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen⁵³

Umfassender Bericht des Generalsekretärs über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen: Regelungen zur Lenkung des Beschaffungswesens der Vereinten Nationen⁵⁴

Umfassender Bericht des Generalsekretärs über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen: nachhaltige Beschaffung⁵⁵

⁴⁹ Damit wird der Beschluss 67/552 in Abschnitt B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/67/49)*, Bd. II, zu Beschluss 67/552 A.

⁵⁰ A/67/673/Add.2, Ziff. 6.

⁵¹ A/67/312-S/2012/645.

⁵² A/67/583.

⁵³ A/64/284.

⁵⁴ A/64/284/Add.1.

⁵⁵ A/64/284/Add.2.

Entsprechender Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶

Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Beschaffungsmanagements im Sekretariat⁵⁷

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel „Auslandsverlagerung von Aufgaben bei den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen: ins Ausland verlagerte Dienstleistungszentren“⁵⁸

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁵⁹

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel „Umweltprofil des Systems der Organisationen der Vereinten Nationen“⁶⁰

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁶¹

Bericht des Generalsekretärs über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen⁶²

Bericht des Generalsekretärs über das Pilotprojekt für das unabhängige System für Vergabebeschwerden⁶³

Bericht des Generalsekretärs über die Reaktion auf den umfassenden Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen⁶⁴

Punkt 130

Programmbaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften⁶⁵

C

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁶, die Behandlung der folgenden Dokumente bis zu ihrer achtundsechzigsten Tagung zurückzustellen:

Punkt 129

Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

Zivile Kapazitäten

Bericht des Generalsekretärs über zivile Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit⁵¹

Entsprechender Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵²

⁵⁶ A/64/501.

⁵⁷ A/64/369.

⁵⁸ A/65/63.

⁵⁹ A/65/63/Add.1.

⁶⁰ A/65/346.

⁶¹ A/65/346/Add.1.

⁶² A/67/683 und Corr.1 und 2.

⁶³ A/67/683/Add.1.

⁶⁴ A/67/683/Add.2.

⁶⁵ A/67/165 und Corr.1.

⁶⁶ A/67/673/Add.3, Ziff. 5.

Punkt 146

Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen

Bericht des Generalsekretärs über die aktuelle Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen per 30. Juni 2012⁶⁷

Entsprechender Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸

Bericht des Generalsekretärs über die aktuelle Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen per 30. Juni 2011⁶⁹

Entsprechender Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰

67/553. Haushalts- und Finanzlage der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

B⁷¹

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 12. April 2013 ersuchte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷², unter Hinweis auf ihren Beschluss 67/553 A vom 24. Dezember 2012 den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die jährliche Zusammenstellung von Analysen betreffend die Finanzlage der am Gemeinsamen System teilnehmenden Organisationen zu koordinieren, mit einem Schwerpunkt auf den haushaltsmäßigen Auswirkungen der in Bezug auf alle Elemente der Personalkosten vorgenommenen Anpassungen, sowohl für das letzte abgeschlossene Kalenderjahr als auch, auf der Grundlage von Prognosen, für das folgende Kalenderjahr, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung den entsprechenden Bericht vorzulegen.

⁶⁷ A/67/739.

⁶⁸ A/67/837.

⁶⁹ A/66/665.

⁷⁰ A/66/713 und Corr.1.

⁷¹ Damit wird der Beschluss 67/553 in Abschnitt B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/67/49)*, Bd. II, zu Beschluss 67/553 A.

⁷² A/67/662/Add.1, Ziff. 5.

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte^a

Der folgende Punkt wurde während der wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung innerhalb des Prioritätsbereichs A (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) unmittelbar im Plenum behandelt:^b

12. Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung.

2. Die folgenden Punkte, die dem Zweiten Ausschuss zugewiesen worden waren, wurden während der wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs A (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) auch unmittelbar im Plenum behandelt:^b

17. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung.

19. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008.

3. Der folgende Punkt und die folgenden Unterpunkte, die dem Zweiten Ausschuss zugewiesen worden waren, wurden während der wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs A (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) auch unmittelbar im Plenum behandelt:^b

20. Nachhaltige Entwicklung:

- a) Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung;
- b) Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern;
- g) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwölfte Sondertagung.

4. Der folgende Punkt, der dem Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) zugewiesen worden war, wurde während der wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs B (Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit) auch unmittelbar im Plenum behandelt:^b

60. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.

^a Nach den Prioritäten der Organisation geordnet.

^b Siehe Beschluss 67/504 B in Abschnitt IV.B dieses Bandes

5. Der folgende Punkt, der dem Ersten Ausschuss zugewiesen worden war, wurde während der wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs G (Abrüstung) auch unmittelbar im Plenum behandelt.^b

94. Allgemeine und vollständige Abrüstung.

6. Der folgende Punkt, der dem Dritten Ausschuss zugewiesen worden war, wurde während der wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs H (Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen) auch unmittelbar im Plenum behandelt.^b

103. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege.

7. Die folgenden Unterpunkte, die dem Fünften Ausschuss zugewiesen worden waren, wurden während der wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) auch unmittelbar im Plenum behandelt.^b

111. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:

- a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;
- b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses;
- d) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.

8. Der folgende Zusatzpunkt wurde dem Fünften Ausschuss während der wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) zugewiesen:^c

171. Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali.

^c A/67/252/Add.1.

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
67/234.	Der Vertrag über den Waffenhandel				
	Resolution B	94	71.	2. April 2013	2
67/235.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer				
	Resolution B	128	90.	28. Juni 2013	99
67/244.	Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe				
	Resolution B	144	73.	12. April 2013	100
67/245.	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste				
	Resolution B	153	90.	28. Juni 2013	101
67/249.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft	112 e)	63.	22. Januar 2013	3
67/250.	Organisation der Sondertagung der Generalversammlung über die Folgemaßnahmen zum Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung nach 2014	14	65.	21. Februar 2013	7
67/251.	Umbenennung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	20 g)	67.	13. März 2013	9
67/252.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder	121 g)	69.	26. März 2013	9
67/253.	Fortschritte in Richtung auf ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen	129	73.	12. April 2013	104
67/254.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013				
	Resolution A	130	73.	12. April 2013	106
	Resolution B	130	76.	10. Mai 2013	116
67/255.	Personalmanagement	135	73.	12. April 2013	117
67/256.	Gemeinsame Inspektionsgruppe	136	73.	12. April 2013	126
67/257.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	137	73.	12. April 2013	128
67/258.	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten	129 und 140	73.	12. April 2013	130
67/259.	Politische Erklärung über die friedliche Beilegung von Konflikten in Afrika	33	74.	26. April 2013	11

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
67/260.	Modalitäten, Format und Organisation der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewertung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels	103	75.	1. Mai 2013	15
67/261.	Bericht der mit Resolution 65/289 der Generalversammlung eingesetzten Hochrangigen Beratungsgruppe zur Prüfung der Kostenerstattungssätze für die truppenstellenden Länder und anderer damit zusammenhängender Fragen	146	76.	10. Mai 2013	132
67/262.	Die Situation in der Arabischen Republik Syrien	33	80.	15. Mai 2013	17
67/263.	Zuverlässiger und stabiler Energietransit und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur internationalen Zusammenarbeit	20	82.	17. Mai 2013	24
67/264.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit	121 r)	82.	17. Mai 2013	26
67/265.	Die Selbstbestimmung Französisch-Polynesiens	60	82.	17. Mai 2013	30
67/266.	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit	35	82.	17. Mai 2013	32
67/267.	Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala	42	82.	17. Mai 2013	33
67/268.	Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)	34	86.	13. Juni 2013	34
67/269.	Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen	130	90.	28. Juni 2013	134
67/270.	Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei	147	90.	28. Juni 2013	135
67/271.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	149	90.	28. Juni 2013	138
67/272.	Finanzierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	150	90.	28. Juni 2013	140
67/273.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	151	90.	28. Juni 2013	144
67/274.	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	154	90.	28. Juni 2013	146
67/275.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	155	90.	28. Juni 2013	147
67/276.	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo	156	90.	28. Juni 2013	150

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
67/277.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia	157	90.	28. Juni 2013	153
67/278.	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	158 a)	90.	28. Juni 2013	156
67/279.	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	158 b)	90.	28. Juni 2013	159
67/280.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan	159	90.	28. Juni 2013	162
67/281.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan	160	90.	28. Juni 2013	165
67/282.	Finanzierung der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien	161	90.	28. Juni 2013	167
67/283.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	162	90.	28. Juni 2013	168
67/284.	Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur	163	90.	28. Juni 2013	170
67/285.	Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats	164	90.	28. Juni 2013	173
67/286.	Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali	171	90.	28. Juni 2013	176
67/287.	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt	146	90.	28. Juni 2013	177
67/288.	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	146	90.	28. Juni 2013	191
67/289.	Die Vereinten Nationen in der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik	118 b)	91.	9. Juli 2013	124
67/290.	Format und organisatorische Aspekte des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung	20 a)	91.	9. Juli 2013	39
67/291.	Sanitärversorgung für alle	14	92.	24. Juli 2013	45
67/292.	Mehrsprachigkeit	120	92.	24. Juli 2013	47
67/293.	Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika	63 b)	92.	24. Juli 2013	53
67/294.	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung	63 a)	94.	15. August 2013	59
67/295.	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs	74	95.	22. August 2013	67
67/296.	Internationaler Tag des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden	12	96.	23. August 2013	71
67/297.	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	116	97.	29. August 2013	72

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
67/298.	Ausbau der Zusammenarbeit zur Verbesserung der Vernetzung und der Telekommunikations-Transitverbindungen in der transeurasischen Region	17	98.	4. September 2013	77
67/299.	Festigung der Fortschritte und Beschleunigung der Anstrengungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, bis 2015	13	99.	16. September 2013	77
67/300.	Modalitäten für den sechsten Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung	19	99.	16. September 2013	84
67/301.	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze	54	99.	16. September 2013	96
67/302.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union	121 a)	99.	16. September 2013	85
67/303.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum	121 s)	99.	16. September 2013	93

Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
67/404.	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses				
	Beschluss B	110 a)	76.	10. Mai 2013	195
67/407.	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen				
	Beschluss B	111 a)	66.	8. März 2013	195
	Beschluss C	111 a)	93.	2. August 2013	195
67/408.	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses				
	Beschluss B	111 b)	83.	21. Mai 2013	196
67/410.	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst				
	Beschluss B	111 d)	84.	10. Juni 2013	196
67/414.	Wahl von fünf Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung				
	Beschluss B	110 c)	65.	21. Februar 2013	197
67/415.	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses				
	Beschluss B	111 f)	65.	21. Februar 2013	198
	Beschluss C	111 f)	74.	26. April 2013	198

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
67/418.	Bestätigung der Ernennung der Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen	111 g)	73.	12. April 2013	198
67/419.	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	111 h)	84.	10. Juni 2013	198
67/420.	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung	4	87.	14. Juni 2013	199
67/421.	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung				
	Beschluss A	6	88.	14. Juni 2013	199
	Beschluss B	6	92.	24. Juli 2013	199
67/422.	Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	37	95.	22. August 2013	199
67/504.	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte				
	Beschluss B	7	63. 67. 71. 75. 76. 82. 83. 84. 93. 96. 98. 99.	22. Januar 2013 13. März 2013 2. April 2013 1. Mai 2013 10. Mai 2013 17. Mai 2013 21. Mai 2013 10. Juni 2013 2. August 2013 23. August 2013 4. September 2013 16. September 2013	200
67/552.	Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen				
	Beschluss B	129	76.	10. Mai 2013	208
	Beschluss C	129	90.	28. Juni 2013	210
67/553.	Haushalts- und Finanzlage der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen				
	Beschluss B	139	73.	12. April 2013	210
67/555.	Offene Arbeitsgruppe der Generalversammlung über die Ziele für die nachhaltige Entwicklung	20 a)	63.	22. Januar 2013	202
67/556.	Plenarsitzung der Generalversammlung zur weltweiten Eröffnung des Internationalen Jahres der Quinoa 2013	14	64.	20. Februar 2013	203
67/557.	Gedenksitzung der Generalversammlung anlässlich des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels	114	68.	25. März 2013	203

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
67/558	Dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer	20 b)	82.	17. Mai 2013	203
67/559.	Zwischenstaatlicher Sachverständigenausschuss für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung	20 a)	89.	21. Juni 2013	203
67/560.	Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	37	95.	22. August 2013	205
67/561.	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen	117	97.	29. August 2013	205
67/562.	Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärungen zu HIV/Aids	11	99.	16. September 2013	206
67/563.	Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats	14 und 113	99.	16. September 2013	206
67/564.	Rat des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster	20 a)	99.	16. September 2013	206
67/565.	Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans	39	99.	16. September 2013	207
67/566.	Frage der Komoreninsel Mayotte	40	99.	16. September 2013	207
67/567.	Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	126	99.	16. September 2013	207
67/568.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad	148	99.	16. September 2013	207
67/569.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	152	99.	16. September 2013	208
67/570.	Verlängerung des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane	119	99.	16. September 2013	208

Druck: Vereinte Nationen, New York

ISSN 1014-9589

14-58500 – August 2014